Edition Soziothek

Schriftenreihe Bachelor- und Masterthesen der Berner Fachhochschule – Soziale Arbeit

Cornelia Weller

Kindeswohl und Kindeswille in hochstrittigen Trennungs- und Scheidungssituationen

Bachelorthesis der Berner Fachhochschule – Soziale Arbeit. Dezember 2007

Sozialwissenschaftlicher Fachverlag «Edition Soziothek». Die «Edition Soziothek» ist ein Non-Profit-Unternehmen des Vereins Bildungsstätte für Soziale Arbeit Bern. Der Verein ist verantwortlich für alle verlegerischen Aktivitäten.

www.soziothek.ch

Schriftenreihe Bachelor- und Masterthesen der
Berner Fachhochschule – Soziale Arbeit

In dieser Schriftenreihe werden Bachelor- und Masterthesen von Studierenden der Berner Fachhochschule – Soziale Arbeit publiziert, die dem Prädikat „sehr gut“ oder „hervorragend“ beurteilt und vom Ressort Diplomarbeit der Berner Fachhochschule – Soziale Arbeit zur Publikation empfohlen wurden.

Cornelia Weller: Kindeswohl und Kindeswille in hochstrittigen Trennungs- und Scheidungssituationen

© 2011 «Edition Soziothek» Bern
ISBN 978-3-03796-429-3

Verlag Edition Soziothek
c/o Verein Bildungsstätte für Soziale Arbeit Bern
Hallerstrasse 10
3012 Bern
www.soziothek.ch

Jede Art der Vervielfältigung ohne Genehmigung des Verlags ist unzulässig.

Cornelia Weller

Kindeswohl und Kindeswille in hochstrittigen Trennungs- und Scheidungssituationen



Diplomarbeit

Kindeswohl und Kindeswille in hochstrittigen Trennungs- und Scheidungssituationen

Zahlen aus der Forschung belegen, dass ca. 10% der Scheidungsfamilien mit minderjährigen Kindern über Jahre hinweg durch schwerwiegende Konflikte belastet sind. Hochstrittige Elternkonflikte stellen das höchste Risikopotential für die Entwicklung der betroffenen Kinder dar. Wenn die Bedürfnisse der Kinder im Streit der Eltern untergehen, wenn Kinder Mühe haben, ihren Willen zu bekunden oder wenn dieser sogar durch die Obhuts- oder Sorgeberechtigten induziert wurde, dann ist das Kindeswohl massiv gefährdet. Die Kinder leiden nachhaltig und benötigen dringend Hilfe.
Die Arbeit geht der Situation von Familien und Kindern nach, die nachhaltig im Trennungskonflikt verstrickt bleiben. Sie beantwortet die Frage, wo und ob die Soziale Arbeit mit den gesetzlichen Kindesschutzmassnahmen Möglichkeiten hat, den eskalativen elterlichen Konflikt zu reduzieren und eine Kooperationsbereitschaft bei den Eltern im Sinne des Kindeswohls wieder herbeizuführen.
Die Begriffe Kindeswohl, Kindeswille und Hochstrittigkeit werden aus gesellschaftlich, juristischen und psychologischen Sichtweisen aus definiert und erklärt. Das Ergehen der Kinder im eskalativ familialen Trennungsprozess wird dargestellt. Diese Kinder leiden oft nachhaltig und bilden nicht selten ein Parental Alientation Syndrom aus.
Die hochstrittige elterliche Haltung hat Auswirkungen auf die Soziale Beratungsarbeit. Sie muss sich mit Pflichtklienten befassen, die sich konfrontiert sehen mit ungefragter Beratung und der Kontrolle über das Kindeswohl. Gesetzlicher Auftrag und Kindeswohl müssen umgesetzt werden. Der Kindeswille wird in Anhörungen berücksichtigt und das Kindeswohl durch die Errichtung einer Beistandschaft geschützt. Das Leiden der betroffenen Kinder gilt es zu lindern durch Gewährleistung des persönlichen Kontakts zum ausserhalb lebenden Elter.
Für diese spezielle Soziale Beratungsarbeit werden Handlungsleitlinien für den Umgang mit hochstrittigen Eltern abgeleitet und mögliche Interventionen dargestellt. Insbesondere sollen Folgerungen für die Gestaltung der famililen Beziehungen und der Kind-Eltern-Beziehungen nach der Trennung getroffen werden, ohne dass die professionelle Begleitung in Form der Erziehungsbeistandschaft im elterlichen Konflikt gegen das Wohl des Kindes ausgespielt wird. Neben systemischen Ansätzen, müssen direktive Beratungsansätze angewendet werden durch Weisung, angeordnete Mediation, Sozialvertrag und Schlichtungsvertrag.

1 EINLEITUNG 7

2. DAS KINDESWOHL 10

2.1 DEFINITION DES BEGRIFFS KINDESWOHLS 10
2.1.1 Das Kindeswohl im gesellschaftlichen Kontext 11
2.1.1.1 Das Kindeswohl im historischen Kontext 11
2.1.1.2 Das Kindheitsverständnis in der Geschichte 12
2.1.1.3 Das Kind als sozialer Akteur 14
2.1.1.4 Kindeswohl oder Kindesinteresse 15
2.1.2 Das Kindeswohl unter juristischem Gesichtspunkt 16
2.1.2.1 Das Kindeswohl im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) 16
2.1.2.2 Funktion des Kindeswohls im Recht 18
2.1.2.3 Eine juristische Definition des Kindeswohlsbegriffs 20
2.1.3 Das Kindeswohl unter psychologischem Gesichtspunkt 21
2.1.3.1 Merkmalkriterien des Kindeswohls 22
2.2. DAS KINDESWOHL IN DER SOZIALEN ARBEIT 25
2.2.1 Gefährdung des Kindeswohls 25
2.2.2 Der Zivilrechtliche Kindesschutz 27
2.2.2.1 Zuständigkeiten des Zivilrechtlichen Kinderschutzes 27
2.2.2.2 Instrumentarien des Kindesschutzes 29
2.2.3 Die Rolle der Sozialarbeit 31

3 DER KINDESWILLE 32

3.1 ZUR DEFINITION DES BEGRIFFS KINDESWILLEN 32
3.1.1 Die gesetzlichen, normativen Voraussetzungen des Kindeswillens 33
3.1.1.1 Der Kindeswille im historischen Kontext 33
3.1.1.2 Vernunft und Urteilsfähigkeit 35
3.1.1.3 Das Kind als Subjekt im zivilrechtlichen Verfahren 36
3.1.1.4 Die Beachtlichkeit des kindlichen Willens 38
3.1.2 Die psychologischen Aspekte zur Entstehung des Kindeswillens 39
3.1.2.1 Der Willensbildungsprozess 40
3.1.2.2 Das Rubikon-Modell 43
3.1.2.3 Das Alter des Kindes im Prozess der Willensbildung 43
3.1.2.4 Kompetenzerweiterung im Prozess der Willensbildung 44
3.2 DIE RELEVANZ DES KINDESWILLENS IN DER SOZIALEN ARBEIT 45

4 HOCHSTRITTIGE ELTERN IN TRENNUNG UND SCHEIDUNG 46

4.1 MERKMALE UND ENTSTEHUNG DER HOCHSTRITTIGKEIT 47
4.1.1 Kommunikationsprobleme 48
4.1.2 Koordinationsprobleme in der Erziehung 50
4.1.2.1 Verdacht auf sexuellen Missbrauch 50
4.1.3 Emotionale Stressoren 52
4.1.4 Physische, psychische und emotionale oder verbale Gewalt 53
4.1.5 Einbezug weiterer Personen und des Kindes in den Konflikt 54
4.1.6 Scheitern aussergerichtlicher Einigungen und 55
kindszentrierter Rechtsstreit 55
4.1.7 Besuchsrechtsabotage und nicht Einhalten gerichtlicher 56
Abmachungen 56
4.2 KONFLIKTESKALATION HOCHSTRITTIGER ELTERN 57
4.2.1 Konflikteskalation nach Glasl 58
4.2.2 Dreistufiges Eskalationsphasenmodell nach Alberstötter 60

5. DAS KIND IM KONTEXT HOCHSTRITTIGER ELTERNKONFLIKTE 61

5.1 VON DER FAMILIE ZUM WOHN- UND BESUCHSELTER 62
5.2 SCHEIDUNGSFOLGEN BEIM KIND 63
5.2.1 Reaktionen der Kinder auf Trennung und Scheidung 65
5.3 KINDER IM MITTELPUNKT ELTERLICHER HOCHSTRITTIGKEIT 68
5.3.1 Missbrauch und Gewalt am Kind im hochstrittigen Kontext 69
5.3.1.1 Verbaler und nonverbaler Missbrauch am Kind 70
5.3.1.2 Physischer Missbrauch des Kindes 71
5.3.1.3 Emotionaler Missbrauch des Kindes 72
5.3.2 Besuchsrechtssyndrom 73
5.3.3 Das Parental Alienation Syndrom (PAS) 74
5.3.3.1 Entstehung des Parental Alienation Syndrom 76
5.3.3.2 Entwicklung des Parental Alienation Syndrom 77
5.3.3.3 Ausprägungen des Parental Alienation Syndrom 79
5.3.3.4 Langzeitfolgen für die Kinder 80

6. KINDESWOHL, KINDESWILLE UND SOZIALE ARBEIT 82

6.1 SCHEIDUNG UND KINDESWOHL 83
6.1.1 Die Gefährdungsmeldung 84

6.1.1.1 Umgang mit Gefährdungsmeldungen 86
6.1.1.2 Verlauf einer Gefährdungsmeldung 87
6.1.1.3 Datenschutz und Persönlichkeitsschutz 88
6.1.1.4 Diagnostische Grenzen bei Gefährdungsmeldungen 89
6.2 SCHEIDUNG UND KINDESWILLE 90
6.2.1 Die Anhörung des Kindes im Kontext sozialer Arbeit 91
6.2.1.1 Die Anhörung zur Eruierung des Kindeswillens 92
6.2.1.2 Die Anhörung als besonderes Gespräch 93
6.2.1.3 Verzicht auf eine Anhörung 94
6.2.1.4 Anforderungen an eine Anhörung 95
6.2.1.5 Das Setting 98
6.2.1.6 Anhörungsverlauf 98
6.2.1.7 Anhören – und dann? 99
6.2.2 Berichte und Gutachten in der Sozialen Arbeit 101
6.2.2.1 Rolle, Funktion und Auftrag der Sozial Arbeitenden 102
6.2.2.2 Abfassung von Berichten 104
6.2.2.3 Gutachterliche Tätigkeiten 104
6.3 WENN DER KINDESWILLE NICHT DEM KINDESWOHL ENTSPRICHT 106
6.3.1 Entstehung eines selbstgefährdenden Kindeswillen 107
6.3.2 Chancen der Willenserkundung 107
6.3.3 Problematik der Willenserkundung 108
6.3.3.1 Induzierter Wille 109
6.3.3.2 Induzierung und PAS 110

7 SCHEIDUNGSBEGLEITUNG FÜR KINDER 112

7.1 DIE RECHTLICHE VERTRETUNG DES KINDES 113
7.1.1 Aufgaben und Kompetenzen des Prozessbeistandes 115
7.1.2 Nutzen der Prozessbeistandschaft 116
7.2 PSYCHOSOZIALE BEGLEITUNG DES KINDES 118
7.2.1 Hilfsangebote für Kinder in Scheidung 118
7.2.1.1 Scheidungsgruppen für Kinder 119
7.2.1.2 Begleitetes Besuchsrecht für Kinder 120
7.2.1.3 Therapeutische Begleitung für Kinder 125
7.3 ERZIEHUNGSBEISTANDSCHAFTEN 129
7.3.1 Ziel und Zweck der Erziehungsaufsicht und Beistandschaft 130
7.3.2 Erziehungsbeistandschaft und interdisziplinäre Zusammenarbeit 131

8 BERATUNG IN DER ERZIEHUNGSBEISTANDSCHAFT 132

8.1 ERFAHRUNGEN SOZIAL ARBEITENDER BEI DER BEGLEITUNG 133
HOCHSTRITTIGER ELTERN 133
8.1.1 Besuchsrechtsfrage 134
8.1.2 Arbeitskompetenzen im Beratungskontext 135
8.1.3 Arbeitstechniken im Beratungskontext 137
8.1.4 Beratungsarbeit und Intervention 138
8.2 SOZIALE BERATUNG IN DER ERZIEHUNGSBEISTANDSCHAFT IM 141
HOCHSTRITTIGEN MEHRKLIENTENSYSTEM 141
8.2.1 Beratung in der Pflichtklientschaft 142
8.2.1.1 Kooperation bedingt Motivation 147
8.2.1.2 Ein Sozialvertrag zwischen den hochstrittigen Parteien 149
8.2.1.3 Die mediative Beratung 151
8.2.1.4 Die Sprachlosigkeit überwinden 153
8.2.1.5 Angeordnete Mediation 154
8.2.1.6 Der Schlichtungsvertrag 156
8.3 SYSTEMISCHE BERATUNG IN DER ERZIEHUNGSBEISTANDSCHAFT 157
8.3.1 Systemisches Verfahren 159
8.3.2 Einbezug der Kinder 163
8.3.3 Aufsuchende Familienberatung 165
8.4 INTERVENTIONEN BEIM PARENTAL ALIENATION SYNDROM 167
8.4.1 Direktive Methoden 168

9 SCHLUSSFOLGERUNGEN 173

LITERATUR 177

ANHANG 187

1 Einleitung

Heutzutage werden immer mehr Ehen geschieden. Die Ehe – ein Bündnis auf Lebenszeit – wird zum Bündnis auf Zeit. Die Anzahl der Scheidungen in der Schweiz nimmt stetig zu. Gleichzeitig wächst jedes dritte Kind, bevor es mündig wird, mit nur einem Elternteil auf.
Nicht allen Eltern gelingt es, Trennung und Scheidung „gut" zu bewältigen. Sie geraten in einen eskalierten Dauerkonflikt, der allzu häufig auf dem Rücken der Kinder ausgetragen wird.
An und für sich ist aber nicht die Trennung der Eltern bei den Kindern der Stress auslösende Faktor – es ist vielmehr ihr Umgang mit dieser Situation. Zahlen aus der Forschung belegen, dass ca. 10% der Scheidungsfamilien mit minderjährigen Kindern über Jahre hinweg durch schwerwiegende Konflikte belastet sind. Für diese Kinder bedeutet die Trennung der Eltern dann ein schwer zu bewältigende Krise und vielfach werden sie in die folgenden (nach)ehelichen Auseinandersetzungen mit einbezogen. Für die ganze Familie beginnt eine Zeit des Leidens: Für den Elternteil der verlassen wurde, für denjenigen, der gegangen ist und für die Kinder, für die damit das Gefühl der „psychologischen Heimat" verloren geht.

Die Beschäftigung mit dem Phänomen der Eltern-Kind-Entfremdung bei Trennung und Scheidung und wie Sozial Arbeitende darauf adäquat zu reagieren hätten, sowie eigene Erfahrungen mit Eltern, die ihr Kind dem Partner entfremden, weckten die Frage, wie denn Kindeswohl und Kindeswille in verstrittenen Familien zu berücksichtigen und zu schützen ist. Hinzu kommt die Zunahme der eskalativ verlaufenden Elternkonflikte, sodass immer mehr Erziehungsbeistandschaften errichtet werden, Sozial Arbeitende, die dadurch emotional belastet werden und methodisch nicht mehr weiter wissen. Es stellt sich daher die Frage, wie die Erziehungsbeistandschaft unter diesen erschwerten Umständen ausgeführt werden kann und wie den betroffenen Kindern und Eltern zu helfen ist.

Die Eltern haben in erster Linie – auch nach Trennung und Scheidung – für das Wohl ihres Kindes zu sorgen. Misslingt dies in der Trennungsauseinandersetzung, dann gerät das Kindeswohl im hochstrittigen Konflikt der Eltern aus dem Blickwinkel der verfeindeten Parteien. Hochstrittige Elternkonflikte stellen das höchste Risikopotential für die Entwicklung der betroffenen Kinder dar. Alsdann hat der Staat mit allen geeigneten gesetzlichen Kindesschutzmassnahmen für das Kindeswohl zu sorgen. Schutzbeauftragte des Staates sind unter anderem Sozial Arbeitende, die dafür zu sorgen haben, dass verfügte Kindesschutzmassnahmen umgesetzt werden. Bei der Frage der Kindszuteilung müssen die Behörden als staatliche Wächter die für das Kindeswohl beste Variante verantworten. Dabei gilt der Grundsatz, dass Kindeswohl und Kindeswille einander entsprechen. Sie müssen aber auch eine Vorstellung

davon haben, was Kindeswohl und Kindeswille beinhalten, wie beides im Kontext hochstrittiger Eltern geschützt werden kann.

Mit dem neuen Scheidungsrecht wurde Kindern die Möglichkeit gegeben, sich mittels Anhörung zu allen zukunftsträchtigen Entscheidungen zu äussern, wie die Obhut und das Sorgerecht. Der in der Anhörung geäusserte Kindeswille stellt eine wichtige Entscheidungsgrundlage für Behörden und Gericht dar. Für die Kinder ist es nicht einfach, ihren Willen zu bekunden, stecken sie doch in einem beinahe unlösbaren Loyalitätskonflikt. Die einen überwinden diesen, indem sie Position für einen Elter beziehen, andere werden ernsthaft (psychisch) krank. Wenn der Wille des Kindes durch die Obhut- oder Sorgeberechtigten induziert wurde, dann ist das Kindeswohl massiv gefährdet. Die Kinder leiden nachhaltig und benötigen dringend Hilfe.

Die Arbeit geht der Situation von Familien mit Kindern nach, die nachhaltig im Trennungskonflikt verstrickt bleiben. Sie stellt sich die Frage, wo und ob die Soziale Arbeit mit den gesetzlichen Kindesschutzmassnahmen Möglichkeiten hat, den elterlichen Konflikt zu reduzieren und eine Kooperationsbereitschaft im Sinne des Kindeswohls wieder herbeizuführen.

Im ersten Teil werden die Begriffe Kindeswohl, Kindeswille und Hochstrittigkeit von unterschiedlichen Sichtweisen aus definiert und erklärt. Psychologische, gesellschaftliche und juristische Blickwinkel beleuchten die Definitionen.
Weiter wird dem Ergehen der Kinder im Trennungsprozess nachgegangen und wie sie die eskalative familiäre Situation verkraften, welche Reaktionen sie zeigen, welche Scheidungsfolgen (auch die der Eltern-Kind-Entfremdung) entstehen können.
Im dritten Teil stehen Kindeswohl und Kindeswille in der gesetzlichen Sozialen Arbeit im Mittelpunkt mit Gefährdungsmeldung, Anhörung des Kindes, Gutachten und Berichten.
Im letzten Teil schliesslich kommt die Scheidungsbegleitung für Kinder und die Beratungsarbeit in der Erziehungsbeistandschaft zum Zug.

Die Arbeit hat zum Ziel, dass Sozial Arbeitende das Wissen über Schwierigkeiten vertiefen können, denen Familien in Trennungskonflikten ausgesetzt sind. Sie erkennen die Risiken für das Entwicklungspotential der betroffenen Kinder, sodass eine Sensibilisierung entwickelt wird, Gefährdungsmomente für das Kind frühzeitig zu erkennen. Letztendlich geht es aber auch darum, den Eltern zu einer Kooperationsbereitschaft zu helfen, damit adäquate Massnahmen zum Wohl des Kindes eingeleitet werden können. Es sollen Handlungsleitlinien für die Soziale Beratungsarbeit im Umgang mit diesen Familien erstellt werden. Insbesondere sollen Folgerungen für die Gestaltung der familiären Beziehungen und der Kind-Eltern-

Beziehungen nach der Trennung getroffen werden, ohne dass die professionelle Begleitung in Form der Erziehungsbeistandschaft im elterlichen Konflikt gegen das Wohl des Kindes ausgespielt wird.

Von der Terminologie her wird die neutrale Formulierung der Sozial Arbeitenden verwendet. Wo auf keine allgemein gültige Form zurückgegriffen werden konnte, wurde der männliche Terminus gewählt. Selbstverständlich ist das weibliche Geschlecht jeweils mit einbezogen. Ausserdem fand die Absicherung statt, dass der Begriff des *Elters* für einen Elternteil fachterminologisch korrekt ist. Damit wird die doch stark unpersönliche und „amputierte“ Form des Eltern*teils* umgangen. Auch wenn der Grossteil der allein Erziehenden Mütter sind, wird vom sorge-, obhut-, und besuchsberechtigten Elter geschrieben.

2. Das Kindeswohl

Das Kindeswohl ist ein zentraler, weit umspannter Begriff, wenn es um das Ergehen von Kindern geht. Ganz selbstverständlich wird er von Sozial Arbeitenden, Psychologen, Juristen und Vormundschaftsbehörden genutzt, wenn es um den Schutz des Kindes geht. Scheidungsbegleitende Berufe wie Sozial, Psychologisch und Juristisch Arbeitende, Erziehungsberatungsstellen, Vormundschaftsbehörden etc., müssen ihn verwenden, sich darauf berufen, ohne deckungsgleich zu definieren, was darunter zu verstehen ist.
In der sozialarbeiterischen Praxis sollte keine vormundschaftliche Massnahme durchgeführt werden, ohne dass sich die vormundschaftliche Behörde dabei auf das Wohl des Kindes beruft. Kein Sorgerechtsentscheid sollte gefällt werden, ohne dass sich die zuständigen Gerichte dabei um das Wohl des Kindes zu kümmern hätten. Kein Kindszuteilungsgutachten wird von professioneller Stellen wie dem Kinder- und Jugendpsychologischer Dienst (KJPD) erstellt, ohne dass die Frage nach dem Wohl des Kindes beantworten werden muss.

2.1 Definition des Begriffs Kindeswohls

Der Begriff des Kindeswohls ist Massstab für schicksalsträchtige Entscheidungen im Kinderschutz, in Trennungs- und Scheidungsverfahren. Dabei geht es um nicht weniger als die Regelung des persönlichen Kontakts (das Besuchsrecht), das dem nicht obhut- oder sorgeberechtigten Elternteil mit seinem Kind/seinen Kindern zugestanden wird. Im Umkehrschluss geht es darum, welcher Kontakt das Kind mit dem ausserhalb lebenden und für seine Entwicklung nicht weniger wichtigen Elter in Zukunft leben darf.
Maywald bezeichnet den Begriff als „das am meisten gebrauchte und missbrauchte Argument, wenn es darum geht, Eingriffe seitens Erwachsener in das Leben eines Kindes zu rechtfertigen.“[1] Entscheidungen von erheblicher Tragweite hängen von seiner Definition ab. Wenn der Psychologe Maywald fordert, den Begriff abzuschaffen, weil er vage ist und deshalb zum Missbrauch geradezu einlädt, dann beginnt hier das Dilemma aller vormundschaftlich und scheidungsbegleitend tätigen Berufe. Sie können auf diesen oder einen anderen funktionell äquivalenten Begriff nicht verzichten, jedenfalls nicht, solange Eltern und Staat sich die Verfügungsgewalt über das Kindeswohl teilen müssen und dem Staat dabei das oberste Richteramt zukommt.
Auch wenn der Begriff Kindeswohl teilweise unterschiedlich definiert und verwendet wird, ist dennoch nicht völlig unbestimmt, was zum Wohl des Kindes gehört. In der Interdisziplinarität der Berufe Jurisprudenz, Psychologie und Sozialarbeit liegt der Schlüssel zu einer möglichst

[1] Maywald, Jörg: Tagesdokumentation, Bernburg 21./22.April 2005

einheitlichen Definition. Im Folgenden wird, unter Berücksichtigung der Blickwinkel dieser Professionen, eine Begriffsannäherung geprüft. Sie einen gemeinsamen Nenner haben: dem Kindesschutz im Kindeswohl. Es gibt Kennzeichen und Merkmale, die entweder positiv zum Ausdruck bringen, was dem Wohl des Kindes zuträglich ist, oder negativ erwähnen, was diesem widerspricht. Ein kleinster gemeinsamer Nenner ist gegeben in der UN-Kinderrechtskonvention. Demnach gilt das Kindeswohl dann als gewahrt, wenn sich ein Kind „gesund und natürlich in Freiheit und Würde körperlich, geistig, moralisch, seelisch und sozial" entwickeln kann.[2]

2.1.1 Das Kindeswohl im gesellschaftlichen Kontext

Die Frage nach dem Kindeswohl im gesellschaftlichen Kontext muss zwangsläufig geknüpft sein an die Frage, was unter Kindheit zu verstehen ist und verstanden wurde. Historisch und kulturell variabel ist der Begriff der Kindheit. Das 20. Jahrhundert gilt allgemein als „das Jahrhundert des Kindes“.[3] Die Familienstrukturen wandelten sich, entwicklungspsychologische Erkenntnisse rutschten in den Mittelpunkt des Interesses und wurden zuerst von den Familien des Bildungsbürgertums aufgenommen. Die Vorstellung, dass das Kind eine eigenständige, sich entwickelnde Persönlichkeit sei, die es zu fördern galt, führte zu einer neuen Ausrichtung der Erziehung.
Kindheit seinerseits beinhaltet die Art und Weise, wie Kinder von der Gesellschaft gesehen wurden, wie sie behandelt wurden, welchen Stellenwert sie einnahmen und einnehmen. Im Wandel der sozialen Realitäten änderte sich auch immer die Einstellung dem Kind gegenüber und damit die Definition des Kindeswohls.

2.1.1.1 Das Kindeswohl im historischen Kontext

Das Wohl des Kindes richtet sich an der Lebenswelt des Kindes aus. War die Lebensweltorientierung geprägt von gesellschaftlich abgesegneten Normen wie z.B. nach Nave-Herz der Kindesweggabe aufgrund schlechter ökonomischer Verhältnisse im Elternhaus, dann wurde damit weder das Wohl des Kindes in Frage gestellt, noch wurde die Tat der Eltern deshalb gesellschaftlich sanktioniert. Im Gegenteil, die Entscheidung wurde mit den damit einherge-

[2] UN-Kinderrechtskonvention: Das Übereinkommen wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1989 angenommen; in der Schweiz wurde es am 24. Februar 1997 ratifiziert – unter Vorbehalt einzelner Punkte.
[3] Key, Ellen: Erstausgabe 1902, Weinheim 2000

henden verbesserten sozialen Chancen zum Wohle des Kindes gutgeheissen. So war auch die Prügelstrafe abgesegnet und ein Kind schreien zu lassen stärkte nur seine Lungen.[4]
Während der Industrialisierung nahm Kinderarbeit in Form der Fabrikarbeit zu. Die protestantische Ethik der Arbeit erhielt im Sinne des Kindeswohls einen erzieherischen Wert. Die Gesellschaft war der Ansicht: Das Kind müsse geformt werden, der Wille des Kindes gebrochen und es musste zum absoluten Gehorsam erzogen werden. Nach Nave-Herz definierte sich das Kindeswohl in jener Zeit danach, was dem Gemeinwohl und dem Wohl der Eltern diente. Erwachsene schrieben vor, was Kindern gut tat. Die Definitionsmacht über das Wohl des Kindes besassen die Kirche, der Staat und der Vater als Familienoberhaupt.[5]
Erst langsam, beginnend im Bürgertum des 18./19. Jahrhunderts, setzte sich die Auffassung durch, dass Kindern eine eigene Phase – die Kindheit – zugebilligt werden kann. Da sich das Kindeswohl erst aufgrund eines Verständnisses von Kindheit ausbilden konnte, wird das Kindheitsverständnis in einem Exkurs beleuchtet.

2.1.1.2 Das Kindheitsverständnis in der Geschichte

Unter Kindheit wird der Zeitraum im Leben eines Menschen verstanden: von der Geburt bis zur geschlechtlichen Entwicklung, der Pubertät. Dann geht sie über in die Zeit der Jugend, die erst mit der Erwachsenenreife endet, der Volljährigkeit oder Mündigkeit. Kindheit ist dabei mehr ein kultureller, sozialer Begriff denn ein biologischer.

Kindheit bis zur Neuzeit

Im Laufe der Jahrhunderte wandelte sich das Verständnis von Kind und Kindheit grundlegend. Ariès bringt mit seinem Buch: L'enfant et la vie familiale sous l'Ancien Régime neue Thesen zur Kindheit in Mittelalter und Früher Neuzeit in die historische Forschung ein.[6] Seine Hauptthese lautet, dass die „Kindheit“ erst im 17./18. Jahrhundert „entdeckt“ wurde. Nach Auswertung von Schriften über die Periodisierung des Menschenlebens, von Bildmaterial und von Kinderspielen kommt er zu dem Schluss, dass man im Mittelalter von so etwas wie Kindheit nur bedingt sprechen kann. Nachdem das Kind dem Säuglingsalter entwachsen war und sich selbstständig fortbewegen konnte, wurde es nicht mehr als Kind wahrgenommen. Es unterschied sich hinsichtlich Kleidung, Spiele, Arbeit nicht mehr von den Erwachsenen. Das Kind stand vielmehr in einer Art Lehrlingsverhältnis mit ihnen, um Sitte, Religion, Handwerk, und Sexualität zu erlernen. Von seiner Umwelt wurde es als „kleiner Erwachsener“ wahrgenommen.

---

[4] Nave-Herz, Rosmarie: in: Kaufmann, Claudia / Ziegler, Franz (Hrsg.): Zürich 2003, S. 76 f
[5] Nave-Herz, Rosmarie: in: Kaufmann, Claudia / Ziegler, Franz (Hrsg.): Zürich 2003, S. 77
[6] Ariès, Philippe: Erstausgabe 1960, München 1975

Kindheit im Bürgertum bis zum 20.Jahrhundert

Erst im 15./16. Jahrhundert entsteht nach Ariès allmählich unsere Kernfamilie, sodass das Kind sich aus der Erwachsenenwelt langsam entfernt. Gleichzeitig wurde durch humanistische Moralisten, durch Pädagogen und Kirchenmänner die Erziehung der Kinder in den Mittelpunkt wissenschaftlichen Interesses gerückt.[7]

Mit dem Aufkommen der Familie als Kern bürgerlicher Eigendefinition (18. und 19. Jahrhundert) galt auch den Kindern, gemäss Ariès, vermehrte Aufmerksamkeit. Sie waren es, die als unschuldige, „unbelastete" Verkörperungen der Daseinsform des wahren Menschen gesehen wurden. Ihre schlummernden Charaktere und angelegten Fähigkeiten galt es durch persönliche Zuwendung und Erziehung zu wecken und zu fördern. Als grosses Vorbild diente Rousseaus Bildungsroman „Émile ou de l'Éducation"[8], der die Entwicklung des jungen Émile vom Säugling zum Ehemann und die Erziehung seiner späteren Frau Sophie schildert. Die Stellung der Familie wurde dadurch gestärkt und zusehends auch von der Kirche anerkannt.

Zunehmend wurden den Kindern soziale Werte zugebilligt. Nave-Herz fasst es zusammen: „Viele Bedingungen verursachten diesen Prozess. Vor allem mit dem Ablösen des Feudalismus, der Herausbildung der bürgerlichen Gesellschaft mit der Trennung von Öffentlichkeit und Privatem und der zunehmenden Intimisierung und Emotionalisierung der familialen Binnenstruktur wurde den Kindern ein neuer Stellenwert beigemessen, sowohl gesamtgesellschaftlich als auch vor allem im Familienbereich."[9]

Nach Nave-Herz breitet sich in der neueren Kindheitsforschung (20./21. Jahrhundert) die Tendenz aus, Kinder nicht mehr nur als „unfertige Menschen" zu sehen, sondern auch als Personen mit eigenem Recht. Seit 1870 und dem Beginn des 20. Jahrhunderts wird eine Zunahme von Gesetzen beobachtet, die das Wohl des Kindes als Absichtsdeklaration beinhalten. (Kinderarbeitsverbot [Preussen 1839], Bildungspflicht, Vormundschaftsrecht [Schweiz,1907] etc.) Der Individualisierungsprozess bringt die Diskussion nach den subjektiven Rechten der Kinder in Gang. Noch heute hält die Tendenz an, Kinder nicht mehr als Objekt denn als Subjekt mit eigenen Bedürfnissen und Rechten anzusehen. Als normativer Bezugspunkt galt das „Wohl des Kindes" und gilt er heute noch.

Kindheit und Kindeswohl heute

Mit dem Wandel des Blickwinkels zur Kindheit ging zwangsläufig auch eine Veränderung der Auffassung des Wohls des Kindes einher. Die subjektiven Bedürfnisse, Wünsche und Interessen des Kindes werden heute hervorgehoben und das Einzelindividuum erfährt eine besondere Bedeutung. Wo Kindern früher kaum Aufmerksamkeit geschenkt wurde, werden sie

[7] Ariès, Philippe: Erstausgabe 1960, München 1975
[8] Rousseau Jean-Jacques: Stuttgart 1998
[9] Nave-Herz, Rosmarie: in: Kaufmann, Claudia / Ziegler, Franz (Hrsg.): Zürich 2003, S. 80 f

nun ernst genommen und ihre eigenen Standpunkte treten in den Vordergrund. Kinder werden zunehmend als junge Bürger betrachtet, die eigene Vorstellungen von ihrem Leben in der Gesellschaft haben und durchaus in der Lage sind, ihre Bedürfnisse selbstständig zu formulieren und auch zu wissen, was zu ihrem Wohle ist.

Hinter dem Wandel des Blickwinkels zu Kindheit und Kindeswohl steht der Gedanke der **Partizipation**. Da es einem progressiven (Selbst-)Verständnis einer demokratischen Gesellschaft widerspricht, so Zitelmann[10], wenn ganze Bevölkerungsgruppen von der politischen Gestaltung ausgenommen werden, ist es nur natürlich, dass die Bemühungen, Kinder in diese einzubeziehen, stärker werden. Kinder werden zunehmend als Befähigte in eigener Sache betrachtet. Es werden beispielsweise nicht mehr nur erwachsene Experten des Kinderlebens befragt, sondern Kinder werden selbst in Untersuchungen einbezogen. Die Anhörung des Kindes, wie sie im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) verankert ist, ist Ausdruck dieses Verständnisses und entspricht der UN-Kinderrechtskonvention Artikel 9 Absatz 2.[11] Partizipation bedeutet demnach, Kinder als **soziale Akteure** wahrzunehmen. Kinder sollen immer schon als Mitglieder der Gesellschaft konzipiert werden und nicht als erst zukünftige und werdende Mitglieder. Sie sind die Betroffenen, wenn es um ihr Wohl geht.

2.1.1.3 Das Kind als sozialer Akteur

Der Begriff des „sozialen Handelns“ meint in der Soziologie ein Tun, Dulden oder Unterlassen, das für den Handelnden, hier das Kind als den „Akteur“, subjektiv mit Sinn verbunden ist. „Sozial“ ist dieses Handeln dann, wenn es seinem Sinn nach wechselseitig auf das Handeln anderer bezogen wird und sich in seinem Verlauf daran orientiert. „Sinn“ meint dann den vom Akteur verstandenen Sinn, als seine Absicht und das Ziel, das seiner Handlung zugrunde liegt. Der Begriff wurde für die Sozialwissenschaften massgeblich in der Nachfolge von Max Weber geprägt.[12] Dazu fragt die Soziologie nach dem Sinn und den Strukturen des sozialen Handelns, sowie nach den damit verbundenen Werten und Normen. Soziale Normen sind konkrete Vorschriften, die das Verhalten innerhalb einer Kultur, einer Gesellschaft betreffen.[13]

Wenn nun das Kind als sozialer Akteur wahrgenommen wird, dann muss sich das zwangsläufig auf seine Behandlung, das Ernstnehmen seiner Bedürfnisse und Äusserungen auswir-

---

[10] Zitelmann, Maud: Münster 2001

[11] Europäische Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten; in Kraft getreten für die Schweiz am 28. November 1974; geändert durch das Protokoll Nr. 11 vom 11. Mai 1994 (Stand am 22. August 2006)

[12] Weber, Max: Paderborn 2006

[13] Leibundgut, Hektor: Skript, HSA, Bern 2002

ken. Gerade und im speziellen im Bezug auf das Kindeswohl, spielt das Kind als sozialer Akteur eine Rolle.

2.1.1.4 Kindeswohl oder Kindesinteresse

Auf der gesellschaftlichen Definitionsebene des Begriffs Kindeswohl geht es darum, Grundwerte und Normen umzusetzen. Die Frage dabei ist, welche Lebensqualität Kinder und Jugendliche beanspruchen dürfen und sollen.

In der Kindheit geniesst ein Mensch eine besondere rechtliche Stellung, diese ist durch so genannte Kinderrechte geregelt. Die Rechtsfähigkeit des Kindes beginnt mit der Geburt, geht stufenweise über zu seiner Geschäftsfähigkeit und Strafmündigkeit. Heute ist es selbstverständlich geworden, Kinder als sich entwickelnde Menschen zu betrachten. Kindheit ist mittlerweile durch Erwerbsfreiheit und Lernen gekennzeichnet, wobei die Rechte der Kinder auf Schutz, Erziehung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit immer weiter ausgebaut werden. Der Erwachsene ist zu einem „Anwalt des Kindes" geworden.[14] In Trennungs- und Scheidungssituationen wird Kindern heute das Recht auf Anhörung zugesprochen.

Wissenschaftlich diskutiert wird, ob der Begriff des Kindeswohls geeigneter ist, die Bedürfnisse des Kindes zu umschreiben, oder ob nicht besser vom Kindesinteresse die Rede sein sollte. Der Begriff des Kindeswohls ist „historisch" gewachsen, der des Kindesinteresses eine korrekte Übersetzung der in der UN-Kinderrechtskonvention gewählten Formulierung „best interest of the child". Während der Kindeswohlbegriff nach Dettenborn moralisch und emotional aufgeladen und durch seine historisch-juristischen Verwendung belastet ist, beinhaltet der Begriff des Kindesinteresses das Handeln des Kindes als sozialen Akteur.[15] Die Frage bleibt, ob Kinder in allen sie betreffenden Belangen, sprich Rechten, emanzipiert werden sollen und dem Erwachsenen gleichgestellt werden dürfen, und wie viel Eigenverantwortung Kindern aufgebürdet werden kann.

Schlussfolgerung:

Im gesellschaftlichen Kontext entsteht der Begriff des Kindeswohls erst nach der „Entdekkung der Kindheit" und zwar in erster Linie als Rechtsbegriff. Je mehr Kinder als Subjekte und eigene Persönlichkeiten erfasst werden, desto stärker ist die gesellschaftliche Beachtung. Das Kind gilt als sozialer Akteur mit eigenen Interessen, die es wahrzunehmen gilt. Ob es nun um Kindesinteressen oder Kindeswohl geht – im Verlauf der Arbeit wird der Begriff

[14] Honig, Michael-Sebastian / Leu, Hans Rudolf / Nissen, Ursula (Hrsg.): Weinheim 1996
[15] Dettenborn, Harry: München 2001, S. 45 ff

des Kindeswohls beibehalten, auch wenn seine Definition immer nur im individuellen Kontext erfassbar ist.

2.1.2 Das Kindeswohl unter juristischem Gesichtspunkt

Das Kindeswohl entspricht einer langen Tradition in Gesetzgebung und Rechtsprechung. Mit Kindeswohl wird ein „Rechtsgut" aus dem Familienrecht bezeichnet, welches das gesamte Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen als auch seine gesunde Entwicklung umfasst. Gemäss Dettenborn „wird nirgends im rechtlichen Regelwerk gesagt, was wirklich unter dem Kindeswohl zu verstehen ist."[16] Unter juristischem Gesichtspunkt ist das Kindeswohl ein unbestimmter Rechtsbegriff, eine Generalklausel. Wie dieselbige ausgelegt wird, ist Sache des Richters. Als leitender Rechtsbegriff beansprucht das Kindeswohl internationale Geltung und ist eines der zentralen Rechtsanliegen, nicht nur des schweizerischen Familien- und Kindesrechts. Im Gesetz wird nicht festgelegt, was das Kindeswohl konkret beinhaltet. So bleibt der Begriff ein theoretisches Konstrukt, das der Erklärung und individuellen Auslegung bedarf. Dass aufgrund dieser rechtlich nicht klar definierten Verwendung, das Kindeswohl im Zivilgesetzbuch nicht allzu oft genannt wird, erstaunt nicht. Umso öfter findet er Anwendung und Auslegung in (Bundes-) Gerichtsentscheiden.

2.1.2.1 Das Kindeswohl im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB)

Der Schweizerische Gesetzgeber/Staat überträgt den Eltern die Pflicht, dafür zu sorgen, dass sich ihre Kinder in körperlicher, geistiger, psychischer und sozialer Hinsicht optimal entwickeln können. Die Inhaber der elterlichen Sorge sind deshalb mit allen notwendigen Rechten und Pflichten ausgestattet, die für die Wahrung des Kindeswohls notwendig sind.
Namentlich erwähnt werden sie im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) in den Artikeln 301 bis 304.[17]

- **Art. 301 ZGB**

[1] Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.
[2] Das Kind schuldet den Eltern Gehorsam; die Eltern gewähren dem Kind die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung und nehmen in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht.

---

[16] Dettenborn, Harry: München 2001, S. 46
[17] Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Beobachter, Ausgabe 2007

[3] Das Kind darf ohne Einwilligung der Eltern die häusliche Gemeinschaft nicht verlassen; es darf ihnen auch nicht widerrechtlich entzogen werden.
[4] Die Eltern geben dem Kind den Vornamen.

- **Art. 302 ZGB, Erziehung**

[1] Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.
[2] Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.
[3] Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

Der Begriff Kindeswohl kommt insgesamt zehn Mal im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vor, jeweils im Zusammenhang mit Kindes-, Eltern- und Scheidungsrecht: Nachfolgend wurde er kursiv gesetzt. Die erwähnten Artikel lauten:

- **Art. 133 ZGB, Elternrechte und -pflichten**

[2] Für die Zuteilung der elterlichen Sorge und die Regelung des persönlichen Verkehrs sind alle für das *Kindeswohl* wichtigen Umstände massgebend; auf einen gemeinsamen Antrag der Eltern und, soweit tunlich, auf die Meinung des Kindes ist Rücksicht zu nehmen.
[3] Haben die Eltern sich in einer genehmigungsfähigen Vereinbarung über ihre Anteile an der Betreuung des Kindes und die Verteilung der Unterhaltskosten verständigt, so belässt das Gericht auf gemeinsamen Antrag beiden Eltern die elterliche Sorge, sofern dies mit dem *Kindeswohl* vereinbar ist.

- **Art. 134 ZGB**

[1] Auf Begehren eines Elternteils, des Kindes oder der Vormundschaftsbehörde ist die Zuteilung der elterlichen Sorge neu zu regeln, wenn dies wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse zum *Wohl des Kindes* geboten ist.

- **Art. 274 ZGB**

[1] Wird das *Wohl des Kindes* durch den persönlichen Verkehr gefährdet, üben die Eltern ihn pflichtwidrig aus, haben sie sich nicht ernsthaft um das Kind gekümmert oder liegen andere wichtige Gründe vor, so kann ihnen das Recht auf persönlichen Verkehr verweigert oder entzogen werden.

- **Art. 274 a ZGB**

[1] Liegen ausserordentliche Umstände vor, so kann der Anspruch auf persönlichen Verkehr auch andern Personen, insbesondere Verwandten, eingeräumt werden, sofern dies dem *Wohle des Kindes* dient.

- **Art. 298 ZGB**

[1] Ist die Mutter unmündig, entmündigt oder gestorben oder ist ihr die elterliche Sorge entzogen, so überträgt die Vormundschaftsbehörde die elterliche Sorge dem Vater oder bestellt dem Kind einen Vormund, je nachdem, was das *Wohl des Kindes* erfordert.

- **Art. 298 a ZGB**

[1] Haben die Eltern sich in einer genehmigungsfähigen Vereinbarung über ihre Anteile an der Betreuung des Kindes und die Verteilung der Unterhaltskosten verständigt, so überträgt ihnen die Vormundschaftsbehörde auf gemeinsamen Antrag die elterliche Sorge, sofern dies mit dem *Kindeswohl* vereinbar ist.

[2] Auf Begehren eines Elternteils, des Kindes oder der Vormundschaftsbehörde ist die Zuteilung der elterlichen Sorge durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde neu zu regeln, wenn dies wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse zum *Wohl des Kindes* geboten ist.

- **Art. 301 ZGB**

[1] Die Eltern leiten im Blick auf das *Wohl des Kindes* seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.

- **Art. 307 ZGB**

[1] Ist das *Wohl des Kindes* gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

2.1.2.2 Funktion des Kindeswohls im Recht

Die wesentliche Funktion des Kindswohl-Begriffs im Recht besteht in der Legitimation von

- Entscheidungen (z.B. zum Sorge- und Kontaktrecht),
- Eingriffen (z.B. in Elternrechte),
- Feststellung von Voraussetzungen für Leistungen (z.B. in der Unterhaltspflicht und im Kindesschutz).

In den meisten westlichen Ländern darf der Staat nur in begründeten Ausnahmefällen in das Erziehungsrecht der Eltern eingreifen. Die Gefährdung des Kindeswohls dient dabei als Massstab für einen Eingriff in das Erziehungsrecht der Sorgeberechtigten.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)[18] in verschiedenen Entscheiden festgehalten, dass Kindern ein Recht auf wirksamen staatlichen Schutz vor grausamer oder erniedrigender Behandlungen

[18] Europäische Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten;in Kraft getreten für die Schweiz am 28. November 1974; geändert durch das Protokoll Nr. 11 vom 11. Mai 1994

durch Erwachsene zukommt. Wird der umfassende Auftrag mittels Übertragung der Pflichten und Rechte in Art. 301 ff ZGB von den Eltern nicht oder nur unvollständig wahrgenommen und ist dadurch das Wohl des Kindes gefährdet, kommt dem Staat das Wächteramt darüber zu. Er hat dafür zu sorgen, dass Kindeswohl und Kindesinteresse umfassend wahrgenommen werden. Dabei dient das Wohl des Kindes als Kriterium und Massstab dafür, was dem Kind zu Wohlbefinden und Wahrung seiner Interessen verhilft.[19] Das Recht überprüft also die Einhaltung der Menschenrechte, die Grundrechte jedes einzelnen (Kindes) und sorgt dafür, dass sie zuteil werden.

Der unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohls bedarf also der Auslegung durch die Rechtsprechung. Das Wohl des Kindes müsste nicht definiert werden, wenn sich dahinter nicht explizit die Frage nach dem „Unwohl des Kindes" verbergen würde. Im Kern geht es um die Frage, ob und wann eine erhebliche seelische oder körperliche Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen vorliegt, sei es durch die Vernachlässigung des Minderjährigen oder durch das schädliche Verhalten der Sorgeberechtigten oder Dritter gegenüber dem Minderjährigen.[20]

Besonders brisant ist die Bewertung der Kindeswohlgefährdung in Verfahren, in denen das Sorgerecht strittig ist. In der Rechtspraxis steht dann die Frage im Mittelpunkt, ob Vater oder Mutter im Scheidungsverfahren das Sorgerecht oder im Trennungsverfahren die Obhut zugesprochen werden soll. Dabei mag es nach Zitelmann als Maxime ausreichend sein, wenn Schadensbegrenzung und Abwehr von Situationen, die die Interessen des Kindes auf gravierende Weise verletzen oder gefährden, beachtet werden.[21] In Trennungs- und Scheidungsverfahren hat der Staat mit seiner Rechtssprechung die Aufgabe, Kindern die beste Variante zuteil werden zu lassen, die ihr Wohlbefinden am ehesten gewährleistet, damit sie alles erhalten, um gesichert und in Würde zu leben.

Was für das Wohl des Kindes am besten ist, kann nicht pauschal festgelegt werden, sondern muss für jeden einzelnen Fall bestimmt werden. Beispielsweise mag ein gemeinsames Sorgerecht auf den ersten Blick als die kindeswohldienlichste Lösung erscheinen, in Fällen der Kindsmisshandlung oder des Substanzmissbrauchs eines Elters kann ein gemeinsames Sorgerecht jedoch dem Kindeswohl abträglich sein.

[19] Affolter, Kurt: Skript, HSA, Bern 2003
[20] Affolter, Kurt: Skript, HSA, Bern 2003
[21] Zitelmann, Maud: Münster 2001, S. 118 ff

2.1.2.3 Eine juristische Definition des Kindeswohlsbegriffs

Die klarste Definition zum Kindeswohl steht in der UN-Kinderrechtskonvention (KRK).[22] Das Kindeswohl ist in den Artikeln 3, 9, 18, 21, 36, 40 KRK eng mit den Kinderrechten verknüpft:

- **Art. 3 KRK**

[1] Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

- **Art. 9 KRK**

[1] Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

[2] In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äussern.

[3] Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

- **Art. 18 KRK**

[1] Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

- **Art. 21 KRK betrifft die Frage der Adoption**
- **Art. 36 KRK**

[1] Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

- **Art. 40 KRK betrifft die Strafbarkeit eines Kindes**

[22] UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989, von der Schweiz 1997 ratifiziert

Greift man die Formel Kindeswohl mit Argumenten an, diese Formel sei völlig unbestimmt, so ist das falsch. Richtig sei vielmehr nach Sponsel: „Der Begriff Kindeswohl ist nicht völlig bestimmt, aber es gibt viele Kennzeichnungen und Definitionsmerkmale sowohl positiver (was zum Kindeswohl gehört) als auch negativer Art (was nicht unbedingt zum Kindeswohl gehört). Die Juristen und Juristinnen arbeiten sozusagen mit wachstumsfähigen und änderungsfreundlichen Begriffen und tragen damit der Flexibilität des Lebens, Soziallebens und dem Stand der Wissenschaft und des Wissens Rechnung. Es gehört zum Wesen der juristischen Methodologie, dass sie, da sie es mit Lebendigem, und sich Veränderbarem des Soziallebens aber auch der Wissenschaft zu tun hat, diesen Veränderungen auch in ihrer Begrifflichkeit Rechnung tragen muss.“[23]

Schlussfolgerung:
Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Begriff des Kindeswohls juristisch nicht abschliessend und vollständig definiert werden kann. Er spielt aber eine wichtige Rolle und findet Niederschlag in vielen Gesetzestexten. Die Schwierigkeit, ihn zu definieren, besteht darin, dass das Kindeswohl unter rechtlichen Aspekten allein nicht zu fassen ist. Das Recht muss sich zur Klärung des Begriffs psychologische Aspekte zunutze machen. Letztendlich kann nur durch seine Negativformel, der Gefährdung des Kindeswohls, eine Annäherung geschehen. Das Wohl des Kindes dient als oberste Maxime bei der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung.

2.1.3 Das Kindeswohl unter psychologischem Gesichtspunkt

Kindeswohl – Wohl – Wohlsein – Wohlbefinden, was beinhalten diese Begriffe, wie hängen sie zusammen, wie sind sie zu definieren? Was für Kinder das Beste ist, darüber bestehen häufig konträre Auffassungen und Sichtweisen und dies mit jeweils guten Argumenten. „Eine Ohrfeige zur rechten Zeit, hat noch keinem geschadet“ – oder „mein Kind weiss selbst am besten, was für es gut ist“ – spiegeln Alltag und Realitäten wider. Sogar Entscheidungen in „normalen intakten“ Familien, die Erwägungen über das Wohl der Kinder beinhalten sollen, sind komplex und werfen zahlreiche Fragen auf. Wie viel schwerer und schwerwiegender sind da Entscheide, die in „auseinander brechenden“ Familien zu fällen sind.[24] Fachleute der Humanwissenschaften versuchen zwar, das Kindeswohl zu definieren, allgemein gültige Voraussetzungen seien aber nur schwer zu schaffen, so Maywald. Bestenfalls wurde der

[23] Sponsel, Rudolf: unter: http://www.sgipt.org/forpsy/kw_krit0.htm

[24] Maywald, Jörg: Tagesdokumentation, Bernburg 21./22.April 2005

Versuch unternommen, negative Bedingungen des Kindeswohls zu benennen, durch welche das Kindeswohl aber keineswegs gesichert ist.

Maywald stellt zur Bestimmung des Kindeswohls die These auf, „dass ein Bezug sowohl auf die Grundbedürfnisse des Kindes, als auch auf die Grundrechte des Kindes notwendig ist.“ [25]

Dettenborn & Walter schlagen vor, „unter familienrechtspsychologischem Aspekt als Kindeswohl die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen zu verstehen."[26] Als Auswahl wichtiger Bedürfnisse für das Kindeswohl nennen sie folgende Beispiele:

- Körperliche Zufriedenheit durch Nahrung, Pflege und Versorgung
- Sicherheit
- Emotionale Zuwendung in stabilen sozialen Beziehungen als sichere Bindungen
- Umwelterkundung
- Zugehörigkeit
- Anerkennung
- Orientierung
- Selbstbestimmung
- Selbstverwirklichung
- Wissen und Bildung

Bei der Aufzählung, was dem Wohl des Kindes zuträglich ist, sollte im Mittelpunkt stehen, welche Bedürfnisse und Wünsche ein Kind selber hat.

2.1.3.1 Merkmalkriterien des Kindeswohls

Die rechtlichen als auch die psychologischen Definitionen von Kindeswohl nehmen Bezug auf die Bindung des Kindes. Die rechtlichen Kennzeichnungen und Definitionsmerkmale des Kindeswohls sind nach Coester folgende:

- Kontinuität und Stabilität des Erziehungsverhältnisses
- Innere Bindungen des Kindes (Bindungsqualität und -intensität)
- Positive Beziehungen zu beiden Eltern
- Haltung der Eltern und des Kindes zur Gestaltung der Beziehungen nach der elterlichen Trennung.
- Der Wille des Kindes als Ausdruck seiner Selbstbestimmung und Ausdruck seiner Verbundenheit zum Elternteil oder beiden Eltern.[27]

---

[25] Maywald, Jörg: Tagesdokumentation, Bernburg 21./22.April 2005
[26] Dettenborn, Harry / Walter, Eginhard: München 2002, S. 62
[27] Coester, Michael: Das Kindeswohl als Rechtsbegriff, Frankfurt 1982/83, S. 176-203

Sponsel[28] seinerseits formuliert **vier** wichtige Kriterien des Kindeswohls, die nachfolgend ausgeführt werden:

Bindungs- und Beziehungsprinzip:

Die Grundlagen der Bindungsforschung beginnen mit Bowlby und Spitz in den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts. Differenzierungskonzepte entstehen erst in den siebziger Jahren mit Ainsworth et al.[29] Kinder, die Liebe und Wertschätzung erfahren, erzeugen im Laufe der Zeit eine positive Beziehung, insofern sie geeignete Betreuung, Pflege, Versorgung und Erziehung erleben. Das weckt Elternliebe beim Kind und Bindung an die Eltern. Eine starke Bindung bedeutet nicht notwendigerweise zugleich eine qualitativ positive Beziehung. Im Wesentlichen gibt es vier zwischenmenschliche qualitative Grundbeziehungen: Die sichere Bindung, die unsicher-ambivalente, die unsicher-vermeidende und die desorientiert-desorganisierte Bindung.

In der Psychologie wird heftig gestritten über die Bedeutung des Bindungsbegriffes im Zusammenhang mit dem Kindswohl (Lempp[30] und Fthenakis[31] et al.). Kritisiert werden der Bindungsbegriff und seine Behandlung im Sachverständigengutachten. Der von Fthenakis[32] und Jopt[33] vorgezogene Beziehungsbegriff ist weiter gefasst aber kaum eindeutiger.

Förderungsprinzip I: Betreuung, Pflege, Versorgung

Hierzu gehören Ernährung; Körperpflege, äussere Erscheinung und Kleidung; die medizinische Versorgung; die Unterbringung (Zimmer); Beaufsichtigung (Da sein, angesprochen werden können) und Beschäftigung (Spiel, Spielzeug); und letztlich die Verfügbarkeit von Ersatzpersonen. Betreuung, Pflege und Versorgung sind mit persönlicher Gegenwart, Zuwendung, Interesse und Interaktion zeitlich konfundiert. Sie treten zusammen auf und fallen zeitlich zusammen. Die persönliche Gegenwart, Zuwendung, Interesse und Interaktion sind nicht delegierbar. Nur in einer den Kindern zur Verfügung gestellten gemeinsam verbrachten Zeit, kann diese Erfahrungen erfahrbar gemacht werden.[34]

Förderungsprinzip II: Erziehung (Haltung, Ziele, Mittel)

Erziehung lässt sich nach Sponsel im Wesentlichen durch die grundsätzliche Erziehungs-Haltung, die Erziehungs-Ziele und durch die Erziehungs-Methoden und -Mittel kennzeichnen. Während die Erziehungsziele stark von persönlicher Weltanschauung und Wertehaltung ge-

[28] Sponsel, Rudolf: unter: http://www.sgipt.org/forpsy/kw_krit0.htm
[29] Grossmann, Karin / Grossmann, Klaus, (Hrsg.) Klett-Cotta, Stuttgart 2003: Bowlby (1951), Spitz (1956), Ainsworth et al. (1978)
[30] Lempp, Reinhart, in: FamRZ 1984, S. 741-744
[31] Fthenakis, Wasillio E.: FamRZ 1985, S. 662-672
[32] Fthenakis, Wasillio E.: in: FamRZ 1984
[33] Jopt, Uwe: Heidelberg 1994
[34] Sponsel, Rudolf: unter: http://www.sgipt.org/forpsy/kw_krit0.htm

prägt sind, kommt in der Erziehungshaltung die grundlegende Einstellung dem Kind gegenüber zum Ausdruck. Hierbei sind besonders wichtig:

- Wertschätzen – lieben,
- einfühlen – verstehen,
- klar – konsequent sein, ohne in Starrheit zu verfallen,
- Grenzen setzen (mit Geboten und Verboten Orientierung geben),
- anregen – fördern,
- angemessene, keine überzogenen Ansprüche an das Kind richten,
- Vorbild – Modell sein.

Erziehungsmittel spielen eine wichtige Rolle im Förderungsprinzip. Es sind dies Varianten und Formen von Lohn und Strafe, Erziehungsstil, anleiten, vorgeben, reagieren, bitten, fordern, verlangen, Anreize, verhandeln, vormachen, vorleben …

Kontinuitäts- und Stabilitätsprinzip:

Sicherheit, Berechenbarkeit und Dauer der Beziehung und wie das Kind behandelt wird, sind beim Kontinuitäts- und Stabilitätsprinzip angesprochen. Ein Kind hat das Bedürfnis nach dauerhaften und verlässlichen Beziehungen und Handlungen. Dieser Rahmen ist wichtig für die Bildung von (Ur-)Vertrauen, Orientierung, allgemeine Entwicklung, Gemeinschafts- und Zugehörigkeitsgefühle. Sponsel: „Zu stabil kann zu zwanghafter Starrheit, mangelnder Anpassungsfähigkeit an Veränderungen und in Aussenseiterrollen führen. Zu instabil kann zu Bindungsproblemen, Desorientierung, Identitätsstörungen und Gleichgültigkeit führen.“[35]

Schlussfolgerung:

Der Begriff des Kindeswohls beinhaltet die ganze Kindheit und Jugend bis zur Mündigkeit bzw. Erwachsenenreife. Das Wohl des Kindes ist in dem Masse gesichert, als das Kind in Lebensumständen aufwachsen kann, in dem es die physischen, emotionalen, geistigen, personalen, sozialen, praktischen und sonstigen Eigenschaften, Begabungen und Beziehungen entwickeln kann. All diese befähigen das Kind in Einklang mit den gegebenen Rechtsnormen und den gesellschaftlichen Grundwerten für sein eigenes Wohlergehen zu sorgen. Letztlich ist also der Massstab für das Kindeswohl das „Lebenswohl“. Auf diesem Hintergrund wurde ein psychologischer Kriterienkatalog erarbeitet, der als Leitfaden für die praktische gutachterliche Erhebungs- und Beurteilungstätigkeit dienen kann (sog. Kindszuteilungsgutachten). Einen allgemein verbindlichen psychologischen Leitfaden zur Erkennung des Kindeswohls gibt es nicht.

[35] Sponsel, Rudolf: unter: http://www.sgipt.org/forpsy/kw_krit0.htm

Erst im Fehlen der Voraussetzungen zur Erfüllung des Kindeswohls wird deutlich, wenn das Kindeswohl nicht mehr gewährleistet werden kann. Dann sind die juristischen Professionen aufgerufen, das Kindeswohl wieder herzustellen, unter Berücksichtigung des Bindungs-, Kontinuitäts- und Förderungsprinzips.

2.2. Das Kindeswohl in der Sozialen Arbeit

Die Voraussetzungen für eine optimale Entwicklung des Kindes beinhalten affektive und intellektuelle, körperliche, psychische, soziale und rechtliche Aspekte, wie es in den vorangegangenen Kapiteln dargelegt wurde. Dies ist auch eine psycho-soziale Definition des Kindeswohls. Die Entwicklung wird unterstützt durch die Erziehungsaufgabe der Eltern, die auch für das Wohl des Kindes zuständig sind. Eltern sind jedoch nicht unbedingt ein Garant dafür, das Kindeswohl immer umfassend zu sichern. Dann kann eine Gefährdung des Kindes vorliegen. Eine Intervention „von Amtes wegen" (von Seiten der staatlichen Gemeinschaft und ihrer Organe) ist bei Kindeswohlgefährdung angezeigt, um die Eltern durch professionelle Angebote zu stützen. Das Kindeswohl in der Sozialen Arbeit wird durch den zivilrechtlichen Kindesschutz gesichert. Eine psychosoziale Hilfe soll durch eine juristisch abgesicherte Massnahme durchgeführt werden. Soziale Arbeit zeichnet sich in erster Linie durch ihr sog. „doppeltes Mandat" aus. Dabei wird davon ausgegangen, dass das soziale Problem (hier die Kindeswohlgefährdung) aus einer Nicht-Angepasstheit an gesellschaftliches Comme-il-faut entstanden ist. Ziel des öffentlich-rechtlich-sozialen Hilfeangebotes ist ein Zweifaches: Durch soziale Hilfe übt der Träger des Mandates (der Sozial Arbeitende) über den Hilfeempfänger (den Klienten) eine gewisse Kontrolle aus; zum zweiten verlangt der öffentliche Träger (der Geldgeber/Gesetzesgeber) vom Hilfeempfänger (dem Klienten), dass er sich den gesellschaftlichen Bedingungen anpasst.[36]

2.2.1 Gefährdung des Kindeswohls

Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt vor, sobald eine deutliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen oder sozialen Wohls vorauszusehen ist. Das Kindeswohl ist gefährdet, wenn die körperliche, psychische, geistige, seelische und sittliche Entfaltung des Kindes bedroht ist, wenn es vernachlässigt oder physisch und psychisch misshandelt wird.

[36] Gerber, Susanne / Joss, Sabine: Skript, HSA, Bern 2003

Die Ursachen sind unerheblich, die zu einer Gefährdung führen und die Schuldfrage, wer die Gefährdung verursacht, ist irrelevant.[37] Konkrete Gefährdungssituationen sind:

- **Physische Misshandlungen**

Sämtliche körperliche Übergriffe auf Kinder sind Gewalt. Dazu gehören insbesondere Schläge mit den Händen oder mit Gegenständen, Schütteln, Fusstritte, an den Haaren reissen, Verbrennungen, Vergiftungen etc. Nicht jede körperliche Misshandlung hinterlässt körperlich diagnostizierbare Verletzungen.
Sexuelle Ausbeutung, sexuelle Übergriffe und sexuelle Gewalt liegt vor, wenn ein Kind von einem Erwachsenen oder älteren Jugendlichen als Objekt der eigenen sexuellen oder kommerziellen Bedürfnisse benutzt wird, wenn sich Erwachsene bewusst und absichtlich am Körper eines Kindes befriedigen oder sich von Kindern befriedigen lassen.

- **Psychische Misshandlungen**

sind andauernde feindliche, abweisende oder ablehnende Haltungen, Äusserungen, Handlungen und Unterlassungen, die das Kind terrorisieren, herabsetzen und demütigen, ängstigen, isolieren, überfordern und ihm das Gefühl der Wertlosigkeit oder der Minderwertigkeit vermitteln. Auch die vom Kind geliebten Menschen und Objekte zu demütigen, zu isolieren oder vorzuenthalten wird vom Kind als psychische Misshandlung erlebt.

- **Vernachlässigung**

ist gegeben, wenn Kinder in ihrer Entwicklung beeinträchtigt oder geschädigt werden. Dies dadurch, dass ihnen nicht die notwendige Aufsicht (Schutz), nicht die notwendige Fürsorge (Ernährung, Erziehung, Pflege) und nicht die nötige geistige, soziale, emotionale und motorische Anregung zuteil wird (kein Schulbesuch).

- **Strukturelle Gewalt**

macht Kinder zu Opfern von gesellschaftlichen Strukturen, die als kinderfeindlich oder zumindest als nicht kinderverträglich zu bezeichnen sind (z. B. bei Armut, Strassenverkehr, Umweltverschmutzung).

- **Sorgerechtsmissbrauch**

Missbräuchliche Umgangsverbote zum anderen Elternteil, Grosseltern, Geschwistern, Freunden und das erstickende Erziehungsverhalten (over-protection) sind Gewalt am Kind.

Auf die Frage nach der adäquaten Reaktion auf mögliche Gefährdungssituationen für Kinder im Zusammenhang mit verstrittenen Eltern, wird in Kapitel 6 eingegangen.

[37] Affolter, Kurt: Skript, HSA, Bern 2003

2.2.2 Der Zivilrechtliche Kindesschutz

Dem zivilrechtlichen (vormundschaftlichen) Kindesschutz unterstehen nur Unmündige (unter 18 Jahren) unter elterlicher Sorge. Leitidee des zivilrechtlichen Kindesschutz ist die Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls. Die Kindesschutzmassnahmen sollen nur dann eingesetzt werden müssen, wenn die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder dazu ausserstande sind. Dies geschieht unabhängig davon, wer dafür verantwortlich ist, dass das Wohl des Kindes in Gefahr ist. Berücksichtigt werden muss die Frage der Subsidiarität, ob ein Eingriff verhältnismässig ist und der Gefährdung entspricht, notwendig und zwecktauglich ist. Die vorhandenen elterlichen Fähigkeiten sollen in erster Linie ergänzt und nicht verdrängt werden, denn die elterliche Sorge soll so wenig wie möglich, aber so viel wie nötig beschränkt werden.[38]

Der Kindesschutz umfasst alle „Massnahmen zur Förderung einer optimalen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutz vor Gefährdungen und zur Milderung und Behebung der Folgen von Gefährdungen".[39] Dazu gehören insbesondere erzieherisches bzw. pädagogisches Wissen, sozial- und familienpolitische Massnahmen sowie eine Anzahl von freiwilligen Massnahmen (Beratungs- und Fachstellen). Für die Soziale Arbeit wichtig sind die öffentlichrechtlichen Massnahmen und internationalrechtlichen Massnahmen (z. B. Haager Minderjährigenschutzabkommen[40] und Haager Kindesentführungsabkommen[41]), die der Verwirklichung des Kindeswohls dienen.

Kindesschutz umfasst sowohl Prävention wie auch Intervention und verschiedene, nach ihrer Schwere abgestufte Eingriffe in die elterliche Sorge bis zum Sorgerechtsentzug.

2.2.2.1 Zuständigkeiten des Zivilrechtlichen Kinderschutzes

Der Kindesschutz ist in erster Linie eine staatliche Angelegenheit. Als „verlängerter Arm" des Staates sind verschiedene Einrichtungen zuständig, den Kindesschutz durchzusetzen. Die hier genannten Artikel im schweizerischen Zivilgesetzbuch berufen sich auf die Punkte, die bei Trennung/Scheidung im Kindesschutz notwendig werden können. Auf andere Belange gehe ich hier nicht ein.

---

[38] Affolter, Kurt: Skript, HSA, Bern 2004
[39] Häfeli, Christoph: Wädenswil 2005, S. 127
[40] Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen, 1961, in der Schweiz ratifiziert 1969
[41] Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, 1983, in der Schweiz ratifiziert 1984

Kindesschutzmassnahmen:

Zuständigkeit:	**in Bezug auf Artikel, in ZGB:**
Eheschutzgericht oder Scheidungsgericht	**Art. 176 Abs. 3** Regelung des Getrenntlebens „Haben die Ehegatten unmündige Kinder, so trifft das Gericht nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses die nötigen Massnahmen." **Art. 275 ZGB** Anordnungen über den persönlichen Verkehr. **Art. 308 ZGB** Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft im Zusammenhang mit strittigen Kindszuteilungen. Art. 315a/b ZGB: Zur Abänderung gerichtlicher Anordnungen über die Kindeszuteilung und den Kindesschutz ist das Gericht zuständig.
Vormundschaftsbehörde	**Art. 275 ZGB** Anordnungen über den persönlichen Verkehr. **Art. 307 und 308 ZGB** Kindesschutzmassnahmen: „Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes." **Art. 310 ZGB** Aufhebung der elterlichen Obhut. **Art. 312 ZGB** Entzug der elterlichen Sorge. **Art. 315a/b**
Regierungsstatthalteramt	**Art. 311 ZGB** „Sind andere Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie

	von vornherein als ungenügend, so entzieht die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde die elterliche Sorge.“

Dabei sind die ausführenden Personen: das Gericht als anordnende, die Vormundschaftsbehörde als vollziehende oder anordnende Behörde und die Sozial Arbeitenden als Mandatsträger, namentlich als Beistand oder Vormund.

2.2.2.2 Instrumentarien des Kindesschutzes

Trennung und Scheidung und die Nachscheidungsphase bedeuten für das Kind im hochstrittigen Kontext potentielle Gefährdungssituationen. Diese Umstände werden explizit in Kapitel 5 ausgeführt. Die Vormundschaftsbehörde ihrerseits kann geeignete Massnahmen treffen, Gefährdungen des Kindeswohls abzuwenden, welche aus Mahnungen und Weisungen an die Eltern bestehen können. Falls notwendig, kann die Vormundschaftsbehörde dem Kind einen Beistand ernennen, welcher die Eltern in ihrer Sorge um das Kind unterstützt. Die Vormundschaftsbehörde kann jedoch auch die elterliche Obhut oder als stärkste Massnahme auch die elterliche Sorge entziehen.[42] Die Massnahmemöglichkeiten im Trennungskonflikt im Einzelnen werden nachfolgend gemäss Ausführungen von Affolter genannt.[43]

Weisungen / Mahnungen (Art. 307 ZGB)

Die erste Stufe des zivilrechtlichen Kindesschutzes sieht als „geeignete Massnahme“ Einzelanordnungen vor. Die Vormundschaftsbehörde kann Eltern oder Pflegeeltern ermahnen, ihnen Weisungen erteilen oder anordnen, dass einer Person Einblick und Auskunft zu geben sei, wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen. Nicht erforderlich ist, dass sich diese Möglichkeit der Gefährdung schon verwirklicht hat. Diese Massnahmen haben den Zweck, die Gefährdung des Kindes ohne Aufhebung der elterlichen Obhut abzuwenden.

Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 ZGB)

Erfordern es die Verhältnisse, ernennt die Vormundschaftsbehörde dem Kind eine Beiständin oder einen Beistand, mit dem Auftrag, die Eltern zu beraten und zu unterstützen. Diese Massnahme ist immer dann angezeigt, wenn die Gefährdung des Kindes mit Anordnungen gemäss Art. 307 ZGB nicht abgewendet werden kann, so dass eine aktive Einwirkung durch eine Betreuung notwendig wird. Neben der allgemeinen Aufgabe, die auch das Recht auf

[42] Affolter, Kurt, Skript, HSA, Bern 2004
[43] Affolter, Kurt, Skript, HSA, Bern 2004

Einsicht und Auskunft enthält sowie der Befugnis, den Eltern Empfehlungen und Anleitungen zu geben, können der Beistandsperson besondere Aufgaben übertragen werden. Das Gesetz benennt namentlich die Vertretung des Kindes zur Wahrung des Unterhaltsanspruches sowie die Überwachung des persönlichen Verkehrs. Der Beistandsperson kann jede weitere Befugnis übertragen werden, die zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist. Sofern es die Umstände rechtfertigen, insbesondere, wenn zu befürchten ist, die Eltern würden die Handlungen der Beistandsperson behindern, kann die elterliche Sorge in den übertragenen Bereichen beschränkt werden.[44]

Aufhebung der elterlichen Obhut (Art. 310 ZGB)

Ist die Gefährdung des Kindes so gravierend, dass der Erlass von Weisungen etc. oder die Ernennung einer Beistandsperson keine Abhilfe schaffen kann, so hat die Vormundschaftsbehörde das Kind den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen. Dieser Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern stellt einen schweren Eingriff in die elterliche Sorge dar und ist nur zulässig, wenn er verhältnismässig ist. Die Vormundschaftsbehörde trifft dieselbe Anordnung auf Begehren der Eltern oder des Kindes, wenn das Verhältnis so schwer gestört ist, dass das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar geworden ist und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann. Neben der Aufhebung der elterlichen Obhut umfasst der Entscheid der Behörde immer auch die Unterbringung des Kindes. Auch diese Massnahme muss angemessen sein und den Bedürfnissen des Kindes und seiner Persönlichkeit entsprechen.

Entziehung der elterlichen Sorge (Art. 311 ZGB, Art. 312 ZGB)

Sind andere Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben oder von vornherein ungenügend, so entzieht die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde (im Kanton Bern das Regierungsstatthalteramt) die elterliche Sorge, wenn das Sorgerecht dauernd nicht pflichtgemäss ausgeübt werden kann (ordentliche Entziehung). Es handelt sich dabei um den stärksten Eingriff in die Elternrechte, welcher als Ultima Ratio nur selten ergriffen wird. Den Eltern wird dabei jedes Recht am Kind (ausser dasjenige auf persönlichen Verkehr) abgesprochen. Die Entziehung der elterlichen Sorge ist, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt wird, gegenüber allen, auch gegenüber den später geborenen Kindern wirksam. Wird die Sorge beiden Elternteilen entzogen, so wird das Kind unter Vormundschaft gestellt. Die Unterhaltspflicht wird durch den Entzug nicht berührt.

[44] Vergleiche Kapitel 7.3

Schutz vor destruktivem Elternverhalten (Art. 308 ZGB, Art. 310 ZGB, Art 274 ZGB)
Die Schweizerische Gesetzgebung verpflichtet beide Eltern, die Beziehung zum Kind nach der Trennung oder Scheidung aufrechtzuerhalten. Gemäss Art. 273 ZGB haben die Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das unmündige Kind, gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr. Sowohl Vater und Mutter haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Aufgabe der erziehenden Person erschwert. Die Eltern haben somit eine gesetzliche Wohlverhaltenspflicht (Art. 274 ZGB). Daraus wird deutlich, dass dem Erhalt der Beziehung und der Respektierung der gewachsenen Bindung eines Kindes zu beiden Elternteilen für eine gesunde Entwicklung ein hoher Stellenwert beigemessen wird. Der Beziehungs- und Bindungsanteil gilt heute als ein wesentliches Kriterium des Kindeswohls.

2.2.3 Die Rolle der Sozialarbeit

Sozial Arbeitende sind überaus wichtige Schlüsselpersonen in einem wirksamen Kindesschutz. Beobachtungen von Privatpersonen und Fachleuten werden in Form einer Gefährdungsmeldung an sie herangetragen, die es zu verifizieren gilt. Sie werden um Rat gefragt und erhalten von Vormundschaftsbehörden oder Gerichtsbehörden Aufträge zur Abklärung oder zum Vollzug einer angeordneten Massnahme. Vom sozialarbeiterischen Engagement und Fachwissen hängt im Kindesschutz viel ab. Der Zeitpunkt der Involvierung, geeignete beraterische Fähigkeiten und der passende und gut überlegte Einsatz von Kindesschutzmassnahmen sind gefordert.
Neben den allgemeinen Warnzeichen für eine Gefährdung wie beispielsweise: mangelhafte Betreuung und Aufsicht, ungenügende Förderung des Kindes (kein Schulbesuch etc.), mangelnde Hygiene, Störungen im sozialen oder sittlichen Bereich (Einsperren, sexuelle Ausbeutung etc.), unerklärliche Verletzungen (bspw. Striemen am Rücken), nicht altersgemässes Verhalten (sexualisiertes Verhalten, ausgeprägte Passivität, Sucht etc.), gehören auch entsprechende Aussagen des Kindes selbst oder seiner Kameraden dazu.

Schlussfolgerungen:
Ohne eine Definition, was das Kindeswohl beinhaltet, kann die Soziale Arbeit ihren Auftrag, die gesetzlichen Kindesschutzmassnahmen umzusetzen, nicht nachkommen. Die rechtliche Absicherung liegt in den entsprechenden Gesetzesartikeln des ZGB. Es ist von ausgesprochener Wichtigkeit, was von sozialarbeiterischer Seite unternommen oder unterlassen wird, um das Wohl des Kindes zu garantieren. Die Bedeutung des Kindesschutzes, im Kontext hochstrittiger Familiensysteme, folgt in Kapitel 6.

3 Der Kindeswille

Neben dem Begriff des Kindeswohls wird auch der Wille des Kindes in den scheidungsbegleitenden Disziplinen uneinheitlich definiert. Er bezieht seinen Stellenwert aus der Bewertung des Kindeswohls. Als eigenständige Grösse gibt es diesen Begriff in der Psychologie nicht. Den Willen des Kindes zu ermitteln ist oft komplex. Abhängig davon, wie der Kindeswille fachgerecht beurteilt wird, entscheiden die jeweiligen Behörden, Vormundschaft und Gericht darüber, welche Massnahmen zum Schutz des Kindes notwendig werden. Die Entstehung des Kindeswillens hängt vom Alter ab, von der Erziehung des Kindes und von weiteren Umständen, wie in diesem Kapitel nun erörtert wird. Relevanz erlangt der Kindeswille auch bei Fragen der Partizipation des Kindes – sei dies in Bezug auf gesellschaftliche, lebensweltorientierte Belange im Alltag mit und von Kindern oder im Scheidungsprozess, wenn es um tragfähige Lösungen der Nachscheidungsfamilie geht.

3.1 Zur Definition des Begriffs Kindeswillen

Bei der Begriffsdefinition des Kindeswillens geht es im weitesten Sinn auch darum, ob Kinder ab einem bestimmten Alter kompetent, reif oder urteilsfähig fähig sind, ihre Position in Rechts- und Familienstreitigkeiten zu artikulieren. Es geht auch darum, ob sie als Individuen wahrgenommen werden, mit den Rechten, Privilegien, Pflichten und Verantwortlichkeiten erwachsener Bürger.[45] Die aktuellen Strömungen der Kinderrechtsbewegung und deren Auswirkung auf die Praxis der Juristen, Psychologen, Gutachter und Sozial Arbeitenden spielen dabei eine gewichtige Rolle. Dabei müssen Erwachsenen als scheidungsbegleitende Fachpersonen, den Willen des Kindes und die Kindesinteressen definieren und kindliche Handlungsweisen zu begründen versuchen. Echte Partizipation kann nur dort stattfinden, wo Kindern gleiche Rechte und Pflichten zugestanden werden.

Die Un-Kinderrechtskonvention hält Kindern ihre Menschenrechte fest. Sie ist Ausdruck für das sich veränderte Verständnis in der Gesellschaft. Kinder haben die Fähigkeit, sich eine angemessene Meinung darüber zu bilden, was sie selber betrifft und ihren Willen zu begründen. Im gesellschaftlichen Kontext wurde dem veränderten Blickwinkel auf Kind und Kindheit zunehmend Rechnung getragen, indem Kindern heute zugetraut und zugemutet wird, dass sie ihren Alltag bewusst gestalten und über ihre Zukunft mit entscheiden können.[46] Von daher ist es konsequent, wenn junge Menschen das Recht bekommen, sich direkt, z.B. durch Wahrnehmung des Willens in der Anhörung, an allen sie betreffenden Angelegenheiten zu

[45] Cottier, Michelle: Bern 2006, S. 5 ff
[46] Vergleiche Kapitel 2.1.1.2

beteiligen. Kinder sind eigenständig handelnde Subjekte (soziale Akteure), nicht Objekte der elterlichen und staatlichen Fürsorge.[47]

In der psychologischen Definition wiederum spielt der Wille des Kindes eine untergeordnete Rolle. Ganz allgemein ist der Wille lange Zeit ein Stiefkind der Psychologie gewesen. Noch eine Stufe komplizierter wird es, wenn es um den Willen des Kindes geht. Unabhängig davon, wie frei der menschliche Wille wirklich ist, spielt hier die Frage eine Rolle, ab welchem Alter ein Kind ausreichend entwickelt ist, um einen persönlichen Willen auszuformen und ihn zu äussern. Dazu gibt es unterschiedliche Ansichten und Auslegungen. Besonders bedeutsam im Kontext von Besuchs- und Sorgerechtsregelungen vor dem Gericht sind die Auslegung im Gesetz und die vorherrschende Ansicht in der Psychologie.

3.1.1 Die gesetzlichen, normativen Voraussetzungen des Kindeswillens

Der Kindeswille ist juristisch gesehen ein Konstrukt, an dem sich scheidungsbegleitende Berufe zu bewähren haben.[48] Wichtig erscheint, dass sich Kindeswille und Kindeswohl an der individuellen Lebenssituation orientieren und diese berücksichtigen. Im Palandt wird der Kindeswille folgendermassen kommentiert: „Er hat eine doppelte Funktion: er ist einmal der verbale Ausdr[uck] für die relativ stärkste Pers[onen]Bind[ung], die das Ki[nd] empfindet. Zum and[eren] dient er der SelbstBestimmung des Ki[ndes]."[49]

Zitelmann schlägt in Anlehnung an den juristischen Sprachgebrauch ein Synonym des Kindeswillens vor: „… all jene Interessen, deren Wahrung oder Durchsetzung das Kind – gleich aus welchen Motiven und in welcher Weise – anstrebt oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzustreben scheint."[50] Es handelt sich also nicht nur um den ausdrücklich geäusserten Willen des Kindes, sondern auch um seine bedeutsamen Beziehungstendenzen, seine Empfindungen, Bedürfnisse, Wünsche, Aversionen, seine Befürchtungen und Ängste. Kurz gefasst handelt es sich um die subjektive Sicht und Haltung des Kindes in Bezug auf seine Zukunft.

3.1.1.1 Der Kindeswille im historischen Kontext

In der Antike galt der Vater als der pater familias (lat.: Vater der Familie). Er war das Familienoberhaupt, das mit der väterlichen Gewalt, Macht über Tod und Leben – über seine Kinder, seine Frau und seine Sklaven hatte. Kinder waren sein Besitz. Damit definierte der Wille des Vaters, was seinen Kindern zugute kommen sollte, vor was sie bewahrt werden muss-

[47] Vergleiche Kapitel 2.1.1.3
[48] Dettenborn, Harry: München 2001, S. 60 ff
[49] Palandt, 61. Auflage, München 2002, S. 1827
[50] Zitelmann, Maud: Münster 2001, S. 145

ten, welchen Stellenwert er ihnen zugestand. Die Ehen der Kinder wurden vom Vater arrangiert; nicht einmal der Frau wurde ein eigener Wille zugestanden. Sie hatte sich dem Herrn des Hauses unterzuordnen. Zwar änderte das Zeitalter der Aufklärung einiges, zumindest wurden Kinder als formbare, erziehbare Wesen betrachtet, deren eigener Wille aber dem Willen des Vaters nach wie vor zu entsprechen hatte.[51]

Historisch entbrannte der Streit um den „vernünftigen" Willen der Erwachsenen und dem aus einer subjektiven Sicht entspringenden Kindeswillen. Man wusste, dass Willensäusserungen, die unter physischer Gewalt erzwungen wurden, nichtig waren (Folter im Mittelalter). Ebenso wenig konnte der Wille des Kindes ausgebildet sein, da es als ein „unfertiger Erwachsener" angesehen wurde.[52] In der Gegenüberstellung Kind-Erwachsene, konnte dem Kindeswillen nicht Rechnung getragen werden und deshalb wurde Kindern ein vernunftgemässer Wille nicht zugestanden. Ihre Äusserungen konnten nicht gewichtig sein. Kindheit wurde verstanden als defizitäres Stadium. Nach Ariès hatte sich das Kind in die Gesellschaft einzufügen, angepasst zu handeln und zu einem reifen Erwachsenen erzogen zu werden.[53] Erziehungsmethodisch sprach man vom „Brechen des kindlichen Willens". Historisch ging man davon aus, dass zur Willensbildung Einsicht, Überlegung, Vernunft, Ernsthaftigkeit, Kontrolle über die Gefühle notwendig waren, die sich ein Kind erst erwerben musste. Dem Kind stand deshalb ein Recht auf juristische Unverantwortlichkeit zu. Erst im 20. Jahrhundert, der Moderne, gilt Elternrecht als Pflichtrecht und die Fixierung auf einen „vernünftigen" Willen innerhalb der Rechtssprechung wurde Gegenstand.[54] Die damit verbundene mangelnde Beachtung der subjektiven Haltung Minderjähriger geriet zunehmend in Kritik. Seit der UN-Kinderrechtskonvention 1982, werden Kindern Grundrechte zugestanden.[55] Die Konvention definiert Kinder als Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen haben. Sie legt wesentliche Standards zum Schutz der Kinder weltweit fest und stellt die Wichtigkeit vom Wert und Wohlbefinden des Kindes heraus. Die vier elementaren Grundsätze der Konvention beinhalten: das Überleben und die Entwicklung, die Nichtdiskriminierung, die Wahrung der Interessen der Kinder sowie deren Beteiligung. Analog zur Subjektivierung des Kindes im Rechtsverfahren[56], wurde auch der Wille des Kindes zu einem Konstrukt, dem im prozessrechtlichen Verfahren Rechnung getragen werden muss. Ohne diese Änderung des Blickwinkels konnte eine Partizipation von Kindern in Rechtsangelegenheiten nicht vollzogen werden. Cottier untersuchte die Partizipation von Kindern im Zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren und Jugendstrafverfahren: „Die Grundidee des Partizipationsrechts ist es, Kinder

[51] Ariès, Philippe: Erstausgabe 1960, München 1975
[52] Vergleiche Kapitel 2.1.1.1
[53] Ariès, Philippe: Erstausgabe 1960, München 1975
[54] Simoni, Heidi: Zürich 13. Januar 2007
[55] UN-KRK unter: www.kinderohnerechte.ch/kor/help/020611_krk_text_d.pdf
[56] Cottier, Michelle: Bern 2006

als Subjekte ernst zu nehmen, denen die Kompetenz zukommt, ihre eigene Zukunft mitzugestalten."[57]

3.1.1.2 Vernunft und Urteilsfähigkeit

Aus juristischer Sicht geht es beim Kindeswillen um nicht weniger als das Mitspracherecht Minderjähriger. Das Mitspracherecht bedingt die Fähigkeit, einen eigenen Willen entwickeln zu können und vertreten zu haben. Die Befähigung zur Mitsprache ist bereits vor dem rechtlich normierten Mündigkeitsalter vorhanden. Juristen unterscheiden deshalb zwischen Vernunft und Urteilsfähigkeit. Niederschlag findet die Urteilsfähigkeit im Schweizerischen Zivilgesetzbuch:

- **Art. 16 ZGB, Urteilsfähigkeit**

[1] Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist ein jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

Schleicher hält fest: „Um vernunftgemäss handeln zu können, wird die Fähigkeit vorausgesetzt, die Realität wahrzunehmen, sich Urteil und Wille zu bilden und dem Willen entsprechend zu handeln."[58] Letztendlich ist die Fähigkeit der Willensbekundung abhängig von der Urteilsfähigkeit des Kindes. Urteilsfähigkeit erlangt ein Kind, bevor es volljährig oder mündig ist. Urteilsfähigkeit und Volljährigkeit bringen einen Menschen zur juristischen Handlungsfähigkeit. In der Schweiz liegt das Alter der Mündigkeit seit dem 1.Januar 1996 gemäss Art.18 ZGB bei 18 Jahren, vorher lag sie bei 20 Jahren. Dazu entwickelte sich ein getrenntes Kindesschutz- und Jugendstrafsystem mit dem Strafgesetzbuch StGB von 1937, dem Zivilgesetzbuch ZGB von 1907 und dem am 1. Januar 2007 eingeführten separaten Jugendstrafgesetz.
Weder ZGB noch StGB geben Auskunft darüber, wann ein Kind urteilsfähig ist.
Im Bundesgerichtsentscheid (BGE 118 Ia 238) heisst es:
„Die Urteilsfähigkeit ist die Regel und wird aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung vermutet (BGE 124 III 8). Wie diese Vermutung widerlegt werden kann, sagt das Gesetz nicht (BGE 118 Ia 238). Wird ein medizinischer Sachverständiger zugezogen, so hat sich sein Bericht darauf zu beschränken, den Geisteszustand des Untersuchten möglichst genau zu beschreiben und aufzuzeigen, ob und in welchem Mass das geistige Vermögen versagt (a. a. O.). Welche rechtlichen Schlüsse aus dem Ergebnis der medizinischen Begutachtung zu ziehen

[57] Cottier, Michelle: Bern 2006, S. 5
[58] Schleicher, Johannes, HSA, Bern: unter: www.schleicher.ch/rechtsframe.htm

sind, entscheidet der Richter. (…) Zu beachten ist ferner, dass das schweizerische Recht keine abstrakte Feststellung der Urteilsunfähigkeit kennt. Der Richter hat vielmehr stets zu prüfen, ob die fragliche Person im konkreten Fall, d.h. im Zusammenhang mit einer bestimmten Handlung oder bei der Würdigung bestimmter tatsächlicher Gegebenheiten als urteilsfähig angesehen werden kann."[59]

Vernunftfähiges Handeln setzt die Befähigung voraus, die fraglichen Gesichtspunkte kognitiv und sachlich abzuwägen und zu prüfen. Vernunftfähiges Handeln bedeutet, Konsequenzen des Handelns und Unterlassens absehen zu können und dementsprechend das eigene Tun willentlich zu steuern. Der Willensbegriff, der der Rechtssprechung zugrunde liegt, wird durch Rationalität bestimmt.

Wenn Urteilsfähigkeit bereits vor Erlangen der Mündigkeit besteht, dann taucht unweigerlich die Frage auf, ab welchem Alter ein Kind urteilsfähig ist „aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung" und ab wann es seinen Willen bekunden kann. Dabei müssen sich die Juristen psychologischer Gutachten bedienen, haben die Möglichkeit, das Kind selber anzuhören oder die Anhörung abzudelegieren.

3.1.1.3 Das Kind als Subjekt im zivilrechtlichen Verfahren

Wenn Kindern die Fähigkeit zugesprochen wird, einen eigenen Willen kundzutun, dann muss auch rechtlich berücksichtigt werden, dass Kinder ihre eigene Meinung in Rechtsfragen einbringen können. Es geht also um die Handhabung der Kinderrechte und die Partizipation des Kindes im Rechtsverfahren.

- **Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention:**

[1] Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

[2] Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Der Kindeswille weist darauf hin, dass Kinder Interessen haben, die sie aktiv vertreten können und wollen. Wer ein Kind mit seinen Rechten als Subjekt mit eigenem Willen und nicht

[59] BGE 118 Ia 238 zu finden unter www.schleicher.ch/rechtsframe.htm

mehr nur als Objekt der Fürsorge (seiner Eltern) ansieht, muss umdenken.[60] Voraussetzungen müssen geschaffen werden, den Willen auch vertreten zu können, da der Wille des Kindes im Zusammenhang mit dem Kindeswohl steht. In der Schweiz ist dieses Recht festgehalten im Zivilgesetzbuch:

- **Art. 144 ZGB, Anhörung**

[1] Sind Anordnungen über Kinder zu treffen, so hört das Gericht die Eltern persönlich an.
[2] Die Kinder werden in geeigneter Weise durch das Gericht oder durch eine beauftragte Drittperson persönlich angehört, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

- **Art. 314 Abs. 1 ZGB, Verfahren**

Das Verfahren wird durch das kantonale Recht geordnet unter Vorbehalt folgender Vorschriften:
[1] Vor dem Erlass von Kindesschutzmassnahmen ist das Kind in geeigneter Weise durch die vormundschaftliche Behörde oder durch eine beauftragte Drittperson persönlich anzuhören, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

Da Kindeswohl und Kindeswille in Beziehung zueinander stehen, ist es sinnvoll, den Willen des Kindes im zivilrechtlichen Kontext genau zu diagnostizieren, da ja das Kindeswohl berücksichtigt wird. Allerdings sind nach Dettenborn anders als z.B. in der Intelligenzforschung keine standardisierten Instrumente verfügbar.[61] Es ist unmöglich, den Kindeswillen separiert zu betrachten, da das Wohl des Kindes stets das oberste Ziel sein muss und ihm deshalb sowohl Kindeswille als auch Erwachseneninteresse im Extremfall unterzuordnen sind. Soweit es mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist, besteht bei Sorgerechtsentscheiden der Wille des Kindes im Mittelpunkt der Anhörung. Schwierig wird es, wenn der Kindeswille nicht dem Kindeswohl entspricht.[62]
Ab welchem Alter ein Kind fähig ist, seinen Willen zu äussern, hat das Bundesgericht in einem Entscheid im Juni 2005 im Sinne einer Richtlinie festgelegt, dass die Anhörung des Kindes ab dem vollendeten sechsten Altersjahr möglich ist. Die Anhörung ist demgemäss als „verbale Äusserung des Kindes“ zu verstehen, was ein entsprechendes Alter voraussetze und von der kinderpsychiatrischen Begutachtung abzugrenzen sei. Eine reine Beobachtung könne in bestimmten Fällen genügen, weil sie kein bestimmtes Mindestalter voraussetze. Abgegrenzt hat das oberste Gericht die Anhörung auch von der Urteilsfähigkeit im Sinn von Art. 16 ZGB. Dass das urteilsfähige Kind seinen Anspruch im Sinne eines persönlichen Mitwirkungsrechts selbst wahrnehmen bzw. die Anhörung selbst verlangen darf, hat das Bun-

[60] Cottier, Michelle: Bern 2006, S. 11
[61] Dettenborn, Harry: München 2001, S. 91 ff
[62] Vergleiche Kapitel 6.2.1 und Kapitel 6.3.

desgericht ausdrücklich festgehalten.[63] Die Erwachsenen müssen offen sein, sich mit der Selbstwahrnehmung des Kindes bei der Planung und Etablierung von Besuchsregelungen auseinanderzusetzen. Offenheit gegenüber den beteiligten Kindern und Jugendlichen bedeutet, sie in ihrer Eigenverantwortlichkeit zu stärken, sie als Partner im Prozess anzuerkennen, sie zu partizipieren.

3.1.1.4 Die Beachtlichkeit des kindlichen Willens

Gerichtsentscheide orientieren sich nach Möglichkeit am Willen des Kindes. Sie gehen davon aus, dass das Kindeswohl gewährleistet ist, wenn dem Kindeswillen entsprochen wird. Stehen sich Wille des Kindes und gemeinsamer elterlicher Vorschlag jedoch entgegen, entscheidet das Gericht nach den Kindeswohl-Kriterien. Das Kind hat im zivilrechtlichen Verfahren kein Vetorecht. So bleibt die Frage, welche Beachtung der in der Anhörung geäusserte kindliche Wille erfährt, ob er entscheidungsfördernd sein kann und auch dem Kindeswohl entspricht.

Über die Beachtlichkeit des Kindeswillens entscheiden verschiedene Kriterien:

- das Alter,
- die Reife des Kindes,
- die Begründetheit des Willens,
- Diskrepanzen zwischen Kindeswohl und Kindeswille,
- die Frage nach einem induzierten Kindeswillen,
- Diskrepanzen zwischen tatsächlichem und geäussertem Willen.[64]

Die Angaben über das Alter, mit dem die Beachtlichkeit beginnt, schwanken gemäss Zitelmann zwischen zwei Jahren und Beinahe-Volljährigkeit/Mündigkeit.[65] Respekt und Anerkennung des Kindeswillens sind nicht durch formales Recht zu erreichen. Gesetze stellen lediglich eine Norm dar, die dazu verpflichtet, Beziehungen dieser Art zu unterstützen und zu fördern. Die Wahrnehmung und die Berücksichtigung des kindlichen Willens erheben das Kind zu einem Subjekt. Sie erhöhen durch die Bereitschaft der Kinder zu einer konstruktiven Mitarbeit gleichzeitig auch die Praktikabilität von Sorgerechtsentscheidungen. Mit der Willensäusserung des Kindes in der Anhörung wird aber die Kindeswohlbestimmung nicht überflüssig, da der Kindeswille noch lange nicht auch dem Kindeswohl entsprechen muss.[66]

Den Kindeswillen berücksichtigen kann nur, wer ihn vorab verstanden hat. Wünsche, Erwartungen, Ängste, Befürchtungen und eigene Kräfte des Kindes müssen wahrgenommen wer-

---

[63] BGE zu finden unter: http://jumpcgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=01.06.2005_5C.63/2005
[64] Simoni, Heidi: Zürich 13. Januar 2007
[65] Zitelmann, Maud: Münster 2001, S. 166
[66] Gutschner, Daniel: Bern 15. März 2005

den, um zu sehen, mit welchen Lösungen dem kindlichen Willen entsprochen werden kann und wo er sich allenfalls Kindeswohl schädigend auswirkt.
Coester formulierte gemäss diesem Verständnis **zwei Grundfunktionen** des Kindeswillens:

- „Der Kindeswille ist als Akt der Selbstbestimmung und der kindlichen Autonomie zu berücksichtigen. Er entspricht den von der (...) Rechtsprechung nahezu einhellig geforderten Kriterien der Reife, Urteilskraft, Kritikfähigkeit oder Entscheidungsfähigkeit ...“
- „An die Stelle eines starren Dualismus der Mündigkeit oder Unmündigkeit tritt hier die Vorstellung einer kontinuierlich wachsenden Selbstverantwortlichkeit – und Vernunftfähigkeit – des minderjährigen Kindes."[67]

Schlussfolgerungen:
Die Rationalität des Begriffs Kindeswille im Ehe- und Familienrecht bestimmt den Umgang. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass durch die Erhebung des Kindes zum Rechtssubjekt mittels Anhörung Sorgerechtsentscheiden eine bessere Basis gegeben werden kann. Bedingung dafür ist aber, dass die Urteilsfähigkeit der Kinder grundsätzlich anerkannt wird. Die Rationalität des Kindeswillens im Recht stösst besonders von Seiten der Sozialwissenschaftler auf Kritik. Lempp blieb nicht allein mit der Auffassung: „Das Gefühl bestimme den Willen wesentlich, weshalb auch der nicht rational erwogene Wille Gehör finden müsse und die emotional bestimmte Tendenz des Kindes.“ [68]

3.1.2 Die psychologischen Aspekte zur Entstehung des Kindeswillens

Der Begriff Wille (althochdeutschen: willio, lat.: voluntas) bezeichnet das Vorhandensein starker Wünsche, Ziele oder Begehrlichkeiten. Er beinhaltet auch bewusste Entscheidungen für oder gegen etwas. Diese werden nur dann im engeren Sinn als Wille bezeichnet, wenn sie aus eigenem Antrieb, aus eigener Motivation heraus, ohne Einwirkung fremder Einflüsse entstehen. Zum Begriff des Willens wird gehört die Freiheit des Willens.[69] Zum Willen wird auch die nachhaltige Umsetzung der Ziele und Entscheidungen, durch konsequentes Handeln oder durch mündliche oder schriftliche Willensäusserungen, gerechnet. Fehlt eine nach aussen sichtbare Willensumsetzung, so wird dies oft mit einem nicht vorhandenen oder zumindest schwachen Willen gleichgesetzt. Zum einen beinhaltet dieses Erklärungsschema, dass der Wille etwas Unbedingtes ist, das heisst man kann nicht etwas wollen, ohne es wirk-

[67] Coester: Zitiert nach Zitelmann, Maud: Münster 2001, S. 165
[68] Lempp: zitiert nach Zitelmann, Maud: Münster 2001, S. 154
[69] Leibundgut, Hektor: Skript, HSA, Bern 2002

lich zu wollen. Beim so genannten „wirklichen Willen" wird zumindest der Versuch einer Realisierung erwartet; es sei denn, dass dies aufgrund unbeeinflussbarer Umstände (z.B. Gefängnis) nicht, oder zur Zeit nicht möglich ist. Zum anderen geht die zwingend erwartete Willensumsetzung von einem grundsätzlich freien Menschen aus, dessen Handlungen in erster Linie durch seinen eigenen Willen bestimmt werden. Denn die Vorstellung eines freien Menschen beinhaltet, dass sich sein Tun nach seinem Willen richtet.
Auch das Unterlassen einer Handlung kann die Verwirklichung eines Willens sein. Der deutsche Philosoph und Literat Friedrich Nietzsche sagt: „Man kann nicht nicht wollen." Jeglichem Handeln unterliege immer und stets der Wille. Jegliches nicht Wollen ist auch einem Willen unterworfen, der das Ziel hat, etwas nicht umzusetzen.[70]

3.1.2.1 Der Willensbildungsprozess

Dettenborn versteht den Kindeswillen als „die altersgemäss stabile und autonome Ausrichtung des Kindes auf erstrebte, persönlich bedeutsame Zielzustände." Diese Definition umfasst weder den Bewusstheitsgrad und die emotionalen und kognitiven Anteile, da „dies nicht weiterführt", noch die Motive, die hinter der Willensbildung stehen. Es gehe hierbei ausschliesslich um die vom Kind selbst definierten Interessen, nicht um die „wohlverstandenen" Interessen oder einen „vernünftigen" Willen.[71] Er nennt vier Merkmale, die für die Entscheidung relevant sind, ob ein kindlicher Wille vorliegt:

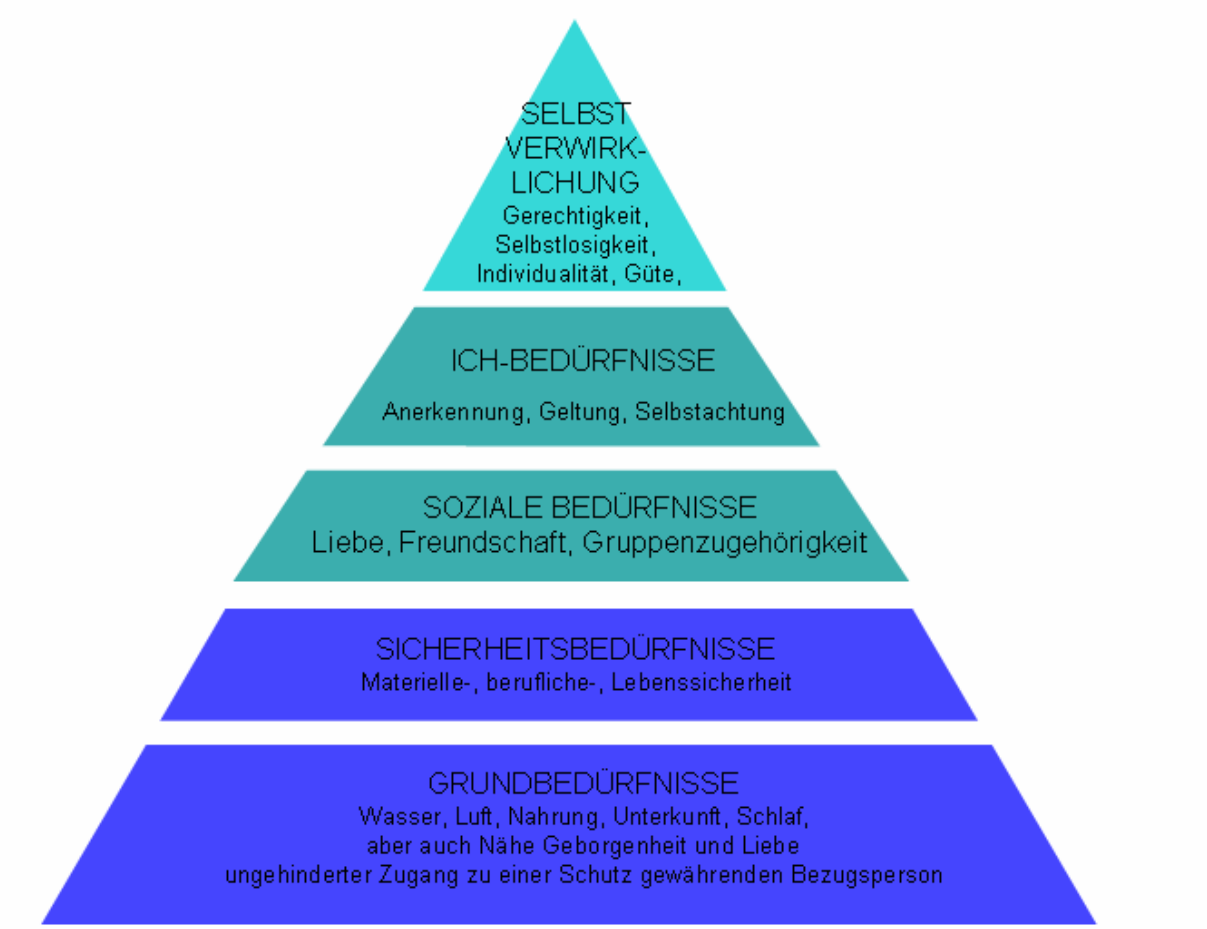
- **Zielorientierung**
- **Intensität**
- **Stabilität**
- **Autonomie**

Diese Merkmale versteht Dettenborn als etwas Zusammenhängend-Abhängiges. Die Gewichtung/Beachtlichkeit des Kindeswillens als Kriterium des Kindeswohls steigt mit zunehmender Ausprägung der vier Merkmale – vorausgesetzt, es handelt sich nicht um selbstgefährdenden Kindeswillen. Die Frage drängt sich auf nach dem Woher des kindlichen Willens, wie er gebildet wird und dem Wohin, wonach er zielt.
Das Woher bezieht sich auf den **Bedürfnishintergrund**:
Kinder haben schon im Säuglingsalter Bedürfnisse. Diese sind angeboren und werden in der Psychologie „primäre Bedürfnisse" genannt.[72] Maslow entdeckte, dass die Entwicklung der

[70] Leibundgut, Hektor:Skript, HSA, Bern 2002
[71] Dettenborn, Harry: München 2001, S. 63 ff
[72] Hobmair, Hermann; (Hrsg.): Troisdorf, 1997, S. 265

menschlichen Bedürfnisse gesetzmässig verläuft.[73] Erst wenn die Grundbedürfnisse einer unteren Stufe befriedigt sind, strebt der Mensch nach einer höheren Stufe.

Maslowsche Bedürfnispyramide:



Daraus entwickelte Maslow eine Motivationstheorie, die das menschliche Handeln aus gestuften Bedürfnissen heraus erklärt. Diese ist relevant für Entwicklung und Willensbildung. Bedürfnisse zu befriedigen, und wenn sie befriedigt sind, zu einer nächsten Stufe zu gelangen, die dann auch wieder befriedigt werden will, ist die Motivation dafür, zu einer Handlungsbereitschaft zu gelangen. Der Bedürfnishintergrund ist der Motor des Willens. Die Motivation kann das Verhalten bestimmen. Latente Wunschtendenzen und unbefriedigte Bedürfnisse werden nicht handlungsleitend. Sie führen zu Frustration und Resignation, wenn die Möglichkeit, sie zu befriedigen, nicht gegeben wird. Wünsche aber sind bewusstseinsfähig und können unter bestimmten Voraussetzungen zum Handeln führen. Ist dies der Fall, findet der Übergang vom Woher zum Wohin statt.[74]

[73] Maslow, Abraham H.: Reinbeck 2002
[74] Maslow, Abraham H.: Reinbeck 2002

Der kindliche Wille wird auf dem Bedürfnishintergrund aufbauend gebildet. Das Wohin des kindlichen Willens nach Dettenborn betrifft die:

- **Zielorientierung:**

Beim Kind (wie beim Erwachsenen) besteht eine handlungsleitende Ausrichtung auf ein Ziel hin. Gleichzeitig hat das Kind eine Vorstellung darüber, wie dieses Ziel erreicht werden kann.
Beispiel: Ein Kind, das einen Apfel auf dem Tisch liegen sieht, möchte diesen haben. Da es aber am Boden spielt, weiss es, dass es aufstehen muss, um den Apfel (das Ziel) zu erreichen. Es hat die Bereitschaft, sich entsprechend zu verhalten.

- **Intensität:**

Die Intensität des Willens zeigt sich in der Nachdrücklichkeit und Entschiedenheit, mit der ein Ziel angestrebt wird. Erkennbar wird Intensität am Beharrungsvermögen bei Hindernissen und Widerständen.
Beispiel: Dummerweise liegt der Apfel nun zu weit in der Mitte des Tisches. Das Kind hat das ausdrückliche Bedürfnis, den Apfel zu nehmen und lässt sich von diesem Vorhaben nicht abbringen, auch wenn es auf den Tisch klettern muss.

- **Stabilität:**

Die Stabilität des kindlichen Willens wird deutlich, wenn der Wille auch über einen Zeitraum, gegenüber verschiedenen Personen und unter verschiedenen Umständen beibehalten wird. Die Wahrscheinlichkeit für einen stabilen Kindeswillen steigt mit der Intensität.
Beispiel: Ungeachtet verschiedener Ablenkungsmanöver seitens der Mutter, den Apfel jetzt nicht zu essen, dem dazwischen stattgefundenen Mittagessen und der Aussicht, mit einem anderen Kind spielen zu gehen, bleibt der Wunsch des Kindes bestehen, den Apfel trotzdem zu bekommen. Je intensiver der Wille des Kindes auf dieses Ziel hin ist, dessen ausdauernder und stabiler bleibt es dabei.

- **Autonomie:**

Dieser Punkt betrifft die Selbstständigkeit des kindlichen Willens. Der Wille ist Ausdruck der individuellen, selbstinitiierten Absichten. Die Beurteilbarkeit der Autonomie kindlichen Willens ist äusserst schwierig, da dieses Merkmal nicht ausschliesst, dass Fremdeinflüsse an der Willensformierung beteiligt waren oder sind.[75]
Beispiel: Will das Kind nun den Apfel, weil es selber Hunger oder Lust hat, oder wird die Lust geweckt, weil die Mutter den Apfel hingelegt hat.

[75] Dettenborn, Harry: München 2001, S. 63 ff

3.1.2.2 Das Rubikon-Modell

Bei der Erforschung des menschlichen Willens arbeiteten Heckhausen et al. ein Phasenmodell aus, das sie das Rubikon-Modell nannten.[76] Mit dem Namen des Modells spielen die Wissenschaftler auf die Überschreitung des kleinen Flusses Rubikon durch Julius Cäsar an. Mit diesem Schritt ist der Entschluss gefallen, Rom anzugreifen und den Bürgerkrieg zu gewinnen. Noch heute steht der Ausdruck „den Rubikon überschreiten" dafür, sich unwiderruflich auf eine riskante Handlung einzulassen.
Das Phasenmodell beschreibt die Willensbildung als Prozess und versucht, verschiedene Sequenzen des Wünschens, Wählens und Wollens abzugrenzen.
Heckhausen et al. unterscheiden zwischen:

- **Intentionsbildung**

In der ersten Phase werden verschiedene Wünsche gegeneinander abgewogen. Führt dieses Abwägen zu einer Zielintention, die sowohl wünschbar als auch realisierbar ist, so wird der Rubikon überschritten.

- **Intentionsinitiierung**

In der zweiten Phase wird diese erste Entscheidung überprüft und es wird geplant, wie das gewählte Ziel erreicht werden könnte.

- **Intentionsrealisierung**

In der dritten Phase ist die Handlungsebene erreicht.

- **Intentionsdeaktivierung**

In der letzten Phase wird die Zielerreichung bewertet.[77]

Geht man davon aus, dass das Rubikon-Modell auch auf die Entscheidungsprozesse des Kindes in weitreichenden persönlichen Fragen anwendbar ist, kann es nicht gleichgültig sein, in welcher Phase der Willensbildung sich das Kind zum Zeitpunkt der Willensäusserung, also der Anhörung befindet.[78]

3.1.2.3 Das Alter des Kindes im Prozess der Willensbildung

In der Psychologie bestehen Uneinigkeiten darüber, in welchem Alter das Kind zu einem autonomen Willen fähig ist, wann es die Kompetenz besitzt zur Selbstbestimmung. Die Anfänge kindlicher Selbstbestimmung setzen schon vor dem Spracherwerb ein. Voraussetzung für die Willensbildung sind psychische Kompetenzen, die ein Kind im Laufe der Entwicklung erwirbt. Erkenntnisse aus der kognitiven Entwicklungspsychologie sind hier mit einzubezie-

[76] Heckhausen, Heinz: Berlin 1987
[77] Heckhausen, Heinz: Berlin 1987
[78] Vergleiche Kapitel 6.2.1 ff

hen.[79] Besonders wichtig für die emotionale und soziale Entwicklung eines Kindes ist die Bindung an seine primäre Bezugsperson. Die Art der Bindung hat auch eine Auswirkung darauf, wie im Vorschul- und Schulalter Konflikte reguliert werden, wie Emotionen gezeigt werden und wie sich der Kontakt mit Gleichaltrigen entwickelt.
Nach Bowlby et al. beginnt die Bindung mit der Geburt und entwickelt sich im ersten Lebensjahr weiter. Sie hat ihren Höhepunkt im zweiten Lebensjahr. Im zweiten Lebensjahr kommt das Selbermachenwollen hinzu. Etwa ab diesem Alter kann man auch davon ausgehen, dass das Kind spontan eigene Wünsche äussert. [80]
Kinder mit zwei bis drei Jahren sind zur Empathie fähig, das heisst die Gefühlslage des Kindes kann der des Gegenübers entsprechen. Die Fähigkeit zur Empathie ist wiederum Grundlage für die Entwicklung zweier weiterer Reaktionen: dem Mitgefühl für die missliche Lage eines Gegenübers und dem unangenehmen Gefühl, betroffen zu sein.
Solche sozialkognitive Fähigkeiten gehören zu einer strukturierten Wahrnehmung über die eigene Person und die soziale Umwelt. In der Informationsverarbeitung dieser Wahrnehmung kommt das Kind zu einer Willensbildung. Der Altersbereich von drei bis vier Jahren scheint in diesem Zusammenhang eine besonders zentrale Rolle zu spielen.[81]

3.1.2.4 Kompetenzerweiterung im Prozess der Willensbildung

Dettenborn listet eine Reihe von **Kompetenzerweiterungen** auf, die im Alter von drei bis vier Jahren stattfinden, dank dem Kinder einen autonomen und stabilen Willen entwickeln und äussern können und damit auch zunehmend differenzierte Willensbildungen ermöglicht werden:

- Erwerb des Begriffes Überzeugung
- Fähigkeit, zwischen Realität und Überzeugung zu unterscheiden
- Verstehen falscher Überzeugung; Erinnern an eigene falsche Überzeugungen
- Unterscheidung von absichtlichen und zufälligen Handlungen
- Erwerb der Kernbegriffe „Absicht" und „Überzeugung" als Werkzeug zur Vorhersage menschlichen Verhaltens
- Voraussage von Gefühlen
- Unterscheidung zwischen wirklichen und vorgestellten Dingen
- Übergang von blosser Empathie zur emotionalen Perspektivenübernahme
- Fähigkeit, bei Interaktionen auf den Informationsstand des Gegenüber Rücksicht zu nehmen

[79] Simoni, Heidi: Zürich 13. März 2007 und Stadler, Michael: Fribourg 13. März 2007
[80] In: Grossmann, Karin / Grossmann, Klaus (Hrsg.): Klett-Cotta, Stuttgart 2003
[81] Gutschner, Daniel: Bern 15. März 2005

- Fähigkeit zur Täuschung anderer
- Fähigkeit zum Bedürfnisaufschub bzw. Belohnungsaufschub
- Selbstkontrolle (Verzicht)
- Beginn des autobiographischen Gedächtnisses,
- Reflexion über die Zukunft
- Vorstellungen über Zeitspannen
- Übergang vom magischen zum kausalorientierten Denken
- Sprachliche Kompetenzen: Gegensätze benennen; Fragen zu sozialen Beziehungen stellen; Begriffe mit Zeitbezug; mentale Ausdrücke Wollen, Können[82]

Dettenborn hält daher den Kindeswillen ab drei Jahren für familienrechtlich bedeutsam und fordert eine Feststellung desselben ab diesem Alter.

Schlussfolgerungen:

Der Kindeswille ist abhängig von verschiedenen Faktoren in der Erziehung, vom Bindungsverhältnis zu den primären Bezugspersonen des Kindes, vom Alter, von Zielorientiertheit und Stabilität. Wichtigkeit erlangt der Kindeswille in der Familienrechtspsychologie, bei Fragen der Kindszuteilung und unter welchen Umständen der kindliche Wille Beachtung findet. Es stellt sich die Frage, ob der kindliche Willen Mindestanforderungen erfüllen muss, dass vom Vorliegen eines solchen die Rede sein kann. Dettenborn betont, dass diese entwicklungspsychologischen Erkenntnisse nicht unabhängig vom Verfahrensanlass übertragen werden können. Der Individualität jeder Situation und Entwicklung eines Kindes und eines Familiensystems muss Rechnung getragen werden. Es bestehe eine grosse Gefahr, da der kindliche Wille leicht zu beeinflussen und zu instrumentalisieren ist.[83]

3.2 Die Relevanz des Kindeswillens in der Sozialen Arbeit

Der Anspruch auf rechtliches Gehör wird Eltern und Kindern in zivilrechtlichen Auseinandersetzungen gewährt, damit sie im Verfahren ihren Standpunkt vorbringen können. Im Rahmen des neuen Scheidungsrechts (seit dem 1. Januar 2000) und im Zusammenhang mit Kindesschutzmassnahmen, wurde Kindern das Anhörungsrecht einberaumt nach Art. 144 ZGB und Art. 314 ZGB, wie bereits in Kapitel 3.1.1 ausgeführt.

Zuständig für die Durchführung der Anhörung ist im Rahmen eines Scheidungsbegehrens oder Trennungsverfahrens zunächst das Gericht. Es kann dazu aber auch die am Wohnort des Kindes zuständige Vormundschaftsbehörde beauftragen. Bei unverheirateten Eltern ist

[82] Dettenborn, Harry: München 2001, S. 70 ff
[83] Dettenborn, Harry: München 2001, S. 78 ff

es immer die Vormundschaftsbehörde am Wohnort des Kindes. Diese ist auch anzugehen im Adoptions- und Pflegekindverfahren, wenn ein Elternteil verstorben ist oder wenn eine Abänderung der elterlichen Sorge oder der Besuchsrechte beantragt wird. Voraussetzung ist aber bei gerichtlich geschiedenen Eltern, dass sie sich grundsätzlich einig sind oder die Chance auf Einigung vorhanden ist. Das Gesetz lässt dem Gericht grundsätzlich die Wahl, die Anhörung selber durchzuführen oder an eine Fachinstanz weiterzugeben.[84]
Die Vormundschaftsbehörde kann die Anhörung des Kindes selber vornehmen, sie beauftragt eine von ihnen angestellten Sozial Arbeitenden oder eine dritte Instanz. In der Regel ist es für das Kindeswohl nicht förderlich, wenn Kinder von einer ganzen Behörde angehört werden. Das korrekte kindsadäquate Setting ist dabei zu beachten. Bis heute gibt es jedoch kein standardisiertes Anhörungsverfahren. Manchmal sind Vormundschaftsbehörden im Trennungsverfahren im Rahmen einer Abklärung oder Erziehungsbeistandschaft bereits involviert, sodass von Seiten des Gerichts eine gutachterliche Stellungnahme in Auftrag gegeben wird. In beiden Formen sozialarbeiterischer Tätigkeit muss der Kindeswille eruiert werden und findet Beachtung in der schriftlichen Protokollierung oder in der gutachterlichen Stellungnahme. [85]

Schlussfolgerung:
Der Kindeswille muss in der Sozialen Arbeit von Gesetzes wegen beachtet werden und die rechtliche Zuständigkeit ist geregelt. Über die Praxis wird in Kapitel 6.2 ff geschrieben.

4 Hochstrittige Eltern in Trennung und Scheidung

Heutzutage werden immer mehr Ehen geschieden. Auch wenn dabei gemäss Bundesamt für Statistik die Anzahl der Scheidungen mit betroffenen Kindern seit 1996 rückläufig ist, wächst jedes dritte Kind, bevor es mündig wird, mit nur einem Elternteil auf.[86] Nicht allen Eltern gelingt es, Trennung und Scheidung „unschädlich“ zu bewältigen. Sie geraten in einen vernichtenden Konflikt, der allzu häufig auf dem Rücken der Kinder ausgetragen wird. An und für sich ist jedoch nicht die Trennung der Eltern bei den Kindern der Stress auslösende Faktor – es ist vielmehr deren Umgang mit der Situation. Zwar gelingt es den meisten Eltern für sich und die gemeinsamen Kinder einen Konsens zu finden, der ein konfliktfreies Leben nach der Trennung/Scheidung ermöglicht. Schätzungen zufolge aber verlaufen allein in Deutschland in jeder zwanzigsten deutschen Trennungs-/Scheidungsfamilie die Auseinandersetzungen

[84] Häfeli, Christoph: 4. Auflage, Wädenswil 2005, S. 275 ff
[85] Vergleiche Kapitel 6.2.1 und Kapitel 6.2.2
[86] Bundesamt für Statistik: unter: http://www.admin.ch/bfs

über Jahre anhaltend eskalativ.[87] Nicht eingerechnet sind hierbei Eltern, die unverheiratet die elterliche Verantwortung weiterhin teilen (möchten). Auch diese Trennungen verlaufen nicht immer unproblematisch und ohne Strittigkeit. In der Schweiz geht man davon aus, dass 25% der Scheidungsfamilien über mehrere Jahre durch schwerwiegende Konflikte bezüglich der Kinder belastet werden.[88]

Nach Dietrich & Paul handelt es sich bei den eskalativ verlaufenden Situationen um eine anzahlmässig kleine Gruppe von Trennungs- oder Scheidungsfamilien. Sie halten die scheidungsbegleitenden Berufe in hohem Mass involviert und belasten die gesellschaftlichen Kosten entscheidend. Nicht alle, in hochstrittigen Scheidungsfamilien entstehenden Verfahrenskosten können auf die Verursacher abgewälzt werden (Gutachten, Erziehungsbeistandschaften, Gesuche zu unentgeltlichen Prozessführung wegen der Gerichtskosten). Ganz zu schweigen vom Leid, das hier als Folge und Bürde den Kindern aufgelastet wird.[89] Inwieweit hochstrittige (nach)eheliche Konflikte dem Umstand zuzusprechen sind, dass die gemeinsame elterliche Sorge in der Schweiz nur die Ausnahme bildet und nicht die Regel, darüber gehen die Meinungen auseinander. Gezeigt hat sich allerdings, dass die Anzahl der hochstrittigen Sorgerechtsfälle mit der Einführung des neuen Scheidungsrecht zugenommen hat.[90] Fakt bleibt: Eltern kämpfen immer häufiger um das Sorgerecht, das Obhut- oder das Besuchsrecht. Hochstrittige Elternsysteme weisen Gemeinsamkeiten und ähnliche beraterische Schwierigkeiten auf.

4.1 Merkmale und Entstehung der Hochstrittigkeit

In gewisser Ausprägung erleben alle Eltern in der Vor- und Nachscheidungszeit Konfliktphasen. Erst wenn das Konfliktniveau über Jahre hoch bleibt, dauerhaft und verlustreiche Auseinandersetzungen führen und verschiedene Merkmale aufweist, wenn gerichtliche und aussergerichtliche Interventionen wie Beratung oder Mediation keinen Erfolg haben, kann von Hochstrittigkeit gesprochen werden. Anhaltender Konflikt, gegenseitiges Misstrauen und Schuldzuweisungen sowie fehlende Kooperationsbereitschaft und die Einschränkung bis zur Kontaktvermeidung zwischen einem Elter und dem Kind, verhindern, dass Eltern ihre eigentlichen Aufgaben und Pflichten zum Wohl und Schutz der Kinder wahrnehmen können. Nach Dietrich & Paul mehren sich die Hinweise, dass bei einem Drittel der dauerhaften Konflikte

[87] Dietrich, Peter S. / Paul, Stephanie: in: Weber, Matthias / Schilling, Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 13 ff
[88] Staub, Liselotte / Felder, Wilhelm: Bern 2004, S. 11 ff
[89] Dietrich, Peter S. / Paul, Stephanie: in: Weber, Matthias / Schilling, Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 13 ff
[90] Zanoni, Urs: Beobachter 5/03

ein Partner als der hochstrittige identifiziert werden kann.[91] Am deutlichsten manifestiert sich dies am Streit ums Besuchsrecht, durch den die beiden sich in andauernde familienrechtliche Auseinandersetzungen verstricken. Die Paardynamik spielt eine wesentliche Rolle bei der Entstehung der Hochstrittigkeit. Das destruktive Verhalten dieser Eltern zeigt sich im kumulativen Zusammenkommen mehrerer Merkmale, die Johnston und Homrich et al. erforscht haben.[92] Sie treten zwar nie alleine auf, aber nicht jedes dieser Merkmale ist Bedingung für eine Definition der Hochstrittigkeit. In den nachfolgend aufgeführten Kapitelnummern wird auf die Merkmale eingegangen:

- **Andauernde Kommunikationsprobleme (4.1.1)**
- **Andauernde Probleme bezüglich Koordination der Erziehung gemeinsamer**
- **Kinder (4.1.2)**
- **Nicht beweisbare Anschuldigungen unguter Erziehungspraktiken des Ex-Partners (4.1.2)**
- **Wut und Misstrauen zwischen den geschiedenen Eltern (4.1.3)**
- **Offene oder auch verdeckte Feindseligkeit (4.1.3)**
- **Psychische, verbale oder physische Gewalt (4.1.4)**
- **Emotionaler Missbrauch des Ex-Partners und der Kinder (4.1.4)**
- **Einbezug der Kinder in den Paarkonflikt (4.1.5)**
- **Scheitern diverser Versuche aussergerichtlicher Einigung (4.1.6)**
- **Kindsorientierter Rechtsstreit um Sorge- und Besuchsrecht (4.1.6)**
- **Besuchsrechtssabotage und nicht Einhalten getroffener (gerichtlicher)**
- **Abmachungen (4.1.7)**

Im Weiteren werden einzelne dieser Merkmalpunkte zusammengefasst und, wo nicht anders vermerkt, nach Dietrich & Paul erläutert.[93]

4.1.1 Kommunikationsprobleme

Ganz generell gilt, was Watzlawick in seiner Devise ausdrückt: „Man kann nicht nicht kommunizieren." Alles was Menschen an Informationen übermitteln, verbal und auch nonverbal, kann von einer anderen Person als Botschaft verstanden werden. Problematisch ist, dass die gleichen Wörter für verschiedene Personen unterschiedliche Bedeutungen haben, andere

[91] Dietrich, Peter S. / Paul, Stephanie: in: Weber, Matthias / Schilling, Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 15
[92] Zitiert nach Dietrich, Peter S. / Paul, Stephanie: in: Weber, Matthias / Schilling, Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 14 ff: Johnston (1999) und durch Homrich et al. 2004
[93] Dietrich, Peter S. / Paul, Stephanie: in: Weber, Matthias / Schilling, Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 13-28

Vorstellungen hervorrufen oder schwer verständlich sind. So können leicht Missverständnisse zwischen Familienmitgliedern auftreten. Jede Person sendet und empfängt immer eine Vielzahl verbaler und nonverbaler Botschaften. Dieses aufeinander bezogene Verhalten bzw. dieses Miteinander(aus)handeln von zwei oder mehreren Personen wird als Interaktion bezeichnet. Wechselseitig sind dabei immer Erwartungen an das Verhalten des Interaktionspartners eingeschlossen wie auch die eigenen Bedürfnisse, Emotionen, Einstellungen, Selbstwertgefühle usw. Das Verhalten einer Person führt in der Regel zu Reaktionen einer anderen. Die meisten Interaktionen innerhalb einer Familie sind strukturiert, gewohnheitsbedingt und vorhersagbar. Ist die Interaktion verständlich, können gut kommunizierende Familienmitglieder ganzheitlich und authentisch reagieren.[94]

In problembelasteten Familien ist die verbale Kommunikation zumeist ineffektiv sowie qualitativ und quantitativ unzureichend. Zwischenmenschliche Probleme entstehen schnell, wenn Mitglieder unfähig sind, Gedanken, Emotionen und Bedürfnisse auszudrücken, füreinander oder durch Dritte kommunizieren, wenn Botschaften von Angehörigen immer wieder disqualifiziert werden, sarkastisch und rechthaberisch, evtl. pseudowissenschaftlich argumentiert wird. Kommt noch hinzu, dass keine Verantwortung für das eigene Verhalten übernommen wird, Wahrnehmungen verneint und Bilder von sich selbst und anderen beibehalten werden, die der Realität nicht entsprechen, dann steht es mit der Kommunikation nicht zum besten.

Schwierige Kommunikationsverläufe zeichnen sich auch durch inkongruente Botschaften in Familien aus: Der Empfänger kommentiert solche nicht, sondern entwertet den Sender entweder als unehrlich und manipulativ bzw. boshaft. Das führt zu Feindseligkeit und Streit, zu Missverständnissen und falschen Reaktionen. Problematisch ist ferner, dass manche Familienmitglieder nicht zur Selbstkritik bereit sind. Dann weisen sie jede Schuld von sich oder klagen die anderen direkt bzw. indirekt an. Sie konstruieren ein negatives Bild von ihnen, werfen ihnen ungerechtfertigt schlechte Eigenschaften vor und bewerten ihre Handlungen nach moralischen Gesichtspunkten.

Oft liegen Konflikten (verdeckte) Machtkämpfe zugrunde, die sich zwischen den Ehepartnern abspielen. In diesen Kämpfen geht es um Aufrechterhaltung bzw. Veränderung der gegenwärtigen Machtverhältnisse oder um Zuneigung, Bemutterung und Gunst eines Familienmitgliedes. Dabei werden Drohungen, Versprechungen, passiver Widerstand, Sabotage, physische Gewalt und andere Manöver eingesetzt.

Die Kommunikationsprobleme in hochstrittigen Trennungs- und Scheidungsfamilien bahnen sich lange vor der eigentlichen Trennung an. Die Trennung ist erst eine Folge der Konflikte, die Kommunikation ist verstummt oder in verbale oder nonverbale Gewalt umgekippt. Hochstrittige Eltern haben andauernde Schwierigkeiten zu kommunizieren und können kleinere

[94] Watzlawik, Paul: 11. Auflage, Bern 2007, S. 50 f

Konflikte nicht mehr autonom regeln, das heisst aussergerichtlich oder ohne Hilfe Dritter. In hohem Grade werden auch Kinder in diese Kommunikationsmuster einbezogen und verstrickt. Kommunikationsprobleme führen praktisch notgedrungen zu Problemen in der Koordination der Erziehung.

4.1.2 Koordinationsprobleme in der Erziehung

Eltern ohne Sorgerecht sind berechtigt in allen weitreichenden Belangen in der Kindererziehung angehört und einbezogen zu werden. So ist es gesetzlich festgehalten in Art. 275a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Diesem Grundsatzentscheid wird in hochstrittigen Situationen selten vom obhut-, oder sorgeberechtigten Elter entsprochen. Den ständigen Wohnsitz eines Kindes z.B. ins Ausland zu verlegen, darf zwar der obhutsberechtigte Elter – allerdings nur unter Einbezug des anderen Elters und mit dessen Einverständnis. Schullaufbahnentscheide, medizinische Eingriffe (Impfungen) u. a. werden von hochstrittigen Elternteilen häufig allein gefällt, ungeachtet des oben erwähnten Artikels im ZGB. Übereinstimmendes Merkmal dieser Eltern ist die Meinung, wer die alleinige Obhut ausübe, könne über alle wichtigen Dinge selber entscheiden. Das ist jedoch nur solange der Fall, als die Entscheide dem Kindeswohl nicht zuwider laufen dürfen. Das Kindeswohl wird dann oft zur Rechtfertigung der Entscheide herangezogen. In Wirklichkeit ist es aber eine Folge der Unfähigkeit beider Eltern, gemeinsame Erziehungsziele zu finden und diese zu koordinieren. Die Fähigkeit zur gemeinsamen Absprache aber ist Bedingung für eine übereinstimmende Erziehungspraxis, die dem Kindeswohl zuträglich ist. Die Unfähigkeit zur Koordination geht in eskalativen Fällen soweit, dass die Eltern einander ungute Erziehungspraktiken vorwerfen wie Vernachlässigung, Verwöhnen bis hin zu sexuellen Übergriffen. Spengler nennt als ungerechtfertigte Verleumdungen und abwertende Anschuldigungen insbesondere: sexueller Missbrauch, Drogen, Alkohol, psychische Auffälligkeiten. Sie haben zum Ziel, den anderen Elternteil auszugrenzen und zu „vernichten“ – zumindest in seiner Glaubwürdigkeit vor dem Gericht und vor dem Kind.[95]

4.1.2.1 Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ist ein aktuelles, brisantes Thema. Die diesbezügliche Sensibilisierung der Öffentlichkeit ist nach Jahren der Tabuisierung bedeutend. Zunehmend werden jedoch auch Fälle von Missbrauch mit dem Missbrauch bekannt. Oft wird voreilig hinter einem Symptom ein Übergriff vermutet; eine Berührung als se-

[95] Spengler, Peter: in: Weber, Matthias / Schilling, Herbert (Hrsg.): Weinheim, 2006, S. 57

xuelle Annäherung missdeutet, Freundlichkeit für Anmache gehalten. Misstrauen liegt in der Luft. Der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs ist schnell zur Hand, oft gutgläubig oder leichtfertig, manchmal sogar böswillig. Verleumdungen haben dramatische Folgen: Kündigung, Zerwürfnis, Entfremdung, Rufmord. Enders belegt, dass es einen Missbrauch mit dem Missbrauch gibt.[96] Das auf Plutarch zurückzuführende „semper aliquid haeret", trifft auf den Missbrauch mit dem Missbrauch besonders zu.[97] Missbrauch ist ein ernstzunehmendes Thema. Sensibilisiert nehmen die Kinderschutzgruppen das Problem an die Hand, um wirklichen von fiktivem, „prozessualem" Missbrauch auseinander zu halten. Der Missbrauch mit dem Missbrauch macht gerade in hochstrittigen psychosozialen Trennungssituationen Schule, schaden den wirklich betroffenen Kindern und den zu Unrecht beschuldigten Elternteilen/Vätern mehr, als es dem Verfahren nützt.[98]

Bei konkret vorliegendem Missbrauchsnachweis, ist eine Ahndung des Täters unbestritten. Allein in den 90er Jahren verdoppelten sich die Zahl der Prozesse wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern nach Angaben des Familiengerichtstags in Saarbrücken/D. „Besonders in Prozessen um das Sorgerecht würfen sich frühere Ehepartner immer öfter gegenseitig vor, sich an den gemeinsamen Kindern vergangen zu haben", sagte der Vorsitzende des Gerichtstages, Siegfried Willutzki 1994.[99]

Wenn ein Verdacht bezüglich des sexuellen Missbrauchs durch den ehemaligen Lebenspartner erstmals während eines Scheidungs- und/oder Sorgerechtverfahrens ausgesprochen wird, dann stellen sich im ersten Moment viele berechtigte Fragen und Zweifel ein. Bestätigt sich etwa die vielfache Behauptung, dass ein Missbrauchsverdacht (häufig von Müttern) als eine effektive Waffe im Kampf um das Sorgerecht eingesetzt wird? Die Hintergründe solcher Verdächtigungen sind vielfältig und müssen gut abgeklärt werden. Enders stellt die Frage, wie es zu nicht absichtlichen Falschbeschuldigungen kommen kann: „Auch wenn es Mütter in der Regel sehr schwer fällt zu glauben, dass der ehemalige Lebenspartner das gemeinsame Kind missbraucht hat, verhält es sich in Trennungssituationen geradezu umgekehrt. Der Partner ist vielleicht handgreiflich geworden oder die Frau erfährt, dass er sie schon seit Jahren betrogen hat. So kann sie ihm jetzt auch leichter die sexuelle Ausbeutung des Kindes zutrauen, wenn sie selber Verdachtsmomente wahrzunehmen meint oder von Dritten auf vermeintliche, diesbezügliche Äusserungen des Kindes hingewiesen wird." Zunehmend ist der Missbrauch nicht beweisbar und möglicherweise falsch. Enders hält weiter fest: „Nicht nur die Studie von Faller (136 Fälle von Missbrauchsverdacht in Sorgerechtsverfahren), son-

---

[96] Enders, Ursula (Hrsg.): Köln 2001, S. 454-469

[97] Vollständig heisst das Sprichwort: Audacter calumniare, semper aliquid haeret. – *Verleumde nur dreist, etwas bleibt immer hängen.*

[98] Facts 49/2004: Rechtlose Väter, knallharte Mütter: Hau ab Mann

[99] „Rheinische Post" vom 26. März 1994

dern auch die Erfahrungen im Beratungsalltag und die der Gerichte machen deutlich, dass es Falschbeschuldigungen gibt. Doch deren Zahl ist im Verhältnis zu richtigen Beschuldigungen verschwindend gering und wird überdies nur in äusserst seltenen Fällen von Müttern bewusst kalkuliert im Kampf um das Sorgerecht erhoben.“ [100]

4.1.3 Emotionale Stressoren

Ein weiteres Merkmal hochstrittiger Eltern sind nach Dietrich & Paul emotionale Stressoren. Wut, Misstrauen, Hass, offene und verdeckte Feindseligkeiten gehören in den normalen Ablauf des Bewältigungsprozesses nach Trennungen.[101] In der schwierigen Phasen der Trennung/Scheidung erleben Frauen und Männer, Verlassende und Verlassene sich selber und gegenüber dem/der (Ex-)Partner/Partnerin intensive Gefühle von Enttäuschung, Wut, Trauer, Hoffnungs- und Hilflosigkeit, von Verzweiflung, Versagen und Einsamkeit. Erfahrungen zeigen, dass die meisten Paare nach Ablauf von ca. zwei Jahren zu einer angebrachten Kommunikation zurückfinden.[102] Als weiteres Merkmal zur Hochstrittigkeit reicht es, wenn ein hochstrittiger Elter noch lange über diese Zeit hinaus, die Ehe-, Scheidungs-, oder Trennungsgeschichte emotional nicht verarbeiten kann. Der emotionale Ablöseprozess misslingt, weshalb kaum eine versöhnliche Stimmung aufkommt. Solche Eltern bringen „problematische“ Bindungsmuster mit. Scheidung wird zumindest von einem der Elter als narzisstische Kränkung erlebt, wodurch negative Gefühle aufrechterhalten werden. Nicht beide Partner müssen identisches Verhalten an den Tag legen. In der emotionalen Verstricktheit wird der andere Partner in ein Verhalten gedrängt, dass hochkarätig psychisch belastend ist und zur Hochstrittigkeit beiträgt. Die innerehelichen, innerfamiliären Streitmuster wurden von Kunkel 1997 untersucht. Er stellte fest, dass bestimmte kognitive Verarbeitungsmechanismen bei einer dysfunktionalen Trennungsbewältigung eine Rolle spielen. Diese liegen in der Bewertung der Ehe, Elternschaft, der Scheidung, des Sorgerechtsbeschlusses und anderer weitreichender Entscheide, die als Angst auslösend und bedrohend empfunden werden. Verdrängung positiver Erlebnisse, Projektion eigener Gefühle, Rationalisierungen als Scheinbegründung sind solche Mechanismen hochstrittiger Eltern.[103]

---

[100] Enders, Ursula (Hrsg.): Köln 2001, S. 466 ff
[101] Dietrich, Peter S. / Paul, Stephanie: in: Weber, Matthias / Schilling, Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 13-28
[102] Stadler, Michael: Fribourg 16./17. März 2007
[103] Zitiert in: Dietrich, Peter S. / Paul, Stephanie: in: Weber, Matthias / Schilling, Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 16

4.1.4 Physische, psychische und emotionale oder verbale Gewalt

Gewalt wird dort ausgeübt, wo etwas mit Zwang erreicht werden soll. Es ist ein rücksichtsloses Vorgehen, um zu einem bestimmten Ziel zu gelangen. Dietrich & Paul halten fest, dass hochstrittige Paare in vielfältiger Form Gewalt ausüben.[104] Ob die gewählten Formen Gender abhängig sind, wurde in verschiedenen Studien untersucht.[105] Tendenziell üben Frauen jedoch mehr psychische, Männer eher physische Gewalt aus. Gewalt in der Ehe – ein lange verschwiegenes Thema – und Häusliche Gewalt, wird in der Schweiz seit dem 1. April 2004 als Offizialdelikt behandelt. Die hier erwähnten Unterformen der Gewalt haben alle ein Ziel: Den anderen Elter einzuschüchtern und zu beherrschen, in seiner Entscheidungsfreiheit zu beschränken, ihn seiner sozialen und finanziellen Ressourcen zu beschneiden und für die eigenen Bedürfnisse gefügig zu machen.

Psychische Gewalt hat das Ziel zu erniedrigen (konstante Kontrolle, Belästigung, Erpressung, Drohungen).

Verbale und nonverbale Gewalt beleidigt und demütigt durch Verachtung, Nichtbeachtung, Einschüchterung und rassistische Äusserungen.

Körperliche Gewalt verletzt einen Menschen in ihrer körperlichen Integrität (z.B. Ohrfeigen, Schläge mit Gegenständen, Würgversuch oder Mordversuch).

Sexuelle Gewalt erzwingt mit Gewalt, Drohungen und/oder Druck eine sexuelle Beziehung.

Ökonomische Gewalt übt aus, wer die Macht übers Geld auf dem Rücken des Schwächeren ausübt, indem kein Haushalts-, Taschengeld, der ganze Lohn weggenommen wird oder abgemachte Unterhaltszahlungen nicht oder verspätet bezahlt werden.

Stalking wird als das willentliche und wiederholte Verfolgen oder Belästigen bezeichnet. Die physische oder psychische Unversehrtheit wird dadurch unmittelbar, mittelbar oder langfristig bedroht und kann geschädigt werden.

Häusliche Gewalt und dazu gehören alle oben erwähnten Unterformen, findet statt im Kontext von emotionaler Nähe und sozialer Abhängigkeit, zwischen Familienmitgliedern, die wirtschaftlich eng miteinander verflochten sind. Auch getrennte Eltern sind weiterhin aufeinander angewiesen, vor allem wenn gemeinsame Kinder beteiligt sind. Die persönliche Verstrickung, die Missachtung der partnerschaftlichen Solidarität und die Ausbeutung der Intimität, das Umschlagen einer Liebes- und Vertrauensbeziehung in offene Aggression, unterscheidet die Gewalt in Ehe und Partnerschaft von derjenigen im öffentlichen Raum und macht sie für die Betroffenen erschreckend. Enttäuschte Lebensentwürfe und Rollenbilder kippen in Gewalt

[104] Dietrich, Peter S. / Paul, Stephanie: in: Weber, Matthias / Schilling, Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 13-28

[105] Unter anderem auch durch Cottier, Michelle: Bern 2006

um. Meist werden verschiedene Formen der Gewalt nebeneinander ausgeübt. In die Häusliche Gewalt werden fast unausbleiblich auch die Kinder einbezogen. Sie sind Zeugen der Übergriffe, werden als Mittel benutzt z.B. als Überbringer von Briefen, müssen die fehlende Kommunikation der Eltern übernehmen oder werden Objekte von Entführungsdrohungen. Kinder sind manchmal aber auch ganz direkt betroffen. Das Wohl der Kinder, die der Gewalt zwischen ihren Eltern fassungslos gegenüberstehen und einer Misshandlung schutzlos ausgesetzt sind, ist deshalb immer besonders sorgfältig zu prüfen.

4.1.5 Einbezug weiterer Personen und des Kindes in den Konflikt

Dass auch weitere Personen im engen und erweiterten Familiensystem in die Streitereien involviert und einbezogen werden, ist gerade in hochstrittigen Situationen ein weiteres Merkmal nach Dietrich & Paul.[106] Der Konflikt wird ausgeweitet und nach aussen getragen. Um sich Verbündete zu schaffen werden von den (Ex-)Paaren bedeutsame Bezugspersonen, Familienmitglieder, Verwandte (Grosseltern, Paten) in die Auseinandersetzungen verstrickt. Sie alle – auch professionelle Dritte, sollen als Koalitionäre eingebunden werden. Spengler formuliert: „Mit „mächtigen Geschichten“ und „platzierten Wahrheiten“ wird um Verbündete geworben und deren Neutralität gezielt unterlaufen.“[107] Die notwendige Allparteilichkeit ist ein hoher Anspruch, dem Dritte in diesem Kontext schwer gerecht werden können. Hochstrittige Eltern teilen das Umfeld nach Gut-Böse, Opfer-Täter und Freund-Feind-Schemata ein. Schon das bewusste Sich-Herausnehmen aus dem Konflikt wird als Parteilichkeit interpretiert, nach dem Motto: Wer nicht für mich ist, ist gegen mich. Die eigene Herkunftsfamilie ist dabei eine wichtige Unterstützungsressource. Dass Aussenstehende sich loyal dem Paar gegenüber verhalten, ist ein schwieriges Unterfangen. Da diese sich häufig ungewollt eher Konflikt verstärkend gebärden, kann das zerstrittene Paar kaum den Konflikt beenden. Der Streit polarisiert sich demzufolge auch im sozialen Umfeld des Paares, wie in Kapitel 5.3 dargelegt wird.

Eltern in Scheidung und deren Kinder befinden sich in einer Lebenskrise mit meist existenziellen Unsicherheiten. Sie sind instabil, „dünnhäutig“ und emotional aufgewühlt. Es ist Erfahrung vieler scheidungsbegleitender Professionen, dass Eltern, die miteinander einen Paarkonflikt austragen, dazu neigen, ihre Kinder in diesen Konflikt einzubeziehen und sie für ihre Ziele zu instrumentalisieren. Dies geschieht meist nicht aus bösem Willen, sondern es handelt sich um eine viel beobachtete Psychodynamik. Stadler erwähnt hier, dass Kinder nicht

[106] Dietrich, Peter S. / Paul, Stephanie: in: Weber, Matthias / Schilling, Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 13-28
[107] Spengler, Peter: in: Weber, Matthias / Schilling, Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 56

unbeeinflusst sein können, denn Kinder sind in hohem Masse von beiden Eltern abhängig.[108] Kinder sind in ihrer Persönlichkeit noch zu wenig gefestigt, als dass sie in ihrem Loyalitätskonflikt und der emotionalen und materiellen Abhängigkeit nicht zu instrumentalisieren sind. Sie in ihrem Loyalitätskonflikt zusätzlich zu missbrauchen ist eine massive Verletzung des Kindeswohls.

4.1.6 Scheitern aussergerichtlicher Einigungen und 4.1.7 kindszentrierter Rechtsstreit

Werden aussergerichtliche Einigungen angestrebt, so verweigert bei hochstrittigen Eltern meistens der eine Elter seine Teilnahme an einer Win-Win Lösung.[109] Familientherapeutische Anstrengungen bleiben ungenutzt, Mediationsversuche verlaufen im Sand, Eheberatung und Erziehungsberatungsstellen werden erst gar nicht angegangen. So scheitern nicht nur aussergerichtliche Lösungsangebote, sie werden selten überhaupt in Betracht gezogen. Nur die rechtliche Auseinandersetzung, so Dietrich & Paul, scheint als gangbarer Weg angesehen zu werden.[110] Hochstrittige Paare beziehen in sehr frühem Stadium das Gericht mit ein. Die Auseinandersetzung verlagert sich auf einen Rechtsstreit, in der Meinung, Richter könnten Gerechtigkeit im ehelichen Streit üben und als Aussenstehende die für die Neuorganisation der Familie notwendigen Entscheidungen fällen. Die Verhandlungen vor dem Ehe- oder Scheidungsgericht entwickeln dann eine Eigendynamik und Gewinner sind in diesen Situationen nicht die Kinder. Nach Dietrich & Paul werden im Rechtsstreit oft Fehlverhalten des anderen zur Sprache gebracht und allgemein negative Persönlichkeitsbilder über den (ehemaligen) Partner konstruiert.[111] Solche irrationale Ansichten verstärken die negativen Emotionen und der Konflikt wird aufgeschaukelt und eskaliert weiter. Dabei gerät das Wohl der Kinder aus dem Blickfeld und der Wille, den Rechtsstreit zu gewinnen, um Recht zu haben (das negative Bild also bestätigt zu bekommen) wird zum Motor weiterer rechtlicher Auseinandersetzungen.
Hochstrittige Paare streiten sich in erster Linie um das Besuchsrecht. Dieses Motiv wird oft jahrelang von keinem der Elter aufgegeben. Dabei gilt es zu beachten, dass der Elternteil mit der Obhut bzw. dem alleinigen Sorgerecht rechtlich in der stärkeren Position ist und seine

[108] Stadler, Michael: Fribourg 16./17. März 2007
[109] Glasl, Friedrich: Bern 2004; vergleiche Kapitel 4.2.1
[110] Dietrich, Peter S. / Paul, Stephanie: in: Weber, Matthias / Schilling, Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 13-28
[111] Dietrich, Peter S. / Paul, Stephanie: in: Weber, Matthias / Schilling, Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 24

Vormachtstellung oft auf dem Rücken der Kinder ausnutzt und austrägt. Besuchsrechtsprobleme sind fast ausschliesslich „Elternsache“, auch wenn es dabei letztlich ums Kind geht.[112]

4.1.7 Besuchsrechtsabotage und nicht Einhalten gerichtlicher Abmachungen

Für Kinder ist – von Ausnahmesituationen wie nachweislichem Missbrauch oder Misshandlung abgesehen – wichtig, dass sie nach Trennung und Scheidung Kontakt zu beiden Eltern haben können, und dass sie nicht zum Spielball der Eltern werden. Kinder lieben beide Eltern und geraten durch die Trennung der Eltern in einen Loyalitätskonflikt, aus dem sie nur durch die Eltern selber entlastet werden können. „Für das Kindeswohl ist entscheidend, eine Vereinbarung und Umsetzung zu finden, die sich nicht an den Bedürfnissen der Eltern sondern am Wohlergehen der Kinder orientiert.“[113]

Gemäss Peter sind hochstrittige Eltern nicht in der Lage, in nachehelichen Konfliktsituationen von sich aus einvernehmliche Regelungen zu treffen. Herkömmlichen Interventionsversuchen entziehen sie sich, schlagen Empfehlungen in den Wind und ignorieren häufig behördliche Auflagen; „sie gehen – meist nicht zu Unrecht – davon aus, dass sie kaum Sanktionen zu erwarten haben.“[114]

Allgemein wird das Besuchsrecht heute (Art. 133 ZGB und Art. 275 ZGB), beeinflusst vom UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, nicht mehr als einseitiges Recht des berechtigten Elters verstanden, denn als gegenseitiges Recht des Kindes und des Vaters bzw. der Mutter. Sowohl das Kind als auch der betroffene Elter haben das Recht und die Pflicht, die persönliche Bindung zueinander zu pflegen. Der Elternteil mit Kontaktrecht muss über die besonderen Ereignisse im Leben des Kindes informiert und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört zu werden (Art. 275a ZGB). Diesen Blickwinkel einzunehmen misslingt hochstrittigen Eltern. Sie schaffen es nicht, die gemeinsame existentielle Aufgabe auf der Elternebene weiterhin zu füllen. Elternkonflikte, die auch nach der Scheidung andauern, verhindern ungestörte Kontakte des Kindes zum ausserhalb lebenden Elter und führen in schlimmen Fällen zur Entfremdung des nicht obhutsberechtigten Elters, zum Parental Alienation Syndrom. Staub & Felder erwähnen hier auch die Zunahme des „Besuchsrechtssyndroms“.[115] Sachverständige in Kinder- und Jugendpsychiatrischer Diensten haben dann oftmals während eines gerichtlichen Besuchsrechtsstreites mittels Gutach-

[112] Vergleiche Kapitel 5.3.2
[113] Positionspapier des schweizerischen Kinderschutzes unter: www.kinderschutz.ch/cms/de/node/37
[114] Peter, Max: Zeitschrift für Vormundschaftswesen, 5/2005, S. 193-198
[115] Staub, Liselotte, Felder, Wilhelm: Bern 2004, S. 115 ff

ten abzuklären, ob das Besuchsrecht selber eine Belastung für das Kind darstellt.[116] Meist geht es darum, abzuschätzen, wie sich die negative und oft destruktive Einstellung des obhutsberechtigten Elters zum anderen Elternteil auf das Kind auswirkt.[117]

Häufig werden hochstrittige Eltern durch Klage geschieden in der Absicht, durch einen definitiven Entscheid Ruhe in die familiäre Konfliktsituation zu bringen und die Kinder durch klare Abmachungen zu entlasten. Setzen sich die Partner erst nach der Scheidung emotional auseinander, drohen die Konflikte zu eskalieren. Nachscheidungskonflikte entstehen auch durch anhaltenden Einbezug der Kinder, wenn der sorgeberechtigte Elter (in den meisten Fällen die Mutter) keine Bindungstoleranz aufbringen kann und z.B. den Besuch der Kinder mit finanziellen Forderungen koppeln. („Du siehst die Kinder nur, wenn du die Kosten für … übernimmst.“) Im Umkehrschluss weigern sich Väter auch, Unterhaltszahlungen zu leisten, wenn der Umgang mit den Kindern vereitelt wird und sie somit zum Zahlvater degradiert werden. Besuchsrechtsprobleme sind fast ausschliesslich Elternsache. Merkmal hochstrittiger Eltern ist, dass die Einsicht fehlt, dass sie im Nachscheidungskonflikt dem Kind einen Bärendienst erweisen, wenn der Umgang mit dem ausserhalb lebenden Elter verunmöglicht wird und getroffene Abmachungen nicht eingehalten werden.[118]

Schlussfolgerung:

Hochstrittige Eltern in der Vor-, Scheidungs- oder Nachscheidungsphase haben gemeinsame Merkmale. Diese müssen nicht alle in gleicher Intensität auftreten. Dieses Verhalten wirkt belastend für die Kinder und dehnt sich auf das ganze familiale System aus. Der Umgang mit diesen Eltern wird darum zu einem schwierigen Unterfangen und es gilt zu beachten, dass sich Dritte nicht involvieren lassen und Teil der Hochstrittigkeit werden.

4.2 Konflikteskalation hochstrittiger Eltern

Die Auseinandersetzungen der hochstrittigen Eltern und der Eskalationsgrad sind von Bedeutung, wenn die konfliktreichen Mechanismen der Vor- und Nachscheidungsphase verstanden werden sollen. Die Konfliktdynamik und die psychodynamischen Prozesse, die dabei bei den Betroffenen/Involvierten ablaufen, können am besten anhand des Phasenmodells der Konflikteskalation von Glasl gezeigt werden.[119] Ausgehend davon hat Alberstötter ein dreistufiges Eskalationsmodell idealtypisch beschrieben, das auf die Arbeit mit hochstrit-

[116] Vergleiche Kapitel 7.2.1.
[117] Eigenmann Ruth: Tages-Anzeiger 4.11.2005
[118] Dietrich, Peter S. / Paul, Stephanie: in: Weber, Matthias / Schilling, Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 13-28
[119] Glasl, Friedrich: Bern 2004

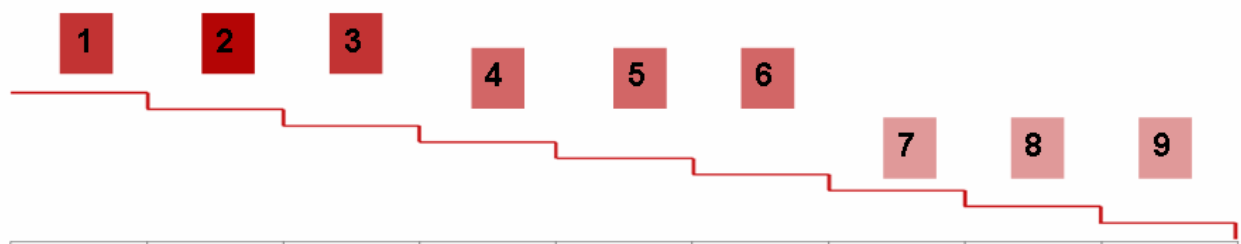
tigen Paaren spezifisiert ist.[120] Im sozialarbeiterischen Handeln spielt das Konfliktniveau bei der Wahl der Beratungsmethoden eine Rolle, welche in Kapitel 8.2 beschrieben werden.

4.2.1 Konflikteskalation nach Glasl

Das Konzept der Konflikteskalation nach Glasl beschreibt neun Stufen, die einen Abwärtsverlauf einnehmen.[121] Der Regressionsgrad der Copingstrategie der Betroffenen nimmt dabei ab und die Entwicklung geht dann über eine vorübergehende Verhärtung der Positionen zum Ziel der Vernichtung des Gegners. Diese Vernichtungshaltung im ehelichen oder nachehelichen Streit, kann bei einzelnen Paaren zur Gewalteskalation mit Körperverletzung und im Extremfall zu Mord führen. Andere wenden eher eine psychische Zerstörung an, die schleichender verläuft aber nicht minder gewalttätig ist. Psychische Probleme erleben sowohl verlassende als auch verlassene Eltern. Nach der Scheidung empfinden viele Geschiedene weiterhin Schmerz, Selbstmitleid, Verzweiflung, Angst, Schuldgefühle oder Reue. Sie erleben sich als Versager, leiden unter Depressionen und abruptem Stimmungswechsel, fühlen sich einsam, entfremdet, desorientiert, hilflos und unsicher. Oft führt ihr emotionaler Zustand zu Konzentrationsstörungen, ständiger Müdigkeit, Erschöpfung, Rückgang der Leistungsfähigkeit, psychosomatischen Störungen oder Alkohol-, Drogen- und Medikamentenmissbrauch. Mit welcher Geschwindigkeit der Konflikt stärker wird, ist abhängig von der individuellen Konstitution der Verstrittenen. Inwieweit im hochstrittigen Kontext auch Persönlichkeitsprobleme der oder eines Elters relevant sind und Einfluss haben auf Eskalation und Entfremdung des Kindes, wurde unter anderem auch von Bucher, Andritzky und anderen erforscht.[122]

---

[120] Alberstötter, Uli: in: Weber, Matthias / Schilling, Herbert (Hrsg.): Weinheim, 2006, S. 29-51
[121] Glasl, Friedrich: Bern 2004
[122] Bucher, Oswin: unter www.eheberatung-ostschweiz.ch; Andritzky, Walter: in Psychotherapie 7/2002, Heft 2, S. 166-182



Spannung	Debatte	Taten statt Worte	Image und Koalitionen	Gesichtsverlust	Drohstrategie	Begrenzte Vernichtungs-Schläge	Zersplitterung	Abgrund
Konflikte beginnen mit Spannungen, z.B. gelegentliches Aufeinanderprallen von Meinungen. Es ist alltäglich und wird nicht als Beginn eines Konflikts wahrgenommen. Wenn daraus doch ein Konflikt entsteht, werden die Meinungen fundamentaler. Der Konflikt könnte tiefere Ursachen haben.	Ab hier überlegen sich die Konfliktpartner Strategien, um den Anderen von seinen Argumenten zu überzeugen. Meinungsverschiedenheiten führen zu einem Streit. Man will den Anderen unter Druck setzen.	Die Konfliktpartner erhöhen den Druck auf den Anderen, um sich oder seine Meinung durchzusetzen. Gespräche werden z.B. abgebrochen. Es findet keine Kommunikation mehr statt und der Konflikt verschärft sich schneller.	Der Konflikt verschärft sich dadurch, dass man Sympathisanten für seine Sache sucht. Da man sich im Recht glaubt, kann man den Gegner denunzieren. Es geht nicht mehr um die Sache, sondern darum, den Konflikt zu gewinnen, damit der Gegner verliert.	Der Gegner soll in seiner Identität vernichtet werden durch alle möglichen Unterstellungen oder ähnlichem. Hier ist der Vertrauensverlust vollständig. Gesichtsverlust bedeutet in diesem Sinne Verlust der moralischen Glaubwürdigkeit.	Mit Drohungen versuchen die Konfliktparteien, die Situation absolut zu kontrollieren. Sie soll die eigene Macht veranschaulichen. Man droht z.B. mit einer Forderung (Geld), die durch eine Sanktion (Sonst siehst du die Kinder nicht mehr) verschärft und durch das Sanktionspotential (Die Kinder nicht gehen lassen) untermauert wird. Hier entscheiden die Proportionen über die Glaubwürdigkeit der Drohung.	Hier soll dem Gegner mit allen Tricks empfindlich geschadet werden. Der Gegner wird nicht mehr als Mensch wahrgenommen. Ab hier wird ein begrenzter eigener Schaden schon als Gewinn angesehen, sollte der des Gegners grösser sein.	Der Gegner soll mit Vernichtungsaktionen zerstört werden.	Ab hier kalkuliert man die eigene Vernichtung mit ein, um den Gegner zu besiegen.
Ebene Win-Win			**Ebene Win-Lose**			**Ebene Lose-Lose**		

Dietrich &Paul[123] stellten fest, dass in den ersten drei Phasen, der **Win-Win**-Ebene, die Auseinandersetzung noch überwiegend auf der Sachebene verläuft. Eine Lösung wäre erreichbar, bei der alle Parteien durch einen kooperativen Konfliktstil „gewinnen“ könnten. Solange beide Parteien noch ähnliche Interessen vertreten und niemand den anderen in Schuldzuweisungen und Kränkungen verstrickt, können noch Kompromisse eingegangen werden. Eine Konfliktbearbeitung wäre also noch möglich.

Auf der Ebene **Win-Lose** wird der Konflikt auf die Beziehungsebene verlagert. Dem Partner werden unmenschliche Züge unterstellt, er wird verleumdet, um zu provozieren und das eigene Handeln zu rechtfertigen, um sich selbst Verbündete zu schaffen und die eigene Macht auszubauen. Die Kinder werden einbezogen, Verwandte und scheidungsbegleitende Berufe instrumentalisiert, Gewalt- oder Machtmissbrauch angewendet. Ab dieser Stufe kann von Hochstrittigkeit die Rede sein.

Die Ebene der **Lose-Lose** Situation wird erreicht, wenn der Konflikt noch weiter eskaliert und die Paare verstricken sich im Ziel, den „Gegner“ zu vernichten – auch auf die Gefahr hin, selber zu verlieren. Keine Partei gewinnt, vor allem die Kinder leiden und sind die „Verlierer“. Absolute Kontaktmeidung, offene oder verdeckte Gewaltanwendung entstehen, das Bedürfnis nach Rache und das Gefühl des Hasses prägen solche (Ex-) Paare.

[123] Dietrich, Peter S. / Paul, Stephanie: in: Weber, Matthias / Schilling, Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 22

Dass unter diesen hochstrittigen Konfliktsituationen Kinder explizit und die Erwachsenen leiden, ist keine Frage. Ungelöste Trennungsprobleme belasten Scheidungskinder, vor allem, wenn die Eltern hochverstritten sind.

4.2.2 Dreistufiges Eskalationsphasenmodell nach Alberstötter

Alberstötter hat in Anlehnung an Glasls Konflikteskalationsstufen ein dreistufiges Modell entwickelt zur Einschätzung hochstrittiger Elternkonflikte. Mit der entsprechenden Zuordnung lassen sich nicht nur hochstrittige Situationen eruieren. Die Einteilung leistet auch Hilfestellung bei einer angemessenen Intervention professioneller Dritter bzw. Sozial Arbeitender.[124]

- **1. Stufe: Zeitweilig gegeneinander gerichtetes Tun und Handeln**

Die Positionen der Konfliktparteien verhärten sich, Denken und Reden werden polarisiert und es kommt zu verbalen Angriffen und Schuldzuweisungen. Alberstötter erwähnt ein quasirationales Argumentieren, durch das intellektueller Druck auf die andere Partei ausgeübt wird. Wenn die Parteien erleben, dass Reden nichts mehr bringt, folgen Taten. Das Kind wird verspätet zurückgebracht, was augenblicklich vom anderen Elter sanktioniert wird. Wenn sich dieses Tun aufschaukelt, wenn Hoffnung und Vertrauen auf die Länge zerstört werden, spitzt sich die Situation zu und das nächste Eskalationsniveau ist nicht mehr weit.

- **2. Stufe: Verletzendes Agieren und Ausweitung des Konfliktfeldes**

Der Konflikt nimmt zunehmend an Stärke zu. Agieren und Handeln wird auf das weitere System ausgedehnt. Ein Bild der Bösartigkeit wird vom anderen Elter gezeichnet und mit provozierendem Verhalten untermauert. Hoffnungslosigkeit auf Veränderung macht sich breit, während die Öffentlichkeit aktiv einbezogen wird, um den „Gegner“ blosszustellen. Dritte werden, so Alberstötter für die eigenen Zwecke instrumentalisiert. Freunde und Verwandte sollen sich solidarisch verhalten und die Schädigung der ausgegrenzten Person wird zum Programm. Die Kinder leiden zunehmend unter dem verlangten Anpassungsdruck, sich loyal zu verhalten.

- **3. Stufe: Beziehungskrieg – Kampf um jeden Preis**

Der Beziehungskrieg eskaliert um jeden Preis. Extreme Gefühle wie Verzweiflung und Hass führen dazu, dass sich die Eltern weigern, überhaupt noch in einem Raum aufeinander zu treffen. „Das passive Schutzbedürfnis durch Kontaktvermeidung, Distanz und Leugnung geht einher mit einem tiefen Bedürfnis nach Rache und aktiver Destruktion.“[125] Verleumdungen, Verdächtigungen, unhaltbare Anschuldigungen und die Einladung an professionelle Dritte, die Vorwürfe durch fachliche Gutachten zu untermauern, prägen dieses Niveau. Insbesonde-

[124] Alberstötter, Uli: in: Weber, Matthias / Schilling, Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 29-51
[125] Alberstötter, Uli: in: Weber, Matthias / Schilling, Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 35

re sind es die Kinder, die bewusst oder unbewusst gegen den anderen Elternteil instrumentalisiert werden.

5. Das Kind im Kontext hochstrittiger Elternkonflikte

Wie bereits in Kapitel 2 und 3 ausgeführt, spielen Kindeswohl und Kindeswille für die kindlichen Trennungsfolgen eine wichtige Rolle. Trennungen können noch so unterschiedlich ablaufen und unterschiedlich lange dauern, aber eines scheint klar zu sein: Die Entscheidung zur Trennung spielt sich auf der Ebene der Eltern ab, denn Entstehung und Entwicklung einer Beziehung liegen in der Verantwortlichkeit der Erwachsenen. Für Kinder oder Jugendliche, die es gewohnt waren, mit Mutter und Vater zusammenzuleben, bedeutet die Trennung und/oder Scheidung ihrer Eltern zumindest mittelfristig ein Zusammenbruch der vertrauten Welt. Trennung und Scheidung sind Entschlüsse der Eltern, durch die die Kinder sich nun ungefragt konfrontiert, in einer für sie fremden Lebenssituation zurechtfinden müssen.
Im Lebenslauf treten mitunter Ereignisse auf, die weder geplant, noch vorauszusehen, noch erwünscht sind. Sie verlangen eine Neuorientierung und Bewältigungsstrategien. Da sie nicht jedem Menschen zustossen, sind sie nicht normativ und werden unter dem Begriff der „Kritischen Lebensereignisse“ seit den 60er Jahren in der Klinischen Psychologie im Rahmen der Stressforschung als wichtigste Risikofaktoren für die psychische und physische Gesundheit untersucht.[126] Holmes & Rahe haben eine Index-Tabelle entwickelt, wonach kritische Lebensereignisse Stress auslösend und krankheitsfördernd wirken können.[127] Beispiel:

Tod des Ehepartners/Elters	100 Punkte
Scheidung	73 Punkte
Eheliche Trennung	63 Punkte
Tod eines Familienangehörigen	63 Punkte

Bei den Kindern kann die elterliche Trennung zu einer starken Irritation führen, die Psyche des Kindes oder Jugendlichen gerät in ein Ungleichgewicht, ihre Welt aus den Fugen. Die mitbeteiligten Kinder entwickeln ihre eigene „kindliche“ Perspektive von der Trennung ihrer Eltern. Sie haben eine eigene Sichtweise davon, wer sich von wem trennt; sie erleben es als persönlichen Verlust, wenn ein Elternteil plötzlich auszieht und empfinden die Trennung ihrer Eltern vorrangig als Trennung von sich selbst. Kommt noch ein hochstrittiges Verhalten der Eltern als Faktor dazu, wie es in Kapitel 4 beschrieben wurde, leiden Kinder oft jahrelang und nachhaltig.[128]

---

[126] Amsler-Wagner, Monika: Skript, HSA, Bern 2005
[127] Amsler-Wagner, Monika: Skript, HSA, Bern 2005: Holmes & Rahe: 1964 und 1967
[128] Figdor, Helmuth: 6. Auflage, Mainz 1997

Mit der Studie NFP 52 (Nationales Forschungsprogramm 52) wurden empirisch gesicherte Daten erstellt über die Anwendung des revidierten Scheidungsrechts, über die bei Scheidungen getroffenen Entscheide und über deren Umsetzung im Alltag. Ziel der Studie war es, die Realität und Lebenslage von Eltern und Kindern im Scheidungsverfahren und nach der Scheidung aus juristischer, soziologischer und psychologischer Perspektive zu beleuchten und mit sozialwissenschaftlichen Methoden zu erforschen. Im Zentrum der Untersuchung standen dabei die scheidungsrechtliche Praxis, die Erarbeitung und Umsetzung von Regelungen im Alltag von Familien, die Neuerungen des revidierten Scheidungsrechts mit Blick auf Interessen und Rechte betroffener Kinder und Zufriedenheit und Befinden von Kindern, Müttern und Vätern.[129] Zum jetzigen Zeitpunkt fehlt noch die detaillierte Auswertung dieses Nationalen Forschungsprogramms 52. Simoni & Büchler halten in ersten Stellungnahmen fest, dass im Jahr 2004 die elterliche Sorge in rund 30% beiden Eltern (also auf gemeinsamen Antrag hin), in 65% allein der Mutter bzw. in 5% dem Vater zugesprochen wurden. Dabei nehmen gemäss ersten Schlussfolgerungen „bei 41% der Kinder die schriftlich befragten Eltern zwei bis drei Jahre nach der Scheidung keine, bei 38% geringe und bei 21% deutliche Anzeichen von Belastungen wahr. Von den Kindern werden nicht nur offene, sondern vor allem auch verdeckte elterliche Konflikte im Zusammenhang mit der Trennung oder Scheidung als belastend erlebt und beschrieben. Nach zwei bis drei Jahren hat bei den meisten Kindern eine Verarbeitung der trennungsbedingten Veränderungen bzw. zumindest eine Gewöhnung stattgefunden. Die Verarbeitung wird durch altersgerechte Informationen, klare Strukturen, transparente Regeln und Austauschmöglichkeiten mit anderen betroffenen Kindern unterstützt.“[130]

5.1 Von der Familie zum Wohn- und Besuchselter

Das Schicksal der Beziehungen innerhalb der Familie nach der Trennung und Scheidung der Eltern ist quantitativ und inhaltlich gesellschaftlich brisant: Alleine im Jahr 2003 waren in der Schweiz 12 870 unmündige Kinder von der Scheidung von 7678 Elternpaaren betroffen.[131]
Für Kinder beginnt nach der Trennung der Eltern ein Leben in zwei voneinander getrennten Welten. Sie müssen lernen, sich in „Mamas Welt“ und „Papas Welt“ zurechtzufinden. Beim Besuchselter (überwiegend der Vater) sind sie verhältnismässig nur kurze Zeit. Die Beziehung zu ihm findet ausserhalb des Alltags statt, wodurch für beide die zur Verfügung stehende Zeit optimal genutzt werden will. Da die Kinder beide Eltern lieben, geraten sie in einen Loyalitätskonflikt. Sie spüren die mögliche Verunsicherung der Mutter, wenn ein Besuchswo-

[129] Simoni, Heidi / Büchler, Andrea: in: Soziale Sicherheit 5/2006
[130] Simoni, Heidi / Büchler, Andrea: Zürich, 26. Oktober 2006 unter http://www.nfp52.ch/d.cfm
[131] Bundesamt für Statistik, unter www.bfs.admin.ch

chenende beim Vater bevorsteht. Sie können erst beruhigt zum Vater gehen, wenn sie sich vergewissert haben, dass sie sich um die Mutter keine Sorgen zu machen brauchen. Auch den Vater nach einem Besuch alleine zurückzulassen, fällt ihnen zunächst schwer.[132]
Für die Eltern ist es anfangs oftmals nicht leicht, die Besuchsregelung zu akzeptieren und zu fördern. Die Übergabe des Kindes ist ein Schnittpunkt, wo man dem Vater/der Mutter des Kindes wieder (in irgendeiner Form) begegnet; und das in einer Zeit, in der man dabei ist, sich von dieser Frau/diesem Mann zu lösen.
So wie es für die Eltern neu ist, ihre Kinder dem anderen Elter für eine bestimmte Zeit zu überlassen, so lernen Kinder, dass es in Ordnung ist, von einem zum anderen Elternteil zu wechseln und zu beiden eine Beziehung zu pflegen. Durch die Versicherungen der Eltern, dass die Kinder nach wie vor von beiden Elternteilen geliebt werden, dass auch sie beide Eltern lieben und ausreichend Kontakt haben dürfen, kann sich dieser Konflikt verringern. Kinder brauchen Vater und Mutter, das hat die Väterforschung um Fthenakis und die Forschung zur Vaterentbehrung um Petri hinlänglich bewiesen.[133] Aber Kinder brauchen auch ihre Mutter. Es ist immer noch so, dass Mütter, die vom Vater mit den Kindern verlassen wurden oder sich zu dieser Lösung entschieden haben, von der Gesellschaft als Rabenmütter angesehen werden.[134] In jedem Fall müssen die Kinder sich zurechtfinden in zwei Systemen mit unterschiedlichen Abläufen, Ritualen, Grenzen und Erziehungsmassstäben. Es scheint, dass die hochstrittige Situation in den getrennten Welten zum Seilziehen um das Kind animiert, was dem Kindeswohl in keiner Weise zuträglich ist.

5.2 Scheidungsfolgen beim Kind

Scheiden tut weh, aber muss das Leben der Kinder darum Schaden nehmen? Über Scheidung und das mögliche Ergehen der Kinder nachzudenken bedeutet, sich ambivalenten Diskussionen auszusetzen. Die einen schreiben Bücher über „glückliche Scheidungskinder“ (Largo & Czernin[135]), andere verunsichern mit Schriften über Forschungsergebnisse, wie Figdor in: „Kinder aus geschiedenen Ehen: Zwischen Trauma und Hoffnung.“[136] Dort wird von „Scheidungswaisen“ und „traumatischen Erfahrungen“ geschrieben. Dass viele Kinder unter der Scheidung ihrer Eltern leiden, dass sie verschiedene Symptome ausbilden, ist heute unbestritten. Wie sich aber eine Scheidung langfristig auf die psychische Entwicklung der

[132] Staub, Liselotte / Felder, Wilhelm: Bern 2004
[133] Fthenakis, Wassilios, E.: München 1985 und Petri, Horst: 4.Auflage, Freiburg 2006
[134] Es gibt immer mehr betroffene Mütter, die den Kontakt zu ihren Kindern verlieren. Beispiel: homepage von Redlhammer, Claudia unter: www.rabenmutter.at
[135] Largo, Remo, H., Czernin, Monika: Glückliche Scheidungskinder, München 2003
[136] Figdor, Helmuth: 6. Auflage, Mainz 1997

Kinder auswirkt, darüber gehen Forschungsergebnisse auseinander. Eine einzige relevante Längsschnittuntersuchung über 25 Jahre liegt von Judy S. Wallerstein vor.[137]

Die Scheidung ist ein kritisches Lebensereignis, das unterschiedliche Veränderungen mit sich bringt, denen Kinder notgedrungen ausgesetzt sind. Schwierig ist es immer für die Kleinen, wenn die Grossen sich nicht mehr lieben und auseinander gehen. Nach Fthenakis sind die Eltern mit der Situation selbst überfordert und vor allem damit beschäftigt, ihr eigenes Leben neu zu organisieren, sodass Kinder mit ihren Ängsten und Gefühlen allein gelassen werden. Reaktionen der Kinder auf Trennung und Scheidung präsentieren sich den Eltern häufig als Verhaltensstörungen und Verhaltensauffälligkeiten mit unterschiedlichen Ausprägungen, abhängig vom jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes. Diese sind in der Regel als Versuche der Kinder zu verstehen, sich den veränderten Lebensumständen anzupassen und die eigenen Konflikte zu bewältigen. Es spielt eine wesentliche Rolle, in welcher Entwicklungsphase Kinder zum Zeitpunkt der Trennung stehen, wie alt sie sind, welche Bedürfnisse unbefriedigt bleiben und welche Bewältigungsstrategien (Copingstrategien) ihnen zur Verfügung stehen, welche resiliente Fähigkeiten mitgebracht werden. Fthenakis hält fest, dass jüngere Kinder von der Trennung stärker betroffen sind als ältere.[138] Eine negativ erlebte und gelebte Beziehung zum getrennt lebenden Vater (oder Mutter), ungelöste Partnerschafts- und Trennungsprobleme sowie ein sich veränderter bzw. verschlechterter elterlicher Erziehungsstil sind die wichtigsten Risikofaktoren für Scheidungskinder.[139] Aus einer Kumulation dieser Faktoren können nachhaltige kindliche Anpassungsprobleme und Entwicklungsstörungen resultieren. Das Kind für die Trennung nicht verantwortlich ist, ist es auch nicht in der Lage, die Wiederversöhnung der Eltern einzuleiten. Oft versuchen Kinder das Geschehene rückgängig zu machen und aktiv an der Versöhnung der Eltern mitzuwirken. Sie werden beispielsweise krank, um beide Elternteile an ihr Krankenbett zu bringen, laufen davon oder sie versuchen auf andere Weise ein Treffen zwischen beiden Elternteilen zu arrangieren.[140]

Unter normalen Umständen liebt jedes Kind seine Eltern, auch wenn sie nicht vollkommen sind. Es braucht die Beziehung zu beiden und leidet darunter, wenn es von einem Elternteil getrennt wird. Die Trennung der Eltern bedeutet für jedes Kind eine Krise. Der Ablauf einer Krise zeigt gemäss Kast eine gewisse Gesetzmässigkeit: Auf eine Schockphase, in der die Gewissheit über die Trennung der Eltern erfahren wird, folgt die Reaktionsphase, in der alle Beteiligten die Trauer, den erlebten Verlust realisieren und dagegen revoltieren, häufig in der Form von Verleugnung, im Nicht-wahr-hauben-wollen. Wird die Realität schliesslich doch

---

[137] Wallerstein, Judy S. / Lewis, Julia: in: FamRZ/H.2, 2001

[138] Wassilios E. Fthenakis: in: Markefka, Manfred / Nauck, Bernhard (Hrsg.): Neuwied 1993, S. 601-615

[139] Vergleiche Kapitel 4 f

[140] Bodenmann, Guy: Zürich 2003, S. 119 ff

wahrgenommen, beginnt die Bearbeitungsphase, in der eine Neuorientierung für jedes einzelne Familienmitglied erfolgen muss.[141]

5.2.1 Reaktionen der Kinder auf Trennung und Scheidung

Dass Kinder auf die Trennung ihrer Eltern reagieren, ist unbestritten. Die Reaktionsweise ist jedoch abhängig vom Alter des Kindes und dessen Entwicklungsstand.
Kodjoe beschreibt die verschiedenen Altersstufen.[142]
Kinder bis zum Schulalter erleben ihre Welt „ego-zentriert". Die Trennung der Eltern wird gekoppelt mit der Sicht, selber Schuld daran zu sein und damit bestraft zu werden. Trauer, Ängste und Aggressionen des Elternteils, bei dem sie leben, werden vorbehaltlos übernommen und als eigene erlebt. Veränderte Beziehungen müssen sie neu einordnen und eine Erklärung für den Auszug eines Elternteils suchen sie in sich selbst. In diesem Alter kommt es daher leicht zu Umgangsverweigerungen.
Anzeichen sind:

- akute Trennungsängste, Weinerlichkeit,
- ängstliches Anklammern an bekannte, Furcht vor fremden Personen,
- Regression in der Sauberkeitserziehung, Sprachstörungen, Sprachverweigerung,
- gesteigerte Aggressivität und Trotzverhalten,
- überangepasstes Verhalten, Rückzug in die eigene Innerlichkeit,
- Selbstanschuldigungen und massive Schuldgefühle,
- psychosomatische Störungen: Kopfweh, Bauchweh etc.

Primarschulkinder bis ca. 10 Jahre erleben die Trennung der Eltern nicht mehr als Folge des eigenen Handelns. Im Vordergrund steht der Loyalitätskonflikt. „Loyalität wird hier verstanden als generationsübergreifende Zugehörigkeit zu Vater und Mutter und ihren Familien mit der Zusicherung füreinander Sorge zu tragen."[143] Da die Kinder in ihrem Verhalten beiden Eltern gerecht werden wollen, geraten sie durch die Frage nach ihrem Willen in unlösbare Konflikte. Der Wunsch, dass die Eltern wieder zusammenkommen mögen, wird verbalisiert, ebenso der Wunsch nach häufigem Kontakt.
Anzeichen für Schwierigkeiten zeigen sich in:

- Hilflosigkeit und Ohnmacht im Loyalitätskonflikt zwischen den Eltern,
- tiefer Trauer bis zur kindlichen Depression,

---

[141] Kast, Verena: Stuttgart 2002
[142] Kodjoe, Ursula: Gipf-Oberfrick 18.Dezember 1997
[143] Kodjoe, Ursula: Gipf-Oberfrick 18. Dezember 1997

- Aggressionen gegen sich selbst, gegen andere und gegen Objekte,
- Rückzug und Überanpassung,
- Angst- und Zwangssymptome,
- Leistungsverweigerung, Konzentrationsstörungen.

Kinder von 10 bis 12 Jahren stehen gemäss Kodjoe im „moralischen Alter". Sie ergreifen Partei für den aus ihrer Sicht nicht schuldigen, hilfloseren Elternteil. Bewertungsrichtlinien sind noch indifferent. Die Ablehnung eines Elternteils aus diesem besonderen Gerechtigkeitsempfinden heraus geht einher mit massiven Schuldgefühlen gegenüber diesem Elter. Aus Angst davor, beide Eltern zu verlieren, schlagen sich die Kinder manchmal auf die Seite desjenigen, mit dem sie in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben. („Wes Brot ich ess', dess' Lied ich sing".) Das Kind läuft Gefahr, parentifiziert zu werden. Das bedeutet, dass der obhutsberechtigte Elter dem Kind emotionale Aufgaben aufgebürdet hat, die eigentlich er selbst hätte erfüllen müssen; das Kind wurde die Elternrolle aufgedrängt. Die schrittweise Ablösung vom Elternhaus kann dadurch beschleunigt werden, da sich die Kinder aus den unerträglichen Spannungen retten wollen. Die Orientierung an sozialen Normen beginnt und das Kind hat eigene Vorstellungen von „guten" und „schlechten" Eltern.[144]
Auftretende Merkmale können, zusätzlich zu den obgenannten, sein:

- zu schnelles Erwachsenwerden,
- Scham, wenn die Eltern sich bekämpfen, Gefühle von Abscheu und Verachtung,
- Disziplinierungsprobleme, wenn die elterliche Autorität verspielt wurde,
- gegenseitiges Ausspielen der Eltern zum eigenen Vorteil,
- bei Mädchen: auffällige Unauffälligkeit, Überanpassung, Überidentifikation mit der Mutter, die obhutsberechtigte Mutter als „beste Freundin",
- bei Jungen: Überidentifikation mit dem obhutsberechtigten Vater.

Jugendliche können, so hält Kodjoe weiter fest, die Eltern als voneinander getrennte, individuelle Personen mit unterschiedlichen Bedürfnissen begreifen. Eigene Erfahrungen mit Menschen und Situationen führen durch Vergleiche zu elternunabhängiger Bewertung und Beurteilung der gegenwärtigen Familienbeziehungen. Bedingung hierfür ist, dass der Zeitpunkt der elterlichen Trennung in diese Entwicklungsphase fällt. Durch die bevorstehenden Schritte in die eigene Selbständigkeit werden Jugendliche sehr verletzbar und sicherheitsbedürftig.[145]

[144] Kodjoe Ursula: Gipf-Oberfrick 18. Dezember 1997
[145] Kodjoe Ursula: Gipf-Oberfrick 18. Dezember 1997

Reaktionszeichen sind:

- Gefühle von Trauer, Schmerz und Scham, intensive Verlassenheitsgefühle,
- Vereinzelung, „Kokooning“ (Rückzug auf den häuslichen Bereich), Depression,
- Suizid,
- überstürzte Ablösung vom Elternhaus, Weglaufen, Ausreissen.
- oder Unterlassen notwendiger Ablösungsschritte aus Verantwortungsgefühl für den bedürftigeren Elternteil,
- Zweifel an der Dauerhaftigkeit eigener Liebesbeziehungen, sexuelle Promiskuität, Bindungsangst, Bindungslosigkeit,
- bei aggressivem Elternmodell: Neigung zu aggressivem Ausagieren,
- bei Kindern mit Gewalttabu: Autoaggression in Form von Sucht, psychosomatische Erkrankungen,
- Eintauchen in Jugendkulte: Erhöhung des Wir-Bewusstseins über Feindbilder, rechtsradikale Gruppen oder Sekten,
- bei Buben: Gewalt gegen Personen (auch Sprachgewalt) oder Objekte,
- bei Mädchen: Autoaggressionen, Essstörungen.

Wie viele und welche Anzeichen vom Kind als Reaktion auf die elterliche Trennung ausgebildet werden, hängt im Wesentlichen – und darüber sind sich Scheidungsforschende von Figdor et al. bis Largo et al. einig – von der Qualität der Beziehungen zwischen den Eltern und zwischen den Elternteilen und den Kindern ab. Ob daraus ein Unglück wird, das den ganzen zukünftigen Lebensweg der Scheidungskinder überschattet, hängt davon ab, ob es den Eltern gelingt, ihren Kindern weiterhin Eltern zu bleiben und ihnen das auch zu zeigen. Napp-Peters hat in einer 12 Jahre dauernden Studie, bei der 150 repräsentative Familien mit 269 Kindern befragt wurden, nachgewiesen, dass „Kinder auch nach den langen Zeitraum von 12 Jahren Trennungsfolgen kaum überwunden haben. Es sei denn, dass Eltern und Familien ernsthaft daran arbeiten, den Kindern Sicherheit und Liebe beider Eltern zu erhalten. Dann besteht die Möglichkeit, dass Kinder nicht ihr Leben lang unter den emotionalen Schädigungen leiden, sondern sogar lernen, Lebenskrisen zu bewältigen und gestärkt daraus hervorgehen."[146] Diese Fähigkeit wird auch Resilienz genannt.[147] Das Kind bleibt auch nach der Scheidung Kind von Vater und Mutter: Ehen können geschiedenen werden, Kinder von ihren Eltern nicht.

[146] Napp-Peters, Anneke: München 1995, S. 174
[147] Welter-Enderlin, Rosmarie / Hildenbrand, Bruno (Hrsg.):Heidelberg 2006

5.3 Kinder im Mittelpunkt elterlicher Hochstrittigkeit

Die Reaktionen von Kindern, die in hochstrittigen Kontexten aufwachsen und deren Wohl deshalb in Frage gestellt ist, ist der Schwerpunkt dieser Arbeit. Weniger problematische Abläufe werden deshalb hier nicht dargestellt.

In der schwierigen Zeit der Trennung braucht ein Kind, damit es sich physisch und psychisch gesund weiterentwickeln kann, zumindest einen Erwachsenen, mit dem es sich auseinander- und zusammensetzen kann.[148] Diese Erkenntnis kommt aus der von Bowlby et al. entwickelten Bindungstheorie die als zentrales Element der menschlichen Entwicklung schon von Spitz herausgefunden wurde.[149] Die menschliche Bindung ist notwendig, da sie zur Kommunikationsfähigkeit und Verhaltensregulation führt. Ainsworth et al. stellte drei Ausprägungen von Bindungstypen fest, welche sich innerhalb dieser Interaktion mit der Bindungsperson entwickeln können: sicher, unsicher-vermeidend und unsicher-ambivalent. (Später kam dann noch ein vierter Typ dazu: der desorientiert-desorganisierte). Bei der ersten Gruppe mit „sicherer“ Bindung fand das von Bowlbys Bindungstheorie vorhergesagte, ausgewogene Wechselspiel zwischen Nähe suchen und Erkundung statt, wobei die Mutter als „sichere Basis“ diente. Die zweite Gruppe, die Ainsworth als „vermeidend“ bezeichnete, zeigte ein starkes Erkundungs-, aber weniger stark ausgeprägtes Bindungsverhalten und schien kaum unter der Trennung zu leiden. Diese Kinder vermieden den Körper- und Blickkontakt zur Mutter. Die „ambivalenten“ Kinder der dritten Gruppe zeigten kaum Erkundungsverhalten, waren stets in der Nähe der Mutter, litten sehr stark unter der Trennung und waren wütend auf die Mutter, wenn sie wieder zurückkam.[150]

Die Scheidungsforschung ist sich heute einig, dass die primäre Bindungsperson nicht mehr unbedingt und ausschliesslich die Mutter sein muss. In Trennung und Scheidung gerät die Beziehung zu dieser primären Bindungsperson in eine Krise. Wichtiger werden dann auch die sekundären Bezugspersonen aus dem Umkreis der Kinder: einer der Grosseltern, Lehrer, Nachbarn, Freunde, Paten … Da sich die Hochstrittigkeit, wie oben ausgeführt, auch auf das erweiterte soziale Umfeld auswirkt, gehen dem Kind in der elterlichen Auseinandersetzung oftmals diese Bezugsperson(en) verloren. Nach Fthenakis, geraten Kinder im hochstrittigen Verhalten der Eltern in einen Strudel für sie unüberschaubarer Emotionalitäten und Überforderungen. Der Streit, der um sie entbrennt, ist keineswegs zu ihrem Wohl und der Umgang mit den verstrittenen Eltern belastet die eigene Person. Unbewältigbare Gefühle als Folge der Trennung, Angst vor Entfremdung und Ausgrenzung können für Kinder und Eltern

---

[148] Stadler, Michael: Fribourg 16./17. März 2007

[149] Grossmann, Karin / Grossmann, Klaus (Hrsg.): Klett-Cotta, Stuttgart 2003; vergleiche Kapitel 2.1.3.1 und Kapitel 3.1.2.3

[150] Grossmann, Karin / Grossmann, Klaus (Hrsg.): Klett-Cotta, Stuttgart 2003

heftig werden. Der drohende oder reale Verlust von Beziehungen im näheren und weiteren Umfeld trifft bei allen Beteiligten einen wichtigen Lebensnerv.[151]

Die Scheidung (seit Juni 2004 in der Schweiz nach einer zweijährigen Trennungszeit auch gegen den Willen eines Ehepartners möglich) selber bedeutet dann nicht das Ende einer krisenreichen Zeit, sondern die Herausforderung, sich in einer neu zu organisierenden, aber noch nicht etablierten familiären Situation zurechtzufinden. Das kann in hochstrittigen Familiensystemen kaum ohne Hilfe von aussen gehen.[152]

Die Hochstrittigkeit der Eltern erschwert, wie in Kapitel 4 dargelegt, die Anpassungsaufgabe des Kindes an die neue Familienform in erheblichem Mass. Die Folgen für die Kinder, die durch die eskalative Beziehungsgewalt der Eltern entstehen, sind schädigend. Die Partnerschaftsqualität spielt die entscheidende Rolle für das Wohlergehen aller Familienmitglieder. „Eine über Jahre konfliktreiche und gestörte Paarbeziehung geht mit Problemen von Kindern und Jugendlichen einher. 25-70% der Kinder, welche schweren Konflikten zwischen den Eltern ausgesetzt sind, manifestieren klinisch auffälliges Verhalten. Dabei sind emotionale und verhaltensmässige Auffälligkeiten der Kinder und Jugendlichen wahrscheinlicher, wenn die Konflikte heftig sind und Gewaltkomponenten enthalten.“[153] Das Wohl des Kindes ist durch die elterlichen Missbrauchs-, Misshandlungs- und Gewaltformen gefährdet, die einhergehen mit der Hochstrittigkeit. Gemäss deutscher Bundesärztekammer wird Misshandlung definiert, als „die gewaltsame und nicht unfallbedingte, körperliche oder seelische Schädigung durch aktives Handeln oder Unterlassung von einer erwachsenen Beziehungs- oder Betreuungsperson.[154] Im hochstrittigen Kontext wird dieser Missbrauch selten aktiv oder bewusst angewendet wird.

5.3.1 Missbrauch und Gewalt am Kind im hochstrittigen Kontext

Missbrauch an einem Menschen ist jede Handlung, die jemand jemandem antut ohne dessen/deren volle und wohlinformierte Zustimmung. In eskalierten Konflikten wird das Kind, willentlich, wissentlich oder unbewusst vom Erwachsenen unter Druck gesetzt und hat Sanktionen zu erwarten, wenn es nicht tut, was dieser will.[155] Missbrauch und Gewalt hat wie kaum eine andere Form von Unglück, so nachhaltige und schwerwiegende Konsequenzen für die Betroffenen. Missbrauch und Gewalt gibt es in allen möglichen unterschiedlichen Arten, woraus sich unterschiedliche Auswirkungen ergeben. Missbrauch wird begangen und

---

[151] Fthenakis, Wasillios E.: in: FamRZ, 1985
[152] Vergleiche Kapitel 7 f
[153] Bodenmann, Guy: Zürich 2003, S. 119
[154] Bundesärztekammer, Berlin 1992 unter: www.bundesaerztekammer.de
[155] Vergleiche Kapitel 4.1.5

erlitten von Leuten jeden Alters, jeder und jede kann missbrauchen und jede und jeder kann missbraucht werden. Kinder sind in hohem Mass auf die emotionale Zuverlässigkeit ihrer Eltern angewiesen, da ihr Wohlergehen physisch und psychisch von den Eltern abhängig ist. Es ist die Beziehungsgewalt der Eltern, die beim Missbrauch eine Rolle spielt. Gewollt, eher ungewollt wird in der Hochstrittigkeit Missbrauch am Kind begangen, weil Eltern der Blick für die Kinder verloren geht und sie zu sehr mit sich und den partnerschaftlichen Problemen belastet sind. Missbrauch kann auf verschiedenen Ebenen geschehen: emotional-psychisch, physisch (sexuell) und verbal.[156]

5.3.1.1 Verbaler und nonverbaler Missbrauch am Kind

Verbaler Missbrauch am Kind ist, wenn Eltern anhaltend einander vor den Kindern beschimpfen, herabsetzen, sarkastisch behandeln, die Meinung des anderen nicht gelten lassen, stalken bis hin zu mobben (den andern bei seinen Vorgesetzten schlecht zu machen). Auch das Kind anzuschreien und verbal zu beleidigen („du redest wie deine Mutter“), kann langwirkende Folgen haben. „Wie man mit einem Kind spricht hat von Beginn an Einfluss auf die Entwicklung des Kindes. Verbaler Missbrauch im Kleinkind-Alter kann später zu massiven kognitiven Schäden führen", erklärt Walkner.[157] In einer Studie der Harvard Medical School in Boston, Massachusetts, wurde nachgewiesen, dass verbal misshandelte Kinder zu Extremen in ihrem Verhalten neigen: Beobachtet wurden häufig Charakterzüge wie extreme Aggressionen oder übermässig gefügige Verhaltensnormen.[158]

Wird das Kind als Briefträger und Übermittler elterlicher Botschaften eingesetzt, geschieht ebenfalls verbaler Missbrauch. Er wird unbeachtet dessen am Kind begangen, ob es die zu überbringenden Botschaften versteht oder nicht. Kinder, die sich auch bemüssigt fühlen, den vormals geliebten Vater in aller Öffentlichkeit schlecht zu machen, um die besondere Nähe zur obhutsberechtigen Person hervorzuheben, deren Stimme wird in der elterlichen Auseinandersetzung missbraucht. Es kann davon ausgegangen werden, dass Kinder irgendwann im Laufe ihres Lebens den Missbrauch durchschauen und je nach Stärke psychologische Hilfe in Anspruch nehmen müssen. In Schilderungen Kinder, die verbal missbraucht wurden, geht hervor, dass sie es verabscheuten, als Sprachrohr der Eltern zu fungieren in deren Auseinandersetzung.[159] Jopt bestätigt: Wenn Kinder sich nicht äussern dürfen, dass sie den ausserhalb lebenden Elter gerne besuchen möchten und dies aus Angst vor Repressalien

---

[156] www.kinderschutz.ch
[157] Walkner, Leo E., leitender Psychotherapeut am Kinderschutzzentrum DIE MÖVE in Österreich, www.die-moewe.at
[158] Studie der Harvard Medical School in Boston: unter: http://hms.harvard.edu
[159] Gebhard, Glenn: Dokumentarfilm PACT, 2004

verschweigen, geschieht nonverbaler Missbrauch.[160] Einen Menschen in der Gegenwart eines Kindes totzuschweigen ist gleichfalls belastend für das Kind, da es auch Anteile ebendieses Elters in sich trägt. Da jedes Kind auch äusserliche Ähnlichkeiten mit dem verstrittenen Elternteil hat, ist es verletzend für das Kind, wenn es negativ mit diesem Elter verglichen wird. Solche Vergleiche setzen das Selbstwertgefühl des jungen Menschen herab.[161] Hanna Arendt, eine deutsche Philosophin, sagt: „Gewalt beginnt, wo das Reden aufhört.[162]

5.3.1.2 Physischer Missbrauch des Kindes

Physischer Missbrauch kommt unter unterschiedlichen Vorzeichen vor. Wie bereits in Kapitel 4.1.2.1 dargestellt, kann es sich in der strittigen Auseinandersetzung um Obhut und Sorgerecht, um einen ungerechtfertigten Vorwurf sexuellen Missbrauchs gehen. Je nach Alter des Kindes kann dies tiefe Spuren hinterlassen und das Vertrauen zwischen ausserhalb lebenden Elter, aber auch mit dem Wohnelter, massiv belasten. Siebenschön beschreibt, welche Folgen Kinder davontrugen, deren Väter eines solchen Vorwurfes bezichtigt wurden.[163] In einem beschriebenen Fall der nicht repräsentativen Befragung scheidungsbegleitender Berufe im Kanton Bern, lenkte der Vater den Missbrauch eines Freundes an seinem Kind, auf jemand Aussenstehendes des Familiensystems um. Die Ehe zerbrach und das Kind verlor gänzlich den Kontakt zum zuvor geliebten Vater. In einem anderen Fall nicht verheirateter Eltern erhob die Mutter den Vorwurf sexueller Übergriffe, um den Umgang des Sohnes mit dem Vater zu vereiteln.[164] Kinder in hochstrittigen Situationen sind mit einer manchmal undurchschaubaren Missbrauchsgewalt konfrontiert, über deren Langzeitfolgen noch wenig bekannt ist. Kinder nehmen unausgesprochene Erwartungen ihrer Eltern wahr und wollen, um nicht noch mehr Verluste zu erleiden, diesen Erwartungen auch entsprechen. Je nach Bindungsqualität und Missbrauchsstärke, erfüllen Kinder diese Erwartungen. Sie erfinden möglicherweise auch sexuellen Missbrauch, um dem in ihren Augen schwächeren Elternteil, mittels Argumenten, zu „helfen“.[165]

Physischer Missbrauch wird von Eltern begangen, die die körperliche Nähe bzw. Anwesenheit des Kindes benötigen, um sich selbst geliebt zu fühlen. Das hat noch nichts mit sexuellem Missbrauch zu tun, geht aber über in den narzisstischen Missbrauch, wie in Kapitel 5.3.1.3 beschrieben. Geht das Kind zum anderen Elternteil, wird dies als Verrat empfunden.

---

[160] Jopt, Uwe / Behrend, Katharina: Zentralblatt für Jugendrecht, 87/2000, S. 223-231
[161] Jopt, Uwe / Behrend, Katharina: Zentralblatt für Jugendrecht, 87/2000, S. 223-231
[162] Arendt, Hannah: Philosophin, Geistes- und Politikwissenschaftlerin, 1906 bis 1975
[163] Siebenschön, Leona: Frankfurt a. M. 1979
[164] Siehe Anhang: Befragung
[165] Zentrum für systemische Therapie und Beratung: Grundkurs, Bern 2006/2007

Hoch aufgeladene emotionale Probleme der Trennungseltern wirken sich auf die Kinder aus. Immer wieder gehen Gefährdungsmeldungen bei Vormundschaftsbehörden ein, weil sich die aufgestaute Spannung in physischer Gewalt an den Kindern entlädt. Schläge bis hin zu Misshandlung gefährden das Kindeswohl. Gewalt kann sowohl vom obhutsberechtigten als auch ausserhalb lebenden Elter ausgehen.[166]

5.3.1.3 Emotionaler Missbrauch des Kindes

Beim emotionalen Missbrauch des Kindes geht es um eine Form der Manipulation. Liebesentzug, Vorenthaltung von Liebe, Zuneigung und Zärtlichkeit, fehlende Anerkennung, ausplaudern intimer Geheimnisse, Sätze wie: „Wenn du mich lieben würdest, dann würdest du nicht zu … gehen“, sind Ausprägungen des emotionalen Missbrauchs. Clawar & Rivlin wiesen schon 1991 darauf hin, wie mit Kindern umzugehen sei, die „programmiert und einer Gehirnwäsche unterzogen wurden“.[167] Psychischer Missbrauch ist sicherlich keine Erfindung der heutigen Zeit. Der Film: „Victims of another War“ hält dokumentarisch die Erfahrung Erwachsener fest, die als Kinder emotionalem Missbrauch ausgeliefert waren.[168]

„Unter psychisch-emotionalem Missbrauch in Trennungs- und Scheidungsfamilien sind alle Interaktionen und Beziehungskonstellationen zwischen einem Elternteil und dem Kind zu verstehen, die primär dem Wunsch des betreffenden Elternteils nach egoistischer und narzisstischer Gratifikation dienen, und die die gesunde Entfaltung des Kindes verhindern bzw. zumindest erheblich erschweren."[169] Der narzisstische Missbrauch gehört ebenfalls zur Kategorie des emotionalen Missbrauchs. In Anlehnung an die Definition des narzisstisch-manipulativen Missbrauchs, kann ein emotional-psychischer Kindesmissbrauch in Trennungs- und Scheidungsfamilien (bei konflikthaften Umgangsproblemen) definiert werden. Nach Andritzky werden unter narzisstischem Missbrauch Beziehungskonstellationen zwischen Mutter oder Vater und Kind verstanden, in denen die Befriedigung der narzisstischen Bedürfnisse dieses Elters unter Ausnutzung der Abhängigkeit des Kindes im Vordergrund steht.[170] Andritzky beschreibt narzisstisch ausbeuterische Beziehungen, die sich durch ihren symbiotischen Charakter auszeichnen: Das Kind ist sozusagen ein von der Mutter geschaffenes „Ding“, das sie wie einen unabgegrenzten Teil ihrer selbst erlebt, über den sie beliebig verfügen kann. Sie kann das Kind nicht als eigenständiges Wesen wahrnehmen und in seiner Eigenart anerkennen; stattdessen stülpt sie ihm narzisstische Bedeutungen über, die auf

---

[166] Siehe Anhang: Befragung
[167] Zitiert in: Kodjoe, Ursula: 9.bis 11.Dezember 1998
[168] Gebhard, Glenn: Dokumentarfilm PACT, 2004
[169] Klosinski, Gunther / Karle Michael: in: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 45/1996, S. 331
[170] Andritzky, Walter: in: Psychotherapie 7/2002, Heft 2, S. 166-182

ihre eigene Person bezogen sind. Sie idealisiert das Kind und spricht ihm Eigenschaften und Verhaltensweisen zu, die allein ihren Vorstellungen darüber entspringen, wie das Kind sein sollte. Das Kind hat in einer solchen Beziehung die Aufgabe, das als mangelhaft empfundene Ich der Mutter zu vervollständigen und das „Loch im Ich" der Mutter wie eine Plombe zu füllen. Zuwendung erfährt es nur, insoweit es den Erwartungen der Mutter entspricht. „Autonomiebestrebungen des Kindes werden unterbunden, bestraft und mit der Erzeugung von Schuldgefühlen belastet bzw. nur soweit zugelassen, wie sie im Dienste der mütterlichen Bedürfnisbefriedigung narzisstisch ausbeutbar sind. Jedes Abweichen von den Erwartungen der Mutter wird von ihr als verletzender oder aggressiver Akt, als Ausdruck des Verrats empfunden. Innere wie äussere Trennungen müssen um jeden Preis vermieden werden.[171]
Folgen emotionalen Missbrauchs kann auch ein Besuchsrechtssyndrom sein oder die Entfremdung vom ausserhalb lebenden Elter, was mit dem Parental Alienation Syndrom (PAS) bezeichnet wird. Beides wird nachfolgend beschrieben.

5.3.2 Besuchsrechtssyndrom

Eine folgenreiche Fortsetzung der elterlichen Trennung ist das „Besuchsrechtssyndrom." Die Bezeichnung verwenden Staub & Felder für die psychische Störung, die Kinder in Bezug auf die Besuchrechtsproblematik entwickeln.[172] Das Besuchsrechtssyndrom zeigt sich in Verhaltensauffälligkeiten, wie sie in Kapitel 5.2.1 beschrieben wurden. Beide Elternteile ziehen aber aus den Auffälligkeiten andere Schlüsse. Der obhutsberechtigte meint, die Besuche müssten ausgesetzt werden, da das Kind darunter leide. Der ausserhalb lebende Elternteil stellt sich die Frage, ob das Kind beim anderen Elter wirklich gut aufgehoben sei. Unzuverlässigkeit und die nicht ritualisierte Einhaltung der Abmachungen, fördern das Leiden dieser Kinder. Es kann so weit gehen, dass das Kind lieber keine Besuche mehr macht, da es sich vor erneuter Enttäuschung schützen will. Nach Staub & Felder unterstützen Eltern bewusst oder unbewusst die Besuchsrechtsweigerung des Kindes, da sie selber mit der neuen Situation noch nicht klar kommen, die Elternebene mit der Paarebene vermischen oder von der neuen sozialen Situation überfordert sind. Sie können auch Mühe haben, das Kind dem anderen Elter zu überlassen, weil sie eine ähnliche Behandlung befürchten, wie sie sie von diesem erfahren haben. Eigene Lebensentwürfe wurden dermassen über den Haufen geworfen, dass Kränkung und Schamgefühl der neuen familiären Situation gegenüber unüberwindbar sind. Mit dem anderen Elter konfrontiert zu werden, rührt in alten Wunden. Mit all diesen neuen Gefühlswelten ist das Kind aber alleine gelassen. Vielleicht wünscht es sich so sehr, den

[171] Andritzky, Walter: in: Psychotherapie 7/2002, Heft 2, S. 166-182
[172] Staub, Liselotte / Felder, Wilhelm: Huber 2004, S. 120 ff

zweiten Elter zu sehen, traut sich aber nicht, dazu zu stehen, da es spürt, damit den obhutsberechtigten zu verletzen. Die Liebe, die es schon immer teilte, darf es nun nicht an zwei Orten ausleben. Loyalitätskonflikte, Trennungsängste, Autonomiekonflikte (Ablösungsbestrebungen bei Jugendlichen) und alle bereits genannten Merkmale und Reaktionsanzeichen muss das Kind mit sich allein ausmachen und bewältigen.[173]

5.3.3 Das Parental Alienation Syndrom (PAS)

Die bekannteste Form des emotionalen Missbrauchs liegt beim Parental Alienation Syndrom vor. Unter dem Parental Alienation Syndrome (Eltern-Entfremdungs-Syndrom), im Fachjargon kurz mit dem Akronym PAS bezeichnet, wird die „kompromisslose Zuwendung eines Kindes zu einem, den guten Elternteil, mit dem es zusammenlebt, und die ebenso kompromisslose, feindselige Abwendung vom anderen, dem bösen, gehassten Elternteil“ verstanden, mit dem es nicht mehr zusammenlebt.[174]

1984 wurde das von Gardner als „elterliches Entfremdungssyndrom“ benannte PAS als diagnostizierbare Störung eines Scheidungskindes im Zusammenhang mit nachehelicher Auseinandersetzung „kreiert“, bei dem Kind und Eltern gleichermassen in einen nicht allein zu lösenden Beziehungskonflikt verstrickt sind.[175] Kontrovers diskutiert wird, welche Anteile dabei das Kind selber hat und ob die Bezeichnung des „Syndroms“ dabei korrekt ist, weil damit das Phänomen pathologisiert wird, ohne dass es in einem internationalen Diagnosecode ICD (International Classification of Diseases and Related Health Problems) aufgenommen wurde. Hier wird kein typisches Krankheitsbild gezeichnet, das mit einer geeigneten „Medikation“ oder Intervention erfolgreich zu Leibe gerückt werden kann.

Auf der Suche nach einer adäquaten Übersetzung von PAS stiessen verschiedene Verfasser auf einige Schwierigkeiten, da Alienation nicht nur für das deutsche Wort Entfremdung steht, sondern auch andere Konnotationen wie Distanzierung, Abweisung, Zurückweisung und Abneigung enthält. Denkbare Bezeichnungen für die Manifestationen der betroffenen Kinder wären „Reaktive Eltern-Ablehnung" bzw. „Induzierte Eltern-Kind-Entfremdung". „Die Übersetzung mit „Eltern-Feindbild-Syndrom" ist missverständlich“, so Kodjoe denn „es geht nicht um verfeindete Eltern und deren Symptomatik, sondern um Verhaltensweisen von Kindern, die in einem Elternteil ihren erklärten Feind sehen. Dabei handelt es sich auch nicht um die feindselige Ablehnung eines Elters, der sein Kind tatsächlich misshandelt oder missbraucht.

---

[173] Staub, Liselotte / Felder, Wilhelm: Huber 2004, S. 120 ff
[174] Kodjoe, Ursula / Koeppel, Peter: in: Der Amtsvormund 1998 unter: http://www.gabnet.com/mw/davorm1.htm
[175] Gardner, Richard A.: New Jersey/USA 1998

Die von PAS betroffenen Elternteile sind „normale" Väter und Mütter mit einer normalen Eltern-Kind-Beziehung, die ihre Kinder lieben und von ihren Kindern geliebt wurden. Die Zurückweisung gilt demjenigen Elternteil, mit dem das Kind nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft lebt, der nicht/oder gemeinsam sorgeberechtigt ist, respektive der das Recht auf Umgang hat/hatte."[176]

Das Phänomen des PAS ist vielen scheidungsbegleitenden Professionen zunehmend ein Begriff, die mit Kinderfragen und Kindeswohl zu tun haben: Dennoch scheint er zu einem „Glaubenskrieg" unter namhaften Wissenschaftlern auszuwachsen. Hauptdiskussionspunkt ist aber nicht das Phänomen an sich, sondern seine Entstehung, Benennung und die Reaktion darauf, womit das Problem häufig auf einen Elternkonflikt bei Trennung und Scheidung reduziert wird und die betroffenen Kinder ausgeklammert werden.[177]

Da es die vorliegende Arbeit sprengen würde, die Diskussionen über die Begrifflichkeiten des Phänomens darzustellen, belasse ich es beim international gebräuchlichen PAS.

Stadler verweist auf die Abhängigkeit des Kindes vom betreuenden Erwachsenen und dass kein Kind völlig unbeeinflusst sei. Es ist aber immer eine Frage, welches Ausmass die Beeinflussung einnimmt. [178] Beim Entfremdungs-Syndrom steht die Induzierung oder Manipulation, der emotionale Missbrauch im Mittelpunkt. Das PAS ist immer eng verbunden mit der Hochstrittigkeit der Eltern. Selbstverständlich entwickelt nicht jedes Kind, in dessen Gegenwart verbittert um Besuchs- und Sorgerecht gestritten wird ein PAS. Gemäss Jopt müssen auf Seiten des Betreuenden folgende Komponenten hinzukommen:

- Bedürfnis nach Rache und Bestrafung des Expartners
- Fehlende Einsicht, die Paar- von der Elternebene zu trennen
- Ein ausgeprägtes Bedürfnis nach Bestätigung, Unterstützung, Bündnistreue und Loyalität seitens des Kindes[179]

Nach Gardner funktioniert zu Beginn der Familientrennung der persönliche Kontakt zwischen dem nicht sorgeberechtigten Elternteil und dem Kind noch mehr oder weniger gut. Er sieht sein Kind noch in gewissen Abständen. Zunehmend machen sich aber Störungen bemerkbar. Das Kind ist immer wieder an den Besuchswochenenden krank, Kindergeburtstage und andere Anlässe häufen sich gerade dann, wenn das Kind gehen sollte und immer öfter fallen Termine aus und werden nicht nachgeholt. Der nicht Sorgeberechtigte wird für Schulprobleme, Schlafstörungen, Aggressivität nach Besuchen verantwortlich gemacht. Er wird nicht (mehr) über besondere Anlässe des Kindes wie Schulfeste, Sporttage usw. informiert, ge-

---

[176] Kodjoe, Ursula / Koeppel, Peter: in: Der Amtsvormund, 1998 unter: http://www.gabnet.com/mw/davorm1.htm

[177] Insbesondere wird der Artikel zitiert und interpretiert von Bruch, Carol S.: in: FamRZ Bd. 49/2002, S. 1304-1315

[178] Stadler, Michael: Fribourg 2007

[179] Jopt, Uwe / Behrend Katharina: in: Zentralblatt für Jugendrecht, 2000, S. 258-271

schweige denn dazu eingeladen. Das Kind soll zunehmend selber entscheiden, ob es den andern Elternteil sehen will oder nicht. Die Störungen werden für die Kontinuität der Beziehung zwischen dem Kind und dem nicht sorgeberechtigten Elter allmählich bedrohlich. Sie behindern die persönlichen Kontakte massiv. Ein Prozess der Entfremdung bahnt sich an.[180]

5.3.3.1 Entstehung des Parental Alienation Syndrom

Es gibt verschiedene **Gründe**, weshalb ein Kind den ausserhalb lebenden Elternteil ablehnt. Solche, die beim ausserhalb lebenden Elter liegen, nennt Staub:

- Ablehnung, Misshandlung, Ausbeutung, Vernachlässigung.
- Mangelnde Beziehungspflege, nicht kindgerechtes Verhalten.
- Manipulatives Verhalten, wie Ausfragen, Mitleid und Loyalität fordern.

Die Gründe für eine Ablehnung können auch beim Kind selber liegen:

- Trennungsangst – sich auch noch vom Obhutsberechtigten trennen zu müssen.
- Schuldgefühle – weil sich das Kind mitschuldig fühlt am schlechten Ergehen des besuchsberechtigten Elters. Diesen Gefühlen möchte es aus dem Weg gehen und sich durch Vermeidung der direkten Konfrontation mit diesen Gefühlen entziehen.
- Bestrafungswünsche – der „böse“ ausserhalb lebende Elternteil ist Schuld an der Trennung und muss nun mit Nichtbesuch bestraft werden.
- Selbstschutz – um die unerträglichen Loyalitätskonflikten auszuhalten.[181]

Häufiger aber liegen die Gründe, gemäss Staub & Felder, in der Beziehungspflege des begünstigten und obhutsberechtigten Elters zum Kind, die die Ablehnung bis zur Entfremdung begünstigen[182]:

- **Instrumentalisierung, Programmierung, Manipulation**

wie die Abläufe des PAS-Phänomens auch benannt werden, führen zum emotionalen Missbrauch des Kindes und je nach Ausprägung bis zum totalen Kontaktabbruch zum besuchsberechtigten Elter. Eingeschlossen wird auch die unbewusste Einflussnahme des Elternteils, der überwiegend oder ausschliesslich mit dem Kind zusammenlebt. Jopt ergänzt, dass diese Beeinflussungen nur selten zielgerichtet, sondern meist so subtil und verdeckt erfolgen, dass der beeinflussende Erwachsene selbst gar nicht merkt, was er durch sein eigenes Verhalten im Kind auslöst.[183]

---

[180] Gardner, Richard A.: 2nd Edition Creative Therapeutics Inc./USA, 1998
[181] Staub, Liselotte / Felder, Wilhelm: Huber 2004, S. 154 f
[182] Staub, Liselotte / Felder, Wilhelm: Huber 2004, S. 153 f
[183] Jopt, Uwe / Behrend Katharina: in: Zentralblatt für Jugendrecht, 87/2000, S. 223-231

- **Parentifizierung**

indem das Kind emotionell und hierarchisch auf die Elternebene gestellt wird. Dadurch macht sich das Kind die Sichtweise des obhutsberechtigten Elters zu Eigen und handelt und verteidigt diesen auf allen Ebenen.

- **Pädagogisches Fehlverhalten**

begünstigt die Ablehnung, wenn der obhutsberechtigte Elternteil das Kind ermuntert, seinen Widerwillen, auf Besuch zu gehen auch auszudrücken. Nun steckt das Kind in der Zwickmühle: Entscheidet es sich, der Aufforderung nachzukommen, verletzt es den Besuchsberechtigten und es geht der positiven Seiten des Besuches verlustig. Entscheidet es sich dennoch zu gehen, kann es nicht aus freien Stücken handeln. Seinen Ärger projiziert das Kind aber auf den besuchsberechtigten Elter, der in seinen Augen durch sein Weggehen die Situation ja herbeigeführt hat und eventuell auf das Besuchsrecht, die Besuchspflicht pocht.

Was letztendlich die Auslöser zur Entstehung einer Elternentfremdung sind, kann nicht immer klar eruiert werden. Auch nicht, ob PAS in zwei Phasen verläuft, wie es Jopt erklärt. Demnach werde in der ersten Phase das Kind vom betreuenden Elternteil instrumentalisiert, in der zweiten beseitige das Kind die Diskrepanz, indem es das Negativbild des bösen zweiten Elters, das implantiert wurde, selbsttätig ausbaut.[184] Dem Verlauf des PAS liegt eine gewisse Eigendynamik zugrunde. Es kann ein Zusammenspiel aller Komponenten sein, die die Ausprägung eines PAS begünstigen.

5.3.3.2 Entwicklung des Parental Alienation Syndrom

Wenn ein Trennungskind von sich aus den Kontakt zum anderen Elternteil abbricht oder einschränkt, zu dem es vor der Trennung eine normale Beziehung aufrecht erhielt, so ist dies regelmässig auf seine „Programmierung“ (durch den betreuenden Elternteil) zurückzuführen.[185] Eine völlig grundlose und plötzliche Ablehnung eines Elters ist mitnichten normal. Gardner hält fest, dass PAS unabhängig vom Alter der Kinder auftritt. Je kleiner das Kind, desto leichter ist seine unbemerkte Beeinflussung, desto suggestibler ist es, desto schneller befreit es sich aus dem unerträglichen Loyalitätskonflikt durch Parteinahme zum betreuenden Elternteil. Der Umgang zum ausgezogenen Elter wird problematisiert. Schon bald gibt es keinen Platz mehr für diesen, er wird damit aus seiner Elternrolle gedrängt und findet kein Gehör mehr im Leben der Kinder. Obwohl die Kinder vorher eine normale Beziehung zu diesem hatten, verweigern sie in der Folge teilweise oder gänzlich den Kontakt.

---

[184] Jopt, Uwe / Behrend Katharina: in: Zentralblatt für Jugendrecht, 87/2000, S. 223-231
[185] Zitiert nach Boch-Galhau: in: Bäuerle, Siegfried / Moll-Strobel, Helgard (Hrsg.): Donauwörth 2001, S. 46

Gardner teilt die **Symptome von PAS** in acht Formen auf.[186]
Alle acht Formen werden in Anlehnung an die Beschreibung von Boch-Galhau[187] im Folgenden auf- und ausgeführt:

- **Zurückweisungs- und Herabsetzungskampagne**

Bei der Zurückweisungs- und Herabsetzungskampagne werden gemeinsame schöne Erlebnisse mit dem ausserhalb lebenden Elter fast völlig aus der Erinnerung ausgeschaltet und mit negativen Eigenschaften beschrieben. Gemeinsame Fotos, auf denen gezeigt wird, welchen Spass die Kinder mit dem abgelehnten Elternteil hatten, werden vernichtet – oder die Situationen werden so dargestellt, als ob das Kind die Freude imitierte. Böswilligkeit und Gefährlichkeit werden dem ausserhalb lebenden Elter attestiert bis hin zu erfundenen Gewaltszenarien und sexuellem Missbrauch.

- **Absurde Rationalisierungen**

Wird ein Elternteil abgelehnt, fühlen die Kinder sich gezwungen eine Erklärung dafür abzugeben. Dabei rechtfertigen sie ihre Haltung irrational. Die Erklärungen stehen dann ohne jeglichen Bezug zur Realität und es werden keine kindgerechten Argumente verwendet.

- **Fehlen der normalen Ambivalenz**

Zwischenmenschliche Beziehungen werden immer ambivalent erlebt. Fehlt diese Ambivalenz, teilen die Kinder die Eltern in einen nur guten und nur bösen Elternteil. Der betreuende Elternteil wird als nahezu fehlerfrei beschrieben, so, als ob dieser nichts verlangen und keine Grenzen setzen würde. Ein negatives Bild des ausgeschlossenen Elternteils wird fraglos übernommen, dabei erfolgt keine Präzisierung dieses Bildes. Es ist einfach so.

- **Reflexartige Parteinahme für den betreuenden Elternteil**

Unaufgefordert und ohne zu zögern wird der betreuende Elternteil verteidigt und der andere angegriffen. Dieser pauschalisierte Blickwinkel, den die Kinder dabei einnehmen, kann einen Automatismus erreichen, der die Kinder in eine Art Non-Stopp-Verteidigungshaltung bringt.
Gleichzeitig wird die feindselige Haltung auf die erweiterte Familie und das Beziehungsnetz des zurückgewiesenen Elternteils ausgeweitet. Grosseltern, Verwandte aber auch Freunde werden in die aggressive Zurückweisung mit einbezogen. Was diese auch sagen oder den Kindern zuliebe unternehmen, wird einzig unter dem Blickwinkel der Parteinahme oder „Gegenbeeinflussung“ betrachtet. Verunsichert gehen manche Verwandte anschliessend dazu über, sich aus der unschönen Angelegenheit herauszuhalten. Diese Zurückhaltung wird ihnen als Parteinahme oder Desinteresse am Kind ausgelegt.

---

[186] Zitiert nach Boch-Galhau: in: Bäuerle, Siegfried / Moll-Strobel, Helgard (Hrsg.): Donauwörth 2001, S. 49 ff
[187] Boch-Galhau, Wilfried von: in: Bäuerle, Siegfried / Moll-Strobel, Helgard (Hrsg.): Donauwörth 2001, S. 37-64

- **Ausweitung der feindseligen Haltung auf die erweiterte Familie und das Beziehungsnetz des zurückgewiesenen Elters**

Grosseltern, Verwandte aber auch Freunde werden in die aggressive Zurückweisung mit einbezogen. So geraten diese in eine schwierige Situation. Was sie auch sagen oder den Kindern zuliebe unternehmen, wird einzig unter dem Blickwinkel der Parteinahme oder „Gegenbeeinflussung" betrachtet.[188] Verunsichert gehen manche Verwandte anschliessend dazu über, sich aus der unschönen Angelegenheit herauszuhalten. Das wird ihnen wiederum vorgeworfen.

- **Das Phänomen der „eigenen Meinung"**

Die Kinder sind sich ganz sicher, dass ihre (negativen) Äusserungen ausschliesslich auf ihrer eigenen Meinung beruhen – gleichgültig, ob sie erst drei oder vier Jahre alt sind. Sie wollen damit deutlich machen, sie seien unabhängig und selbstständig. Sie werden auch vom beeinflussenden Elternteil aufgefordert, ihre Meinung und damit „ihren eigenen Willen" zu äusseren. So genannte Doublebind Botschaften („du darfst schon gehen, aber wenn du gehst, heisst das, du liebst mich weniger") können sie nicht erkennen.[189] Darum machen sie sich die Meinung des obhutsberechtigten Elters zu Eigen. Sie beharren auf der persönlichen Meinung und ihr Recht darauf wird auch ständig betont.

- **Abwesenheit von Schuldgefühlen**

Den abwesenden Elternteil schlecht zu machen, belastet die Kinder nicht. Sie machen den Eindruck, den Kontaktverlust problemlos und ohne Loyalitätskonflikt hinzunehmen. Ihre Abwesenheit (Nichtbesuch), so meinen sie, bedeute eine Erleichterung für den abwesenden Elter. Diesem geschehe es nur Recht zu leiden, nach allem, was dieser dem betreuenden Elter angetan habe. Gleichzeitig werden Forderungen (z.B. finanzieller Natur) gestellt, auch wenn diese völlig überrissen sind.

- **Geborgte Szenarien**

Aus der Erwachsenenwelt nehmen die Kinder Geschichten und Ausdrucksweisen. So werden gemeinsame Erlebnisse einseitig wiedergegeben oder in einer nicht der Wirklichkeit entsprechenden Weise (um)gedeutet. Manche Kinder gehen sogar soweit, sich selber Geschichten auszudenken, die keineswegs dem Erlebten entsprechen.

5.3.3.3 Ausprägungen des Parental Alienation Syndrom

Das Verhalten der Kinder ist die Basis für die Stärke der Ausprägung des Entfremdungssyndroms. Die Reaktion des Kindes auf eine intensive Manipulation ist individuell unterschied-

[188] Boch-Galhau, Wilfried von: in: Bäuerle, Siegfried / Moll-Strobel, Helgard (Hrsg.): Donauwörth 2001, S. 37-64
[189] In: Watzlawik, Paul: 11. Auflage, Bern 2007, S. 194; Gregory Bateson (1956)

lich. Der „Erfolg der Manipulation“ ist abhängig von der Eltern-Kind-Bindung zum betroffenen Elter.[190] Wichtig ist auch die Dauer der Manipulation. Anhaltende und ununterbrochene Entfremdung wird zum Kontaktabbruch führen, wenn kein Einhalt geboten wird. Das Funktionieren von PAS ist abhängig von den angewandten Techniken und die Intensität der Beeinflussung. Gardner unterteilt das PAS in drei unterschiedliche **Ausprägungen**:

- **leichte Form**

Die Symptome sind bei der leichten Form von PAS nicht vollständig oder nur in leicht ausgeprägter Weise vorhanden. Das Kind reagiert auf die Manipulation verhalten. Es behält ein normales Schuldgefühl und beim Übergang zu den Besuchszeiten zum anderen Elternteil verhält es sich ambivalent und unentschlossen.

- **mittelschwere Form**

Entsprechend der leichten Form, beginnen hier die Symptome an Stärke zuzunehmen. In Anwesenheit beider Eltern übernimmt das Kind die Meinung des betreuenden Elternteils. Hierbei spielt eine Rolle, wie gross der Einfluss des betreuenden ist, wenn sich Kind und ausgeschlossener Elter begegnen.

- **schwere Form**

Alle Symptome des Entfremdungsprozesses liegen ausgeprägt vor. Der Umgang wird mit dem anderen Elter verweigert. Das feindselige Verhalten lässt auch nicht nach, wenn das Kind beim entfremdeten Elter ist. Die feindselige Einstellung kann so stark sein, dass das Kind bereits beim Gedanken panisch reagiert, auf Besuch gehen zu müssen. Werden die Besuche dennoch fortgeführt, zeigt sich ein anhaltend provozierendes und destruktives Gebaren des Kindes. Ein vollständiger Beziehungsabbruch steht bevor. Die erweiterte Familie des ausgeschlossenen Elternteils wird verunglimpft oder stark mit einbezogen in die Umgangsverweigerung.[191]

5.3.3.4 Langzeitfolgen für die Kinder

Sicher ist, dass Kinder, die vom PAS betroffen sind, jahrelang leiden. Erste Langzeitstudien[192] wurden erstellt und auch der Film Victims of Another War“[193] hält in Interviews das Leiden ehemaliger Kinder und den Langzeiteffekt der Eltern-Kind-Entfremdung fest. Die Erzeugung von PAS ist als psychisch-emotionaler bzw. narzisstischer Kindesmissbrauch anzusehen. Bei PAS-Fällen der schweren Form kommt es oft zum langfristigen, nicht selten auch

---

[190] Vergleiche Kapitel 2.1.3.1
[191] Zitiert nach Boch-Galhau: in: Bäuerle, Siegfried / Moll-Strobel, Helgard (Hrsg.): Donauwörth 2001, S. 49 ff
[192] Judy S. Wallerstein / Lewis, Julia: in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, FamRZ/H.2, 2001
[193] Gebhard, Glenn: Dokumentarfilm PACT, 2004

zum endgültigen Beziehungs- und Kontaktabbruch zwischen Kind und einst geliebtem Elter, manchmal auch zwischen Geschwistern. Nach Gardner umfassen die Langzeitfolgen:

- Systematische Verwirrung in der Selbst- und Fremdwahrnehmung. Verunsicherung in der Identitätsfindung
- Negative Selbsteinschätzung, Selbstwertmangel, Selbstunsicherheit
- Erschwerte Autonomieentwicklung durch starken Anpassungs- und Loyalitätsdruck
- Gestörte Beziehungsfähigkeit, da Nähe und emotionale Bindung zwecks Manipulation missbraucht werden, Schwierigkeiten bei angemessener Nähe- und Distanzgestaltung
- Übernahme des elterlichen Beziehungsmusters
- Erschwerte Integration eigener Anteile des abgewiesenen Elternteils
- Erschwerte Ablösung sowohl vom idealisierten, wie auch vom abgewerteten Elternteil in der Pubertät
- „Bumerangeffekt“: Das Kind durchschaut die Manipulation und verliert das Vertrauen zum entfremdenden Elternteil
- Mögliche psychische Erkrankungen wie Depression, Angststörungen, Borderline-Syndrom, Sucht, psychosomatische Erkrankungen u. a.[194]

Boch-Galhau hält ergänzend fest, dass PAS zu einer **systematischen Verwirrung** des Kindes in der Selbst- und Fremdwahrnehmung und zu einer tiefen Selbstentfremdung führt. Es ist auf Gedeih und Verderb auf das Wohlwollen des fremdbestimmenden Elternteils angewiesen. Es verliert das Gefühl für die Realität und für seine eigene Kontur. Negative Selbsteinschätzung, Selbstwertmangel und tiefe Unsicherheit sind die Folgen. Unter dem starken Anpassungs- und Loyalitätsdruck lernt das Kind, sich den Erwartungen anderer anzupassen; eine klare Individualität und Autonomie kann sich so nicht entwickeln. Es kommt zu schweren, oft kaum noch auflösbaren Persönlichkeitsstörungen. Solche Persönlichkeiten sind später oft auch anfällig für radikale Ideologien, die die Welt in „schwarz-weiss“ einteilen.[195]

Im **Beziehungsverhalten** erlernt das PAS-Kind Muster in den Extremitäten von Unterwerfung und Herrschaft. Da es seine Erfahrung ist, dass sowohl Liebe als auch Bindung zum Zweck der Kontrolle und Manipulation missbraucht werden können, wird später Intimität und Nähe oft nur schwer zugelassen, aus Angst vor erneuter identitätsvernichtender Vereinnahmung. Schwierigkeiten bei der Gestaltung angemessener Nähe und Distanz in Beziehungen sind die Folgen.[196]

---

[194] Gardner, Richard A.: Berlin 2002
[195] Boch-Galhau, Wilfried von / Kodjoe, Ursula: Berlin 2003, S. 70 ff
[196] Vergleiche Kapitel 5.3.1.3

Boch-Galhau formuliert die weiteren Folgen: „Im Ergebnis und je nach Ausprägungsgrad von PAS ist die **Persönlichkeit des Kindes** mindestens schwer geschädigt, schlimmstenfalls vernichtet. Ungelöste Symbiose-Komplexe wie sie bei PAS vorliegen, sind der Kern der sog. „Ich-Krankheiten", deren Spektrum von psychiatrischen Krankheiten, über das Borderline-Syndrom, Depressionen, Angsterkrankungen, sexuellen Störungen und Deviationen, bis hin zu Sucht und psychosomatischen Erkrankungen reichen kann. In weniger gravierenden Fällen sind die offensichtlichen Folgen eher unauffällig, bedeuten dennoch eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität der Betroffenen."[197] Das Selbst und der Kern des betroffenen Kindes werden, so Boch-Galhau, durch die fremdbestimmte, aktive Zurückweisung, Negierung und Negativbesetzung eines ursprünglich geliebten Elters noch tiefer geschädigt, als durch den eigentlichen Verlust an sich (wie z. B. beim Tod). Beides – massive Schuldgefühle und der Elternanteil an der eigenen Person – müssen massiv verdrängt bzw. abgespalten, d.h. bildlich gesprochen „amputiert" werden. Die **Ablösung** in der Pubertät sowohl vom idealisierten, betreuenden Elternteil, als auch vom abgewerteten zweiten Elternteil wird dadurch erschwert bis unmöglich gemacht. Auch hieraus können sich weitere langfristige Entwicklungsprobleme ergeben.

All diese möglichen, wenn auch nicht bedingten Folgen müssen bei der Frage nach dem Kindeswohl angemessen berücksichtigt werden. Boch-Galhau weisst daraufhin, dass „die folgenschwere Traumatisierung des PAS-Kindes, des hinterbliebenen (left behind) Elternteils und anderer naher Verwandter (z. B. Grosseltern) in Sorgerechts- und Besuchsrechtfragen selten angemessen berücksichtigt wird."[198] Derart traumatisierte Menschen fänden sich später häufig mit erheblichen psychischen, psychosomatischen und psychiatrischen Problemen in nervenärztlichen und/oder psychotherapeutischen Fachpraxen und Kliniken wieder.

6. Kindeswohl, Kindeswille und Soziale Arbeit

Scheidung und Trennung können in der Biografie von Menschen schwere Lebenskrisen auslösen, die dazu führen, dass betroffene Kinder kein gedeihliches Umfeld für ihr Aufwachsen vorfinden und bleibende Schäden davontragen können. Eltern in einer Scheidungskrise und hochstrittigen Situationen sind mitunter nicht imstande, die notwendigen Ressourcen von sich aus zu erschliessen, um diese Krise zu überwinden und fallen in nicht zielführende Verhaltensmuster zurück, die die destruktive Situation verschärfen oder zementieren.

---

[197] Boch Galhau, Wilfried: in: Bäuerle, Siegfried / Moll-Strobel, Helgard (Hrsg.): Donauwörth 2001, S. 52

[198] Boch Galhau, Wilfried: in: Bäuerle, Siegfried / Moll-Strobel, Helgard (Hrsg.): Donauwörth 2001: S. 52

Auch die Soziale Arbeit kann oder muss hochstrittige Eltern unterstützen, beraten und dafür sorgen, dass die Lebenskrise für die Kinder (und Eltern) zu einer Krise auf Zeit wird.
In eskalativ verlaufenden Elternkonflikten ist das Kindeswohl in besonderem Mass zu beachten und zu schützen. Misslingt den Eltern gebührend auf die Kindesinteressen Rücksicht zu nehmen, hat der Staat mit seinen Organen die Verpflichtung, dem Kindeswohl angemessen Rechnung zu tragen und es zu schützen. Die Vormundschaftsbehörden haben den gesetzlichen Auftrag, die im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vorgesehenen Massnahmen anzuordnen und für ihre Ausführung besorgt zu sein.[199] Im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung bedeutet eine Kindesschutzmassnahme vorrangig die Errichtung von Beistandschaften nach Art. 307 ZGB und Art. 308 ZGB und die Ernennung der Mandatsträger. Die Errichtung wird in zunehmenden Mass auch von den Eheschutzgerichten angeordnet oder auf Begehren eines Elternteils oder des urteilfähigen Kindes verfügt. Wie in Beistandschaften Kindeswohl und Kindeswille wahrzunehmen und zu schützen sind, wird explizit in Kapitel 7.3 und Kapitel 8 erläutert.
Hochstrittige Eltern in der Sozialen Arbeit zu begleiten, ist eine Herausforderung. In einer nicht repräsentativen Umfrage im Kanton Bern, wurden im Jahr 2006 von 15 Sozial Arbeitenden 55 hochstrittige Paare begleitet und 90 Erziehungsbeistandschaften geführt. Der damit verbundene Arbeitsaufwand liegt gemäss Eigeneinschätzung jeweils zwischen 5 bis 80 Stunden.[200] Zwei polyvalente Soziale Dienste gaben in dieser Befragung an, mit dem Problem überhaupt nicht konfrontiert worden zu sein. Daraus lässt sich zwar keine quantitativ repräsentative Erhebung ableiten. Es zeigt sich aber, dass das Thema in der Sozialen Arbeit relevant ist. Gleichzeitig stehen Mittel, Massnahmen und Methoden, Kindeswille und Kindeswohl angemessen zu schützen, nur beschränkt zur Verfügung.

6.1 Scheidung und Kindeswohl

Hochstrittige Eltern kämpfen, wie in Kapitel 4 nachgewiesen wurde, schwerpunktmässig um das Sorge-, Obhut- oder das Kontaktrecht. Besonders die Streitereien um das Besuchsrecht haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Beistände versuchen, die Feindseligkeiten der Eltern einzudämmen und die mangelnde Kommunikationsbereitschaft zu fördern – dies letztlich auch zum Schutz des Kindes. Obwohl der Konflikt zwischen den Eltern typischerweise bereits vor der Scheidung beginnt, endet er nicht mit der vollzogenen Trennung, sondern eskaliert in vielen Fällen bezüglich der Frage des Sorge- und Besuchsrechts und hält in

[199] Vergleiche Kapitel 2.2 ff
[200] Siehe Anhang: Befragung

8% bis 12% der Fälle über mehrere Jahre nach der Scheidung an.[201] Gerade die Elternkonflikte, die über Jahre andauern, verhindern ungestörte Kontakte zwischen ausserhalb lebendem Elter und Kind und führen in schlimmen Fällen zur Entfremdung vom nicht obhutsberechtigten Elternteil, wie das Parental Alienation Syndrom.[202] In der Mehrheit aller Scheidungen werden die Kinder einem Elternteil zugeteilt, was ebenfalls in konflikthaften Situationen zu gravierenden Nachscheidungskonflikten führen kann. Sicher ist gemäss Staub et al.: „Der anhaltende Konflikt zwischen den Eltern ist wiederholt und konsistent als der vermutlich schädlichste Faktor im Bezug auf die Anpassung der Kinder nach der Scheidung identifiziert worden.[203]

Das Kindeswohl ist, wie in Kapitel 5 beschrieben und belegt, an die kindlichen Scheidungsreaktionen gekoppelt. Diese sind wiederum abhängig vom Umgang der Eltern. Gewalt in allen Formen, unhaltbarer psychisch-emotionaler Stress, Besuchsrechssyndrom, Entfremdungssyndrom, Missbrauch mit dem Missbrauch und weitere negative Belastungen, gefährden das Wohl des Kindes. Hochstrittigkeit und Gefährdung des Kindes stehen demnach in einem direkten Zusammenhang.

Mittels Gefährdungsmeldung erhalten die Sozialen Dienste bzw. Vormundschaftsbehörden den Auftrag, das Kindeswohl zu überprüfen und zu schützen. Aber auch in Beistandschaften sind die Mandatsträger angehalten, das Wohl des Kindes zu wahren.

6.1.1 Die Gefährdungsmeldung

„Unter einer Gefährdung des Kindeswohls ist die begründete Besorgnis zu verstehen, dass bei Nichteingreifen des Gerichts das Wohl des Kindes beeinträchtigt wird … oder dass eine gegenwärtige, in einem solchen Mass vorhandene Gefahr vorliegt, dass sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“[204] Wie bereits in Kapitel 2.2.1 dargelegt, werden Gefährdungsmeldungen von Menschen im Umfeld des Kindes an die zuständige Vormundschaftsbehörde gemacht, wenn das Kindeswohl nicht mehr gesichert ist, wenn Anzeichen für eine Gefährdung des Kindes vorliegen, die die Eltern selber nicht (mehr) abzuwenden vermögen. Die eigentliche Gefährdung muss allerdings noch nicht eingetreten sein. In der nicht repräsentativen Befragung scheidungsbegleitender Berufe gaben 15 Personen an, im Jahr 2006 insgesamt 45 Gefähr-

[201] Weiterbildung: Fribourg 2007
[202] Vergleiche Kapitel 5
[203] Staub, Liselotte / Hausheer, Heinz / Felder, Walter: in: ZBJV 6/2006, S. 544
[204] Dettenborn Harry: FPR Heft 06/2003, S. 293-299

dungsmeldungen im Zusammenhang mit hochstrittiger Trennung und Scheidung bearbeitet zu haben.[205]

Die Hauptthemen der Meldungen wurden umschrieben mit Besuchen, Zuteilung der Sorge der Kinder, Gewalt, Erziehungskompetenz, Gefährdung des Kindeswohls und anderem:

Besuche	Zuteilung der Sorge der Kinder	Gewalt	Erziehungs-kompetenz	Gefährdung des Kindes-wohls	anderes
Uneinigkeit wegen Besuchs-regelung	Konflikt der Eltern über die Kinder-zuteilung	Häusliche Gewalt	„mangelnde" Erziehungs-fähigkeit Vater oder Mutter	Hochbelastete Eltern-, Paar-beziehung, zerstrittene Eltern	Suchtmittel-verhalten von Ex-Partnerin Ex-Partner
Besuchsrecht	elterliche Sor-ge/Obhut Abklärungen für Übertrag	Häusliche Gewalt durch Kindsmutter	Erziehungs-fähigkeit der Ex-Partnerin, Ex-Partners ist in Frage ge-stellt	Individuelle Krisen der Eltern bzw. eines Eltern-teils	Auffällig-keiten in der Schule
Besuchs-regelungen		Fremdgefahr durch den Kindsvater	Vernach-lässigung	Kinds-entführung	
			Verwahr-losung	Sexuelle Übergriffe	
			Grenzen-losigkeit, einseitige Beschäftigung	Induzierung des Kindes, PAS	

Die Gefährdungsthemen umfassen alle Merkmale hochstrittiger Eltern, wie sie in Kapitel 4.1 ff beschrieben wurden. Dazu gehören die mangelnde Kommunikation unter den Eltern, nicht endenwollender Streit bei der Ausübung des Besuchsrechts, fehlende elterliche Kooperation, ungute Erziehungspraktiken (Erziehungskompetenz), Gewalt und emotionaler Missbrauch. Die Gefährdungsmeldungen wurden gemacht von: Vätern (13), Müttern (9), Lehrpersonen (8), Nachbarn (4), Polizei (3), Verwandten (2), Sozial Arbeitender (2), Arzt, Bekannten.[206] Im Kontext hochstrittiger Konstellationen können Gefährdungsmeldungen als Notruf verstanden

[205] Siehe Anhang: Befragung
[206] Siehe Anhang: Befragung

werden, mittels derer auf die prekäre Situation und das Leiden der betroffenen Kinder hingewiesen wird. So werden Massnahmen in die Wege geleitet, wenn elterliche Mittel und Einflussnahmen, die Not zu lindern oder zu verhindern, nicht mehr ausreichen. Inwieweit allfällige Massnahmen anschliessend auch eine tatsächliche Hilfe darstellen, konnte mittels der Befragung nicht eruiert werden. Ein Leiter eines Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes im Kanton Bern sagte aus, dass hochstrittige Kontexte bildungsunabhängig seien. Die Tendenz sei aber auffällig, dass je gebildeter die Eltern seien (tertiäre Ausbildung), desto strittiger verlaufe die Auseinandersetzung, desto gefährdeter seien die Kinder in Bezug auf Langzeitfolgen. Aus der Befragung kann hierzu keine Aussage gemacht werden, da diese Frage kaum Antworten erhielt.[207]

Die Vormundschaftsbehörden müssen als „staatliche Wächter“[208] unverzüglich der Sache auf den Grund gehen. Bei massiver Gefährdung, das heisst, wenn Gefahr im Verzug ist, kann unter Umständen sogar eine superprovisorische Verfügung erlassen werden. Dabei wird sofort und ohne Anhörung der Gegenpartei eine Anordnung erlassen. Das rechtliche Gehör wird anschliessend nachgeschoben.[209] Wichtig ist, dass die Gefährdungsmeldung von der Vormundschaftsbehörde ernst genommen wird und nach Wegen gesucht wird, den Kindern die grösstmögliche Hilfe angedeihen zu lassen.

6.1.1.1 Umgang mit Gefährdungsmeldungen

Es gibt kein standardisiertes Verfahren für Gefährdungsmeldungen. Der im Folgenden beschriebene Ablauf wird von der Kindesschutzgruppe, dem kantonalen Jugendamt Bern und Fil rouge im Internet verbreitet und ist zweckmässig und gebräuchlich.[210] Einzelne Soziale Dienste haben sich zudem zusammengetan, um Gefährdungsmeldungen zu strukturieren.[211]

Die Meldung eines gefährdeten Kindes an die Vormundschaftsbehörde ist ein einschneidender Schritt. Er kann grundsätzlich von allen im Umfeld des Kindes beteiligten oder beobachtenden Menschen gemacht werden. Adressatin der Gefährdungsmeldung ist die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Kindes. Die Gefährdungsmeldung ist an keine bestimmte Form gebunden. Grundsätzlich genügt auch eine mündliche Mitteilung. Verbindlicher ist aber eine schriftliche Meldung, da Umstände und Angaben präziser gemacht werden können. Zum Schutz des Kindes kann in Ausnahmefällen, z.B. bei Missbrauch eines Kindes, die Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde ohne vorgängige Informati-

[207] Siehe Anhang: Befragung
[208] Vergleiche Kapitel 2 ff
[209] Schleicher, Johannes: HSA, Bern: unter: www.schleicher.ch/rechtsframe.htm
[210] Siehe unter: http://www.jgk.be.ch/site/index/kja/kja_wegweiserkindesschutz
[211] Sozialdienste/Vormundschaft Worb, Ittigen, Ostermundigen, Kantonale Erziehungsberatung Ittigen

on der Eltern erfolgen. In der Sozialarbeit ist eine Gefährdung des Kindeswohls immer ein Grund tätig zu werden, auch gegen den Willen der Sorgeberechtigten.

6.1.1.2 Verlauf einer Gefährdungsmeldung

Gemäss oberwähnter Arbeitsgruppe wird im Folgenden Verlauf und Bearbeitung von Gefährdungsmeldungen dargestellt. Demnach sollte eine Gefährdungsmeldung enthalten:

- Personalien des Kindes und der Eltern oder Sorgeberechtigten
- Kontaktadressen und deren Erreichbarkeit
- Eine möglichst sachliche Beschreibung der Ereignisse und Beobachtungen
- Angaben über die Gefährdung mit Zeit und Ort
- Adresse von allfälligen Zeugen und weiteren Personen, die informiert sind
- Angaben über bisherige Bemühungen, die Situation zu verbessern

Die Gefährdung selber muss nicht bereits eingetreten sein. Der begründete Verdacht genügt, dass das Kindeswohl in Gefahr ist, im Sinne der Prävention und um Schlimmeres zu vermeiden (sexueller Missbrauch, Kindesentführung). Erwartungen und Wünsche zur Behebung des Problems (z.B. Entzug der elterlichen Sorge), persönlichkeitsverletzende Formulierungen oder ehrverletzende Äusserungen haben nichts in der Meldung zu suchen.
Die Vormundschaftsbehörde prüft anschliessend die örtliche und sachliche Zuständigkeit (Wohnort des Kindes). Bei hängigen Scheidungsverfahren ist das Ehe-/Scheidungsgericht für Kindesschutzmassnahmen zuständig. Ist bereits ein Eheschutzverfahren am Laufen, so liegen Sachverständigkeit und Bearbeitung in der Regel bei diesem Gericht. In allen anderen Fällen übernimmt die Abklärung der Situation die Fachperson oder Institution, die von der Vormundschaftsbehörde bestimmt wird. Manchmal stellt sich die Frage, ob eine bereits involvierte Vormundschaftsbehörde nicht näher an einem Fall dran ist, um das Leiden des Kindes zu lindern, als wenn das Kindeswohl von einem Gericht beurteilt werden muss, das häufig ebenfalls nur das Abklärungsverfahren abdelegieren kann.

Die Abklärung

Das Abklärungsverfahren umfasst in der Regel Gespräche mit allen involvierten Personen, inklusive des betroffenen Kindes. Zudem können Gutachten von entsprechenden Fachstellen eingeholt werden (z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst). Im Falle des sexuellen Missbrauchs wird der kantonale Kinderschutz mit der Abklärung beauftragt. Die Abklärung einer Gefährdungsmeldung kann drei bis sechs Monate dauern. Das Verfahren verläuft idealtypisch prozesshaft, denn häufig wird darauf hingearbeitet, dass mindestens ein Teil, also die Eltern oder das Kind/der Jugendliche mit einer allfälligen ambulanten oder stationären Massnahme einverstanden sind. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dadurch die Massnahmen

am ehesten Aussicht auf Erfolg haben.[212] Nur bei einer massiven Gefährdung des Kindes sind Sofortmassnahmen möglich und nötig („psychische“ Gewalt, sexueller Missbrauch). Völlig ungeklärt in Bezug auf eine Sofortmassnahme scheint die Situation im Fall psychischen Missbrauchs, wie er beim PAS vorliegt, zu sein. Eine Ohutsumteilung könnte zumindest ins Auge gefasst werden. Da die Folgen nur schwer zu prognostizieren sind, ist eine adäquate Schlussfolgerung schwer zu ziehen. Psychischer Missbrauch wirkt aber und sollte nicht leichtfertig „übergangen“ werden.
Von der vormundschaftlichen Abklärung wird eine Akte angelegt. Es besteht seitens der Betroffenen ein Recht auf Akteneinsicht.

Weitere Massnahmen?
Am Ende des Abklärungsauftrages stellt die Abklärungsstelle/Person Antrag an die Vormundschaftsbehörde auf weiterführende Massnahmen. Gemäss Aussagen des Amtes für Kindes- und Erwachsenenschutzes, Bern, sind in ungefähr der Hälfte der Abklärungen vormundschaftliche Massnahmen notwendig.[213] Den betroffenen Personen (Eltern, Pflegeeltern, Kindern) wird von Seiten der Vormundschaftsbehörde das rechtliche Gehör (Anhörung) gewährt. Danach folgt die Beschlusseröffnung an die Sorgeberechtigten. Diese haben ein Beschwerderecht, zwingend via Rechtsmittelbelehrung, beim Regierungsstatthalteramt.

6.1.1.3 Datenschutz und Persönlichkeitsschutz

Beim Persönlichkeitsschutz geht es um die Frage, ob den betroffenen Personen Auskunft darüber erteilt werden darf, von wem (Privatperson oder Amtsstelle) die Gefährdungsmeldung eingereicht wurde. Affolter macht deutlich, dass bei einer Amtsstelle kein Anlass für Anonymität geboten sei. Hingegen dürfen „Privatpersonen, welche eine Gefährdungsmeldung machen, den Betroffenen gegenüber anonym gehalten werden, sofern sie mit Repressalien rechnen müssen.“[214] Weil den Betroffenen auch bei Verzicht auf die Offenbarung des Namens von Anzeigenden, der Inhalt von Meldungen bekannt zu geben ist, sofern damit eine behördliche Intervention begründet wird, kann nicht immer vermieden werden, dass Rückschlüsse auf Meldende gezogen werden können. Persönlichkeitsverletzend handelt eine Behörde, wenn sie eine begründet anonym gehandelte Gefährdungsmeldung in Kopie den verstrittenen Eltern zustellt.

---

[212] Sozialdienste/Vormundschaft Worb, Ittigen, Ostermundigen, Kantonale Erziehungsberatung Ittigen
[213] Dies entspricht einer Schätzung in der Aussage eines Mitarbeitenden des Amtes für Kindes- und Erwachsenenschutz, Bern
[214] Affolter, Kurt: in: www.vsav-asto-astu.ch/de/dokumentation, 2005

6.1.1.4 Diagnostische Grenzen bei Gefährdungsmeldungen

„Ziel diagnostischer Praxis ist die Erleichterung, Absicherung, Kontrolle oder auch lediglich die Legitimation folgender Entscheidungen oder beraterischer und therapeutischer Intervention.“[215] Im Rahmen des Kindesschutzes hat die Diagnose von Kindeswohlgefährdungen die Funktion der Legitimation der Entscheidung zum Beispiel auf Trennung des Kindes von seinen Eltern; für die Sozial Arbeitende bedeutet die gefällte Diagnose die rechtliche Absicherung zur Entscheidungsfindung. Das Kindeswohl ist also in hohem Mass von der richtigen Diagnose abhängig, in der die Problematik der Familie erkannt und beschrieben werden muss (was die Probleme der Wahrnehmung des Falles und der Datengewinnung in sich birgt). Die Diagnose ist zu interpretieren und zu beurteilen, aber auch Vorhersagen über die weitere Entwicklung der Familie sind zu treffen. Eine entwicklungsbeeinträchtigende Sozialisationssituation als solche sollte erkannt werden; es gilt herauszufinden, welche Faktoren an der Entstehung und Aufrechterhaltung der Gefährdung beteiligt sind und welche Massnahmen nachhaltig zur Veränderung greifen.

Im weitesten Sinn können Gefährdungsmeldungen Fallen für Sozial Arbeitende darstellen. Eine solche Meldung könnte eine Art Ablenkungsmanöver des eigentlichen Problems zwischen den Eltern darstellen. Dahinter können sich auch verletzte Elternrechte verbergen, die sich so Gehör verschaffen wollen. Ob das legitim ist oder nicht, wird nicht hinterfragt. Der Aspekt ist jedoch bei der Bearbeitung zu berücksichtigen, gerade auch im Hinblick auf den Missbrauch mit dem Missbrauch, wie er in Kapitel 4.1.2.1 beschrieben wurde.

Die Gefährdung des Kindeswohls ist im eskalativen Elternsystem in erster Linie Ausdruck dafür, dass die Eltern mit der eigenen Situation überfordert sind und psychisch-emotional zu viel auf den Kindern lastet.[216]

Gerade im Zusammenhang mit dem emotionalen Missbrauch (PAS) stellt sich die Frage, wie das Kindeswohl angemessen berücksichtigt werden kann. Kapitel 8 geht dieser Frage nach.

Die konkrete Gefährdung des Kindeswohls bei psychischer und emotionaler Manipulation wird häufig unterschätzt. Es hat sich erwiesen, dass in diesen Fällen eine rasche Reaktion und Massnahmenergreifung für das Wohlergehen der Kinder äusserst wichtig sind. Jede verzögerte Reaktion auf Hinweise psychischer Kindeswohlgefährdung und Falscheinschätzung der Situation kann die Gefährdung verstärken. Dettenborn hält fest, dass „zusätzlich erschwerend ist, dass nicht nur gegenwärtig schon wirkende Gefährdungen beurteilt werden sollen, sondern auch zukünftige, die eintreten würden, wenn nicht eingegriffen würde.“[217]

---

[215] Kreft, Dieter / Mielenz, Ingrid: 4. Auflage, Weinheim/Basel 1996, S. 139
[216] Vergleiche Kapitel 4 und Kapitel 5.3
[217] Dettenborn, Harry: München 2001, S. 57

6.2 Scheidung und Kindeswille

Mit dem neuen Scheidungsrecht im Jahr 2000 haben Kinder die Möglichkeit, in sie betreffenden Belangen angehört zu werden. Richten sich gesetzliche Grundlage in der Soziale Arbeit überwiegend an Erwachsene, so muss nun auch der Wille des Kindes angemessen berücksichtigt werden. Dies ist eine Herausforderung, die sehr unterschiedlich gehandhabt wird.
An den in Kapitel 3 dargelegten Ausführungen zum Kindeswillen wird angeschlossen und die Auswirkung des Kindeswillens im Trennungs- und Scheidungsverfahren auf die Soziale Arbeit betrachtet.
Wie eine Studie von Schmidt-Denter & Beelmann belegt, lassen sich die trennungsbedingten Folgen für Kinder deutlich mindern und zeitlich eingrenzen, wenn:

- der kindliche Wille Anerkennung findet und nicht durch einen Richterspruch oder durch eine fürsorgliche Bevormundung zerstört wird,
- Kindern eine aktive Rolle an der Reorganisation des familialen Systems zugestanden wird. [218]

Es spricht daher viel für eine deutliche Berücksichtigung des kindlichen Willens sowohl bei der Ausgestaltung des Kontakts als auch im Bereich der Planung und Gestaltung einer kindgerechten, lebensweltbezogenen Infrastruktur. Wahrnehmung und Berücksichtigung des kindlichen Willens erheben das Kind zu einem Subjekt, zum sozialen Akteur. Die rechtlichen Grundlagen hierzu wurden bereits in Kapitel 3.1.1 ff erläutert und belegt. Eltern, Vormundschaftsbehörden und Gerichte müssen sich demnach mit der Selbstwahrnehmung des Kindes bei der Planung und Etablierung von Besuchsrechtsregelungen auseinandersetzen. Da nicht immer der Kindeswille auch dem Kindeswohl entspricht, wie in Kapitel 6.3 dargelegt werden wird, wird nach Güthoff die Kindeswohlbestimmung nicht überflüssig, sondern um eine neue Qualität ergänzt.[219] Partizipation der beteiligten Kindern und Jugendlichen bedeutet dann, sie in ihrer Eigenverantwortlichkeit zu stärken, sie als Partner im Scheidungsprozess anzuerkennen und somit die Bereitschaft zu einer konstruktiven Mitarbeit als Grundlage für den Erfolg einer Entscheidung zu erhalten. Es bedeutet auch, dem Kind die gleichen demokratischen Rechte zuzusichern, wie den Erwachsenen auch. Allerdings verleitet die Wahrnehmung kindlicher Interessen Kinder und Erwachsene dazu, den Kindern damit die Entscheidungsverantwortung zuzuschieben für Vorgänge, die sie aufgrund ihres Entwicklungsstandes kaum in ihrer ganzen Konsequenz zu überblicken vermögen.
Der rechtliche Rahmen, den Kindeswillen wahrzunehmen, wird mit der Anhörung des Kindes gegeben. Weitere Formen, Kindesinteressen zu eruieren, liegen in der gutachterlichen Stel-

[218] Schmidt-Denter, Ulrich / Beelmann, Wolfgang: in: Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie, 24/1997
[219] Güthoff, Friedhelm: München 9./10. Juni 2001

lungnahme oder im Gutachten über die Ausgestaltung der Elternrechte, dem so genannten Kindeszuteilungsgutachten. Gutachterliche Tätigkeiten über die Kindeszuteilung fallen ebenfalls in den Aufgabenbereich der Sozialen Arbeit. Hierbei ist aber nicht die Rede von einem eigentlichen psychologischen Fachgutachten. Diese werden in der Regel von psychologischen Diensten erstellt.

6.2.1 Die Anhörung des Kindes im Kontext sozialer Arbeit

Eine Scheidung ist für die betroffenen Kinder immer eine schwierige Sache. Kinder haben eigentlich keinen Einfluss darauf, wenn die Eltern sich trennen oder scheiden lassen. Trotzdem können sie eine eigene Meinung entwickeln über das „Wie weiter" nach Trennung oder Scheidung. Mit der Anhörung (Art. 144 ZGB und Art. 314 ZGB) wurde auch Kindern eine Möglichkeit der Mitbeteiligung an sie betreffende Fragen geschaffen, eine Partizipation in einer krisenreichen Zeit.
Zur Orientierung werden beide Artikel des schweizerischen Zivilgesetzbuches aufgeführt:

- **Art. 144 ZGB, Anhörung**

[1] Sind Anordnungen über Kinder zu treffen, so hört das Gericht die Eltern persönlich an.
[2] Die Kinder werden in geeigneter Weise durch das Gericht oder durch eine beauftragte Drittperson persönlich angehört, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

- **Art. 314 Abs. 1 ZGB, Verfahren**

[1] Vor dem Erlass von Kindesschutzmassnahmen ist das Kind in geeigneter Weise durch die vormundschaftliche Behörde oder durch eine beauftragte Drittperson persönlich anzuhören, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

Aktuell wird die Möglichkeit zur Anhörung nur in ca. 10% der Fälle genutzt, wie eine Umfrage zum neuen Scheidungsrecht bei Richter und Richterinnen, Anwälten und Anwältinnen sowie Mediatoren und Mediatorinnen ergeben hat. 26% gaben an, Kinder überwiegend oder nur in strittigen Fällen anzuhören.[220] Das Nationale Forschungsprogramm NFP 52 kommt in ihrer Mitteilung zum Schluss, dass Kindern im Scheidungsverfahren noch zu selten die Möglichkeit gegeben wird, mittels Anhörung einbezogen zu werden. „Wie die ersten Untersuchungsresultate zeigen, ist die aktuelle Gerichtspraxis aber noch weit entfernt von der vom Bundesgericht geforderten. Von den scheidungsbetroffenen Kindern wurden insgesamt ca. ein

[220] Bundesamt für Justiz, Mai 2005: unter: http://www.elterliche-verantwortung.ch/data/data_8.pdf

Zehntel (10,9%) angehört, wobei von der Gruppe der Kinder im Alter zwischen 13 und 18 nur knapp ein Fünftel (19,3%) bzw. von der Gruppe zwischen 7 und 12 Jahren nur knapp 8% tatsächlich angehört wurden. Die befragten Kinder selbst bemängeln mehrheitlich die Praxis rund um die Anhörung (Vorinformation, Durchführung, Einbettung im Verfahren).“[221]

Wie häufig Kinder in der Sozialen Arbeit angehört werden, war Gegenstand einer nicht repräsentativen Befragung scheidungsbegleitender Berufe: Im Jahr 2006 haben 15 Sozial Arbeitende im Kanton Bern, insgesamt 117 Anhörungen durchgeführt, wovon 104 Anhörungen mit Eltern, jedoch nur 25 Kindesanhörungen waren. Die Gesamtzahl lässt den Schluss zu, dass einzelne Anhörungen gemeinsam mit den Eltern durchgeführt wurden. Eine Vormundschaftsbehörde teilte mit, sie mache grundsätzlich keine Anhörungen mit Kindern, eine andere veranstaltete eine Anhörung der Kinder vor dem gesamten Gremium mit 7 Personen, eine dritte delegierte die Wiederholung einer Anhörung an den Erziehungsbeistand ab, der sich in der Folge kein eigenes Bild von den Kindern und ihrer Situation machte, sondern in seinem Bericht aus dem Anhörungsprotokoll des Gerichtes zitierte.[222]

Die Schwierigkeiten der Vormundschaftsbehörden gerade in hochstrittigen Konfliktsituationen den Kindeswillen angemessen zu beachten, erstaunt nicht weiter, werden Anhörungen, wenn sie denn angeordnet werden, in der Regel vom Gericht selber durchgeführt oder von diesem an eine psychologische Fachstelle abdelegiert. In erster Linie fehlen den Behörden Erfahrungen in Bezug auf Kindesanhörungen. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass Vormundschaftsbehörden im Kanton Bern in der Regel Laienbehörden sind. Eine adäquate Vorbildung zu Kindesanhörungen ist selten zu erwarten. Ausserdem gibt es wie bei der Gefährdungsmeldung, kein standardisiertes Verfahren zur Anhörung des Kindes.

6.2.1.1 Die Anhörung zur Eruierung des Kindeswillens

Die Anhörung dient als Mittel der Sachverhaltsfindung, wo das Kind in Zukunft seinen Lebensmittelpunkt haben wird und über die Ausgestaltung des Kontaktrechts. Die anhörende Person kann sich einen persönlichen Eindruck darüber machen, wie das Kind seine Situation sieht und welche Bedeutung die beiden Elternteile für das Kind haben. So soll das Kind auch Gelegenheit erhalten, seine Wünsche und Bedürfnisse zu äussern. Ziel der Anhörung kann es nicht sein, dem Kind Entscheidung und Verantwortung über Zukünftiges zu überlassen. Kinder haben ein feines Sensorium dafür, was Kindsbelange sind und was in die Verantwortung der Eltern gehört.[223]

---

[221] Simoni, Heidi / Büchler, Andrea: in: Soziale Sicherheit 5/2006, S. 260 ff

[222] Siehe Anhang: Befragung; Zwischenbeistandschaftsbericht zuhanden des Gerichts im Scheidungsverfahren der Familie W.

[223] Stadler, Michael: Fribourg 16./17. März 2007

Der Einbezug des Kindeswillens in der Anhörung kann nur erfolgen, wenn er vorab verstanden wurde. Wünsche, Erwartungen, Ängste, Befürchtungen und eigene Kräfte des Kindes müssen wahrgenommen werden, um zu sehen, mit welchen Massnahmen dem kindlichen Willen entsprochen werden kann. Verstehen bedeutet hier, das Kind in seinem lebensgeschichtlichen Zusammenhang zu sehen mit seinen aktuellen leidvollen Erfahrungen im Umgang mit seinen Eltern, seinen systemischen Verstrickungen, Selbstentfremdungsprozessen und Grenzen der Beteiligungsmöglichkeiten auf der einen Seite und seinen Kompetenzen, Potentialen und Selbsthilfekräften auf der anderen Seite.[224] Verstehen beinhaltet zudem das Bemühen, die Situation des Kindes aus den unterschiedlichen Perspektiven nachzuvollziehen und unterschiedliche Interpretationen der Geschichte und der aktuellen Lebenssituation eines jungen Menschen (und seiner Familie) als eine für die Planung von Kontakten wichtige Realität anzuerkennen.[225]

Da es kein standardisiertes Verfahren zur Anhörung des Kindes gibt, fliessen in die weiteren Ausführungen Erkenntnisse aus der langjährigen Praxis Anhörender und aus Weiterbildungskursen.[226]

6.2.1.2 Die Anhörung als besonderes Gespräch

Eine Anhörung des Kindes in Scheidungs- und Sorgerechtsfällen ist ein besonderes Gespräch. „Anhören heisst im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention zunächst „hören“ und „entgegennehmen, was das Kind bereit und willig ist mitzuteilen.“[227] Die Art und Weise der Anhörung von Kindern hängt entscheidend vom Alter, der geistigen Entwicklung und den individuellen Gegebenheiten der Kinder ab. Die Anhörung darf für das Kind weder belastend sein noch den Loyalitätskonflikt des Kindes verstärken. Sie soll dem Kind ermöglichen, die Scheidungs- oder Trennungssituation besser einordnen zu können. Das stellt hohe Anforderungen an die Methodenkompetenz der befragenden Behörde/Person.[228]

Dank Anhörung und geeigneter Fragen kann auch induzierter Wille von eigenem Willen unterschieden werden. Stereotype Antworten, Antworten, die das Kind nicht reflektierten oder anders formulieren kann, Antworten, auf die keine Frage gestellt wurde, in dem Bemühen des Kindes, etwas Wichtiges unbedingt loszuwerden, dienen der Eruierung des induzierten Kindeswillens. Kinder, die mit vorgefertigten Lösungen in die Anhörung kommen oder die sich in einer nicht kindgemässen Sprache äussern, bei denen der Verdacht aufkommt, es bemühe sich, dem Wunsch anderer Familienmitglieder zu entsprechen, sind besonders zu

---

[224] Vergleiche Kapitel 5.2.1
[225] Stadler, Michael: Fribourg 16./17. März 2007
[226] Weiterbildungen: Bern: 15. März 2005 und Fribourg: 16./17. März 2007
[227] Staub, Liselotte / Felder, Wilhelm: Bern 2004, S. 57
[228] Staub, Liselotte / Felder, Wilhelm: Bern 2004, S. 66

beachten.[229] Selbstverständlich dürfen diese Kinder nicht weniger ernst genommen werden. Nachfragen und Nachformulieren der kindlichen Aussagen („habe ich das richtig verstanden, du sagst: …“) kann der anhörenden Person tiefere Dimensionen des kindlichen Loyalitätskonfliktes verdeutlichen, von dem in hochstrittigen Kontextes ausgegangen werden kann.[230] Dennoch ist darauf zu achten, dass die Anhörung kein therapeutisches Gespräch ist, sondern ein Wahrnehmen des kindlichen Willens.

6.2.1.3 Verzicht auf eine Anhörung

Dem Gesetz nach stellt die Anhörung den Grundsatz dar und das Absehen davon die Ausnahme. Gemäss Büchler & Simoni findet eine Auseinandersetzung mit den Wünschen und Bedürfnissen der Kinder noch viel zu selten statt. „So ist auch das Bewusstsein, dass eine Kindesanhörung Bestandteil des Persönlichkeitsrechts des Kindes ist, mehrheitlich noch nicht vorhanden.“[231] Die Autorinnen des Nationalen Forschungsprogramms NFP 52 fordern eine vertiefte Reflexion und Vereinheitlichung über Form, Inhalt und Konsequenzen von Kindesanhörungen in der Praxis. Unabhängig davon gibt es Situationen, in denen auf eine Anhörung verzichtet werden kann.[232]

- **Kleinkinder**

Ein Verzicht auf eine Anhörung kann bei kleineren Kindern angezeigt sein, da diese die Bedeutung des elterlichen Konfliktes meist noch nicht voll erfassen können. Gemäss Bundesgerichtsentscheid BGE 131 III 553[233] können Kinder grundsätzlich ab dem „vollendeten sechsten Altersjahr“ angehört werden.

- **Weigerung des Kindes**

Kinder spüren manchmal überdeutlich, dass sie mit der Situation überfordert sind und wollen nicht, dass der bereits bestehende Loyalitätskonflikt verstärkt wird. Diese Kinder können beharrlich schweigen. Dabei ist aber „sicherzustellen, dass das Kind nicht durch einen Elternteil beeinflusst wird.“ (BGE 131 III 553)[234].

- **Begründeter Verdacht auf Repressalien**

Gemäss obgenanntem Bundesgerichtsentscheid kann auf eine Anhörung verzichtet werden, wenn das Kind eine Sanktion (vom obhutsberechtigten Elter) zu erwarten hat und aus Angst

---

[229] Gutschner, Daniel: Bern 15. März 2005; vergleiche Kapitel 5.3.3 und Kapitel 6.3
[230] Vergleiche Kapitel 5.2.1 f
[231] Büchler, Andrea / Simoni, Heidi: NZZ vom 26.Oktober 2006. Der Abschlussbericht von NFP 52 wird auf Mitte 2007 erwartet.
[232] Konferenz der Kantonalen Vormundschaftsbehörden: 3. Auflage, Luzern 2004, S. 13
[233] Urteil 5C.63/2005): Bundesgerichtsurteil vom 1. Juni 2005 unter: http://jumpcgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=01.06.2005_5C.63/2005
[234] Bundesgerichtsurteil vom 1. Juni 2005 unter: http://jumpcgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=01.06.2005_5C.63/2005

davor nicht aussagen will. Diese Umstände sind besonders zu beachten im Zusammenhang mit hochstrittigen Konflikten und PAS. Auch die Annahme, ein Kind würde durch die Anhörung einer starken seelischen Belastung ausgesetzt und sein Loyalitätskonflikt verstärkt.

- **Gesundheitszustand des Kindes**

Bei Kindern, die aufgrund von physischen, psychischen und körperlich-geistigen Hindernissen geschädigt oder beeinträchtigt sind, könnte eine Anhörung eine zusätzliche Belastung bedeuten.

- **Bereits erfolgte Anhörung**

Liegt ein aktuelles Gutachten vor, das alle relevanten Fragen beantwortet und die Meinung des Kindes berücksichtigt, so kann auf einen Anhörung verzichtet werden. Ebenso, wenn Kinder bereits mehrfach gehört wurden im Zusammenhang mit bereits bestehenden Kindesschutzmassnahmen (Erziehungsbeistandschaft).

6.2.1.4 Anforderungen an eine Anhörung

Die Anhörung stellt hohe Anforderungen an die anhörende Behörde oder Person. Deshalb werden Anhörungen von der zuweisenden Behörde gerne abdelegiert. Bereits hergestelltes Vertrauen kann für die Anhörung erleichternd sein, kann aber auch, zwischen Sozial Arbeitendem und Kind, zu zusätzlichen Hindernissen führen. Je nach Situation ist es besser, eine neutrale anhörende Person zu wählen. Eine Möglichkeit besteht auch in der interdisziplinären Zusammenarbeit. Staub fordert deshalb „eine psychologische Aus- oder Weiterbildung“, damit verstanden werden kann, „wie Kinder auf verschiedenen Altersstufen auf die Trennung der Eltern reagieren.“[235]

Zur Praxis der Anhörung äussern sich Schälin & Degen-Zimmermann wie folgt: „Die anhörende Person muss die Akten kennen, zumindest die Fakten die das Kind betreffen.“[236] Vorkenntnisse bergen immer Chance und Gefahr. Die Gefahr besteht darin, dass sich die Anhörende aus der Vorgeschichte eine Situationsanalyse macht, was zu Vorurteilen, übereilten Lösungsvorschlägen und zur Parteinahme verführen kann. Die Chancen liegen in der Wahrnehmung des kindlichen Willens und der Partizipation des Kindes in es betreffende zukunftsträchtige Lösungen. Mitzubringende Fähigkeiten der anhörenden Person werden zusammenfassend umschrieben mit: entwicklungspsychologische Kenntnisse, Kenntnisse der Dynamik des Familiensystems, altersgemässes Kommunikationsverhalten, der Fähigkeit, Einfühlsam-

[235] Staub, Liselotte / Felder, Wilhelm: Bern 2004, S. 60
[236] Schälin, Jeannine / Degen-Zimmermann, Dorothee: in: Und Kinder Nr. 69. Mai 2002, S. 13

keit und professionelle Distanz wahren zu können und die eigenen Wertmassstäbe in Bezug auf Familie und Ehe zu kennen.[237]

- **Entwicklungspsychologisches Kenntnisse**

Während Piaget die Entwicklung in drei Stadien unterteilt[238], sind die Erkenntnisse nach Dettenborn, wie sie in Kapitel 3.1.2 dargelegt wurden, zu berücksichtigen.[239] Diese ergänzen Jean Piagets Stadieneinteilung der folgenden drei Phasen:

- ❖ präoperatorisches Stadium 2-7 Jahre,

in der das Kind symbolhaft denkt und noch nicht in der Lage ist, die Kausalität von Sachverhalten zu durchschauen.

- ❖ konkret-operatorisches Stadium 7-12 Jahre,

in der die Regelhaftigkeit von Ereignissen erkennbar werden, aber zunächst sind nur fundamentale Unterschiede für das Kind festzumachen.

- ❖ formal-operatorische Stadium ab 12 Jahren,

in der die Urteilsfähigkeit des Kindes sich entwickelt.

- **Kenntnisse der Dynamik des Familiensystems**

Jede Familie bildet ein eigenes System mit eigenen Regeln und Abläufen. Daneben steht jede Familie in einem anderen Lebenszyklus. Für die Anhörenden ist es wichtig, im Bild zu sein über Dynamiken und besondere Stress auslösende Situationen, die im Zusammenhang mit einer Trennung, der Scheidung und im Abänderungsverfahren auftreten.

- **Altersgemässes Kommunikationsverhalten**

Kenntnisse über Kommunikationsmöglichkeiten mit Kindern sind notwendig, um zu einem kongruenten Kommunikationsverhalten mit dem Kind zu gelangen. Das bedeutet, die anhörende Person kennt die verschiedenen Ausdrucksformen verbaler und nonverbaler Kommunikation und weiss, diese altersgemäss mit dem Kind einzusetzen. Negative Kommunikationsmuster (Suggestivfragen) müssen vermieden werden, „wie auch Fragen, die mit Warum beginnen.“[240] Fragen, deren Antworten schon bekannt sind, sollten genauso wenig gestellt werden, wie mehrere Fragen miteinander.

- **Einfühlsamkeit und professionelle Distanz**

Die anhörende Person muss sich emotional berühren lassen, um mit wachen Sinnen die Welt des Kindes erfassen zu können. Gleichzeitig darf sie sich aber nicht zu sehr mit dem Kind identifizieren und dadurch die professionelle Distanz verlieren.

---

[237] Weiterbildung: Fribourg 16./17. März 2007 und
Schälin, Jeannine / Degen-Zimmermann, Dorothee: in: Und Kinder Nr. 69. Mai 2002, S. 12
[238] Hopmaier, Hermann (Hrsg.): Psychologie, Troisdorf 1997
[239] Dettenborn, Harry: München 2001; vergleiche Kapitel 3.1.2
[240] Staub, Liselotte / Felder, Wilhelm: Bern 2004, S. 67

- **Eigene Wertmassstäbe kennen**

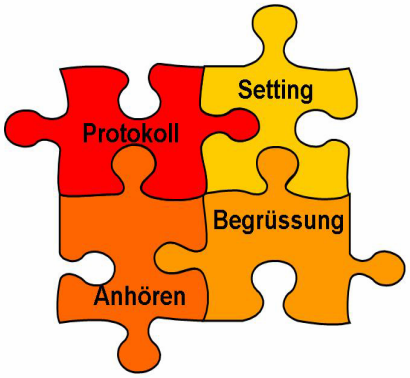
In der Anhörung ist die anhörende Person mit unterschiedlichen Vorstellungen über Ehe und Familie konfrontiert. Sie muss sich der eigenen Werte der Familienformen bewusst sein, um nicht vorschnell zu urteilen.

Vorinformation des Kindes

Es versteht sich, dass das Kind ein reges Bedürfnis hat nach kindgerechten Informationen. Auf geeignete Weise sollte das Kind vorinformiert werden, was eine Anhörung ist.[241] Dies geschieht am besten bereits vor dem eigentlichen Termin – damit das Kind eine Vorstellung davon hat, was es erwartet. Die Vorinformation beinhaltet:

- Ziel und Zweck, warum das Kind kommt,
- wo und wie lange es angehört wird,
- dass es allein dort sein wird,
- es dazu keine Vorbereitung braucht,
- dass die anhörende Person an seiner Meinung interessiert ist und darüber, was es denkt, fühlt und was es sich wünscht,
- dass es keine richtigen, falschen, guten oder schlechten Meinungen gibt,
- dass das Kind fragen darf, wenn es etwas nicht versteht,
- dass es selbst bestimmt, was es erzählen will,
- dass vom Kind keine Entscheidung abverlangt wird,
- was als Zusammenfassung festgehalten wird.

Die Anhörung setzt sich aus vier Teilen zusammen, die ineinander greifen und abhängig voneinander sind. Das Setting, die Begrüssung, die Anhörung selber und der Abschluss, mit dem Protokoll oder der Zusammenfassung, auf die sich beide einigen.
Inhaltlich fliessen, wo nicht anders belegt, die von Schälin & Degen-Zimmermann beschriebenen Informationen zur Praxis der Anhörung ein.[242]



[241] Anhörung für Kinder: Internetbroschüre unter: www.gerichte-zh.ch/ZRP/zuerich.nsf/0/ac0ac1f00633d297c1256de2006b75d4/$FILE/Meinung.htm
[242] Schälin, Jeannine /Degen-Zimmermann, Dorothee: in: Und Kinder Nr. 69, Mai 2002, S. 11-21

6.2.1.5 Das Setting

Die Anhörung ist möglichst kindgerecht zu gestalten. Auch wenn sie eine behördliche Absicht hat, sollte man den Ort sorgfältig auswählen. Wenn durchführbar, sollte die Anhörung in einem neutralen Zimmer, ohne Spielsachen oder anderweitige Ablenkungen stattfinden. Pascale Vaucher Mauron, Chefgerichtsschreiberin, Bezirksgericht Tafers FR, beschreibt, dass sie die Kinder jeweils in ihrem Büro empfange, in dem auch Bilder ihrer eigenen Kinder hängen. Dies habe den erstaunlichen Nebeneffekt, anhörenden Kindern die Hemmungen zu nehmen und Begrüssungsgesprächsstoff zu liefern.[243]

Damit sich das Kind frei äussern kann, werden die Abwesenheit der Eltern oder seiner gesetzlichen Vertreter vorausgesetzt. Schälin & Degen-Zimmermann empfehlen „bei Jugendlichen sollten, wenn möglich ein Mann und eine Frau anwesend sein.“[244] Während eine Person das Gespräch führt, hört die andere zu, beobachtet und macht sich Notizen. Diese kann sich auch am Gespräch beteiligen, oder die Gesprächsführung wird getauscht. Methodenkompetenz ist in der Anhörung vor allem Kommunikationskompetenz. „Wichtiger als die Gesprächstechnik (als Summe aller Gesprächsführungsregeln, Anm. Autorin) sind Offenheit, Wohlwollen und Respekt für das Kind.“[245]

Der Termin wird so angesetzt, dass beide Elternteile rechtzeitig über die Ergebnisse der Anhörung informiert werden können. Die Eltern müssen zu den Anhörungsergebnissen Stellung beziehen können.

6.2.1.6 Anhörungsverlauf

Begrüssung

Zu Beginn des Gesprächs, der Begrüssung, geht es darum, den Kontakt zum Kind herzustellen, es dort abzuholen wo es (altersgemäss) ist. Offene Fragen und Kontaktfragen sind hilfreich. Ziel des Gesprächs ist es, sich ein Bild vom Familiensystem zu machen, das vom Kind her gestaltet wird. Stadler empfiehlt Fragen nach Hobby, Schule, Freunden, wer oder mit wem das Kind hergekommen ist, …[246]

Anhören

Schälin & Degen-Zimmermann nennen folgende Bereiche, die zur Sprache kommen:

- das Kind und seine familiäre Beziehung/Bindung,
- Wohnumfeld,

---

[243] Weiterbildung: Fribourg 16./17. März 2007
[244] Schälin, Jeannine / Degen-Zimmermann, Dorothee: in: Und Kinder Nr. 69, Mai 2002, S. 15
[245] Schälin, Jeannine / Degen-Zimmermann, Dorothee: in: Und Kinder Nr. 69. Mai 2002, S. 16
[246] Stadler, Michael: Fribourg 16./17. März 2007

- Schule/Kindergarten,
- Freunde und Freizeit, Wochenendgestaltung,
- Tagesbetreuung und Tagesablauf.[247]

Anhören heisst in erster Linie Zuhören, sich in einer verständlichen Sprache ausdrücken, die emotionale Befindlichkeit des Kindes wahrzunehmen und seine nonverbalen Signale aufzunehmen. Anhörende sammeln, was das Kind erzählt. Kleinere Kinder könnten ermuntert werden, ihre Gefühle oder eine Familienszene zu zeichnen oder in einer Szene mit Holzstellpuppen aufzustellen (Szenotest). Manchmal muss die Anhörende sich schon damit zufrieden geben, wenn es gelingt, dem Kind eine Stimme zu geben, wenn es bisher stumm geblieben ist.[248] Suggestive Fragen sind zu vermeiden und mehrere Fragen auf einmal.
Gegen Ende des Gesprächs geht es nicht darum, voreilig Schlüsse zu ziehen aus den gemachten Aussagen. Auch ein Verhandeln oder Kompromissschliessen ist nicht angezeigt. Möglicherweise ist es dienlich, hypothetische Fragen zu stellen: „Wie wäre es, wenn du die Schule wechseln würdest."[249]

Protokoll

Zum Schluss geht es um die Formulierung des Protokolls. Auch wenn gemäss bundesgerichtlicher Praxis die Anhörung keiner Protokollierung bedarf, haben die Eltern Anspruch darauf, über die wesentlichen Ergebnisse unterrichtet zu werden. Es ist deshalb sinnvoll, ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.
Das Kind soll wissen, dass es Einfluss darauf hat, was zuhanden der abwesenden Personen notiert wird. Es kann anmelden, wenn es etwas vertraulich behandelt haben möchte und festlegen, wenn es etwas besonders mitteilen möchte. Kommunikationstechnisch sind hier die Bestätigungsfragen von Belang: „Habe ich richtig verstanden, dass du…?" Das Kind ist bei der Anhörung aber auch zu schützen, damit seine Aussagen für bzw. gegen einen Elternteil nicht isoliert, sondern im Kontext des Gesamtwohls betrachtet werden kann.[250]

6.2.1.7 Anhören – und dann?

Was anschliessend mit dem Ergebnis der Anhörung gemacht wird, welche Beachtung dem kindlichen Willen tatsächlich geschenkt wird, ist Sache der Behörde/des Gerichts.[251] Dettenborn hält fest: „Die Berücksichtigung des kindlichen Willens hängt im Kern davon ab, in wel-

[247] Schälin, Jeannine / Degen-Zimmermann, Dorothee: in: Und Kinder Nr. 69. Mai 2002, S. 17
[248] Wüthrich Bischof, Sabina: Zürich 2003
[249] Weiterbildung: Fribourg 16./17. März 2007
[250] Stadler, Michael: Fribourg 16./17. März 2007
[251] Vergleiche Kapitel 3.1.1.4

chem Verhältnis er zum Kindeswohl und anderen Kindeswohlkriterien steht."[252] Entscheide können hochstrittige Konflikte stärker anheizen, als dass sie klärend wirken. In jedem Fall gilt das Kindeswohl als oberste Prämisse.

Nachsorge

Dettenborn weist auf die Wichtigkeit einer Nachsorge der Anhörung hin, insbesondere, wenn eine Entscheidung gegen den geäusserten Willen des Kindes oder des Obhutberechtigten gefällt wurde.[253] In hochstrittigen Situationen sind Kinder gegenüber den elterlichen Reaktionen zu schützen, indem die Eltern entsprechend vorbereitet, ja instruiert werden. Je nach Entscheid kann die Allianzbildung des Kindes mit einem Elter massiv verstärkt werden und die feindselige Haltung gegenüber dem ausserhalb lebenden Elter untermauert werden, wie es beim PAS geschieht. Sollte gegen den Willen der obhutsberechtigten Person entschieden werden, zum Beispiel mit einem erweiterten Besuchsrecht, ist auf den Schutz des Kindes zu achten. Wird gegen den Willen des Jugendlichen entschieden, fühlen sie sich übergangen und leiden manchmal nachhaltig, wie es in der Langzeitstudie von Wallerstein et. al. untersucht wurde.[254] Die Prüfung des Kindeswillens und seiner Beachtlichkeit bewegt sich, gemäss Dettenborn, „im Spannungsverhältnis von Kindeswillen und Kindesschutz. Der Wille des Kindes ist zwar grundsätzlich zu berücksichtigen, es sei denn, er ist mit dem Kindeswohl nicht mehr vereinbar."[255]

Die Diagnostik eines selbstgefährdenden Kindeswillens ist besonders zu beachten.[256] Dies verlangt klare Kenntnisse über diverse familiendynamische Abläufe und psychologische Erkenntnisse. Wenn der Wille des Kindes gar nicht erfasst werden kann mittels Anhörung, z.B. weil das Kind ihn nicht äussert, sich beharrlich ausschweigt oder widersprüchliche Aussagen macht, dann ist in Erwägung zu ziehen, ob ein Sachverständigengutachten erstellt werden sollte, damit das Kindeswohl bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden kann.[257]

Die Frage, wie ein selbstgefährdeter Kindeswille der Behörde, dem Gericht übermittelt werden kann, ist rechtlich schwer zu beantworten. Weitervermittelung birgt Chancen wie Risiken. Wird der Eindruck der Selbstgefährdung im Protokoll festgehalten, fühlt sich das Kind zu wenig ernst genommen. Pascale Vaucher Mauron, Chefgerichtsschreiberin, Bezirksgericht Tafers FR, welche selber grosse Erfahrung mit Kindsanhörungen gesammelt hat, schlägt vor, diesen Eindruck im direkten Gespräch weiterzuleiten.[258] Dies sei möglich, sofern ein

---

[252] Dettenborn, Harry: München 2001, S. 100
[253] Dettenborn, Harry: München 2001, S. 100
[254] Wallerstein, Judy S. / Lewis, Julia: in: FamRZ/H 2, 2001
[255] Dettenborn, Harry / Walter, Eginhard: München 2002, S. 72
[256] Vergleiche Kapitel 6.3
[257] Dettenborn, Harry: München 2001, S. 97
[258] Weiterbildung: Fribourg 16./17. März 2007

gutes Einvernehmen zwischen den Behörde- oder Gerichtsmitgliedern vorhanden ist. Im Zweifelsfall kann überlegt werden, ob die Anhörung allenfalls an eine Fachstelle mit direktem Auftrag abdelegiert und von dieser wiederholt wird. Dies ist ob der weitreichenden und oftmals einschneidenden Entscheidung für das Kind sicherlich weniger belastend, als wenn ganz darauf verzichtet würde, hält Stadler fest.[259]

6.2.2 Berichte und Gutachten in der Sozialen Arbeit

Berichte zuhanden der Vormundschaftsbehörde oder des Gerichts zu verfassen gehört zu den häufigsten Arbeiten sozialarbeiterischen Handelns. Ein Bericht oder Gutachten ist eine schriftliche Stellungnahme zu einem Familiensystem mit unterschiedlichen Zielen und in unterschiedlichen Funktionen. Wichtige Informationen werden hierbei an die zuständige Instanz weitergegeben. Abhängig vom Auftraggeber, dem Adressat und der Funktion des verfassenden Sozial Arbeitenden, sind Berichte und Gutachten oder gutachterliche Stellungnahmen Entscheidungsgrundlagen für die Auftraggebenden. Sowohl zur Erschliessung externer (materieller) Ressourcen als auch im vormundschaftlichen Bereich zur Klärung von Kindeswohl und Kindeswille als auch im scheidungsbegleitenden Auftrag beeinflussen Berichte an staatliche Organe die Lebensbedingungen des Familiensystems wesentlich. Da Geschriebenes verbindlicher ist als der reine Gedankenaustausch zwischen Klientschaft und Sozial Arbeitendem, wird hier ein Teil der sozialarbeiterischen Tätigkeit öffentlich, transparent und damit auch angreifbar. „Obwohl Berichten von Sozialarbeitern die Funktion zukommt, Recht zu konkretisieren, spielen juristische Fragen nur eine marginale Rolle.“[260] Weil diese Schreiben für zukunftsträchtige Entscheide relevant sind, müssen sie sorgfältig verfasst werden.
Im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung lautet die gesetzliche Grundlage im Schweizerischen Zivilgesetzbuch:

- **Art. 145 ZGB, Abklärung der Verhältnisse**

[1] Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen und würdigt die Beweise nach freier Überzeugung.
[2] Nötigenfalls zieht es Sachverständige bei und erkundigt sich bei der Vormundschaftsbehörde oder einer in der Jugendhilfe tätigen Stelle.

Im Jahr 2006 wurden im Kanton Bern bei einer nicht repräsentativen Umfrage, von 15 Sozial Arbeitenden 28 Kindszuteilungsgutachten erstellt.[261] Inwieweit hierzu auch gutachterliche

[259] Stadler, Michael: Fribourg 16./17. März 2007
[260] Brack, Ruth / Geiser, Kaspar (Hrsg.): Bern 2003, S. 131
[261] Siehe Anhang: Befragung

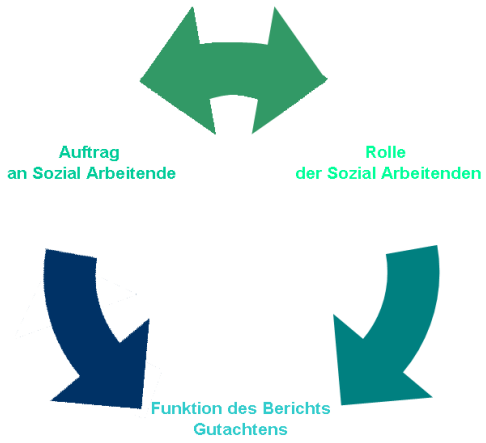
Stellungnahmen oder Amtsberichte fallen, wie sie im Folgenden umschrieben werden, kann nicht gesagt werden.

„Bereits heute trifft das Gericht im Rahmen der Offizialmaxime alle ihm notwendig erscheinenden Abklärungen und holt nötigenfalls bei der Vormundschaftsbehörde und bei Fachpersonen der Jugendhilfe Amtsberichte ein. Daneben werden auch Gutachten bei Kinder- und Jugendpsychiatrischen Diensten in Auftrag gegeben.“[262] Sachverständigengutachten zu erstellen, gehört nicht in den Aufgabenbereich Sozial Arbeitender. Diese werden zur Eruierung von Kindeswohl und Kindeswille an Erziehungsberatung oder Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste abdelegiert. Einzig bei strittigen aber kooperierenden Paaren und bei unverheirateten Eltern kann es seitens der Vormundschaftsbehörde nötig sein, ein Gutachten zur Besuchsrechtsregelung zu erstellen.

Im hochstrittigen System kommt dem Amtsbericht grosse Bedeutung zu. Alberstötter gibt zu bedenken: „An professionelle Dritte geht häufig die Einladung, die Vorwürfe durch Expertengutachten fachlich zu untermauern, bzw. zu entkräften. Gutachten und Gegengutachten sind strategische Mittel in einem Krieg.“[263] Er kann aber auch durch einen Schlichtungsvertrag ergänzt werden, wie er in Kapitel 8.2.1.5 beschrieben wird.

6.2.2.1 Rolle, Funktion und Auftrag der Sozial Arbeitenden

Je nach Auftraggeber und Anlass nimmt der Sozial Arbeitende eine andere Rolle ein.



Im Zusammenhang mit Kindesschutzmassnahmen können die **Aufträge** alle in Kap. 3.1.1 ff genannten Artikel des ZGB beinhalten.

[262] Konferenz der Kantonalen Vormundschaftsbehörden VBK: 3. Auflage, Luzern 2004,S. 16
[263] Alberstötter, Uli: in: Weber, Matthias / Schilling, Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 35

Rolle

Die Rolle, die der Sozial Arbeitende einnimmt ist auch abhängig, davon, wer den Anlass für den Bericht bestimmt.[264] Bei der Kindesschutzmassnahme des Obhutentzugs übernehmen Sozial Arbeitende die Rolle von Kontrolleuren gegenüber den Eltern, gegenüber dem Gericht jedoch die von Sachverständigen. Wurde die Sozial Arbeitende in ihrem Amt als Besuchsrechtsbeiständin eingesetzt nach Art. 308 Absatz 2 ZGB, dann tritt in diesem Moment die Rolle als Helferin in den Hintergrund. So wichtig eine neutrale Position des Berichterstatters ist, so schwierig ist es, dieser Sichtweise auch zu standhalten. Wenn der Bericht die Funktion hat, eine Ressource für den Klienten zu erschliessen, dann ist die Rolle des Sozial Arbeitenden immer auch „anwaltschaftlich".[265] Geiser gibt zu bedenken, „dass es den neutralen Berichterstatter oder Sachverständigen streng genommen gar nicht geben kann, weil jedes Eingreifen, besonders in einer krisenhaften Lebenssituation, zugleich auch Beziehungsaufnahme, gemeinsame Reflexion, Gesprächsangebote beinhaltet."[266]

Funktion

Der Bericht kann die Funktion haben, eine Antwort auf eine konkrete Fragestellung (des Gerichts oder der Vormundschaftsbehörde) abzugeben oder kann ein Rechenschaftsberichts über den Verlauf der Interventionen an die Auftrag gebende Behörde (Gericht, Jugendamt, Vormundschaftsbehörde etc.) sein. Die Schreiben können erheblich zukunftsträchtige Massnahmen im Klientensystem auslösen, da er z.B. bei Kindesschutzmassnahmen der Behörde oder dem Gericht als Basis für Entscheide dient. Die primäre Funktion des Berichts nach Geiser dient der:

- **Situationsbeschreibung**

Der Istzustand wird beschrieben, wie er sich darstellt aufgrund von Kontakten, Gesprächen, Hausbesuchen. Es geht hier nicht um die Beziehung zum Klienten, sondern darum, wie sich die Situation auf das Klientensystem auswirkt, wie sie sich darstellt und welche Freiräume oder Ressourcen vorhanden sind. Hier wird davon ausgegangen, dass der Sozial Arbeitende eine Expertenfunktion einnimmt.

- **Problemerklärung**

Ist der Auftrag des Berichts, Antworten auf gestellte Fragen zu geben, dann muss zunächst gut geprüft werden, ob die Fragen auch beantwortet werden können. Im anderen Fall klärt der Sozial Arbeitende das Thema mit dem Klientensystem selbst, mit dem Ziel, materielle Ressourcen zu erschliessen. Aufgrund der Problemklärung werden Zusammenhänge verständlicher, bewusster und Ziel und Lösungen können erarbeitet werden.

---

[264] Geiser, Kaspar: in: Sozialarbeit 9/1986
[265] Lüssi, Peter: 4. Auflage, Haupt, Bern 1991
[266] Brack, Ruth / Geiser, Kaspar (Hrsg.): 3. Auflage, Bern 2003, S. 140

- **Zielformulierung**

Formulierte Antworten und Ziele sind richtungweisend für das weitere Vorgehen. Hypothesen haben hier ebenso wenig Platz wie Mutmassungen. Unbeabsichtigte Wirkungen des Berichts sollten unbedingt bedacht werden.[267]

Auftrag

Während der Auftrag die Rolle der Sozial Arbeitenden beeinflusst, beeinflusst die Rolle der Sozial Arbeitenden wiederum die Funktion des Berichts.

Berichte, die im Auftrag verfasst werden, sollten eine klare Umschreibung oder Fragestellung beinhalten. Eine konkrete Auftragsklärung ist darum unausweichlich. Problematisch können Parteiaufträge werden, da sie die neutrale Sicht des Sozial Arbeitenden beeinflussen. Unter Parteiaufträgen wird ein Auftrag verstanden, der die Sichtweise der Auftraggebenden zu bestätigen hat. Hier greift die Funktion des Berichts in den Auftrag und damit in die Rolle des Berichterstatters. Diese Art von Berichten/Gutachten wünschen sich häufig hochstrittige Eltern als Argumentationshilfe im Streit gegeneinander.

6.2.2.2 Abfassung von Berichten

Bevor ein Bericht formuliert werden kann, müssen vorgängig Gespräche in unterschiedlichem Setting und mit allen Beteiligten stattgefunden haben. Bei der Formulierung des Berichts, so Geiser, ist wert darauf zu legen, dass im Hinblick auf Kindeswohl und Kindeswille keine verletzenden, unhaltbare Aussagen gemacht werden. Gerade in heiklen Situationen und wenn es um eine Kinderzuteilung geht, macht es Sinn, mit den Kindern Kontakt aufgenommen zu haben, sie angehört zu haben. Dann gilt es, diese Informationen sorgfältig zu sammeln, zu ordnen, zu bewerten und auszuwählen. Anschliessend folgt eine systemische Beschreibung der Situation unter Berücksichtigung von Werten und Normen, Beziehungsgeflechten, materieller und immaterieller Güter und Abhängigkeitssysteme. Diese Punkte werden systematisch erklärt/geklärt in Bezug auf ihre Relevanz im Familiensystem und schliessen den Bericht ab.[268]

6.2.2.3 Gutachterliche Tätigkeiten

Wenn von gutachterlichen Stellungnahmen die Rede ist, dann verweise ich hier auf die Terminologie von Geiser. „Im Scheidungsrecht, am Beispiel der Kinderzuteilung, wird von „gutachterlichen Stellungsnahmen“ gesprochen, wobei damit solche von Sozialarbeitern ge-

[267] Brack, Ruth / Geiser, Kaspar (Hrsg.): 3. Auflage, Bern 2003, S. 140 f
[268] Brack, Ruth / Geiser, Kaspar (Hrsg.): 3. Auflage, Bern 2003, S. 149

meint sind. Andere Autoren unterscheiden zwischen Amtsbericht und Gutachten, wobei mit ersterem ein Bericht der Vormundschaftsbehörde gemeint ist, mit letzterem ein Bericht kinderpsychiatrisch oder psychologischer Sachverständiger."[269]

Wer Berichte oder Gutachten verfasst und formuliert, ist immer in der stärkeren Sachverständigenposition. Er verfügt über Kenntnisse und Wissen, die der Auftrag gebenden Behörde verschlossen sind. Im Zusammenhang mit dem Kindesschutz und bei Trennung und Scheidung sind dies Fragen nach:

- Geeigneten Massnahmen
- Beistandschaften
- Aufhebung bzw. Zuteilung der elterlichen Obhut
- Entzug bzw. Zuteilung der elterlichen Sorge
- Regelung des persönlichen Verkehrs (Besuchsrecht)

Inversini weist darauf hin, dass eine gutachterliche Stellungnahme entgegen zu nehmen automatisch bedingt, dass das zu untersuchende Familiensystem verpflichtet wird zur Gesprächs- und Auskunftsbereitschaft, Termine einzuhalten, dass Hausbesuche, Schulbesuche o. ä. und begründete Untersuchungen (wie beim Vorwurf des sexuellen Missbrauchs) gemacht werden dürfen. Referenzen und weitere Bezugspersonen (Lehrkräfte und Ärzte) sollten befragt werden dürfen.[270]

Der Bericht erstattende Sozial Arbeitende muss zur Wahrung des Kindeswohls immer wissen, was das Kindeswohl beinhaltet, wie der Kindeswille eruiert werden kann und wie beides in Abhängigkeit voneinander steht und zueinander in Beziehung gesetzt werden. Ist die elterlich-familiäre Situation verfahren und hochstrittig, macht es Sinn, Sachverständige aus dem psychologisch-psychiatrischen Bereich hinzuzuziehen. So kann dem Kindeswohl eher Rechnung getragen werden.

Die **psycho-sozialen Grundbedürfnisse** eines Kindes müssen bekannt sein, die Inversini zusammenfasst gemäss Maslowscher Bedürfnispyramide in Bedürfnisse nach Lob und Anerkennung, neuen Erfahrungen, Liebe und Geborgenheit, Verantwortung und Selbstständigkeit, nach Übersicht und Zusammenhang. Dass die biologischen Grundbedürfnisse befriedigt werden, ist ohnehin Voraussetzung. Die Beziehungsverhältnisse der Kinder sind hierbei besonders wichtig und bergen Schutz oder Risiko für dessen Wohlbefinden.[271]

Schutzfaktoren sind nach Inversini:

- Soziale Wachsamkeit
- Positives Selbstwertgefühl

---

[269] Brack, Ruth / Geiser, Kaspar (Hrsg.): 3. Auflage, Bern 2003, S. 141
[270] Inversini, Martin: in: Kaufmann, Claudia / Ziegler, Franz (Hrsg.): Zürich 2003, S. 231
[271] Inversini, Martin: in: Kaufmann, Claudia / Ziegler, Franz (Hrsg.): Zürich 2003, S. 234 f; Vergleiche Kapitel 3.1.2

- Temperamenteigenschaften
- Stabile emotionale Beziehungen
- Fähigkeit Freundschaften zu Gleichaltrigen einzugehen

Risikofaktoren für das Kind können sein:

- Inkonsistenter elterlicher Erziehungsstil
- Häufiger Wechsel der Bezugspersonen
- Fehlende Rhythmen
- Unberechenbarkeit der emotionalen Beziehungen
- fehlende Beziehung zu einem Elternteil
- Desintegration im sozialen Umfeld und unter Gleichaltrigen

Weiter benötigt der Sozial Arbeitende Wissen über das, was **Fürsorge und Erziehung** beinhaltet, wie z.B. die Fähigkeit Grenzen zu setzen, konsequent zu sein, Beziehungen zu anderen Menschen zu fördern und zuzulassen, Förderung der Entwicklung im kognitiven, emotionalen und körperlichen Bereich (Schule, Sport, Freizeit, Emotionalität).[272]

6.3 Wenn der Kindeswille nicht dem Kindeswohl entspricht

Eltern und scheidungsbegleitende Professionen wollen alle das Wohl des Kindes. Es gilt als Maxime, das Kindeswille und Kindeswohl einander entsprechen. „Das Kindeswohl kann nicht gegen den Willen des Kindes gewährleistet werden.“[273]. Aber kann das Wohl des Kindes durch den Willen des Kindes eruiert werden? Denn es gibt Situationen, Konstellationen und Umstände, die gegen diesen Grundsatz sprechen. Hochstrittige Paare, welche in ihrer emotionalen Verstricktheit, in der Scheidungsauseinandersetzung gebunden sind, ist es kaum mehr möglich, den Kindeswillen wahrzunehmen und das Kindeswohl zu gewährleisten. In Kapitel 5 wurde ausführlich über das Ergehen der Kinder im Kontext hochstrittiger Elternkonflikte geschrieben. Der dort beschriebene induzierte Kindeswille wie beim PAS, in seiner letztendlichen Konsequenz zu beachten, kann dem Kindeswohl zuwiderlaufen. Dettenborn hält fest, dass der Wille des Kindes das Kind selbst gefährden kann. „Den Kindeswillen um jeden Preis umzusetzen, kann dem Kindeswohl schaden.“[274]

[272] Inversini, Martin: in: Kaufmann, Claudia / Ziegler, Franz (Hrsg.): Zürich 2003, S. 238
[273] Dettenborn, Harry: München 2001, S. 78
[274] Dettenborn, Harry: München 2001, S. 78 f

6.3.1 Entstehung eines selbstgefährdenden Kindeswillen

Der Kindeswille ist einem Prozess unterworfen, er kann sich wandeln und kommt aufgrund der Einschätzungen der Zielintension zum Ausdruck. Um Willenstendenzen aufrechtzuerhalten, zeigen Kinder in hochstrittigen Familiensystemen oft eine selektive Wahrnehmung ihrer Situation oder deuten Ereignisse im Sinne der Willenstendenz um.
Nach Dettenborn bilden diese Kinder einen selbstgefährdenden Willen aus, weil folgende drei Einschätzungen subjektiv im Vordergrund stehen:

- **Verfehlte Nutzenerwartungen**

Beispielweise kann ein Kind sich dafür entscheiden, beim Vater zu leben, weil es dort mehr Spielzeug hat. Oder ein Kind will bei der Mutter bleiben, weil es dort Computer, TV und andere Geräte hat. Dabei stellt das Kind keine Relation zu anderen (wichtigen) Faktoren her.

- **Verfehlte oder fehlende Schadenseinschätzungen**

So kann ein Kind den Wunsch äussern, beim Vater zu bleiben, obwohl dieser es missbraucht hat oder bei der alkoholkranken Mutter zu bleiben, weil seine beiden Geschwister auch in diesem Haushalt leben.

- **Verfehlte Realisierungseinschätzungen**

Beispiel dafür ist, beim Vater leben zu wollen, weil es unter dem unmittelbaren Eindruck eines schönen gemeinsamen Urlaubs steht. Dabei lässt das Kind ausser Acht, dass sich die Beziehung im Alltag durchaus verändern kann.[275]

6.3.2 Chancen der Willenserkundung

Die Chance, Kinder im Scheidungsprozess der Eltern zu partizipieren, kann manches von der angespannten Situation hochstrittiger Eltern entschärfen. Kinder wissen oft genau, was sie wollen. Bei der nicht klar umschriebenen Frage nach dem Wohl des Kindes, wird das Kind in den Scheidungsprozess seiner Eltern insofern einbezogen, als es sich im Rahmen der Anhörung dazu äussern kann.[276] Lösungen und Entscheidungen können durch die Anhörung des Kindes qualitativ verbessert werden. So kann sich die häusliche Situation für die Kinder zu ihrem Wohl verbessern. Voraussetzung ist aber, dass es den verstrittenen Eltern noch gelingt, die Bedürfnisse und Interessen ihres Kindes wahrzunehmen.
Dettenborn weist darauf hin, dass es in den meisten Fällen dem Willen eines Kindes entspricht, beide Eltern zu „behalten", vor allem wenn sichere Bindungen zu beiden Elternteilen

[275] Dettenborn, Harry: München 2001, S. 81
[276] Vergleiche Kapitel 6.2.1

bestehen.[277] Die Bindungsqualität kann mittels Tests im psychologischen Sachverständigengutachten erforscht werden. Den Kindeswillen innerhalb von Trennung und Scheidung anzuhören, geschieht in der Absicht, eine Besserung des familiären Klimas und die Beendigung des elterlichen Streits herbeizuführen. „Den elterlichen Konflikt zu vermindern, heisst in der Regel, dem Willen eines Kindes am ehesten nachzukommen.“[278] Die adäquate und psychologisch fachgerechte Beurteilung des Kindeswillens entscheidet demnach massgeblich mit darüber, ob dem Schutz des Kindes mit der nötigen Qualität nachgekommen wird. Die angemessene Berücksichtigung des Kindeswillens ist „ein Aspekt der Achtung der Persönlichkeit des Kindes und damit auch ein Kernelement des Kindeswohls.“[279]

6.3.3 Problematik der Willenserkundung

die Anhörung des Kindes bedeutet die einzige Möglichkeit, in der juristischen oder kindesschutzmässigen Auseinandersetzung, Wunsch, Willen und Ergehen des Kindes wahrzunehmen. Die Anhörungspraxis stösst an Grenzen gerade bei hochstrittigen Elternkonflikten. Wie im Beobachter vom März 2003 zu lesen war, wurden diese Erfahrungen von Gerichten und Vormundschaftsbehörden bestätigt. Das neue Scheidungsrecht bewähre sich im Alltag nicht. Die zum Segen der Eltern aufgehobene Frage nach der Verschuldung werde nun vermehrt auf dem Buckel der Kinder ausgefochten. Statt um Schuld gehe es nun um die Kinder. Sie blieben weiterhin Spielball der Eltern, Gerichte und Behörden und es würden mehr und härtere Kämpfe ausgeführt.[280] Diese Erkenntnis bedeutet, sich auf möglichen Folgen hochstrittiger Konstellationen vorzubereiten, den geänderten Umständen in der Methodenarbeit Rechnung zu tragen, damit Kinder bestmöglich geschützt werden können.[281]
Leider werden Kinder im Zusammenhang mit der Anhörung vermehrt vom einen Elter, meistens demjenigen, der die Obhut hat, dazu beauftragt/gedrängt, Position zu beziehen gegen den abwesenden Elter. Dies ist bei der Eltern-Kind-Entfremdung PAS der Fall.[282] Länger-, mittelfristig oder schon in den ersten Wochen führt dies zu einem Verlust von Kontakten zu diesem Elter. Durch die Anhörung kann der Loyalitätskonflikt verstärkt werden, weil das Kind sich zur Stellungnahme und Positionsbeziehung, wider eigene Absicht, gezwungen fühlt. Kinder neigen in elterlichen Konfliktsituationen dazu, den Elter zu entlasten, der ihrer Meinung nach der schwächere ist. Manche Kinder tendieren auch dazu, Entscheidungsaufgaben

[277] Dettenborn, Harry / Walter, Eginhard: München 2002, S. 165; vergleiche Kapitel 2.1.3.1
[278] Dettenborn, Harry / Walter, Eginhard: München 2002, S. 166
[279] Dettenborn, Harry / Walter, Eginhard: München 2002, S. 169
[280] Zanoni, Urs: Zankapfel Kind, in: Beobachter 5/2003
[281] Vergleiche Kapitel 8 f
[282] Vergleiche Kapitel 5.3.2. und Kapitel 5.3.3

zu übernehmen (Parentifizierung). Kontraproduktiv ist eine Anhörung von Kindern dann, wenn sie spüren, dass vom Anhörenden die Elternebene mit der Kinderebene vermischt wird. Differenziert denkende Kinder und Jugendliche haben ein feines Sensorium dafür, dass die Zuteilungsfrage grundsätzlich von den Eltern entschieden werden müsste.[283]

6.3.3.1 Induzierter Wille

Induzierung kommt aus dem lateinischen inducere und heisst übersetzt: hineinführen, einführen, veranlassen, verleiten. Unter induziertem Willen versteht man einen zu etwas verleiteten Willen, der von etwas oder jemand anderem zu etwas geführt wird, das nicht dem eigentlichen Zielstreben des Willens entspricht. Entgegen dem Paradigma, es gäbe kein Wohl gegen den Willen des Kindes, lässt sich feststellen, dass der Kindeswille nicht immer automatisch auch dem Kindeswohl entspricht.[284]

Nach Dettenborn gibt es Risikofaktoren, einen selbstgefährdenden Willen auszubilden:

- **Interne Risikofaktoren:**

Neben Verunsicherung, Irritation und erhöhter Verletzbarkeit auch Überforderung, Entwicklungsverzögerungen, Traumata und psychische Erkrankungen.

- **Externe Risikofaktoren:**

Sowohl eine permanent hohe Belastung des Kindes durch mangelnde Befriedigung der kindlichen Bedürfnisse als auch ein Wettbewerb der Eltern darum, wer dem Kind zum Beispiel den kürzesten Schulweg bieten kann. Verwöhnung, Überbehütung und die Aussicht auf Vorteile, stellen externe Risikofaktoren dar.[285]

Gerade wenn ein Kind in den Trennungs- oder Scheidungsstreit seiner Eltern miteingebunden ist, kann es passieren, dass die Meinungen und Einstellungen sowie die Wünsche des Kindes beeinflusst werden. Eine Induzierung von Furcht, Ablehnung und Ähnlichem kann sowohl direkt als auch indirekt vorgenommen werden:

- **Direkte Induzierung**

meint das Verändern von Einstellungen und Willensinhalten von Kindern in Bezug auf bestimmte Personen oder die Zukunft. Bei der offenen direkten Induzierung macht die Mutter zum Beispiel vor dem Kind abwertende Bemerkungen über dessen Vater. Bei der verdeckten direkten Induzierung geschieht die Abwertung des Vaters über Mimik, Gestik oder angedrohten Liebesentzug durch die Mutter.

---

[283] Dettenborn, Harry: München 2001, S. 82
[284] Dettenborn, Harry: München 2001, S. 99
[285] Dettenborn, Harry: München 2001, S. 86 ff

- **Indirekte Induzierung**

Darunter versteht man das Versprechen von Vorteilen, Geschenken oder Zuwendung.[286]
Die Intensität der Induzierung kann variieren. Das Spektrum reicht hierbei von Manipulation im Rahmen der alltäglichen Kommunikation über Aufhetzen bis hin zu Zwang und Drohung.
Durch Induzierung kann einerseits erreicht werden, dass das Kind sich nach aussen hin anpasst. Zum Beispiel reagiert das Kind, wenn es vom Vater zum Umgang abgeholt wird, sehr kühl, um der Mutter zu zeigen: „Ich höre auf dich", zeigt sich beim Umgang mit dem Vater aber sehr herzlich. Andererseits kann Induzierung auch dahingehend wirksam werden, dass das Kind die Bewertungen, Ängste und Zielintentionen der beeinflussenden Person so verinnerlicht, dass diese zu Einstellungen, Gefühlen und Willenstendenzen des Kindes werden.[287]

6.3.3.2 Induzierung und PAS

Das Phänomen der Induzierung (Manipulierung) wird beim Parental Alienation Syndrom PAS beobachtet.[288] Mit der einseitigen Beeinflussung des Kindes durch einen Elternteil, wird das Kind in die Paargeschichte eingebunden. Mangels entwickelter Differenzierungsfähigkeit kann sich das Kind nur an Extremen orientieren, sodass in der Folge ein psychodynamischer Prozess ins Rollen gerät. Dieser bewirkt, dass sich das Kind über die Induzierung hinaus entwickelt. Es solidarisiert sich mit dem Elternteil, von dem es abhängig ist, und sieht dessen Aussagen als die eigenen an. Mit der Zeit weist das Kind, ohne Zutun von aussen, jeden Kontakt mit dem entfremdeten Elternteil ab aufgrund von Gehörtem, Übernommenem und nicht aufgrund eigener (negativer) Erfahrungen. Wenn das Kind der negativen Beschreibung des ausserhalb lebenden Elters lange genug ausgesetzt war, beginnt es selbst diese Sichtweise einzunehmen. Analog dem Bedürfnis des einen Elters, das Kind vor dem anderen schützen zu müssen und dadurch den freien Kontakt zu erschweren, identifiziert sich das Kind mit dem „guten“ und weist den „bösen“ Elter in Anhörungen ab. Das Kind verleugnet seine persönlichen Bedürfnisse, die es dem ausserhalb lebenden Elter gegenüber hat. Es kann bislang so weit gehen, dass das induzierte Kind Post, Geschenke oder Photos dieses Elters zerreisst und Aussagen macht wie: „Ich will meine/n Vater/Mutter nie wieder sehen“. So wird deutlich, dass auch der Faktor Angst beim Kind eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt – die Verlustangst bezüglich der Liebe und Zuwendung des ihm verbliebenen Elters.[289]

---

[286] Dettenborn, Harry: München 2001, S. 87
[287] Dettenborn, Harry: München 2001, S. 88
[288] Vergleiche Kapitel 5.3.3
[289] Fischer, Wera: in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins (NDV) 10/98, S. 306-310

Klar ist, dass eine Beziehung nur abgebrochen werden kann, wo zuvor eine Beziehung bestanden hat.[290] Wenn Kinder Aussagen gegen einen Elternteil machen, müsste die Anhörung in einen Abklärungsauftrag, also in ein Gutachten über die Ausgestaltung der Elternrechte, gewandelt werden. Denn die Gefährdung des Kindes ist anzunehmen, wenn ein Kind explizit und unaufgefordert, Stellung gegen einen Elternteil bezieht oder diesen gar ausgrenzt. Selbst Jugendliche sind kaum in der Lage, die Folgen ihrer Aussagen zu ermessen, die ihnen aus der Stellungnahme, Ablehnung oder Ausgrenzung eines Elternteils entstehen.[291] Es gibt Verfechter, die einen autonomen Kindeswillen bei PAS längst als zerstört sehen. Wer da dem Willen des Kindes entspreche und dem Kindeswohl zuwider entscheide, wirke bei der Beibehaltung des PAS mit.[292] Was ein Kind benötigt, um gegen Induzierung und kritisches Lebensereignis, wie es die Trennung der Eltern ist, Schutzfaktoren mobilisieren zu können und Resilienz aufzubauen,[293] ist Gegenstand neuerer Untersuchungen und Publikationen.[294] Die Bindungsqualität zum ausserhalb lebenden Elter, spielt einen entscheidenden Faktor bei der Entwicklung solcher Schutzfaktoren.

Die vielfach vertretene Meinung, die Induzierung löse sich mit zunehmendem Alter des Kindes von selbst auf, konnte von Gardner nicht bestätigt werden.[295] Nach Dettenborn ist nicht gesichert, ob eine tendenzielle Abnahme von irrationalen Verzerrungen und Momenten der Selbstschädigung in der Willensbekundung, mit dem Alter nicht nur eine inhaltliche Veränderung darstellt. [296] Auch die Gefahr der Induzierung fremden Willens scheint, im Fall von Bindungsgefährdungen, bei älteren Kindern wieder aufzutreten. Ebenso sind ältere Kinder aufgrund ihrer sozialen Kompetenzen in Gefahr, stärker in die Bedürfnisse, Wünsche und Ängste ihrer Bezugspersonen verstrickt zu werden. In jeder Altersstufe gibt es so genannte Störquellen. Was die Diagnostik am meisten gefährdet, ist das Vorurteil über einen wenig differenzierten, wenig vernünftigen und wenig beachtlichen Willen kleinerer Kinder. Klussmann & Stötzel halten fest, dass die Wertung einer Willensäusserung als eigenständig und durchdacht, weniger vom Alter, als vom geistig-seelischen Entwicklungsstand abhängen sollte.[297]

---

[290] Klenner, Wolfgang: in: Zentralblatt für Jugendrecht, 2/2002, S. 48-57
[291] Fischer, Wera: in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins (NDV) 11/98, S. 343-348
[292] Dettenborn, Harry: München 2001, S. 114
[293] Vergleiche Kapitel 7.2.1.3
[294] Wie z.B. Welter-Enderlin, Rosmarie / Hildenbrand, Bruno (Hrsg.): Heidelberg 2006
[295] Gardner, Richard A.: Berlin 2002
[296] Dettenborn, Harry: München 2001, S. 75; vergleiche Kapitel 3.1.2 ff
[297] Zitiert in Dettenborn, Harry: München 2001, S. 76: Klussmann & Stötzel (1995)

7 Scheidungsbegleitung für Kinder

Rund um Trennung und Scheidung stehen Eltern und Betroffenen verschiedene rechtliche, psychologische oder soziale Beratungsstellen mit jeweils anderen Schwerpunkten zur Verfügung. Diese Möglichkeiten bieten sich auch Kindern. Gerade in hochstrittigen Konflikten ist das Wohl der Kinder in Frage gestellt und zu ihrem Schutz und zur Stärkung benötigen Kinder Unterstützung.

Wenn Kinder und Jugendliche in hochstrittigen Familien in Gefährdungs- und Notlagen geraten, wird das Eingreifen und/oder Begleiten Dritter erforderlich. In der Regel erfolgen Interventionen durch öffentlich bestellte professionelle Akteure mit unterschiedlichen Aufgaben, Rollen, Zielen und Verantwortlichkeiten. In derartigen Fällen treffen Berufsgruppen wie Anwälte, Ärzte, Sozialarbeiter, Juristen, Therapeuten aufeinander, um Gefährdungen zu beseitigen oder zu verringern, Kinder und Jugendliche zu unterstützen und kindbezogene und öffentliche Interessen zu verfolgen. In der Fachterminologie der in solchen Fällen beteiligten Fachkräfte, erhalten derartige Situationen das Etikett „Kindeswohlgefährdung“. Beteiligte Institutionen in der Scheidungsbegleitung von Kindern sind:



Kinder haben mit dem neuen Scheidungsrecht im Jahr 2000 eine weitere Beteiligungsmöglichkeit: Die rechtliche Vertretung im Scheidungsverfahren, den **Prozessbeistand** nach Art. 146 ZGB und Art. 147 ZGB. Die Schweiz kennt nicht das System des Verfahrenspflegers, wie es in Deutschland mit dem Kindschaftsrecht geschaffen wurde. Dessen Kompetenzen reichen weiter, als die des rechtlichen Vertreters des Kindes im Scheidungsverfahren.

Erziehungsberatungsstellen werden eingeschaltet, wenn die dysfunktionale Copingstrategie des Kindes beziehungs- oder selbstgefährdend ist, wenn weitreichende erzieherische Probleme das Leben von Eltern und Kindern erschweren, wenn Verhaltensauffälligkeiten zutage treten. Funktionale Copingstrategien tragen zu einer langfristigen und nachhaltigen

Lösung eines Problems bei, während bei dysfunktionalen Copingstrategien der Ablenkungscharakter im Vordergrund steht.[298]

Neben Juristen, Sozial Arbeitenden und weiteren **psychosozialen Angeboten**, haben Kinder häufig aber auch mit den Sachverständigen eines **Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes** zu tun, die (Kindszuteilungs-) Gutachten erstellen, seltener auch prozesshaft die Scheidungszeit begleiten. Psychologische Gutachten werden erstellt, um die Erziehungsfähigkeit der Eltern zu überprüfen, damit das Kind die am „wenigsten schädlichen Alternative" der Obhutszuteilung erfahren kann.

Immer häufiger werden auch **Beistandschaften,** nach Art. 307 ZGB und Art. 308 ZGB, ernannt, die umfassend das Kindeswohl und das Besuchsrecht überwachen sollen.[299]

Scheidungsbegleitende Berufe arbeiten in der Regel selbstständig und unabhängig voneinander. Eine interdisziplinäre Zusammenarbeit findet mittels Berichterstattung, Informationsstandsangleichung oder Triage statt. Eine Vernetzung der Hilfsangebote wäre wünschenswert und wird vereinzelt auch angeboten. Kinder strittiger Eltern benötigen eine der Situation angepasste Hilfe, soll ihre Lage grundsätzlich verbessert werden. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit wird in Kapitel 7.3.1.2 betrachtet. Im Weiteren wird auf die Arbeit des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes und der Erziehungsberatung nicht eingegangen, da sie den Rahmen der Arbeit sprengen würde.

7.1 Die rechtliche Vertretung des Kindes

Dem Kind kann im Scheidungsverfahren eine rechtlicher Beistand zur Seite gestellt werden mit dem Auftrag, seine Interessen zu vertreten. Der Beizug eines solchen Prozessbeistandes kann durch das zuständige Gericht angeordnet und von der Vormundschaftsbehörde ernannt werden. Die rechtliche Grundlage dazu basiert auf Artikel 146 ZGB und 147 ZGB:

- **Art.146 ZGB, Vertretung des Kindes**

[1] Das Gericht ordnet aus wichtigen Gründen die Vertretung des Kindes im Prozess durch einen Beistand an.

[2] Es prüft die Anordnung der Beistandschaft insbesondere dann, wenn:

1. die Eltern bezüglich der Zuteilung der elterlichen Sorge oder wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedliche Anträge stellen;

---

[298] Amsler-Wagner, Monika, Skript HSA, Bern 2005

[299] Allein im Jahr 2005 wurden im Kanton Bern neu 770 Beistandschaften nach Art 308 ZGB angeordnet. Gesamtschweizerisch wurden nach Art. 308 ZGB im Jahr 1996, 2835 Erziehungsbeistandschaften und 2004, 4833 Erziehungsbeistandschaften neu angeordnet. Quelle: Schweizerische Vormundschaftsstatistik, ZVW 1/2007

2. die Vormundschaftsbehörde es beantragt;

3. die Anhörung der Eltern oder des Kindes oder andere Gründe erhebliche Zweifel an der Angemessenheit der gemeinsamen Anträge der Eltern über die Zuteilung der elterlichen Sorge oder den persönlichen Verkehr erwecken oder Anlass geben, den Erlass von Kindesschutzmassnahmen zu erwägen.

[3] Auf Antrag des urteilsfähigen Kindes ist die Beistandschaft anzuordnen.

- **Art. 147 ZGB, Bestellung und Aufgaben**

[1] Die Vormundschaftsbehörde bezeichnet als Beistand eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.

[2] Der Beistand des Kindes kann Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen, soweit es um die Zuteilung der elterlichen Sorge, um grundlegende Fragen des persönlichen Verkehrs oder um Kindesschutzmassnahmen geht.

[3] Dem Kind dürfen keine Gerichts- oder Parteikosten auferlegt werden.

Demzufolge muss beim zuständigen Gericht eine Prozessbeistandschaft nach Art. 146 ZGB schriftlich beantragt werden. Die Eltern und das urteilsfähige Kind sind zu einem solchen Antrag legitimiert. Es kann aber auch sein, dass das Gericht einen Prozessbeistand ohne Antrag anordnet, wenn genügend Indizien dafür sprechen. Zwingend ist die Anordnung eines rechtlichen Vertreters nur, wenn das urteilsfähige Kind dies verlangt. Diese Fälle treten selten auf, besteht doch keine bundesrechtliche Verpflichtung, die urteilsfähigen Kinder darauf aufmerksam zu machen. Es bleibt im pflichtgemässen Ermessen des Gerichts, ob es eine Vertretungsbeistandschaft anordnet oder nicht. Zitelmann zieht das Fazit: „dass es einer eigenständigen Vertretung von Kindeswille und Kindeswohl bedarf, um die Wahrnehmung der Kindesinteressen in den einschlägigen Kindesschutzverfahren zu sichern".[300]

Nach der gesetzlichen Regelung (Art. 147, Abs. 1, ZGB) muss die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Kindes anschliessend eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen vertraute Person ernennen und hierfür eine gemäss Art. 388 ZGB beschwerdefähige Verfügung erlassen.

In der Lehre gehen die Auffassungen darüber auseinander, welche Personen diese Voraussetzungen erfüllen.[301] Auf der einen Seite wird die Auffassung vertreten, fast alle Personen seien für dieses Amt geeignet, die sich regelmässig mit Kindern befassen, also auch z.B. Kinderärzte und Tageseltern. Bedingung ist aber, dass sie über psychologische, juristische oder sozialarbeiterische Fach- und Methodenkompetenz verfügen. Anderseits wird auf

[300] Zitelmann, Maud: Münster 2001, S. 393
[301] Weiterbildung: Fribourg 16./17. März 2007

Grund des Umstandes, dass diese Beistandschaft im Wesentlichen die Vertretung des Kindes im rechtlichen Prozess beinhaltet, verlangt, dass diese Aufgabe von Anwälten übernommen werden sollte. Grundsätzlich kann dies auch der bereits mit der Erziehungsbeistandschaft Beauftragte sein, der sich im Prozessrecht auskennt.[302]

7.1.1 Aufgaben und Kompetenzen des Prozessbeistandes

Im Gesetz werden Aufgaben und Kompetenzen des Prozessbeistandes konkret umschrieben. Das bedeutet:

- an der Gerichtsverhandlung teilzunehmen, soweit es Kinderbelange betrifft,
- Anträge zu stellen,
- Rechtsmittel einzulegen bei der Zuteilung der elterlichen Sorge, bei Fragen des Besuchsrechts und bei Kindesschutzmassnahmen.

Er vertritt die Interessen des Kindes nach objektiven Massstäben des Kindeswohls. Bei der Ermittlung des Kindeswillens und des Kindeswohls wirkt der Prozessbeistand mit oder informiert sich über das Ergebnis eines Gutachtens. Die Willensäusserung des Kindes in der Anhörung ist ernst zu nehmen und dem Gericht zu übermitteln. Vorgängig muss Akteneinsicht gewährt werden, insbesondere über Ergebnisse eines Gutachtens über die Ausgestaltung der Elternrechte und einer Anhörung.[303] Keine Kompetenz hat der Anwalt des Kindes, Elternbelange und -wünsche ins Verfahren einzubringen.

Die Wahl des Kinderanwaltes fällt vorzugsweise auf eine Person, die das Vertrauen des Kindes, möglichst aber auch dasjenige von Behörde und Eltern geniesst. Denkbar ist, dass das Kind die Vertretung ablehnt, sofern das Kind urteilsfähig ist.

Vom Bundesrecht ist vorgeschrieben, dass dem Kind keine Gerichts- oder Parteikosten auferlegt werden können (Art. 147, Abs. 3 ZGB). Die weitere Regelung der Kosten der Prozessbeistandschaft ist Sache der Kantone. Es ist möglich, die Auslagen den Eltern aufzuerlegen, indem sie zu den Prozesskosten geschlagen werden. Wenn die Eltern nicht in der Lage sind, diese Kosten zu tragen, belasten sie letztlich die Gerichtskasse.

Im hochstrittigen Verfahren ist die Prozessbeistandschaft eine verantwortungsvolle Aufgabe. Schwierigkeiten ergeben sich bei der Frage, ob das objektive oder subjektive Kindeswohl zu berücksichtigen ist.

---

[302] Konferenz der Kantonalen Vormundschaftsbehörden VBK: Luzern 2004, S. 21
[303] Konferenz der Kantonalen Vormundschaftsbehörden: Luzern 2004, S. 20

7.1.2 Nutzen der Prozessbeistandschaft

Die juristische Partizipation des Kindes ist durch den Prozessbeistand gewährleistet. Damit werde die unabhängige Stellung der Kinder gestärkt und es werde verhindert, dass sie zu Streitobjekten der Eltern werden.[304] Die Meinungen in Bezug auf den Nutzen dieser juristischen Regelung gehen auseinander.

Die nicht repräsentative Umfrage scheidungsbegleitender Professionen im Kanton Bern inklusive derer, die als Sachverständige bei Fragen der Obhutszuteilung Gespräche führen und Berichte verfassen, ergab kaum Antworten.[305] Drei Kinderanwältinnen haben den Fragebogen ausgefüllt, andere haben geantwortet, zwar als Kinderanwälte eingeschrieben zu sein beim Bernischen Anwaltsverband, aber über kaum Erfahrung zu verfügen, da sie bisher noch zu selten in dieser Funktion involviert waren. Ein Prozessbeistand wurde in einem Fall vom Anwalt eines Elters verlangt. Der bereits involvierte Erziehungsbeistand wäre bereit gewesen, diese Aufgabe zu übernehmen. Die Ernennung erfolgte in diesem Fall durch das Gericht und nicht über die Vormundschaftsbehörde. Eine weitere Kinderanwältin gab zur Antwort, ein Mandat im Jahr 2006 übernommen zu haben. Im Antwortschreiben bedauerte eine dritte Kinderanwältin: „…, dass es keine gesetzlichen Regelungen gibt, die die Aufgabe des Kinderanwalts umschreiben. Es fehlt auch an prozessualen Normen, die die Stellung des Kinderanwalts im Prozess umschreiben. Schliesslich fehlt es an einer Regelung, die das Verhältnis des Kinderanwalts zu den Eltern umschreibt.“[306] Kindesanwaltschaften sind auch mit Kindesanhörungen gekoppelt, wie in Kapitel 6.2.1 ff beschrieben.

Eine Umfrage-Auswertung zum neuen Scheidungsrecht bei Richter und Richterinnen, Anwälten und Anwältinnen sowie Mediatoren und Mediatorinnen ergab in Bezug auf die Kindesanwaltschaft, dass für 29,5% zufrieden stellend sei, über die Möglichkeit zu verfügen, Artikel 146 ZGB und Artikel 147 ZGB über die Vertretung des Kindes, einsetzen zu können[307] In dieser Summe sind alle enthalten, die auch aufgrund fehlender Erfahrungen die neue Option vom Grundgedanken her gutheissen. Im Scheidungsverfahren effektiv eingesetzt worden, waren die wenigsten.

---

[304] Zürcher Anwaltsverband: November 2005: unter: http://www.zav.ch/podiums/e13U-ZAV_Podium_Kind_2005.pdf

[305] Siehe Anhang: Befragung

[306] Siehe Anhang: Befragung

[307] Auswertung der Umfrage zum neuen Scheidungsrecht, bei der 950 RichterInnen, AnwältInnen sowie MediatorInnen teilgenommen haben, Bundesamt für Justiz, Mai 2005, unter: http://www.elterliche-verantwortung.ch/data/data_8.pdf

Kritische Stimmen waren bei dieser Umfrage in der Überzahl:

„Meist sind die Probleme der Kinder nicht juristisch zu lösen. Wo Kinder infolge Scheidung leiden, wird in der Regel ein Beistand nach Art. 308 ZGB eingesetzt. Dieser soll auch die Interessen der Kinder im Verfahren vertreten. Eine weitere Person einzusetzen, bringt mehr Aufwand als Nutzen.“
Es besteht die „Tendenz, dass die Vertretung bei heftig umstrittenem Sorgerecht, Partei zugunsten eines Ehegatten ergreift.“
„Gesetzgeberisch geklärt werden müsste, ob der Kinderanwalt das „subjektive" oder das „objektive" Kindeswohl zu wahren hat.“
„In der Praxis kaum greifend, sehr aufwendig und verhindert nicht, dass die Kinder zu Spielbällen der Auseinandersetzung der Eltern werden.“
„Das Kind braucht keinen Anwalt; viel eher eine Fachperson. Eine solche kann der Richter bei Bedarf beiziehen und in strittigen Prozessen einen Bericht einholen oder Gutachten in Auftrag geben.“
Prozessbeistände sind „…in der Regel Sozialarbeiter. Sie sind Partei desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.“
„Die Einschaltung eines Beistandes für das Kind von Eltern „im Clinch", dürfte kaum zur Entlastung des Kindes oder zur Klärung der Lage beitragen; denn das Kind ist trotzdem, im Alltag, von den beiden oder evtl. vor allem von einem Teil der Eltern abhängig. Z.B. PAS-Kinder werden auch gegenüber dem Beistand die Meinung des manipulierenden Elternteils vertreten. Kinder sollten aus dem Prozess herausgehalten werden. Der Loyalitätskonflikt wird gefördert mit der aktuellen Regelung.“
„Art. 146 ist gut gemeint, aber bringt in der Praxis für das Kind nicht viel, wenn die tatsächlichen Probleme in der Familie weiter bestehen bleiben. Eine Pflicht zur Mediation in diesen Fällen würde den Kindern tatsächlich wohl mehr bringen.“
„Die Leistungen der Beistände sind ernüchternd. Sie schlagen sich oft sehr schnell auf die Seite des vermeintlich stärkeren Elternteils und sind fast immer überlastet.“

Schlussfolgerung:

Es liegen bisher keine Daten vor in Bezug auf Prozessbeistandschaften, die von Kindern selbst bestellt wurden. Da auch sonst wenig verlässliches Zahlenmaterial vorhanden ist, kann über den direkten Nutzen für die Kinder nur spekuliert werden. Solange Art. 146 ZGB nur Option und keine Pflicht ist, fehlen längerfristig aussagekräftige Erfahrungen. Damit lässt sich auch nicht sagen, ob durch eine Prozessbeistandschaft das Kindeswohl in hochstrittigen Situationen geschützt werden kann oder ob ein solches Unternehmen bei Kindern, die eine Allianz zum obhutsberechtigten Elter eingegangen sind, Machtkampf und Leidensweg verlängern. Wie bei anderen Kindesschutzmassnahmen auch, bleibt die Frage beim Prozessbeistand offen, wie dem Kindeswillen Folge geleistet werden kann. Dadurch würden, so Det-

tenborn, „Lebensbedingungen hergestellt, die in einem Missverhältnis zur objektiven Bedürfnislage des Kindes stehen“, die damit das Kindeswohl gefährden.[308]

7.2 Psychosoziale Begleitung des Kindes

Wenn sich die Eltern trennen, dann stehen die Kinder mit Fragen und Problemen häufig allein da. Langanhaltender Streit stellt für die Kinder eine Belastung dar und kann sie langfristig schädigen, wie im hochstrittigen Kontext in Kapitel 5 ausgeführt wurde. Kinder von Eltern, die auch nach der Scheidung nicht in einen Alltag finden können, der die Bedürfnisse der Kinder in den Mittelpunkt stellt, brauchen dringend Hilfe. Psychosoziale Einrichtungen helfen ihnen, sich nach der Trennung ihrer Eltern wieder zu Recht zu finden.
Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste oder Erziehungsberatungsstellen, die als Sachverständige Gutachten erstellen, erhalten einen ersten Zugang zum Kind. Erziehungsberatungsstellen werden zudem von Lehrern, manchmal einem Elternteil aufgesucht, weil Auffälligkeiten darauf hinweisen, dass das Kind Hilfe in der schwierigen Situation benötigt. Eltern und Kinder in eskalierten Konflikten suchen Beratungsstellen jedoch selten freiwillig auf. Nach Löcher gehört es jedoch zur Aufgabe jeglicher scheidungsbegleitenden Profession, Eltern und Kinder an Erziehungsberatungsstellen, Erziehungsbeistände, Lehrer, Gericht oder Ärzte zu verweisen.[309] Das Kind benötigt Begleitung und Unterstützung im elterlichen Zwist.

7.2.1 Hilfsangebote für Kinder in Scheidung

Am meisten ist Kindern geholfen, wenn ihre Eltern den Konflikt der nachehelichen Auseinandersetzungen verlassen könnten, selber Hilfe annähmen und so zu einem konfliktfreien Umgang zurückfinden könnten. Gerade das misslingt Eltern im eskalativen System. Damit Kinder gestärkt werden und mit der belastenden Situation umgehen können, werden Scheidungsgruppen für Kinder, Begleitetes Besuchsrecht, Begleitete Kindesübergabe und Therapeutische Hilfe angeboten.

[308] Dettenborn, Harry: München 2001, S. 79
[309] Löcher, Sandra: Weinheim 2006, S. 131

7.2.1.1 Scheidungsgruppen für Kinder

Erstmals in der zweiten Hälfte der 70er Jahre wurden von Wilkinson & Beck und Kessler & Bostwick Interventionsprogramme für Scheidungskinder entwickelt.[310] Angeregt durch Arbeiten über die Auswirkungen von Scheidung auf die kindliche Entwicklung, wurden in den 80ern diese Programme weiter ausgebildet. In den USA sind Interventionsgruppen für Kinder und Jugendliche anerkannte Beratungsangebote, die vor allem an Schulen durchgeführt werden. Fthenakis hat ein Präventionsprogramm für Kinder aus Trennungs- und Scheidungsfamilien entwickelt, das den Kindern helfen soll, das stressreiche Lebensereignis effektiver zu bewältigen und die Anpassung besser zu meistern. [311]

Ein **Gruppeninterventionsprogramm** ist ein sekundär-präventives und therapeutisches Angebot für Kinder im Trennungs- und Scheidungsprozess. Eine Qualifizierung der Gruppenleiter hinsichtlich psychologisch-pädagogischer Methoden, Scheidungsberatung, kindlicher Entwicklung und scheidungsspezifischer kindlicher Reaktionen, wird vorausgesetzt. In einer Gruppe mit sechs bis acht Teilnehmern können sich die Kinder mit scheidungsspezifischen Themen auseinandersetzen und Unterstützung bei der Neuorganisation ihres familialen Alltags nach der Trennung und/oder Scheidung ihrer Eltern finden. Hauptziel der Arbeit ist die Reduzierung der trennungs- und scheidungsbedingten Belastungen in einer unterstützenden Gruppe. Die Kinder erfahren, dass sie mit ihren Schwierigkeiten nicht alleine sind, dass andere Kinder ähnliche Gefühle und Erfahrungen haben. Kinder, die solche Erfahrungen teilen, darüber sprechen und einander Mut machen, können dabei eine grosse Hilfe füreinander sein. Sowohl die Vermittlung von scheidungsspezifischem Wissen als auch der Erfahrungsaustausch ermöglichen eine Wahrnehmungsänderung und dadurch eine Normalisierung der Lebenssituation; die bisherige Sichtweise wird korrigiert und relativiert.[312]

Die Gruppe richtet sich in der Regel an Kinder von 8-12 Jahren, deren Eltern bereits seit einem halben Jahr getrennt leben. Wichtig ist, dass beide Elternteile über die Teilnahme des Kindes an der Gruppe informiert und damit einverstanden sind. Vor und nach dem Gruppenzyklus finden teilweise Familiengespräche statt. Für die getrennt lebenden Eltern werden oftmals ebenfalls Gruppen angeboten.[313]

Scheidungsgruppen für Kinder sind an verschiedenen Orten in der Schweiz am entstehen. Das Angebot richtet sich an alle betroffenen Kinder und ist öffentlich zugänglich. Die Gruppen werden von ausgebildeten Psychologen und Familientherapeutinnen angeboten, und

---

[310] Zitiert in: Hinger, Otfried / Mexner, Birgit: in: Weber, Matthias; Schilling Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 164: Wilkinson & Beck (1977), Kessler & Bostwick (1977)
[311] Fthenakis, Wassilios, E.: Weinheim, 1995
[312] Hinger, Otfried / Mexner, Birgit: in: Weber, Matthias; Schilling Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 164
[313] Beispiel die Gruppe Trialog, Zürich; Gruppen in Bern, Spiez und an anderen Orten.

sind über Erziehungsberatungsstellen (das kantonale Jugendamt) oder die Sozialen Dienste zugänglich.

7.2.1.2 Begleitetes Besuchsrecht für Kinder

Das Recht auf persönlichen Verkehr zwischen Kind und Besuchselter ist kein Gnadenakt der Behörden oder des sorgeberechtigten Elternteils, sondern ein fundamentales Menschenrecht, international verankert in der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK Art. 8, Abs. 1 und der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes Art. 9, Abs. 3, im nationalen Recht verankert in Art. 14 der Bundesverfassung sowie im Schweizerischen Zivilgesetzbuch in Art. 273 bis Art. 275.[314]

- **Art. 273 ZGB, Persönlicher Verkehr**

[1] Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das unmündige Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr.

[2] Die Vormundschaftsbehörde kann Eltern, Pflegeeltern oder das Kind ermahnen und ihnen Weisungen erteilen, wenn sich die Ausübung oder Nichtausübung des persönlichen Verkehrs für das Kind nachteilig auswirkt oder wenn eine Ermahnung oder eine Weisung aus anderen Gründen geboten ist.

[3] Der Vater oder die Mutter können verlangen, dass ihr Anspruch auf persönlichen Verkehr geregelt wird.

- **Art. 274 Abs. 1 und 2, ZGB, Schranken**

[1] Der Vater und die Mutter haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Aufgabe der erziehenden Person erschwert.

[2] Wird das Wohl des Kindes durch den persönlichen Verkehr gefährdet, üben die Eltern ihn pflichtwidrig aus, haben sie sich nicht ernsthaft um das Kind gekümmert oder liegen andere wichtige Gründe vor, so kann ihnen das Recht auf persönlichen Verkehr verweigert oder entzogen werden.

- **Art. 275 ZGB, Zuständigkeit**

[1] Für Anordnungen über den persönlichen Verkehr ist die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Kindes zuständig und, sofern sie Kindesschutzmassnahmen getroffen hat oder trifft, diejenige an seinem Aufenthaltsort.

[2] Teilt das Gericht nach den Bestimmungen über die Ehescheidung und den Schutz der ehelichen Gemeinschaft die elterliche Sorge oder die Obhut zu, oder hat es über die Änderung dieser Zuteilung oder des Unterhaltsbeitrages zu befinden, so regelt es auch den persönlichen Verkehr.

---

[314] Schweizerisches Zivilgesetzbuch ZGB, Ausgabe 2007

[3] Bestehen noch keine Anordnungen über den Anspruch von Vater und Mutter, so kann der persönliche Verkehr nicht gegen den Willen der Person ausgeübt werden, welcher die elterliche Sorge oder Obhut zusteht.

Anspruch auf persönlichen Kontakt

Sowohl das Kind als auch der nicht obhutsberechtigte Elter haben Anspruch darauf, dass das Besuchsrecht respektiert wird, wenn es von der Vormundschaftsbehörde oder dem Gericht per Verfügung erlassen wurde. Es wird behördlich festgelegt und kann unter Wahrung der Verhältnismässigkeit auch durchgesetzt werden. Der persönliche Kontakt kann aber nicht gegen den Willen des Obhut- oder Sorgeberechtigten ausgeübt werden. Beide Eltern sind hingegen aber dazu verpflichtet, alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elter beeinträchtigt und was kindeswohlschädigend ist.

Besuchsrechtsprobleme

Die wichtigsten Faktoren bei Problemen mit dem Besuchsrecht sind nach Staub: Elternkonflikte, drohender Kontaktabbruch zum Nichtsorgeberechtigten und ein sorgeberechtigter Elter, der kaum Bindungstoleranz besitzt, um dem Kind wichtige Kontakte zu erlauben und es darin zu unterstützen.[315]

Gerade im hochkonflikthaften Umgang wird unerbittlich um das Recht des persönlichen Verkehrs gestritten. Selten wird der Konflikt mit einer behördlichen Regelung beendet, sondern auf dem Rücken der Kinder weitergeführt.[316] „Besuchsrechtsabotage hingegen ist ein Zeichen mangelnder Erziehungsfähigkeit und stellt eine Gefährdung des Kindeswohls dar.“[317] Sie bedeutet einen nachhaltigen Missbrauch des Rechtes des Kindes auf angemessenen Kontakt mit dem ausserhalb lebenden Elter. Die Besuchsrechtsabotage mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen, das Kind abholen zu lassen, damit es den ausserhalb lebenden Elter besuchen kann, ist unverhältnismässig. So kann das Besuchsrecht von behördlicher Seite auch nicht wirklich durchgesetzt werden. Die Vormundschaftsbehörde hat nur die Möglichkeit, eine Weisung oder Mahnung zu erteilen und den Elter nach Art. 274 ZGB abzumahnen. Ansonsten geschieht in der Regel nichts, um dem Kind zu seinem Recht zu verhelfen und das Kindeswohl umzusetzen.

Aufhebung des persönlichen Verkehrs

Das Besuchsrecht aberkannt wird Eltern, die sich nicht ausdrücklich um ihr Kind kümmern. Übt der Besuchsberechtigte sein Recht nicht oder „pflichtwidrig“ aus, kümmert er sich nicht

---

[315] Staub, Liselotte/ Felder, Wilhelm: Fribourg 6./7. Oktober 2005
[316] Vergleiche Kapitel 4.1.7
[317] Alberstötter, Uli: in: Weber, Matthias / Schilling, Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 49

ernstlich um das Kind, vernachlässigt es oder missachtet das Kindeswohl auf andere Weise, kann ihm das Besuchsrecht sistiert oder gar entzogen werden.[318] Voraussetzung dafür ist gemäss Bundesgerichtsurteil, „dass eine konkrete Gefährdung und nicht bloss eine abstrakte“ vorliegt.[319] „Wer schuldhaft seine Unterhaltspflicht vernachlässigt und über längere Zeit das Besuchsrecht grundlos nicht ausübt. (…) Als andere wichtige Gründe gelten die unbeeinflusste, beharrliche und unüberwindliche Ablehnung durch das Kind, die schwere seelische Belastung des Kindes durch Konflikte zwischen den Eltern, die ernsthafte Gefahr der Entführung oder Nichtrückgabe.“[320]

In Fällen massiver Instrumentalisierung des Kindes und bei Besuchsrechtsproblemen, das Obhutsrecht zu entziehen, wird in der Regel von Vormundschaftsbehörden und Gerichten als unverhältnismässig angeschaut.[321] Gibt das induzierte Kind hingegen „bloss“ die Sicht und Werturteile des Wohnelters wieder, rechtfertigt sich die Aussetzung des Besuchsrechts grundsätzlich nicht. Induzierter Kindeswille und PAS gelten demnach nicht als Grund, dem ausserhalb lebenden Elter das Besuchsrecht zu verweigern. Solche Entscheide wurden und werden gefällt, in der Meinung, damit das Kind zu entlasten. Eine Anmerkung der nicht repräsentativen Umfrage scheidungsbegleitender Berufe im Kanton Bern lautete: „Ein Gutachter stellte fest, dass die Mutter das Kind tatsächlich entfremdet hat. Da dies leider so ist, war dann seine logische Folgerung, es sei für das Kindeswohl besser, wenn es den Vater nur noch selten sieht, da es ja nun entfremdet sei.“[322] Diesbezüglich formuliert Staub: „Es stellt sich die Frage, ob eine präventive Sistierung des Besuchsrechts ethisch vertretbar ist. Oder auch, ob es ethisch vertretbar ist, das Besuchsrecht nicht zu sistieren, wenn die Entwicklung einer psychischen Störung wahrscheinlich ist.“[323]

Begleitetes Besuchsrecht

Im Zusammenhang mit zunehmenden Problemen bei der Ausübung des Besuchsrechts, wurde nach Häfeli „in den letzten Jahren vermehrt „Zuflucht genommen zur Anordnung von begleitetem Besuchsrecht.“[324] Ein begleitetes Besuchsrecht wird verfügt, um ein Kind vor einem gewalttätigen Vater oder Mutter, vor sexuellen Übergriffen oder massiver Vernachlässigung zu schützen, vor Kindsentführung und nicht mehr Zurückbringen.

Vormundschaftsbehörden, Richter oder sorgeberechtigte Eltern, die den Kontakt zum ausserhalb lebenden Elter nur für einige Stunden im Monat gewähren, nehmen die elementar-

[318] Konferenz der Kantonalen Vormundschaftsbehörden VBK: 3. Auflage, Luzern 2004, S. 33
[319] BGE 122 III 405 ff, in: Häfeli, Christoph: Wegleitung, 4. Auflage, Wädenswil 2005, S. 89
[320] Häfeli, Christoph: Wegleitung, 4. Auflage, Wädenswil 2005, S. 87,88
[321] Vergleiche Kapitel 8.4
[322] Siehe Anhang: Befragung
[323] Staub, Liselotte / Felder, Wilhelm: Symposium zum Familienrecht, Fribourg, 6./7. Oktober 2005
[324] Häfeli, Christoph: Wegleitung, 4. Auflage, Wädenswil 2005, S. 89

sten, grundlegendsten Bedürfnisse des Kindes nicht ernst und respektieren dessen Bedürfnis nicht nach uneingeschränkter Beziehung zu beiden Elternteilen, wenn bisher eine normale Beziehung zum Besuchsberechtigten bestanden hat.
Das begleitete Besuchsrecht darf nicht leichtfertig verordnet werden. Es handelt sich dabei um keine freiwillige Massnahme. Es kommt nur auf massiven Druck der Vormundschaftsbehörde zustande. Darum wird ein begleitetes Besuchsrecht vom betroffenem Elter und vom Kind oftmals als Schikane und Demütigung empfunden.
Zu glauben, ein Scheidungskind könne das Hin und Her zwischen Vater und Mutter besser ertragen, wenn der Kontakt zum nichtsorgeberechtigten Elternteil, meistens zum Vater, auf ein Minimum beschränkt würde oder sogar völlig wegfalle, ist nicht haltbar, da es zum gedeihlichen Aufwachsen die Beziehung zu beiden Eltern braucht. Besuchsberechtigte mit induzierten Kindern willigen häufig nur unter Druck ein, da sie um eine völlige Sistierung des Kontakts bangen. Erziehungsbeistände und Vormundschaftsbehörden müssen darum sorgfältig abwägen, ob damit nicht einem bevorstehenden Kontaktabbruch Vorschub geleistet wird, da nach Alberstötter der Zwangskontext massiv empfunden wird.[325] Häufig liegt im hochstrittigen Kontext das Problem nämlich nicht am Umgang des Besuchsberechtigten mit dem Kind, sondern an der Unzulänglichkeit des Obhutsberechtigten, an dessen Bindungsintoleranz, die Beziehung zwischen Kind und ausserhalb lebendem Elter zu unterstützen und aufrechtzuerhalten. Es könnte überlegt werden, ob nicht eher der Sorgeberechtigte Elter für die Dauer des Besuches eine Begleitung, zumindest jedoch bei der Rückgabe Unterstützung erfahren sollte.

Chancen des begleiteten Besuchsrechts

Nach Kodjoe kann „eine gerichtliche Umgangsregelung ein von PAS betroffenes Kind entlasten, da die Besuche beim anderen Elternteil sich dann nicht mehr als Verrat am betreuenden Elternteil darstellen."[326] Mittels begleitetem Besuchsrecht haben entfremdete Eltern und Kinder die Möglichkeit, langsam wieder eine Beziehung aufzunehmen. Sorgeberechtigte erhalten mit Unterstützung von Fachpersonen die Gelegenheit, den Kindern einen konfliktfreien Umgang mit dem Besuchsberechtigten zu gestatten. Die Kinder erfahren, dass sie auch nach der Trennung beide Elternteile lieben dürfen und können und beide Elternteile weiterhin für sie da sind. So haben ausserhalb lebende Eltern und ihre Kinder die Möglichkeit, in einem geschützten, stressfreien Umfeld eine tragfähige Beziehung wiederherzustellen. Dietrich & Paul weisen daraufhin, „dass begleiteter Umgang keine Patentlösung zum Abbau der

[325] Alberstötter, Uli: in: Weber, Matthias / Schilling, Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 49
[326] Kodjoe, Ursula / Koeppel, Peter: in: Der Amtsvormund, Heidelberg, Sonderdruck Januar 1998 unter: http://www.gabnet.com/mw/davorm1.htm

Elternkonflikte, sondern in Fällen mit anhaltendem Konflikt lediglich eine Begleitmassnahme zur Aufrechterhaltung der Eltern-Kind-Beziehung ist.“[327]

Das begleitete Besuchsrecht wird in der Regel in einer geeigneten Institution des kantonalen Jugendamtes oder der Erziehungsberatung ausgeübt, beispielsweise sonntags für einige Stunden. Fachpersonen aus der Sozialarbeit, Psychologie, Erziehungsberatung sind mit dem Kind und dem Besuchsberechtigten anwesend, sodass für kurze Zeit eine Begegnung zustande kommen kann. Daneben muss in der Regel von den zuweisenden Stellen an einer Lösung der Besuchsrechtsproblematik gearbeitet werden. Im Vordergrund bleibt die selbstverantwortliche Beziehungsgestaltung der Eltern bestehen.

Begleitetes Besuchsrecht zu Hause

Vereinzelt bieten Institutionen einen begleiteten Umgang zu Hause an. Sozialpädagogische Familienbegleiterinnen sind dann für einen deklarierten Zeitraum in der Wohnung des Besuchselters anwesend.[328] Diese Lösung kann nur getroffen werden, wenn kein grundsätzlich Kindeswohl schädigendes Verhalten des Besuchsberechtigten angezeigt ist. Offen ist auch, wer diese Kosten zu tragen hat.

Der begleitete Umgang hat den Vorteil, dass sich Kind und Besuchsberechtigte nicht gedemütigt fühlen durch diese Verordnung. Sie können sich in bekannter, familiärer Umgebung natürlich verhalten und auch Hinweise für eine gute Beziehungsgestaltung unter erschwerten Umständen entgegen nehmen.

Begleitete Kindsübergabe

Verbale Auseinandersetzungen gibt es bei vielen Kindsübergaben, bei hochstrittigen Eltern sicherlich mehr oder weniger heftige. Damit das Kind nicht in die elterlichen Streitereien mit einbezogen wird, um zu verhindern, dass gegenseitige Beschimpfungen nicht vor dem Kind stattfinden, weil die Eltern aufeinander treffen, kann eine begleitete Kindsübergabe verfügt werden. Der direkte Kontakt zwischen den Eltern wird so vermieden. Da Kinder in der Regel die Beziehung zu beiden Eltern aufrechterhalten wollen, kann damit dem Kindeswohl entsprochen werden. Die begleitete Kindsübergabe ermöglicht dem Kind den spannungsfreien Übergang vom einen Elternhaus ins andere. Diese Möglichkeit wird verfügt, wenn grundsätzlich eine normale Elternkindbeziehung vorhanden ist, einzig die Übergabemodalitäten zu Konflikten führen. In konflikthaften Systemen kann die begleitete Kindsübergabe der Eskalation der Besuchsrechtsfrage und einem vollumfänglicher Kontaktabbruch vorbeugen.

---

[327] Dietrich, Peter S. / Paul, Stephanie: in: Weber, Matthias / Schilling, Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 81

[328] Die Pro Juventute Schweiz organisiert Sozialpädagogische Familienbegleiterinnen.

Begleitete Kindsübergaben scheitern häufig an den Übergabezeiten, da diese selten in die Arbeitszeit von Erziehungsbeiständen und Erziehungsberatungsstellen fallen. Daher werden sie bisher nur von wenigen Einrichtungen angeboten.[329]

7.2.1.3 Therapeutische Begleitung für Kinder

Nach Krabbe & Weber sind „Trennung und Scheidung an sich kein Grund für eine psychotherapeutische Behandlung. Inwieweit die Kinder ihr Gleichgewicht wiederherstellen können, hängt nach sämtlichen Forschungsergebnissen ganz zentral von den Eltern ab. Die spontanen Erlebnisreaktionen beim Kind klingen nach ½ bis 1½ Jahren wieder ab, wenn es den Eltern gelingt, die Dramatik der Krise einigermassen in Grenzen zu halten, die Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern und sie nicht in ihren Konflikt einzubinden.“[330]

Kinder haben in der Regel die Fähigkeit, mit einschneidenden Lebenskrisen recht gut umzugehen. Lang nicht jedes Kind muss unter der Trennung der Eltern leiden. Es gibt Menschen, die scheinbar gar nichts aus der Bahn wirft. Ob Krankheit, Probleme am Arbeitsplatz, persönliche Niederlagen oder private Krisen – am Ende gehen sie nicht geschwächt, sondern oft sogar noch gestärkt daraus hervor. Diese psychisch-soziale Fähigkeit wird Resilienz genannt. Nach Conen ist der Kern der Resilienz das unerschütterliche Vertrauen in die Fähigkeit, sein eigenes Leben in den Griff zu bekommen. Resiliente Kinder können unter Rückgriff auf persönliche und sozial vermittelte Ressourcen Lebenskrisen meistern und sie als Anlass zur Entwicklung nutzen. In zahlreichen Studien fanden Wissenschaftler heraus, dass resiliente Kinder über so genannte protektive (sich selbst schützende) Faktoren verfügen, die die psychische Widerstandsfähigkeit begünstigen.[331]

Die Frage stellt sich, inwieweit diese protektive Faktoren gefördert werden können bei Kindern, die in hochstrittigen Familiensystemen aufwachsen. Wenn Erziehung, Vorbild, Beziehung, Temperament und weitere Elemente in der Kindheit ausgebildet werden, muss dann eine therapeutische Begleitung in Zeiten des familiären Chaos reparabel eingreifen? Eine therapeutische Begleitung kann im individuellen Fall angezeigt sein, sofern das Kind nicht schon zu tief im elterlichen Scheidungskonflikt verstrickt wurde. Reagiert es psychisch, ist eine Begleitung wichtig. Steckt es schon tief in der Entfremdung, wird eine spätere psychologische Aufarbeitung unumgänglich, parallel zum Scheidungsverfahren aber greift eine therapeutische Intervention kaum. Die Arbeit ist aber mit den Eltern dringend angezeigt, um eine Schadensbegrenzung zu erreichen. Fraglich bleibt, wie viel Selbstheilungskräfte (Resilienz)

---

[329] Das Jugendamt Biel bietet begleitete Kindesübergaben an.
[330] Krabbe, Heiner und Weber, Roger: unter: www.gerichte-zh.ch/ZRP/zuerich.nsf/0/1caba9f3536cb79fc1256c7f004f7666/$FILE/M_Kinder.pdf
[331] Conen, Marie-Luise (Hrsg.): 2. Auflage, Heidelberg 2004, S. 19

das Kind mitbringt, ob es auf die gewählte Form der Begleitung anspricht, oder ob das Kind letztendlich pathologisiert wird und für das Verhalten seiner Eltern verantwortlich gemacht wird.

Therapeutische Hilfe als Prävention

Verschiedentlich werden Versuche unternommen, Kinder aus verstrittenen Familien zu therapieren. Im Hinblick auf eine PAS-Prävention ist dies sicherlich ein Gedanke, den es zu überprüfen gilt. Bisher sind Versuche einer therapeutischen Hilfe als Prävention kaum durchgeführt worden. Dazu sind die Interventionsmöglichkeiten bei einer drohenden Eltern-Kind-Entfremdung noch unausgereift.[332] In der nicht repräsentativen Umfrage im Kanton Bern wurde ein Fall beschrieben, in dem die Mutter bei der ersten Gerichtsverhandlung darauf pochte, „den Kindern sei eine psychologisch-therapeutische Begleitung beizuordnen, mit dem Ziel, ihnen einen neutralen Ort zu schaffen, der sie aus dem Loyalitätskonflikt befreit, der sie mit ihren Fragen und Problemen ernst nimmt, da erste Anzeichen einer Eltern-Kind-Entfremdung zutage treten."[333] Diesem Begehren wurde Folge geleistet mit dem Wortlaut, dass „die Kinder einen neutralen Kinderpsychologen/Psychiater konsultieren."[334] Diese unübliche Massnahme wurde von der ernannten Psychiaterin aber nicht verstanden. Sie sah nicht ein, dass eine solche Massnahme bereits in die Wege geleitet wurde, bevor die Kinder traumatisiert wurden oder psychisch reagierten. In ihren Augen war es auch eine unkonventionelle Massnahme des Gerichts, dies schon vor dem Obhutsentscheid zu verfügen. Sie weigerte sich auch für die Kinder da zu sein, wenn es letzten Endes trotzdem auf ein Kindszuteilungsgutachten hinauslaufen werde.[335]

Nufer betont, „man könnte in vielen Fällen den juristischen Aufwand mit einer kinderpsychologischen Beratung merklich reduzieren und so im Endeffekt keine höheren Gesamtkosten erreichen."[336] Das psychische Leiden bzw. die psychische Zusatzbelastung von Scheidungskindern würde aber merklich reduziert und bewältigbar gemacht, sodass langfristige psychische Belastungen, welche vielleicht erst in einer eigenen Partnerbeziehung wieder manifest werden, minim bleiben.

Therapeutische Hilfe als Intervention

Wenn Kinder und Jugendliche psychisch und physisch aus dem Gleichgewicht fallen, machen sie auf ihre innere Not aufmerksam durch Verhaltensauffälligkeiten. Kinder, die unter

---

[332] Vergleiche Kapitel 8.4
[333] Hebeisen, Cornelia: Bern 2003, S. 29
[334] Trennungsvereinbarung vom 8. August 2001 der Familie W.
[335] Siehe Befragung: Anhang
[336] Nufer, Heinrich: Referat, Zürich 1993

Loyalitätsdruck geraten, reagieren manchmal mit Kurzschlussreaktionen. Sie inszenieren zum Beispiel Krankheiten, um auf das Leiden der Familie hinzuweisen. Sie reagieren mit Verhaltensänderungen, Aggressivität, Depression. Essstörungen. Kinder, die verstummen, kämpfen einen inneren Kampf aus. Manchmal kommt es auch zu Suizidversuchen.[337] Diese Kinder benötigen dringend Hilfe.

Die nicht repräsentative Befragung im Kanton Bern hat ergeben, dass die Zusammenarbeit unter scheidungsbegleitenden Berufen immer wieder angestrebt wird.[338] Nicht nur, um eine kinderpsychologische Abklärung in Auftrag zu geben.

Bei Erziehungsproblemen kann es wichtig sein, sich nicht allein auf die Veränderung des Verhaltens des Kindes zu konzentrieren, sondern das gesamte Familiensystem im Blick zu behalten. Auf der Suche nach Bedingungen im System geht es dann im Austausch mit der Familie darum, das „auffällige", problematische Verhalten zu verstehen. Das Ziel dabei bleibt, mit den Eltern gemeinsam Veränderungen und gute Lösungen für die Familie herbeizuführen.[339]

Werden Kinder schliesslich in eine psychologisch-psychiatrische Begleitung gebracht, kommen sie oft nicht freiwillig. Sie werden meist von einem Elter gebracht. Mit Kindern über ihre Probleme, Ängste und Sorgen zu sprechen, ist nicht ganz einfach. Rund 10% der Scheidungsfälle, welche Kinder betreffen, werden als besonders schwierig eingestuft. Dabei geht es eben zwar primär um die Überwachung und Durchsetzung einer im Scheidungsurteil festgeschriebenen Besuchsregelung, sekundär auch um eine differenzierte sozialpädagogische Begleitung eines gefährdeten Kindes in der Nachscheidungsphase. Nufer betont: „In einigen Fällen ist sogar eine kindertherapeutische Aufarbeitung indiziert. Ich habe immer wieder erlebt, wie die Meldung einer begleitenden Psychologin über die Befindlichkeit und Wünsche eines Kindes, selbstverständlich mit seinem ausdrücklichen Einverständnis, für die gemeinsamen Entscheidungen im Hinblick auf das Kindeswohl hilfreich und klärend sein kann. Oder es kann sein, dass ein Kind aus einer Therapiestunde heraus einem besuchsberechtigten Vater viel leichter einen spontanen Telefonanruf für einen Besuchswunsch macht, wenn es nicht direkt dem Loyalitätskonflikt ausgesetzt ist."[340]

Nach Dettenborn werden Interventionen im Fall von erfolgtem PAS meistens damit begründet, dass Massnahmen bei dem betreuenden Elternteil erfolglos blieben.[341] Staub hält fest: „Für Richter, Vormundschaftsbehörde und Gutachter gilt: Verdacht auf elterliche Entfremdung als emotionaler Kindsmissbrauch sind wie der Verdacht auf sexuellen Missbrauch Not-

---

[337] Vergleiche Kapitel 5.2.1
[338] Siehe Befragung: Anhang
[339] Vergleiche Kapitel 8 f
[340] Nufer, Heinrich: Referat, Zürich 1993
[341] Dettenborn, Harry: München 2001, S. 121; vergleiche Kapitel 5.3.3

fälle und müssten im Sinne einer erfolgreichen Intervention unverzüglich untersucht und behandelt werden. Dabei gilt, je jünger das Kind und je offensichtlicher der Verdacht auf manipulative Entfremdung, desto eher drängt sich akuter Handlungsbedarf auf.“[342]
Gewiss würde es helfen, wenn der Sorgeberechtigte in einer Therapie aufarbeiten würde, weshalb er sich gegen den Kontakt von Kind und Besuchsberechtigten stellt. Doch eine Zwangstherapie ist rechtlich nicht durchsetzbar und würde wohl wenig Erfolg versprechen. Dafür bräuchte es ein gewisses Mass an Einsicht.

Wenn therapeutische Hilfe nicht angezeigt ist

Kinder leiden unter dem konflikthaften Verhalten ihrer Eltern. Auch wenn das Kind zunächst keine Auffälligkeiten zeigt, trägt es psychische Probleme davon. Sicherlich kann nicht das Kind gutmachen, was die Eltern mit ihrem eskalativen Verhalten verursacht haben. Es sind Reaktionen des Kindes im hochkonflikthaften System.[343] Eine therapeutische Begleitung, die nur mit dem Kind arbeitet, ist wenig Erfolg versprechend, solange der Blick nur dem Kind gehört und nicht auf das ganze Familiensystem gerichtet wird. Psychologen werden auch angefragt, um im Trennungskonflikt die besseren Argumente für eine Obhutszuteilung zu haben (sog. Parteigutachten). In diesen Fällen wird die neutrale aussenstehende Fachperson involviert. Es kann nicht darum gehen, das Kind zum Indexpatienten zu machen und es zu pathologisieren. Eine Mutter, die aus diesen Gründen ihr Kind zur psychologischen Abklärung brachte, bekam bald darauf zur Antwort: „Wir stellen fest, dass die Kampfdynamik in Ihrer Trennungssituation derart zugenommen hat, dass Anwälte auf unseren Dienst telefonieren, um Informationen einzuholen. Wir sind ein therapeutischer Dienst, der das Kindswohl vertritt und in diesem Sinne einzig und allein die Eltern unterstützt, trotz Trennung und Scheidung eine bestmögliche Elternkooperation zu entwickeln. Uns scheint dies in Ihrer momentanen Situation nicht mehr möglich und wir ziehen uns deshalb aus einer weiteren Zusammenarbeit mit Ihnen zurück.“[344] Nach Bacilieri verspricht eine Familienberatung meist gute Erfolge, eine Psychotherapie oder Therapeutische Begleitung des Kindes führe hingegen zu keiner Einstellungsänderung beim instrumentalisierten Kind.[345] Die psychische Verhärtung beim PAS-Kind aufzulösen, da stehen Therapeuten und Sozial Arbeitende vor einer unlösbaren Aufgabe, wie es scheint. Eine Therapie des Kindes ist nicht Erfolg versprechend. Es müssen andere Lösungen gefunden werden.[346]

---

[342] Staub, Liselotte / Felder, Wilhelm: Fribourg, 6./7. Oktober 2005
[343] Vergleiche Kapitel 5.2
[344] Antwortschreiben KJPD im Fall Familie M.
[345] Bacilieri-Schmid, Corina: ZVW 5/2005
[346] Vergleiche Kapitel 8.4

Fischer gibt zu bedenken, dass „je länger die notwendigen Interventionen hinausgezögert werden, desto schwieriger wird es, das Syndrom (die Eltern-Kind-Entfremdung, Anm. der Autorin) noch effektiv zu stoppen. Daher ist es wichtig, PAS frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig zu intervenieren. Dem Sozialarbeiter kommt dabei eine entscheidende Rolle zu. Er ist häufig der erste (oder sogar einzige) pädagogische Fachmann, der mit der Familie in Kontakt kommt. Er hat die Möglichkeit, von sich aus auf die Familie zuzugehen und das Gericht auf die erforderlichen Massnahmen hinzuweisen.“ [347]

7.3 Erziehungsbeistandschaften

Voraussetzung für eine staatliche Intervention ist primär eine Gefährdung des Kindeswohls und die damit einhergehende Schutzbedürftigkeit des Kindes. Der Schutz des Kindes ist ein Thema, das an Aufmerksamkeit gewinnt und das zu Recht immer ernster genommen wird. Die Eltern haben ihre Verantwortung gegenüber dem Kind treuhänderisch wahrzunehmen; wo sie dieser Aufgabe nicht gerecht werden oder nicht gerecht werden können, hat der Staat als Wächter einzugreifen. Dazu steht ihm eine Palette von Massnahmen zur Verfügung: Die Artikel 307 und 308 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB bilden dabei die juristische Grundlage.[348]

- **Art. 307 ZGB, Kindesschutz**

[1] Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

[2] Die Vormundschaftsbehörde ist dazu auch gegenüber Kindern verpflichtet, die bei Pflegeeltern untergebracht sind oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern leben.

[3] Sie kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.

- **Art. 308 ZGB, Beistandschaft**

[1] Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Vormundschaftsbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt.

---

[347] Fischer, Wera: in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins (NDV), Heft 11/98, S. 341
[348] Vergleiche Kapitel 2.2.2.2

[2] Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs.
[3] Die elterliche Sorge kann entsprechend beschränkt werden.

Die häufigste Massnahme ist die Beistandschaft nach Art. 308, Abs. 1 und 2 ZGB, im Besonderen die Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308, Abs. 2 ZGB.[349] Als Kindesschutzmassnahme ist die Erziehungsbeistandschaft ein Mittel der Scheidungsbegleitung für Kinder, mit dem Ziel, die Eltern zu befähigen und zu unterstützen, selbsttätig für das Kindeswohl zu sorgen. Hilfe für die Eltern bedeutet immer auch Hilfe für die Kinder.

7.3.1 Ziel und Zweck der Erziehungsaufsicht und Beistandschaft

Die Erziehungsaufsicht nach Art. 307 ZGB ermöglicht es den Sozial Arbeitenden, die Eltern mit Weisungen und Mahnungen an ein Kindeswohlverhalten zu erinnern. Insbesondere dann, wenn die Artikel 273 ff ZGB es erforderlich machen.[350]
Alles in allem ist die so genannte Erziehungsbeistandschaft ein gut handhabbares Instrument in den Händen der Kindesschutzbehörden. Die Massnahme lässt Spielraum für individuelle Anpassung. Sie erlaubt es, das Kind trotz gewisser Gefährdung in seiner Familie und Umgebung zu belassen, ihm und seinen Eltern aber gleichwohl einen Begleiter zu geben, der unterstützend und betreuend die Verhältnisse im Auge behält und dabei gerade insoweit einschreitet, als es zur Ergänzung der elterlichen Erziehungskooperation im bestimmten Fall notwendig ist. Dabei gilt es die familiären Eigenressourcen nicht zu verdrängen, sondern soweit als nötig zu ergänzen. Der Beistand bietet Hilfe zur Selbsthilfe und schränkt die elterliche Sorge nicht ein. Die Zusammenarbeit mit Kind und Eltern ist von besonderer Wichtigkeit; ein Grossteil der beiständlichen Aufgabe fusst auf gegenseitigem Vertrauen.[351]
Die Beistandschaft nach Art. 308 ZGB kann zudem mit besonderen Befugnissen ausgestattet werden: Zur Überwachung des persönlichen Verkehrs und zur Wahrung des Unterhaltsanspruches des Kindes, was bei Bedarf auch die Unterhaltsklage einschliesst.
Der Erziehungsrechtsbeistand hingegen ist nach Art. 308 Abs. 2 speziell für die Ausübung des Besuchsrechts zuständig. Er hat mit den Betroffenen die Modalitäten festzulegen, kann diese den veränderten Situationen anpassen und bei Konflikten vermitteln. Häfeli hält fest: „Die Formulierung im Gesetzestext ist unglücklich. Beratung und Vermittlung bei Konflikten

[349] Vergleiche Kapitel 2.2 f
[350] Vergleiche Kapitel 7.2
[351] Häfeli, Christoph: 4. Auflage, Wädenswil 2005, S. 350 ff

sind adäquatere Begriffe für die Funktion der Beiständin, die in erster Linie versuchen wird, mit den Beteiligten Vereinbarungen für die Ausübung des Besuchsrechts zu treffen."[352]
Das Besuchsrecht darf sie nicht eigenmächtig abändern, sistieren, einschränken noch ausdehnen. Auch die Anordnung eines begleiteten Besuchsrechts gehört in die Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde.

7.3.2 Erziehungsbeistandschaft und interdisziplinäre Zusammenarbeit

Erziehungsbeistände verstehen sich selten als so genannte Case-Manager. Die Vernetzung mit anderen scheidungsbegleitenden Berufen wird zwar gemacht, selten jedoch kann eine wirkliche Zusammenarbeit stattfinden. Beim begleiteten Besuchsrecht erhalten die zuständige Erziehungsbeistände Berichte, zu Gutachten erstellenden Diensten und der Erziehungsberatung wird eine Triage gemacht, Anweisungen an psychosoziale Einrichtungen abgegeben und (Rechenschafts-)Berichte an Gericht und Vormundschaftsbehörde verfasst. Die Antworten der nicht repräsentativen Befragung im Kanton Bern über eine interdisziplinäre Zusammenarbeit wurden mit nachfolgender Tabelle eingefügt. Dabei entsprechen Mehrfachnennungen der Anzahl der Antworten. Leider sagen die Antworten nichts aus über die Formen der Zusammenarbeit. Sollte die Vernetzung über Triage und Information hinausgehen, sind sie sicherlich auf persönliche-individuelle Zusammenarbeiten beschränkt und werden von den vorgesetzten Behörden selten wahrgenommen. Häufig scheitert die interdisziplinäre Vernetzung an mangelnden Zeit- und Finanzressourcen.[353]

Vormundschafts-behörde	Psychologische Beratung	KJPD	Erziehungs-beratung	Weitere Institutionen	Schule	Anwalt
Vormundschaft	Psychologen	KJPD	Erziehungs-beratung	Frauenhaus	Schule	Gericht
Beratungen auf SD	PsychologInnen	Dienst für Kinder- und Jugend-schutz.	Erziehungs-beratung	Sozial-pädagoge	Lehr-kräfte	juristische Fachleute (Kindsrecht) Fürsprecher
Beistand	Psychologen		Gutachten der EB	Arzt, Ärzte		Anwalt

[352] Häfeli, Christoph: 4. Auflage, Wädenswil 2005, S.138
[353] Siehe Befragung: Anhang

SozialarbeiterInnen	TherapeutInnen	Psychologische Abklärungen	Erziehungsberatung	Fachärztin		Anwältin der Mutter
Sozialarbeit	Therapeuten		Erziehungsberatung	Psychiater		AnwältInnen
	Mediatoren		Erziehungsberatung	Mediation		Anwältinnen
			Erziehungsberatung	Familienbegleitung		
				Sozialpäd. Familienbegleitung		Mediation
				Grossfamilie		

Gutachten erstellende Dienste schwiegen sich auch aus über ihre Tätigkeiten, Erfolge oder Massnahmen. Der Leiter einer Erziehungsberatungsstelle schrieb: „Die Thematik Umgang mit hochstrittigen Eltern ist ein zentrales Thema in unserem Beratungsdienst. Seit zwölf Jahren arbeiten drei Psychologen/Psychologinnen der Erziehungsberatung (…) zusammen mit drei Juristen/Juristinnen in einer damals gegründeten Firma, der Bieler Praxis für Mediation. Dieses Unternehmen wurde gegründet, nachdem wir festgestellt hatten, wie häufig strittige Paare in die Beratung kamen wegen Erziehungs-, Schul- und Verhaltensproblemen. Oft stiessen wir auf eine problematische juristische Vorgeschichte, bei der zusätzliche Schäden angerichtet worden waren. Mediation ist eine Alternative, die uns unterstützenswert scheint. In der Erziehungsberatung selbst ist die Trennungs- und Scheidungsproblematik und die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen allpräsent. Wir haben letztes Jahr in unserer Region eine Tagung für die Beratungsdienste, Sozialdienste und Vormundschaftsbehörden organisiert zum Thema Besuchsrecht bei hochstrittigen Eltern. Dort haben wir unser Projekt der verordneten mediativen Elternberatung vorgestellt. Zurzeit läuft ein Pilotprojekt zu diesem Thema in Zusammenarbeit mit verschiedenen Sozialdiensten der Region.“

8 Beratung in der Erziehungsbeistandschaft

In hochstrittigen Elternkonflikten wird üblicherweise als Kindesschutzmassnahme eine Beistandschaft nach Art. 308 ZGB von Gericht oder Vormundschaftsbehörde verfügt. Die Terminologie der Erziehungsbeistandschaft hat sich eingebürgert, obwohl der Begriff im Gesetzestext nicht vorkommt. Er bezeichnet die Absicht, die hinter dieser Massnahme steckt: Während der Erziehung soll zum Schutz des Kindes eine Drittperson über dessen Wohl wa-

chen und Unterhaltsansprüche und den persönlichen Verkehr zum nicht Obhutsberechtigten regeln und durchsetzen.[354] Allein im Jahr 2005 wurden im Kanton Bern 770 neue Beistandschaften nach Art 308 ZGB angeordnet. Im Vergleich dazu, wurden gesamtschweizerisch im Jahr 1996, 2835 Erziehungsbeistandschaften nach Art. 308 ZGB, und 2004, 4833 Erziehungsbeistandschaften neu angeordnet.[355]

Sozial Arbeitende benötigen Kompetenzen zur Planung und Durchführung der Beratung hochstrittiger Eltern, damit ein Arbeitsprozess gelingen kann. Schlüsselqualifikationen, die Sozial Arbeitende zum Handeln befähigen, werden unterteilt in Methodenkompetenz, Sozialkompetenz, Selbstkompetenz und Handlungskompetenz. Sie helfen bei der Lösung von Problemen in möglichst vielen Bereichen. Für die Erfüllung einer Aufgabe wird immer eine gewisse Fachkenntnis benötigt. Wird eine Aufgabe häufiger ausgeführt oder handelt es sich um komplexere Aufgaben, ist meist eine Methodenkompetenz erforderlich.[356] Hochstrittige Eltern tragen ihren Konflikt auf dem Rücken der Kinder aus, involvieren Verwandte, Bekannte und das Helfersystem in eine nahezu aussichtlose Auseinandersetzung.[357] Beratungsarbeit in der Erziehungsbeistandschaft betrifft überwiegend die Frage des persönlichen Verkehrs, wie Leiden reduziert, das Kindeswohl gewährleistet, Entfremdung verhindert oder gelindert werden kann. Erziehungsbeistände sehen sich zunehmend mit „hoffnungslosen“ Fällen konfrontiert, suchen nach Methoden, die Kooperationsbereitschaft der Eltern wieder zu erlangen und das Kindeswohl zu schützen. Methodenkompetenz unterstützt dabei, eine Aufgabe strukturiert und zielorientiert umzusetzen. Im hochstrittigen Kontext und der Erziehungsbeistandschaftsaufgabe, geht es in erster Linie um Beratungskompetenzen, die Eltern zu Verhaltensänderungen und zur Deeskalation der Konflikte bewegen sollen.

8.1 Erfahrungen Sozial Arbeitender bei der Begleitung hochstrittiger Eltern

In der nicht repräsentativen Befragung scheidungsbegleitender Berufe im Kanton Bern kam die Hilflosigkeit aber auch das Bemühen der Fachpersonen zum Ausdruck, wie mit Eltern in hochstrittigen Verfahren umzugehen sei. Neben der Vernetzung mit anderen scheidungsbegleitenden Berufen, liegt sehr viel auch an der Methodik sozialarbeiterischer Beratungsarbeit.

[354] Häfeli, Christoph: 4. Auflage, Wädenswil 2005, S. 137
[355] Quelle: Schweizerische Vormundschaftsstatistik, ZVW 1/2007
[356] Gerber, Susanne / Joss, Sabine: Skript, HSA, Bern 2003
[357] Vergleiche Kapitel 4.1 ff

Der geschätzte Zeitaufwand mit hochstrittigen Eltern wurde zwischen 5 und 80 Arbeitsstunden angegeben.[358]

8.1.1 Besuchsrechtsfrage

Der Streit der Eltern manifestiert sich am Kontaktrecht prioritär und Kinder sind diesbezüglich am stärksten betroffen.[359] Die Frage zur Regelung des Besuchsrechts ergab in erwähnter Befragung folgende Antworten:

	Welche Massnahmen wurden ergriffen, damit die Kinder den ausserhalb lebenden Elter regelmässig besuchen können?
Recht auf persönlichen Kontakt	Kindsschutzmassnahme
	Erziehungsbeistandschaft für Regelung der Besuche Errichtung einer Beistandschaft mit Besuchsrechtüberwachung Erziehungsbeistandschaften
	Besuchsplan erstellen Aushandlung/Festlegung Besuchsrechte Abmachungen betr. Besuchsrechtsausübung treffen Organisation und Überwachung des persönlichen Verkehrs Besuchsrechtsregelung Schriftliche Vereinbarungen Geltende Regelung präzisieren Vereinbarungen
	Elterngespräche regelmässige Gespräche (Teil-Mediationen) mit den Eltern
	Aufgabe des Dienstes für Kinder- und Jugendschutz
	begleitete Besuchssonntag begleitetes Besuchsrecht begleitete Besuche, begleitete Besuchstage Begleitete Besuchssonntage Evtl. Begleitete Besuchsrechte begleiteter Besuchstreff
	Einsatz von „Brücken-Personen" Verwandte und Bekannte zur Kindübergabe

[358] siehe Anhang: Befragung
[359] Vergleiche Kapitel 4 1 6 und Kapitel 4.1.7

Recht auf persönlichen Kontakt	Vernetzung mit Angehörigen Tanten/Gotten/Götti zur Begleitung Evtl. Einsetzung Kindsbeistand mit erhöhtem persönlichen Kontakt zum Kind
	Themenbestimmte Aktionen als Einführung und in Krisensituationen (gemeinsames Skifahren mit Paten bzw. deren Kindern mit dem getrennt lebenden Elternteil Einbezug der neuen PartnerInnen der Eltern
	Aufwendungen im Budget berücksichtigen
	Erziehungsberatung
	auf Besuchsrecht hinweisen Zusammenarbeit mit Vormundschaftsbehörde rechtlicher Support
	Einbezug der Sozialpädagogen der Institution, in der sich der Jugendliche aufhält.

Schlussfolgerung:

Die Errichtung der Erziehungsbeistandschaft hat oberste Priorität zur Regelung des Besuchsrechts. Um dieses in hochstrittigen Konflikten umzusetzen, wird vor allem zur Möglichkeit des begleiteten Besuchsrechts als Massnahme gegriffen. Dass dasselbe nicht leichtfertig erfolgen darf und im konfliktdominierten Umgang zu überprüfen ist, wurde in Kapitel 7.2.1.2 dargelegt.

Der Einsatz von „Brückenpersonen“ bei der Umsetzung des Besuchsrechts entlastet die Eltern bei der Übergabemodalität. Sie kommt der begleiteten Kindsübergabe am nächsten und stellt sicherlich eine praktikable Variante dar. In ähnliche Richtung weisen die themenspezifischen Aktionen mit dem Besuchselter. Der Wohnelter kann dieser Regelung möglicherweise leichter zustimmen, da damit die Begleitung des Kindes sichergestellt ist und eigene Ängste abbauen kann. Ausserdem wird auf die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen hingewiesen.

- bei einer Fremdplatzierung,
- durch den Einsatz des Dienstes für Kinder- und Jugendschutz,
- durch rechtliche Unterstützung,
- den Einsatz von Mediatoren.

8.1.2 Arbeitskompetenzen im Beratungskontext

Im Kontext hochstrittiger Eltern geht es in der Erziehungsbeistandschaft um die Beratungsarbeit zum Schutz des Kindeswohls. Werden die Merkmale hochstrittiger Eltern vergegenwärtigt, wie sie in Kapitel 4.1 dargelegt wurden: Probleme in Bezug auf: Kommunikation, Erziehungskoordination, die eigene emotionale Verarbeitung der Trennung, Gewaltanwendung

in seinen verschiedenen Formen bis hin zur Eltern-Kind-Entfremdung (PAS), den Einbezug von Drittpersonen, Scheitern aussergerichtlicher Einigung und dem kindszentriertem Rechtsstreit, der Besuchsrechtssabotage und dem nicht Einhalten getroffener Regelungen. Beratungsarbeit wird hier zu einem nahezu aussichtslosen Unterfangen. Als Kontrolleure über das Besuchsrecht nach Art 308 ZGB, dürfen Sozial Arbeitende aber nicht resignieren, sondern müssen nach Möglichkeiten suchen, schwerwiegende Folgen für die Kinder zu verhindern. In Bezug auf den psychischen Missbrauch, wie er beim Besuchsrechtssyndrom und der Eltern-Kind-Entfremdung vorkommt und einer wirkungsvollen Methodik zum Schutz der betroffenen Kinder, wurden in der nicht repräsentativen Befragung scheidungsbegleitender Berufe im Kanton Bern folgende Antworten gegeben: [360]

	Welche Methoden sind Ihrer Meinung nach zur professionellen Beratung und Umgang diesbezüglich am wirkungsvollsten, gerade auch zum Schutz der betroffenen Kinder?
Beratung bei Eltern-Kind-Entfremdung PAS	Mediation, Mediation, Mediation, Mediation, Fachliche Unterstützung der Eltern durch Mediation
	Erziehungsberatung, Elternberatung, therapeutische und sozialpädagogische Beratungsformen Fachliche Unterstützung der Eltern KinderpsychologIn oder KinderpsychiaterIn
	Kindsschutzmassnahmen, Erziehungsbeistandschaften
	Neutrale Haltung, Neutralität bewahren, Keine Partei der Eltern ergreifen
	Einzel- und Paargespräche mit Eltern, Gespräche zu zweit führen, Methoden der Kommunikations- und Verhaltenslehre z.B. Gespräch: Orten von blinden Flecken
	Elternebene ansprechen, Informationen über Rechte und Pflichten der Eltern, Ängste der Eltern abfragen Raum und Zeit geben für Diskussion und Reflexion (auch des eigenen Verhaltens)
	„Versagens/Verlustangst" thematisieren und anpacken, (Angst vor neuer Situation – dem Bedürfnis, alles unter Kontrolle zu behalten – unbewusstes/bewusstes Vermeiden des anderen Elternteils als „Störfaktor")
	Selbstwert-Stärkung der Mutter bzw. des obhutberechtigten Elternteil

[360] Vergleiche Kapitel 5.3.2. und Kapitel 5.3.3; siehe Befragung: Anhang

Schlussfolgerung:

Die Möglichkeit zur Mediation wird hier vorrangig genannt. Ob es sich hierbei um so genannte angeordnete Mediationen handelt, ist nicht festzustellen. Gleichwertig wird auch das Angebot der psychologischen Elternberatung angegeben. Als Kindesschutzmassnahme wird die Errichtung der Erziehungsbeistandschaft angeführt. Dabei sind eine neutrale Rolle und Haltung des ausübenden Beistandes wichtig und Gesprächsführungskompetenzen in unterschiedlichem Setting, die zur Selbstwertstärkung der Eltern, der Aufrechterhaltung ihrer Erziehungsfähigkeit und zur Klärung und Verhaltensänderung zum Wohle des Kindes führen sollen.

8.1.3 Arbeitstechniken im Beratungskontext

Arbeitstechniken sind ein Teil der Methodenkompetenz.[361] Dazu gehören auch kommunikative Kompetenzen, die eine schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit, Diskussions- und Überzeugungsfähigkeit, partnerorientierte Kommunikation beinhaltet. Um im Beratungskontext zu Veränderung und Deeskalation beizutragen, werden auch soziale Kompetenzen benötigt. Sie beinhalten Konflikt- und Kritikfähigkeit, Teamfähigkeit, Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen, Führungsqualitäten oder Klientenorientierung.[362] Notwendige Arbeitstechniken gerade im Umgang mit eskalativen Familiensystemen müssten erlernt werden, wie das Selbst- und Zeitmanagement, lösungs- und zielorientierte Beratung, Konfliktlösung, in die Familiendynamik nicht einbezogen zu werden und neutral aber vertrauenserhaltend zu kooperieren. Die nicht repräsentative Befragung im Kanton Bern der Sozial Arbeitenden ergab folgende Antworten: [363]

	Was benötigt Ihre Profession, damit auf dieses Phänomen besser reagiert werden kann?
Beratung hochstrittiger Eltern	viel, viel Zeit, SozialarbeiterInnen haben zu wenig Zeitressourcen, Teil-Mediationen sind sehr zeitaufwändig, Zeit, die wir einfach nicht haben! Mehr Zeitressourcen für die SozialarbeiterInnen, personelle und zeitliche Ressourcen, mehr zeitliche Ressourcen

[361] Gerber, Susanne / Joss, Sabine: Skript, HSA, Bern 2003
[362] Gerber, Susanne / Joss, Sabine: Skript, HSA, Bern 2003
[363] Siehe Befragung: Anhang

Beratung hochstrittiger Eltern	Arbeit mit beiden Elternteilen, Phantasie und Angstfreiheit, etwas in psychologischen Bereich zu initiieren und mit Klientschaft auszusprechen, Erfahrung in den menschlichen Unzulänglichkeiten, ohne diese zu verurteilen, Kenntnisse in Mediation Mehr Infos über dieses Syndrom (PAS) – z.B. auch, um den Eltern abzugeben
	mehr unkomplizierte Mittel, um die Eltern auf ihre Verantwortung hinzuweisen, Sanktionsmöglichkeiten
	gute fachspezifische Vernetzung, Ambulante Familienhilfe, Vernetzung mit anderen Fachstellen Weitervermittlung an geeignete Fachstellen
	gezielte Fort-/Weiterbildung, fachspezifische Ausbildung, Weiterbildungen, Entsprechende Weiterbildungen
	Erfahrungsaustausch

Schlussfolgerung:

Eskalative Familiensysteme in der Erziehungsberatung benötigen viel, viel Zeit. Ein effektives Zeitmanagement für Sozial Arbeitende ist also das Wichtigste im Umgang mit diesen Eltern. Das Bedürfnis nach Kenntnissen in Mediation, Konfliktbearbeitung, psychologisches Wissen und gezielte Weiterbildungen ist vorhanden, damit adäquat beraten werden kann. Entsprechende Vernetzung zu geeigneten Fachstellen und Sanktionsmöglichkeiten werden erwartet.

8.1.4 Beratungsarbeit und Intervention

Bei dieser Frage in der nicht repräsentativen Befragung scheidungsbegleitender Berufe im Kanton Bern wurde die Verbesserung der Kooperation und die Umsetzung des Kindeswohls angesprochen, nachdem Dritte (Erziehungsbeistand) in die Geschichte involviert wurden.[364]
Bei der Auswertung der Antworten wurde eine Themeneinteilung deutlich: Involvierung Sozial Arbeitender betraf einerseits das Kontaktrecht und seine Regelung, die Kommunikationsverbesserung unter den Erwachsenen, die Beziehungsqualität der Eltern und die Gesamtsituation der Familien.

[364] Siehe Befragung: Anhang

	Beschreiben Sie, soweit Sie Einblick hatten, wie es den betroffenen Familien nach Ablauf Ihrer Involvierung erging. Was hat sich verbessert, was verschlechtert:			
	Besuchsrecht	**Beziehung**	**Kommunikation**	**Gesamtsituation**
Interventionen und Beratungsarbeit	Besuchsregelung kann System entschärfen. Kann aber auch verhärtet werden, da viele Vorurteile gegenüber Behörden und Drittpersonen bestehen	Zumeist ist der weitergehende Beziehungskonflikt der Eltern nach der Scheidung ein Hauptproblem, dass sich die Besuche beim andern Elternteil schwierig gestalten.	vorübergehende (?!) Verschlechterung der Gesprächsbereitschaft wegen der Entwicklungsdifferenzen bei den Elternteilen	Bei Paaren, wo eine oder beide Personen nicht kooperativ waren, hat sich die Gesamtsituation nicht verändert oder ist für die Kinder noch komplizierter und belastender geworden.
	teilweise musste die VB einen Besuchsstopp verfügen.	Dem Ex-Partner gegenüber wird die „eigene" Welt zugestanden, die Kinder fühlten sich nicht mehr so stark hin und hergerissen.	Verbesserte Kommunikation untereinander	Durch Wissen, dass die Behörde involviert ist, haben sich einige Situationen entschärft.
	Überprüfung z.B. Begleitung von Besuchen.	In einem Fall scheinbar unverändert.	Kommunikation verbessert	Zuwachs der Sicherheit/Tragfähigkeit und Offenheit bis zur Gelassenheit.
	In einem Fall wurde vorübergehende Sistierung des Besuchsrechts vereinbart.	In einem Fall Verbesserung der Situation für alle Beteiligten.	Kommunikation zum Teil verbessert	Bei motivierten Paaren konnte eine deutliche Verbesserung der Gesamtsituation erreicht werden
	In zwei Fällen regeln Eltern Besuchsrecht nun wieder selber.	Besserer Umgang des Elternpaares durch vermittelnde Funktion der Sozialarbeitenden. Dadurch mehr Entlastung.		Bessere Zusammenarbeit mit andern involvierten Stellen (z.B. Schulen), Vernetzung

Inter-ventionen und Beratungs-arbeit	In einem Fall hat sich die Situation nicht verbessert, der Kontakt zum Vater wurde einseitig von der Mutter unterbrochen.	Die Situation wird regelmässig transparenter und damit für alle Betroffenen verständlicher und handhabbarer.	Eine Verbesserung tritt auf, da wichtige Dinge unter der Moderation eines Aussenstehenden besprochen werden können.	Akzeptanz von klaren Regeln, im Gefährdungsbereich durch Auflagen der Behörden.
	Teilweise hat sich der Vater zurückgezogen.			Klarheit über Istzustand.
	Nach genauen Abmachungen läuft es teilweise besser.			Finanzielle Stabilität, klarere Verhältnisse (Scheidung eingereicht)

Schlussfolgerung:

In Bezug auf das *Besuchsrecht* konnten durch Klärung der Situation, die Zustände einerseits entschärft aber auch verschärft werden bis zum vollständigen Rückzug des Vaters. Was letztendlich zu einem Kontaktabbruch oder der Sistierung des Besuchsrechts Ausschlag gab, wurde nicht erläutert.

Die *Beziehung* der Eltern wurde ambivalent erlebt, Verbesserung, Verschlechterung, Stagnation und Transparenz wurden genannt.

Die *Kommunikationsbereitschaft* der verstrittenen Eltern wurde tendenziell durch die Moderation Dritter verbessert.

Eine bessere *Gesamtsituation* der Familie konnte wiederhergestellt werden, wenn die Motivation der Eltern vorhanden war, wenn die Bereitschaft zur Kooperation geweckt werden konnte. Klare Regelungen und ihre Akzeptanz durch die Eltern wurden durch Auflagen der Behörden im Gefährdungsbereich oder des Einbezugs der Behörde als solche erreicht.

Eine Antwort wies darauf hin, dass eine Instrumentalisierung Sozial Arbeitender verhindern werden muss. Die Eltern würden weiterhin miteinander zu tun haben und seien für das Wohl ihres Kindes verantwortlich.[365]

[365] Siehe Befragung: Anhang

8.2 Soziale Beratung in der Erziehungsbeistandschaft im hochstrittigen Mehrklientensystem

Die Rede ist hier vom Mehrklientensystem, da sich soziale Beratung und Kontrolle in der Erziehungsbeistandschaft mit autonom-abhängigen Familiensystemen befassen muss. In sich strebt jedes Mitglied der Familie (Vater und Mutter) nach Unabhängigkeit und Selbstbestimmung, kann dieses in letzter Konsequenz aber für sich nicht in Anspruch nehmen, da die Eltern per definitionem über die gemeinsamen Kinder miteinander verbunden bleiben und Erziehungsaufgaben und Verantwortung weiterhin teilen. So gesehen ist die Hochstrittigkeit bei Trennung und Scheidung Ausdruck für ein Selbstständigkeitsstreben ehemaliger Partner, das auf dem Rücken der Kinder ausgetragen wird. Systemisch gedacht, muss jeder Elter für sich als Teil des Ganzen beraten werden. Da die Erziehungsbeistandschaft eine Kindesschutzmassnahme ist, dürfen Kinder in der Beratung hochstrittiger Eltern nicht ausgeklammert werden. Sie gehören demzufolge als eigenständige Grösse zum Klientensystem.

- **Erziehungsbeistände haben in der Regel mit unfreiwilligen Klienten zu tun**

Die Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft beinhalt, dass das Kind ohne Beistandschaft, ohne Kontrolle des Erziehungsverhaltens der Eltern, gefährdet wäre, und die Besuchsrechtsregelung möglicherweise nicht eingehalten würde.[366] Dies führt häufig zu einer Widerstand mindestens eines Elters gegenüber der verordneten Kontrollfunktion und damit zu einem unfreiwilligen Klientensystem.

- **Soziale Beratung in der Erziehungsbeistandschaft ist eine prozesshafte Begleitung verstrittener Eltern zum Wohle der Kinder**

Jeder Elter und die Kinder gestalten mit- und untereinander die Beziehung zueinander und zum Erziehungsbeistand mit. Der Ablauf verläuft nicht klar definiert, aber er schreitet voran. Das Ziel ist, das Wohl der Kinder zu sichern und die Eltern für dieses Ziel zu gewinnen.[367]

- **Ob der Prozess gelingt, ist eine Frage, zu welchem Zeitpunkt der Eskalation Sozial Arbeitende in das Geschehen involviert werden**

In der nicht repräsentativen Umfrage im Kanton Bern wurde auch nach dem Zeitpunkt der Involvierung ins verstrittene System gefragt. Ein direkter Zusammenhang mit dem Erfolg der Intervention und dem Zeitpunkt der Involvierung Sozial Arbeitender in das strittige Verhalten konnte nicht eruiert werden, da die Frage nicht von allen beantwortet wurde. Die Befragung ergab, dass die 15 Sozial Arbeitenden in 49 Fällen während der Trennung, in 20 Fällen vor einem Obhutsentscheid, in 14 Fällen vor der Scheidung und in 23 Fällen erst nach dem

[366] Vergleiche Kapitel 7.3
[367] Stadler, Michael: Fribourg 16./17. März 2007

Scheidungsurteil einbezogen wurden.[368] Kindesschutzmassnahmen früh genug zu errichten kann eine Schadensbegrenzung darstellen, im Sinne einer Prävention des Kontaktabbruchs zum Besuchselter.

- **Zu welchem Zeitpunkt im hochstrittigen Kontext Erziehungsbeistandschaften verfügt werden, ist ausschlaggebend für die Beratungsmethode**

Je nachdem in welcher Eskalationsstufe das Familiensystem sich befindet, müssen andere Beratungsmethoden gewählt werden.[369] Kann in einer tiefen Eskalationsstufe die bewährte Beratung mit Gesprächen und Arbeitsbündnissen noch funktionieren, verlangt eine höhere Eskalationsstufe nach mehr Sanktionsmöglichkeiten, Einschränkungen und Regelungen des Umgangs.

- **Die Methode spielt eine wesentliche Rolle in Bezug auf Erfolg und Misserfolg der Deeskalation hochstrittiger Familienkonstellationen**

Damit der Schutz des Kindes gesichert werden kann, ist es notwendig, das Familiensystem kennen zu lernen und adäquat darauf zu reagieren. Dabei muss auf die Fähigkeiten und Ressourcen der Eltern zurückgegriffen werden können.

8.2.1 Beratung in der Pflichtklientschaft

Eltern sind im Beratungskontext der Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 ZGB im eigentlichen Sinne Pflichtklienten. Die Pflichtklientschaft wird durch das Recht konstituiert, an das Klienten und Professionellen der Sozialen Arbeit gebunden sind. Es handelt sich demnach typischerweise um Vormundschaften, Beistandschaften (nach Art. 307 ZGB ff), Pflegekinderverhältnisse und Bewährungshilfen. Im Gegenzug ist ein wichtiges Merkmal der freiwilligen Klientschaft die Selbständigkeit und freie Entscheidung der Person. Freiwilligkeit in der Erziehungsbeistandschaft ist selten anzutreffen, im besten Fall dann, wenn Eltern aus eigenem Ermessen bei der Vormundschaftsbehörde um eine Beistandschaft ersuchen.
Soziale Arbeit mit Pflichtklienten zeichnet sich insbesondere durch zwei Merkmale aus:

- Die Tätigkeit wird durch das Gesetz und/oder eine Behörde angeordnet,
- weder Sozial Arbeitende noch Klienten können einseitig und frei über die Beendigung und/oder Aufrechterhaltung der gegenseitigen Arbeitsbeziehung entscheiden.[370]

Die Definition von Pflichtklientschaft stimmt in der Theorie Sozialer Arbeit nicht unbedingt immer überein: „Im professionalisierungstheoretischen Fachdiskurs werden Adressatinnen

[368] Siehe Befragung: Anhang
[369] Vergleiche Kapitel 4.2.2
[370] Ausschreibung Fachkurs mit Pflichtklientinnen und Pflichtklienten: HSA Luzern unter: www.hsa.fhz.ch

sozialer Kontrolle und unfreiwillige Klienten nicht mit dem Klientenbegriff bezeichnet, weil der Klientenstatus an ein Arbeitsbündnis zwischen Professioneller und Klientin gekoppelt wird, dessen Logik mit Unfreiwilligkeit und sozialer Kontrolle nicht vereinbar ist."[371]
Im Folgenden wird ungeachtet dieser Definition für Eltern in der Erziehungsbeistandschaft der Begriff Pflichtklientschaft verwendet, da auch hier Arbeitsbündnisse entstehen müssen und können

Arbeitsbündnisse

In diesen speziellen Arbeitsbündnissen mit Pflichtklienten geht es im Allgemeinen um Klärung der Rolle des Erziehungsbeistandes, um Erwartungen an ihn, Möglichkeiten und Grenzen der Erziehungsbeistandschaft, um Kooperation, Koordination und das Festlegen von Grundregeln zur Zusammenarbeit. Im Speziellen können je nach Eskalationsstufe Sozial- oder Schlichtungsverträge abgeschlossen werden, wie im Weiteren dargelegt werden wird.[372] Der Beratungsmethode unter Einbezug eines Reflecting Teams, kann mit dem Arbeitsbündnis zugestimmt werden.[373]

Arbeit mit ambivalenten Widerständen

Kontrolle als Erziehungsbeistand auszuüben bedeutet, einen Menschen in seinem Erziehungshandeln einzuschränken und provoziert in der Regel Widerstand bei den Klienten.[374] Meistens haben Sozial Arbeitende im hochstrittigen System mit solchen Widerständen zu rechnen, die die Effektivität der Beratung erschweren. Widerstände entstehen in erster Linie beim Obhut- oder Sorgeberechtigten, der sich in der Freiheit seiner Erziehung eingeschränkt, zumindest begutachtet erlebt. Die Einsicht, dass die Erziehungsbeistandschaft eine Kindesschutzmassnahme darstellt, kann nur schwerlich, wenn überhaupt angenommen werden.
Eltern im hochstrittigen System als Pflichtklienten zeichnen sich aus durch eine ambivalente Haltung. Auf der einen Seite fragen sie sich, was die „Hilfestellung" und Kontrolle bringen soll, auf der anderen Seite erhoffen sie sich Entspannung für die verfahrene, hochstrittige Situation. Häufig zeichnen sich nicht Obhutsberechtigte mit einem grösseren Anteil an Kooperationsbereitschaft und Motivation aus, da sie durch klare Regelungen in Bezug auf das Kontaktrecht nur gewinnen können. Die Zurückhaltung oder gar Ablehnung der Obhutsberechtigten ist „Ausdruck für die Angst vor Veränderungen. Sie befürchten die Kontrolle über

[371] Fachhochschule Aargau Nordwestschweiz: Brugg 2005, S. 101
[372] Alberstötter, Uli: in: Weber, Matthias / Schilling, Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 40 f
[373] Vergleiche Kapitel 8.3
[374] Zentrum für systemische Therapie und Beratung: Grundkurs, Bern 2006/2007

ihr Leben zu verlieren. Ihre Ängste, dass ihr Leben aus den Fugen gerät, werden häufig als Widerstand betrachtet."[375]

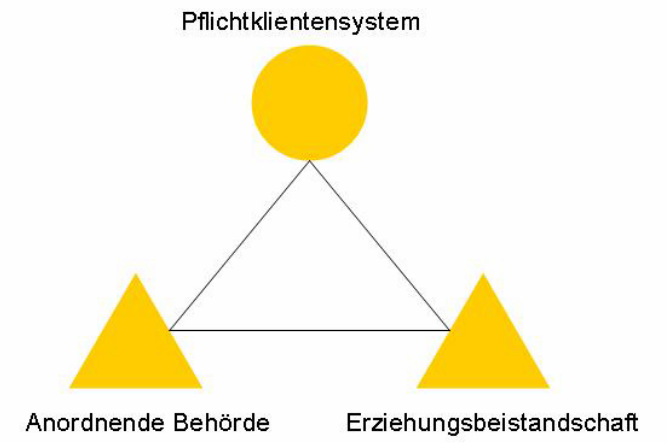
Spannungen und Triangulierung

Soziale Arbeit im Zwangskontext verursacht nach Gumpinger Spannung:

- „Bei der HelferIn, die ihre Arbeit gewollt, geschätzt und angenommen wissen will, die sich vielleicht auch ein Stück um den Dank geprellt sieht,
- in der Öffentlichkeit, da Soziale Arbeit im Zwangskontext noch viel mehr Konflikte und Spannungen nach aussen verursacht."

„Soziale Arbeit im Pflichtklientensystem ist die schwierigste und emotional aufwändigste Variante des professionellen Helfens, da sie in einer methodischen Grauzone mit wenig Unterstützung in Form methodischer Fundierung und wissenschaftlicher Absicherung geschieht."[376] Von daher ist es nicht verwunderlich, dass Sozial Arbeitende sich in anderen Disziplinen nach Methoden umschauen, wie z.B. der systemischen Sichtweise, der Familientherapie, der Mediation oder bei lösungsorientierten Ansätzen.

Hinzu kommt aber auch noch eine weitere Spannung, die durch die Beratungssituation entsteht: Das nach Haley[377] benannte „verflixte Dreieck" auch Triangulation genannt:



Es zeigt, wie schwierig es hier ist, nicht von einem jeweils dritten Partner gegeneinander ausgespielt oder für dessen Zwecke missbraucht zu werden. Keiner darf zum Verbündeten eines anderen werden, obwohl es sich geradezu anbietet. Die anordnende Behörde darf sich nicht mit dem Klientensystem in einer „unheiligen Allianz" verbünden gegen den Erziehungsbeistand, aber auch der Erziehungsbeistand darf sich nicht mit dem Klientensystem gegen die anordnete Behörde wenden. Neutralität jeder Instanz ist geboten und Pflicht.

---

[375] Conen, Marie-Luise (Hrsg.): 2. Auflage, Heidelberg 2004, S. 35
[376] Gumpinger, Marianne (Hrsg.): Linz 2001, S. 12
[377] Zentrum für systemische Therapie und Beratung: Grundkurs, Bern 2006/2007; Jay Haley entwikkelte die Strategische Familientherapie

Zur Praxis mit Pflichtklienten im hochstrittigen Kontext

An Erziehungsbeistandschaften ist der Auftrag verbunden, Besuchsrechte und -pflichten durchzusetzen, Unterhaltszahlungen einzufordern und das Kindeswohl zu gewährleisten. Je hochstrittiger sich das Familiensystem gebärdet, desto grösser werden die Erwartungen an Mandatstragende. Peter weist daraufhin: „Entscheide über das Errichten von Besuchsbeistandschaften empfinden die Betroffenen fast immer als einseitig gegen einen Elternteil gerichtet. Sie schaffen Verlierer und Gewinner und lösen auf der einen Seite Gefühle von Ohnmacht und Entwürdigung aus, auf der andern etwa solche von Macht und Genugtuung."[378] Die Pflichtklientschaft zugunsten einer freiwilligen Beratung weichen zu lassen, damit eine grössere Kooperation der Eltern erreicht werden kann, kann dennoch nicht Ziel der Beratung sein.

Die prioritäre Frage gegenüber Pflichtklienten lautet demnach:

- **Wie kann jemandem geholfen werden, der kein Interesse an fremder Hilfe hat**

Dass Kinder bei Hochstrittigkeit der Eltern unter Loyalitätskonflikten leiden, wurde in den vorhergegangen Kapiteln verschiedentlich dargelegt. Diese Kinder laufen Gefahr, die Loyalitätskonflikte „nur mit Hilfe pathogener Verarbeitungsmuster lösen zu können."[379]

Die grosse Herausforderung ist für Sozial Arbeitende, die Eltern trotz Ambivalenz und Unfreiwilligkeit zur Zusammenarbeit zu motivieren. Die wichtigste sozialarbeiterische Handlung im Pflichtkontext besteht darin, „mit einer unfreiwilligen, unmotivierten KlientIn auszuhandeln, wie aus ihr eine zwar immer noch unfreiwillige, aber für eine Problemlösung motivierte KlientIn werden kann."[380] In Anlehnung an systemische Arbeitsweisen, kann Sozial Arbeitenden die Technik des Joining weiterhelfen. Kim Berg stellt mittels Joining eine positive Arbeitsbeziehung her und fördert damit die Kooperation.[381] Dabei geht es darum, Einblick in die Denk- und Handlungsweise des Systems zu erhalten. Es geht um ein In-Verbindung-zueinander - Treten, ohne die Pflichtklienten mit Defiziten ihres Verhaltens zu konfrontieren. Auch Pflichtklienten sind Experten ihres Problems. Sie haben bereits selber nach Lösungen gesucht und sehen sich nun ungefragt mit einer Hilfe konfrontiert, zu der sie niemand gebeten haben.[382] Der Frage nach der Motivation, Hilfe anzunehmen und mit jemandem zusammenzuarbeiten, der nicht erwünscht ist, wird in Kapitel 8.2.1.1 nachgegangen.

---

[378] Peter, Max: in: Familienfragen, 1/2005, S. 14
[379] Weber, Matthias: in: Weber, Matthias / Schilling Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 222
[380] Gumpinger, Marianne (Hrsg.): Linz 2001, S. 17
[381] Kim Berg, Insoo: 8. Auflage, Dortmund 2006, S. 58 f
[382] Kim Berg, Insoo: 8. Auflage, Dortmund 2006, S. 63

Eine zweite Frage im hochstrittigen Kontext stellt sich:

- **Vorhandene Ressourcen zur Problembewältigung aktivieren**

In Familien im hochstrittigen System greifen die Getrennten auf einen Prozess zurück, der zur Eskalation der Probleme geführt hat. Es stehen also Erfahrungen im Hintergrund, die Sozial Arbeitende nicht teilen, die aber berücksichtigt werden müssen, soll es zu einer fassbaren Zusammenarbeit in einer Art Arbeitsbündnis kommen. Hinter dem Blickwinkel der Zusammenarbeit steht die Überzeugung nach Ausloos, dass sich in einer Familie nur solche Probleme stellen, die zu lösen sie selber in der Lage ist.[383] Die Familien, auch dieses spezielle Mehrklientensystem, bringen selber Ressourcen zur Lösung mit – sie wissen es nur nicht. Eine dieser Fähigkeiten ist die ambivalente Bereitschaft zur Zusammenarbeit, weil dem Kind geholfen werden soll. Der Gedanke der Zusammenarbeit trifft nach Ausloos das Bemühen Sozial Arbeitender, Eltern gegenüber nicht als aussenstehender Berater auf die Finger zu schauen und darauf hinzuweisen, was defizitär läuft. Es gilt mit den Betroffenen Ressourcen zu erarbeiten, damit sie entdecken können, was ihnen zur Lösung der Probleme (hier die Kindeswohlgefährdung) zur Verfügung steht. Damit dies aber geschehen kann, so Ausloos, müssen Familien an die nötigen Informationen herankommen, die in der Familie selber schlummern oder verschüttet sind. Es gehe dabei um allseitig vorhandene Kompetenzen, Werte und Verantwortlichkeiten – bei beiden Eltern und den Kindern.[384] Um an diese Informationen zur Problembewältigung zu gelangen, müssen Sozial Arbeitende zuhören, wie andere Schwierigkeiten in der Vergangenheit gemeistert wurden. Zirkuläres Fragen, wie es in systemischen Ansätzen angewandt wird, hilft zudem, dass alle Beteiligten an diese Informationen gelangen. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Kommunikation im System soweit noch funktioniert, dass Gespräche mit allen Betroffenen (einschliesslich der Kinder) durchführbar sind.

Da es sich in Erziehungsbeistandschaften um eine Kindesschutzmassnahme handelt, stellt sich eine dritte Frage:

- **Wie viel Zeit steht zur Verfügung, um das Kindeswohl wieder herzustellen**

Wie hoch muss die Gefahr eines Kontaktabbruchs zwischen nicht obhutsberechtigtem Elter und Kind eingeschätzt werden? Der Zeitspanne ist also zu berücksichtigen, damit Änderungen in Gang kommen, damit aber auch dem Kind die grösstmögliche Sorge zuteil wird, wenn das Wohl gefährdet ist. Ist der Konflikteskalationsprozess schon fortgeschritten, steht weitaus weniger Zeit zur Verfügung, als wenn die Erziehungsbeistandschaft präventiv während eines niedrigen Konfliktniveaus errichtet wurde. Damit eine Intervention mit Pflichtklienten

[383] Ausloos, Guy: Heidelberg 2000, S. 25
[384] Ausloos, Guy: Heidelberg 2000, S. 185 f

gelingt, spielt der Zeitpunkt der Errichtung einer Beistandschaft im strittigen Kontext eine Rolle. Je nach Konflikteskalationsstufe werden andere Arbeitsweisen verlangt. Sie spielen auch eine Rolle über die zur Deeskalation zur Verfügung stehende Zeit.
Die drei Eskalationsstufen nach Alberstötter bieten für eine handhabbare beraterische Intervention die Grundlage:

- 1. Stufe: Zeitweilig gegeneinander gerichtetes Tun und Handeln
- 2. Stufe: Verletzendes Agieren und Ausweitung des Konfliktfeldes
- 3. Stufe: Beziehungskrieg – Kampf um jeden Preis[385]

Wie rasch die Eskalationskurve ansteigt, ist von der Persönlichkeit der Eltern abhängig. Zu Beginn der Erziehungsbeistandschaft können die Beteiligten mittels Skalierungsfragen aufzeigen, in welchem Konfliktniveau sie die eigene Situation einordnen würden. Skalierungsfragen gehen auf Kim Berg zurück, die diese Fragetechnik zur Einschätzung der Situation den Klienten stellt: „Auf einer Skala von 1 bis 10 bedeutet die 10, dass das Konfliktniveau in Ihrer Auseinandersetzung sehr hoch ist. Wo steht sie zum jetzigen Zeitpunkt?“[386]
Welche Methoden im beraterischen Zwangskontext greifen, ist einerseits vom Eskalationsniveau andererseits von der Individualität der Involvierten abhängig. Jeder Stufe muss ein eigenes Beratungskonzept zugewiesen werden. Zudem bedingt die Arbeit im hochstrittigen Kontext soziale Kompetenzen des Erziehungsbeistandes. Soziale Kompetenz beinhaltet hier vor allem die Fähigkeit, den Einladungen der Hochstrittigen zu unkritischer Parteilichkeit zu widerstehen und sich Unabhängigkeit zu bewahren.[387]

8.2.1.1 Kooperation bedingt Motivation

Im Kern sind hochstrittige Familien auf der ersten Eskalationsstufe nach Alberstötter noch bereit, miteinander zu kommunizieren und nach Lösungen zu suchen.[388]

- **1. Stufe: Zeitweilig gegeneinander gerichtetes Tun und Handeln**

In der ersten Stufe der Eskalation, in der das Konfliktniveau noch relativ niedrig ist, können Gespräche als Arbeitsmittel der Wahl noch greifen. Klärung und Veränderungen im Hinblick auf strittiges Kontaktrecht sind noch durch Kommunikation als Hilfe zur Selbsthilfe angemessen. Die beiden Parteien bringen noch die Bereitschaft auf, Spannungen durch koordinierte Aussprachen zu lösen. Den Konflikt nicht ausweiten zu lassen, kann noch bewusst verhindert und der Neuorganisation der Familie kann etwas Positives abgewonnen werden. Auffällig ist nach Alberstötter „das hohe Mass an Freiwilligkeit bei Eltern, sich in der Kooperation

[385] Vergleiche Kapitel 4.2.2
[386] Kim Berg, Insoo: 8. Auflage, Dortmund 2006, S. 96
[387] Alberstötter, Uli: in: Weber, Matthias / Schilling, Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 178
[388] Alberstötter, Uli: in: Weber, Matthias / Schilling, Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 179

mit Aussenstehenden auf einen Problemlösungsprozess einzulassen."[389] Die Chancen sind noch vorhanden, zu einer Zusammenarbeit/Kooperation ohne Sanktionen, Weisungen und Zwang zu gelangen. Kommunikationskompetenzen sind hier vom Sozial Arbeitenden gefragt aber auch motivierende Gespräche.

Das Ziel, das beide Eltern im Grunde erreichen möchten – hier die am wenigsten schädliche Alternative für die Kinder nach der Trennung – gelingt jedoch nicht ohne fremde Hilfe. Die Eltern sind zu sehr mit ihren eigenen Problemen, Fragen und Verletzungen beschäftigt, als dass ihnen der Blick auf die Kinder noch gelingen kann.[390] Auf der ersten Eskalationsstufe nach Alberstötter ist es Aufgabe Sozial Arbeitender, die in der Hochstrittigkeit verstrickten Pflichtklienten zur Kooperation zu bewegen. Da Kommunikation unter den Konfliktpartnern noch funktioniert, ist es weniger eine Frage der Überzeugungskraft des Beraters als vielmehr, ob die Betroffenen zur Einsicht gelangen, dass Kooperation zu einer Win-Win-Lösung für alle Beteiligten führen kann.[391] Erst die Erkenntnis, dass ein eingehaltenes Besuchsrecht zum Wohl des Kindes ist, dass ein Gewinn für den Wohnelter aus der Entlastung der Mitbetreuung resultiert, kann die Motivation zur konstruktiven Mitarbeit und Kooperation stärken.

Soziale Arbeit bedeutet hier, dass Pflichtklienten mittels „richtiger" Fragen die eigenen Ziele überprüfen, damit das eigene Handeln reflektiert und eine Verhaltensänderung in Bezug auf die Kinder freigesetzt werden kann. Erziehungsbeistände können helfen, dass hochstrittige Eltern die Ziele nicht zu hoch stecken, oder dass die Ziele in brauchbare Arbeitsschritte unterteilt werden, weil Teilerfolge die Motivation zur Kooperation unterstützen.[392] Auf der einen Seite gilt es vom Wohnberechtigten nicht zu grosse Schritte bei der Besuchsrechtsausübung abzuverlangen, zum Beispiel von einem begleiteten Besuchsrecht direkt zu einem zweiwöchigen Ferienaufenthalt des Kindes beim anderen Elter zu wechseln. Auf der anderen Seite darf die Motivation zur Kooperation des Besuchsberechtigten auf Änderung nicht verloren gehen, weil dieser grosses Interesse an einer raschen Einhaltung der Kontaktregelung hat. Verhaltensänderungen brauchen Zeit und können nicht von heute auf morgen umgesetzt werden. Das bedeutet, den Eltern Zeit zur Verhaltensveränderung zuzugestehen – aber auch einen klaren Zeitrahmen zu stecken, damit das Kindeswohl nicht vermindert wird. Der Eskalationsgrad ist ausschlaggebend, ob die zur Verfügung stehende Zeit, das Kindeswohl zu schützen, vorhanden ist oder ob das Kind allenfalls vorübergehend aus dem Konfliktkontext herausgenommen werden muss. Es kann ein Wettlauf gegen die Zeit werden, damit es nicht zum Kontaktabbruch zwischen Besuchselter und Kind kommt.

---

[389] Alberstötter, Uli: in: Weber, Matthias / Schilling Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 38 f
[390] Vergleiche Kapitel 4.1 ff
[391] Vergleiche Kapitel 4.2.1
[392] Alberstötter, Uli: in: Weber, Matthias / Schilling Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 40

8.2.1.2 Ein Sozialvertrag zwischen den hochstrittigen Parteien

Nach Alberstötter weist die zweite Eskalationsstufe eine deutliche niedrigere Bereitschaft zur Kooperation auf als die erste und Besuchsrechtsprobleme werden manifest.[393] Das Leiden der Kinder beginnt im Loyalitätskonflikt langsam unerträglich zu werden und es kann nicht mehr im ursprünglichen Sinn von verantworteter Elternschaft gesprochen werden, da ein Elter zunehmend ausgeschlossen wird.

- **2. Stufe: Verletzendes Agieren und Ausweitung des Konfliktfeldes**

Der Erweiterung des Konflikts auf Verwandte, Bekannte, Freunde, Kinder etc. entgeht auch der Sozial Arbeitende nicht. Die Frage nach der neutralen Haltung und Rolle Sozial Arbeitender stellt sich. Auf dieser Stufe laufen professionelle Dritte Gefahr, im Parteienstreit vereinnahmt und für fremde Zwecke missbraucht zu werden.[394] Nicht selten beziehen professionell Handelnde nun Stellung, schlagen sich emotional auf die Seite eines Elters, weil sie den unterschiedlichen Wahrheiten der Parteien im Vergleich zur eigenen Wertehaltung erliegen.[395] In Bezug auf das Kontaktrecht zeichnen sich Eltern durch unterschiedliche Elternhaltungen aus: Da sind jene, die das Besuchsrecht des anderen grundsätzlich ablehnen und verunmöglichen, selten aber zugeben können. Daneben gibt es eine Gruppe Sorgeberechtigter, die ein Kontaktrecht nur auf der Basis weitgehender Sicherheiten zulässt (z.B. begleitetes Besuchsrecht). Werden die Sicherheiten langsam gelockert, wird die Zusammenarbeit wieder entsprechend brisant. Die dritte Gruppe umfasst die Besuchsberechtigten, die auf der einen Seite froh sind, überhaupt wieder zu einem Kontakt mit dem Kind zurückzufinden, ein begleitetes Besuchsrecht oder andere Sicherheiten aber als massive Kränkung erleben und sich baldmöglichst wieder aus diesem Zwang befreien wollen.[396]

Die Streitenden sind noch bedingt an einen Tisch zu bringen, eine Kooperation ist unter Umständen noch möglich. Damit in dieser konkreten Situation sozialarbeiterisches Handeln möglich wird, muss ein kleinster gemeinsamer Nenner zwischen Sozial Arbeitendem und den Problembeteiligten – ein Kooperationsabkommen – zustande kommen und wäre es nur eine sehr punktuell angelegte Zusammenarbeitsbasis.[397]

Der Sozialvertrag

Nach Alberstötter können auf der zweiten Stufe noch in Einzelgesprächen „Spielräume für Verhandlungen“ ausgelotet werden. Ziel ist ein Sozialvertrag, der aber nur mit den Unterschriften beider Konfliktparteien Aussicht auf Erfolg hat.

---

[393] Alberstötter, Uli: in: Weber, Matthias / Schilling Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 56
[394] Vergleiche Kapitel 8.2.1
[395] Alberstötter, Uli: in: Weber, Matthias / Schilling Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 36
[396] Alberstötter, Uli: in: Weber, Matthias / Schilling, Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 39 f
[397] Lüssi, Peter: 4. Auflage, Haupt, Bern 1991, S. 98 ff

Der Sozialvertrag ist eine Möglichkeit, zwischen den verstrittenen Partnern eine Deeskalation und Entlastung für die Kinder herbeizuführen. Nach Alberstötter wird zu Beginn der Verhandlungen mittels Skalierungsfragen eruiert, wie die Chancen auf Änderung (zur Besserung der Situation) nach Einschätzung beider Parteien voneinander eingeschätzt werden und zu welchem Energieeinsatz der jeweils andere noch bereit ist.



Wesentlicher Punkt der Verhandlungen betrifft das Prinzip der Gegenseitigkeit, damit Deeskalation geschehen kann. „Verträge bei fortgeschrittenen Eskalationen haben nur dann Aussicht auf Erfolg auf eine beidseitige Selbstbindung, wenn beide Seiten einen Gewinn durch den Vertrag haben."[398] Nach dem Motto „Gibst du mir, geb ich dir", werden Übergabemodalitäten, Erziehungsleitlinien, Absprachen in Bezug auf Umgang mit Verwandten, Unterlassen der Einmischung während der Besuche und ähnliches ausgehandelt. Dabei kann es aber nicht um eine einseitige Vorleistung des Besuchselters gehen, weil dies keine Deeskalation garantiert.[399] Mediative Gespräche sind von Nutzen, um in der Aushandlung des Sozialvertrages vorwärtszukommen. Mediative Gespräche können in Anlehnung an die Mediation in die Methodenkompetenz Sozial Arbeitender aufgenommen werden, da sie nach dem Leitgedanken Gewinn für alle, Erfolg versprechend sind.[400]

Kommt es anschliessend zu einer Fixierung des Vertrages, macht es Sinn, diesen im Beisein von Zeugen und durch ein Ritual festzuhalten, da „das geschriebene Wort bekanntlich eine grössere Halbwertszeit hat als das gesprochene."[401] Die in obiger Darstellung genannten Bewältigungsfragen, gehen dem lösungsorientierten Ansatz von Kim Berg nach. Bewälti-

[398] Alberstötter, Uli: in: Weber, Matthias / Schilling, Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 40 f
[399] Alberstötter, Uli: in: Weber, Matthias / Schilling, Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 41
[400] Vergleiche Kapitel 8.2.1.3
[401] Alberstötter, Uli: in: Weber, Matthias / Schilling, Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 42

gungsfragen können bei richtiger Anwendung ermutigend sein. Ziel ist es den Vertragspartnern zu helfen, ihre eigenen Ressourcen zu stärken und zu entdecken. („Wie haben Sie das geschafft, dass Fréderic dann doch zu seinem Vater gehen konnte?“)[402]
Damit der ausgehandelte Vertrag aber auch eingehalten wird, muss nach Alberstötter wiederholt daran erinnert werden. Die Arbeit mit dem „Schatten“ ist notwendig, da dieser den Sozialvertrag gefährden könnte und das destruktive und kindeswohlschädigende Verhalten aufrechterhält. Sie hat auch die Funktion, den Konfliktparteien den Preis für fortgesetztes destruktives Verhalten in aller Deutlichkeit vor Augen zu führen. Der Preis für nicht eingehaltenes Besuchsrecht kann längerfristig der Verlust der Beziehung zum Kind beinhalten oder im Extremfall eine Obhut- oder Sorgerechtsumteilung bewirken. Verschlimmerungsfragen zielen darauf hin, zu erfahren, was getan werden müsste, damit alles wieder schwieriger wird. Die Beschäftigung mit dem eigenen dunklen Fleck, dem Schatten, in Abwesenheit des Streitpartners, damit diesem nicht negative Argumente geliefert werden, „kann das Gedanken-Spiel zu einem humorvollen Blick in die Abgründe eigenen Verhaltensrepertoires werden. Nicht selten beginnen die so „Ertappten“ zu lachen (…) ein Lachen, das leicht im Hals stecken bleibt.“[403] Dennoch hat Humor in der Beratung immer auch einen entspannenden, weil deeskalierenden Nebeneffekt, sofern er echt ist und nicht auf Kosten Beteiligter geht.

8.2.1.3 Die mediative Beratung

Der Beziehungskonflikt der Hochverstrittenen ist auf der zweiten Eskalationsstufe zu einem chronischen Dauerzustand geworden und hat sich auf das umliegende System ausgeweitet. Dennoch bestehen auf dieser Eskalationsstufe noch Chancen zur erfolgreichen Intervention.
Bei der eigentlichen Mediation handelt es sich um ein komplementäres, aussergerichtliches Konfliktbearbeitungsverfahren. Nach Proksch ist Mediation ein systemischer, zeitlich begrenzter und stufig strukturierter Prozess mit dem Ziel, Kooperation und Kommunikation zwischen den Konfliktparteien zu fördern. Mittels Mediation sollen vorhandene Ressourcen gefördert werden und helfen, Optionen zu erarbeiten, was in eine (rechtsverbindliche) Vereinbarung auf Grundlage subjektiver Interessen münden soll. Ein unparteiischer Dritter, der Mediator, hilft, dass eigenverantwortlich und einvernehmlich aktuelle Konflikte bearbeiten werden. So werden die Eltern auch für die Zukunft befähigt, künftige Streitfragen selbständig (autonom) und zur Befriedigung aller zu klären. Ausserdem werden alle Beteiligten einbezogen.[404] Gemeinsam in der Mediation ausgehandelte Vereinbarungen (z.B. über die Erziehungskoordination und das Besuchsrecht) haben gute Chancen, sich im Alltag zu bewähren.

---

[402] Kim Berg, Insoo: 8. Auflage, Dortmund 2006, S. 103
[403] Alberstötter, Uli: in: Weber, Matthias / Schilling, Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 43
[404] Proksch, Roland: Nürnberg 1998, S. 20

Verschiedentlich wurde in der nicht repräsentativen Umfrage auf die Notwendigkeit der Mediation als Intervention hingewiesen.[405] Dass Sozial Arbeitende Wissen, Kenntnisse oder gar eine Weiterbildung zur Mediation in das Amt der Erziehungsbeistandschaft mitbringen, davon können Vormundschaftsbehörden nicht ausgehen. Mediative Ansätze sind aber von grösster Bedeutung, wenn es um die Beratung hochstrittiger Konfliktkonstellationen geht. Aussicht auf Erfolg hat diese Methode im Hinblick auf den präventiven Aspekt der Kindeswohlgefährdung (im Extremfall Kontaktabbruch und Eltern-Kind-Entfremdung PAS). Matter nennt mediatives Arbeiten im Zusammenhang mit Pflichtklienten.[406] In der Sozialen Arbeit beinhaltet mediatives Arbeiten Ansätze einer Vermittlungstätigkeit und damit ein Beitrag zur Deeskalation.

Hochverstrittene Eltern könnten auf der zweiten Eskaltionsstufe nach Alberstötter noch dazu motiviert werden, in einer sie unvergleichlich persönlich betreffenden Angelegenheit, wie das Kontakt- und Sorgerecht, die delegierte Fremdentscheidung (gerichtliches Urteil) zugunsten einer möglichst selbstbestimmten Entscheidungsfindung (Sozialvertrag) aufzugeben.[407] In mediativen Elterngesprächen werden die Eltern auf ihre eigentlichen Wünsche, Bedürfnisse und auch Ängste angesprochen. Darüber hinaus werden ihnen die Grundbedürfnisse ihrer Kinder wieder nahe gebracht und ihre weiterhin bestehende gemeinsame Verantwortung gegenüber ihren Kindern bewusst gemacht. Zu den zentralsten Inhalten solcher Gespräche gehört nach Peter zudem das Auflösen der weit verbreiteten Sprachlosigkeit zwischen den Eltern.[408] Miteinander im strukturierten und strukturierenden Rahmen zu sprechen, kann allmählich wieder möglich werden. „Wenn Eltern etwa gefragt werden, was sie nach Auflösung ihrer Ehe zur Weiterentwicklung ihrer Kinder weiterhin beitragen möchten oder was sie voneinander brauchen, damit sie ihre Verantwortung gegenüber den Kindern wieder wahrnehmen können, fühlen sie sich ernst genommen. Wenn Väter hören, dass sie als wichtige Bezugspersonen ihrer Kinder selbstverständlich auch über die Scheidung hinaus gefragt sind, reduzieren sich ihre angestauten Verlustängste, die sie einst zum Kämpfen verleitet haben, und wenn Mütter erfahren und respektieren, dass das Zuteilen der elterlichen Sorge durchaus ein zu diskutierendes Thema ist, wird das offene Aushandeln kindgerechter Regelungen überhaupt erst möglich.“[409]

---

[405] Siehe Befragung: Anhang und Kapitel 8.1.2
[406] Matter, Helen: in: Gumpinger, Marianne (Hrsg.): Linz 2001, S. 81-95
[407] Vergleiche Kapitel 8.2.1.2
[408] Peter, Max: in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen ZVW 5/2005, S. 31
[409] Peter, Max: in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen ZVW 5/2005, S. 32

8.2.1.4 Die Sprachlosigkeit überwinden

Sprechen getrennt lebende Eltern bereits nicht mehr miteinander und regeln sie, was noch zu regeln ist, über Dritte, beispielsweise über ihre Anwälte, tritt das meist nach einem längeren eskalativ verlaufenden Prozess zutage, in den das Kind hineingezogen wurde. Nach Dietrich & Paul findet Sprachlosigkeit zwischen der zweiten und dritten Eskalationsstufe statt.[410] Sprachlosigkeit ist ein Hinweis für einen Entwicklungsstillstand. Gelingt es nicht, diesen Stillstand der Sprachlosigkeit zu überwinden, ist das nächste Szenarium, die Ausgrenzung des ohnehin trennungsbedingt abwesenden Elters, quasi schon vorprogrammiert. Damit geht das Kind eines wichtigen Elements seiner gesunden Entwicklung verlustig, denn zum gesunden Aufwachsen benötigt es den Kontakt zu beiden Eltern.

Um die in Sprachlosigkeit verharrenden Eltern zum gemeinsamen Gespräch zu bewegen, genügt es nicht, ihnen dafür Ort und Zeit zu benennen. Vielmehr ist eine sorgfältige und darum aufwändige Vorbereitung nötig. Die Eltern sind in getrennten Einzelgesprächen auf das Gesprächsthema vorzubereiten, bei dem das Recht des Kindes auf Umgang mit jedem Elter im Zentrum steht. Für das meist mehrmals notwendige Gespräch empfiehlt sich die nach Rogers verbundene nicht-direktive Methode. Sie belehrt nicht, sondern fügt die eines jeden Elters innewohnenden Vorstellungen und Erwartungen zu einem konkreten Handlungsplan zusammen. Die nicht-direktive Gesprächsführung ist in hohem Mass vertrauensbildend und motivationsfördernd. Wenn Eltern, im Trennungskonflikt verstrickt, sich zur Pflichtklientschaft verpflichtet wissen und das Kindeswohl aus den Augen verlieren, müssen „Selbstheilungskräfte“ mobilisiert werden.[411]

Rogers ist überzeugt, dass Beratende eher zu wenig als zuviel Vertrauen in die Wachstumsmöglichkeiten des Individuums haben. Grundlage hierfür bildet ein Menschenbild, das davon ausgeht, jeder Mensch verfüge über Kräfte und Potentiale und kann sich unter bestimmten Bedingungen zu einer reifen, verantwortlich handelnden Persönlichkeit entwickeln. Sie können eigene Probleme selbstständig lösen und sind in der Lage ist, Veränderungen in die Wege zu leiten.[412] Rogers klientenzentrierte Gesprächsführung orientiert sich an der Erlebniswelt der Klienten. Diese nicht-direktive Orientierung lässt den Klienten im Verlauf der Beratung die Möglichkeit offen, Selbstinitiative im Gesprächsverlauf zu ergreifen, da der Berater auf Ratschläge und Deutungen verzichtet. Jeder Mensch verfügt über einen angeborenen Bewertungsmassstab, anhand dessen er einschätzen kann, was gut oder schlecht für ihn (und die Kinder) ist. Ziel des Gesprächs ist es, die im Individuum beschlossenen Wachstums- und Entwicklungspotentiale zu erkunden und zu fördern. Konkret bedeutet dies, dass der Beratende das verbalisiert, was der Elter ausdrückt – vor allem in Bezug auf seine Ge-

[410] Dietrich, Peter S. / Paul, Stephanie: in: Weber, Matthias / Schilling, Herbert (Hrsg.): S. 20 ff
[411] Zentrum für systemische Therapie und Beratung: Skript, Grundkurs, Bern 2006/2007
[412] Rogers, Carl, R.: 11. Auflage, Frankfurt a. M. 1992

fühle und Ängste – sodass sich dieser im Idealfall vollkommen verstanden fühlt: „Ja, genau so habe ich es gemeint." Durch das tiefe Verstehen kann sich der Elter mit der Zeit öffnen und neben seinen negativen Gefühlen auch positive Gefühle entdecken. Der Berater hilft dem Klienten auch hier, diese positiven Gefühle bewusst wahrzunehmen, er akzeptiert sie in gleicher Weise wie vorher die negativen Gefühle. Damit entsteht Öffnung und Bereitschaft, sich auf ein nächstes Thema – der Kommunikation mit dem Konfliktpartner – einzulassen.[413]

8.2.1.5 Angeordnete Mediation

Die dritte Stufe in der Eskalation nach Alberstötter umfasst im Grunde alle „hoffnungslosen" Fälle. Die Eskalation ist so weit fortgeschritten, dass es für Aussenstehende schwierig wird, die zerstörerische Eigendynamik dieses Systems zu stoppen und das Kindeswohl zu schützen.[414] Nach Alberstötter beinhaltet die

- **3. Stufe: Beziehungskrieg – Kampf um jeden Preis**

Die Spirale der Hochstrittigkeit hat einen Point-of-no-return erreicht, in der Verträge auf Gegenseitigkeit nicht mehr möglich sind, in der freiwillige Mediationen nicht mehr greifen.
Die dritte Eskalationsstufe zeichnet sich aus durch „Dauerkonflikt mit hohem Zerstörungspotenzial. Wenn Eltern einen Dauerkrieg führen, ist die systemintere Selbst-Organisation (…) nicht mehr gegeben. Auch Beratung und Therapie als Unterstützung der familieninternen Selbsthilfepotenziale geraten an die Grenzen ihrer Möglichkeit."[415]
Im hochstrittigen Kontext kann eine angeordnete Mediation die Massnahme der Wahl sein, wenn die Eskalation soweit fortgeschritten ist, dass herkömmliche Kommunikationsregeln nicht mehr genügen, dass eine Chronifizierung der Besuchsrechtsprobleme im Gang ist.[416]
Voraussetzung für eine angeordnete Mediation ist, dass allen Parteien noch Verhandlungsspielräume zur Konfliktlösung zugestanden werden, dass nicht durch gerichtliche Urteile der Gegenstand der Mediation (das Besuchs- und Sorgerecht, evtl. weitere Scheidungsfolgen) entschieden sind.
Eine Mediation anordnen und verfügen können Vormundschaftsbehörden und Gerichte. Im Kanton Bern wurde bisher Abstand davon genommen, da sich Mediation und Verfügung widersprächen. Eine verordnete Mediation läuft dem Grundsatz zuwider, wonach die Beteiligten freiwillig Beginn, Beendigung und Gegenstand der Mediation bestimmen können. Zunehmend werden nun aber schweizweit erste Erfahrungen mit Pflichtmediationen gesam-

[413] Rogers, Carl, R.: 11. Auflage, Frankfurt a. M. 1992
[414] Alberstötter, Uli: in: Weber, Matthias / Schilling Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 196
[415] Alberstötter, Uli: in: Weber, Matthias / Schilling Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 196
[416] Staub, Liselotte: in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen ZVW 3/2006, S. 130

melt, die auf die von Peter gemachten Erkenntnisse im Kreis Bülach zurückzuführen sind.[417] Die Gesetzesgrundlagen sind für eine verfügte Mediation hinreichend in Art. 273 Abs. 2 ZGB und Art. 307 ZGB (Weisungen, Mahnungen) begründet.[418]

Mit der angeordneten Mediation steht der Erziehungsbeistandschaft ein zusätzliches Instrument zur Verfügung: „Statt mit den Beteiligten gegen deren Widerstand in unzähligen, zermürbenden Besprechungen das Unmögliche doch noch möglich machen zu wollen, können Besuchsrechtsbeistände und Besuchsrechtsbeiständinnen über die zuständige Vormundschaftsbehörde die Eltern zum Besuch einer Mediation verpflichten lassen. In einer behördlich verfügten Mediation, mit verbindlich festgelegten Bedingungen und Konsequenzen, wird die Besuchsregelung losgelöst von den Beziehungskonflikten erarbeitet.“[419] Die angeordnete Mediation wird nicht vom Amtsinhaber der Erziehungsbeistandschaft durchgeführt. Hier muss eine interdisziplinäre Zusammenarbeit stattfinden. Bei der Pflichtmediation bezieht sich „Pflicht“ auf den Schutz des Kindeswohls. Sie trägt zum Bewusstsein bei, dass dysfunktionaler Umgang mit Konflikten Kindeswohl gefährdend ist. Ausserdem bleibt die Freiwilligkeit hinsichtlich der Akzeptanz der vereinbarten Lösungen erhalten.[420]

Nach Peter übernimmt der Sozial Arbeitende während der Mediationsphase die Funktion des Koordinators. Massgebend für eine erfolgreich verlaufende Mediation sei nicht zuletzt die entschiedene Haltung der Behörde, welche die Eltern vor die Wahl stellt, sich an Mediationssitzungen zu beteiligen oder sich der Diskussion angedrohter Massnahmen (Drittplatzierung der Kinder, Umteilung der elterlichen Sorge usw.) zu stellen.[421]

In Fachkreisen der Mediation werde bedauert, so Peter, dass richterliche und behördliche Entscheidungen gegen einen Elter oder sogar gegen einen gemeinsamen elterlichen Entscheidungsvorschlag, den Betroffenen das Gefühl von Unmündigkeit, Ohnmacht und Verlust vermitteln und die zufrieden stellende Reorganisation der Nachscheidungsfamilie empfindlich stören kann.[422] Erfahrungen haben gezeigt, dass mediative Interventionen nicht weniger erfolgreich sind, wenn sie angeordnet sind. „Die Frage, ob die erfolgreichen Forschungsergebnisse zur Pflichtmediation bei Sorge- und Besuchsrechtsstreitigkeiten aus dem angloamerikanischen Raum auch auf unsere Verhältnisse adaptiert werden können, kann eindeutig mit „ja“ beantwortet werden.“[423]

Erfahrungen in Deutschland belegen nach Proksch zudem, dass das Fortführen des Elternstreits auf persönlicher Ebene über die Scheidung hinaus, eine zu vermeidende Folge einer

---

[417] Peter, Max: Kindesinteressen in Zeiten familiärer Veränderungen, FamPra.ch 1/2005, S. 25-38
[418] Vergleiche Kapitel 2.2.2 ff, Kapitel 7.2.1 f und Kapitel 7.3 ff
[419] Peter, Max: in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen ZVW 5/2005, S. 34
[420] Staub, Liselotte: in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen ZVW 3/2006, S. 121 ff
[421] Peter, Max: in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen ZVW 5/2005, S. 34
[422] Peter, Max: in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen ZVW 5/2005, S. 37
[423] Staub, Liselotte: in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 3/2006, S. 121-133

früheren richterlichen oder behördlichen Entscheidung sei. Daraus lässt sich folgern, dass angeordnete Mediationen nachhaltigen und deeskalierenden Charakter aufweisen, wenn sie zum rechten Zeitpunkt stattfinden.[424]

8.2.1.6 Der Schlichtungsvertrag

Im Zenith der Hochstrittigkeit vereiteln Eltern Besuche, nehmen ihre Rechte nicht wahr oder missachten ihre Pflichten. Die gängige Massnahme, die Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft, bringt selten die erhoffte Lösung, schlimmstenfalls werden die Konflikte verschärft, da der Streit schon zu stark eskaliert ist und die Sozial Arbeitenden wenig bis keine Sanktionsmöglichkeiten zustehen. „Zurück bleiben frustrierte Sozialarbeitende und Sachbearbeiterinnen und -bearbeiter, ratlose Behörden, um ihre Rechte betrogene Eltern und – nicht zuletzt – Kinder, deren Wünsche und Rechte mit Füssen getreten werden. (…) Mit „Zuckerbrot und Peitsche“ versuchen die Sozialarbeitenden, dem Auftrag gerecht zu werden. Nachhaltige Erfolge bleiben indessen meist aus“, so Peter [425] Die Eltern führen ihren Streit oft so lange weiter, erschweren die Kinderkontakte zum Besuchselter, bis sich dieser resigniert zurückzieht und die Kinder unter einem schweren Parental Alienation Syndrom leiden.[426] Die festgeschriebenen Rechte betroffener Kinder verpflichten Sozial Arbeitende und Vormundschaftsbehörden aber, für das Entwickeln und Sicherstellen gleichwertiger Beziehungen zu beiden Eltern. Untersuchungen haben gezeigt, dass zerstrittene Parteien von sich aus nur selten eine Schlichtung oder Mediation für die Beilegung des Konfliktes aufsuchen.[427] Da gilt es, alle noch vorhandenen Spielräume kreativ zu nutzen und neue Möglichkeiten zu erschliessen.

Die hochstrittige Konflikteskalation befindet sich auf der obersten Stufe. Wenn die Kooperation der Betroffenen nicht zu gewinnen ist, die Kinder im Konflikt der Eltern psychisch, psychosomatisch oder „entfremdungsmässig“ reagieren, eine angeordnete Mediation nicht möglich ist, könnte vor einer Fremdplatzierung, eines Obhutentzugs, der Sistierung des Besuchsrecht und einer drohenden Eltern-Kind-Entfremdung, der Schlichtungsvertrag Mittel der Wahl sein.[428] Der Schlichtungsvertrag ist nach Alberstötter eine Zwischenstufe, die es zu erreichen gilt, bevor rechtliche Auseinandersetzungen die Konflikteskalation verhärten.[429]

---

[424] Proksch, Roland: in: Forum Mediation 1/2003, 5, S. 5-11
[425] Peter, Max: in: Familienfragen, 1/2005, S.13, 14
[426] Vergleiche Kapitel 5.3.3.3
[427] Vergleiche Kapitel 7.3
[428] Vergleiche Kapitel 8.4
[429] Alberstötter, Uli: in: Weber, Matthias / Schilling, Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 43 f

Nach Alberstötter geht es darum, einen Schlichtungsplan auszuarbeiten nach dem Motto „Wenn zwei sich (endlos) streiten, machen Dritte einen Plan.“[430] Wie der Sozialvertrag ist auch der Schlichtungsvertrag grundsätzlich getragen vom Gedanken einer beidseitigen Verteilung von Gewinn und Verlust. Auf diese Anordnung, die zwar partiell gemeinsam ausgehandelt wird, kann seitens der Betroffenen bedingt eingegangen werden:

- wenn beide Streitparteien noch Verhandlungsfreiräume besitzen,
- wenn mit einer Sanktion (Besuchsrechtssistierung oder Obhutentzug, evtl. Unterhaltszahlungsstopp) gedroht werden kann,
- wenn ein Sorgerechtsentscheid noch nicht sakrosankt entschieden wurde.

Anders als bei einer angeordneten Mediation, werden beim Schlichtungsvertrag Entscheidungen nicht selbst entwickelt und beschlossen, sondern Dritte machen einen Entwurf, was nach den gemeinsamen Verhandlungen im Amtsbericht an die nächste Instanz (sei dies an Vormundschaftsbehörde oder Gericht) weitergegeben wird. Sozial Arbeitende machen sich im Schlichtungsentwurf vorweg Gedanken über eine „beidseitige Verteilung von Gewinn und Verlust, von Nutzen und Kosten (…) und konfrontiert die Konfliktparteien mit dem Prinzip des Sowohl-als-auch.“[431] Auch wenn der Schlichtungsvertrag eine direktive Komponente hat, zielt er im Grunde darauf hinaus, eine Einigung ausserhalb des Gerichtsverfahrens zu erzielen, an der sich auch die Konfliktparteien partizipieren können. Der Vorteil ist, dass die Parteien somit an weniger gesetzliche Vorgaben gebunden sind und sich zum Einigungsvorschlag äussern können.

Nach Alberstötter soll der Schlichtungsvertrag helfen, „positive Tatsachen, kleinste gemeinsame Nenner und konstruktive Zwischenergebnisse sichern, die in der negativen Wahrnehmungshypnose aller Beteiligten untergehen würden.“[432]: Auch kleinste Übereinstimmungen und Gemeinsamkeiten der Streitparteien werden schriftlich fixiert und dem Amtsbericht oder der gutachterlichen Stellungnahme wird der Schlichtungsentwurf beigelegt.[433]

8.3 Systemische Beratung in der Erziehungsbeistandschaft

Die systemische Sichtweise ermöglicht eine klare und relativ einfache Positions- und Aufgabendefinition. Sie entlastet von „unmöglichen“ Aufgaben und gibt klare Hilfen, wirksame von Alibihandlungen abzugrenzen. Die systemische Sichtweise eröffnet dem Sozial Arbeitend eine Analyse von Situationen einerseits und Wirkungen von Interventionen andererseits. Sie erzwingt ein klares Auseinanderhalten von Werthaltungen und deren Wirkungen und damit

[430] Alberstötter, Uli: in: Weber, Matthias / Schilling, Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 43
[431] Alberstötter, Uli: in: Weber, Matthias / Schilling, Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 44
[432] Alberstötter, Uli: in: Weber, Matthias / Schilling, Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 44
[433] Vergleiche Kapitel 6.2.2

eine Auseinandersetzung mit den eigenen Werten und Normen. Sie befreit von dem Zwang, Aufträge auszuführen, die nicht durchführbar sind. Somit werden Probleme in der Familie der Familie zurückgegeben. Denn jeder Mensch – auch die Sozial Arbeitenden - ist verantwortlich. Aufträge können nicht ausgeführt werden, ohne selbst entscheiden zu müssen.[434]

Die Systemische Beratung hat sich aus der systemischen Familientherapie entwickelt. „Die Systemsicht menschlichen Verhaltens greift auf die allgemeine Systemtheorie zurück und basiert auf verschiedenen wissenschaftlichen Konzepten, welche die Wechselwirkung zwischen Individuum und seinem sozialen Umfeld in den Mittelpunkt stellen. Sie versteht psychische und psychosomatische Symptome als Ausdruck von Adaptionsleistungen des Individuums an seine Umwelt. Symptome sind somit Ausdruck von zwischenmenschlichen und anderen psychosozialen Konflikte und können auch als biologische Stressindikatoren angesehen werden.“[435]

Die Entwicklung der systemischen Therapieansätze in den 70er Jahren zeigte, dass Probleme und ungewöhnliches Verhalten verständlich und begreifbar wird, wenn man es in den sozialen Kontext stellt, in dem es entstanden ist und in dem es sich aufrecht erhält. Die Familientherapie hatte begonnen, indem sie ein „gestörtes“ Individuum im Kontext seiner nächsten Verwandten betrachtete. Nicht das Individuum wurde dann separat behandelt, sondern es wurde versucht, eine Veränderung herbeizuführen in der Art, wie die Familie miteinander umging. Auch die Kernfamilie reicht mitweilen nicht aus, um alles zu verstehen: Die Betrachtung der erweiterten Familie (inklusive Grosseltern etc.) und ihre Bezugspersonen erhellt die Geschehnisse.[436] Das Verhalten eines Einzelnen – ob auffällig oder nicht – entsteht immer im Kontext seiner Lebenswelt, hält sich aufrecht und kann sich verändern: Im Zusammenhang mit dem Verhalten seiner Umgebung, mit der Reaktion der Institutionen und allen, die in irgendeiner Weise damit zu tun haben. Die Systemische Sozialarbeit ist die logische Folgerung aus dieser Feststellung.

Bei systemischer Beratung geht es primär um das Stärken der Ressourcen und Kompetenzen des jeweiligen zu beratenden Systems. In Bezug auf die hochstrittige Familienkonstellation mit eskalierendem Streit um das Besuchsrecht, ist die Aufgabe der Erziehungsbeistandschaft keine leichte. Wie kann das Besuchsrecht umgesetzt werden, wenn sich der Streit der Eltern gerade an ihm entfacht? Wie kann mit Familiensystemen gearbeitet werden, bei dem das eskalierende Thema die Konflikte aufrecht erhält?

Systemisch Beratende halten es für ihre Aufgabe, die Entwicklungspotenziale des Systems zu wecken und selbstheilend wirken zu lassen. Systemisch Arbeitende gehen davon aus, dass jedes System die Aufgabe hat, sich weiterzuentwickeln. Entwicklung ist auch die Moti-

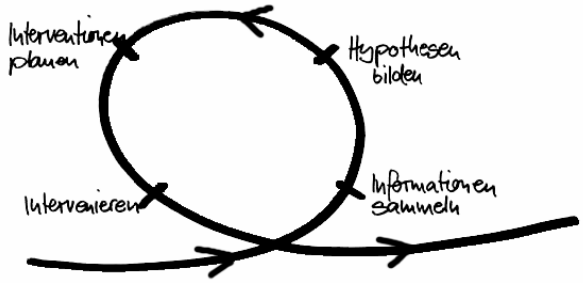
---

[434] Biert, Nesa: Skript, HSA, Bern 2004
[435] Schweizerische Gesellschaft für Systemtherapie SGS, 1991
[436] Zentrum für systemische Therapie und Beratung: Skript, Grundkurs, Bern 2006/2007

vation und der unbekannte kleinste gemeinsame Nenner, weshalb Pflichtklienten in der Erziehungsbeistandschaft dann doch bereit sind, sich auf einen Prozess einzulassen: Die Hoffnung auf eine Veränderung zum Wohl der Kinder. Eltern bringen die Fähigkeit mit, an den eigenen Problemen zu arbeiten. Vertrauen in die Lösungskompetenz der Eltern setzt aber Neutralität und Allparteilichkeit vom Beratenden voraus.
Die Schwierigkeiten in der Beratung wachsen, je verhärteter die Positionen der Konfliktpartner sind, je später ein Einbezug eines angeordneten Dritten vollzogen wurde. Je länger die notwendigen Interventionen hinausgezögert werden, desto schwieriger wird es, die Haltung umzulenken und eine Eltern-Kind-Entfremdung noch effektiv zu stoppen.[437]
Wie das systemische Verfahren letztendlich in der Beratungstätigkeit umgesetzt wird, ist Übungs- und Erfahrungssache. Es lohnt sich, sich darüber Gedanken zu machen, da die herkömmliche Beratungsmethodik bei hochstrittigen Familiensystemen an Grenzen stösst und das Bedürfnis nach adäquater Beratung von allen Seiten vorhanden ist.

8.3.1 Systemisches Verfahren

Bevor es zu einer Intervention kommt, werden – sozusagen rückblickend – Informationen gesammelt, Hypothesen gebildet, eine gemeinsame Intervention geplant, die Vorgehensweise abgesprochen und auf das System abgestimmt.



Um dann schliesslich vorwärts gehen zu können, ist die eigentliche Intervention schon im Prozess und der Entwicklungsverlauf ist im Gange.
Das besondere an systemischer Beratung sind die Fragetechniken[438]. **Fragetypen**:

- **Zirkuläre Fragen:**

Zirkuläres Fragen ist eine indirekte Fragetechnik zur Exploration von Beziehungskonstellationen. Das so genannte „zirkuläre Fragen" zielt darauf, die gegenseitige Abhängigkeit des Verhaltens von Menschen, deren Lebensgeschichte miteinander verknüpft ist, zu verdeutlichen. Die Fragetechnik besteht darin, die Gefühle und Reaktionen, die Person A in Folge

[437] Fischer, Wera: in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins (NDV) 10/98, S. 345
[438] Zentrum für systemische Therapie und Beratung: Skript, Aufbaukurs, Bern 2007/2008

des Verhaltens von B entwickelt, nicht direkt von Person A zu erfragen, sondern von einer dritten Person C. Beispiel: „Sag mal Hans, was glaubst du, was deine Mutter fühlt, wenn sie deinen Vater so weinen sieht?"[439]

- **Skalierungsfragen:**

Aufgrund einer Skala können abstrakte Verhältnisse und Situationen gemessen werden. Mittels Skalierungsfragen mit Bewertungen zwischen 0 und 10 als oberste Richtlinie, können Dinge erfasst werden, „die oft für zu abstrakt gehalten werden, als dass man sie konkretisieren könnte: die Selbstachtung und das Selbstvertrauen, Motivation und Bereitschaft zur Veränderung, Problemlösungsreihenfolge, Beurteilung von Fortschritten und Zuversicht."[440]

- **Wunderfragen, hypothetische Fragen:**

Zielen auf eine ungewisse Möglichkeit hin, die wahrscheinlich, zumindest erwünscht ist. „Wenn Sie morgen aufwachen, was müsste geschehen, dass alles plötzlich besser/schlechter wäre?

- **Veränderungsfragen:**

Sind Fragen nach Ausnahmen, zum Beratungsrahmen, zur Beratungsmotivation, zur Möglichkeitskonstruktion, nach problematischen Verhaltensweisen. Fragen nach Verschlimmerung und Ausnahmen.

- **Fragen nach Alternativen im Verhalten, nach Vergleichen zum Raum und zum zeitlichen Kontext des Problems,**
- **lösungsorientierte Fragen.**

Alle systemischen Fragen helfen, Informationen für die Familie und den Berater zu gewinnen. Diese lässt der Systemiker anschliessend zirkulieren, wie es Ausloos fordert. Anderweitig kommt die Familie nicht zu den Lösungen, die in ihr selber ruht.[441] Die Antworten auf die Fragen zeigen, wie unterschiedlich bestimmte Lebens- und Erlebenssituationen in der Familie erfahren werden. Sie sollen Unterschiede schaffen, die einen Unterschied machen, um in der Familie gewohnte Sichtweisen und Verstehensweisen zu „verstören".[442]

Arbeitsmethoden im systemisch-beraterischen Verfahren[443]:

- **Das Genogramm**

Ein Genogramm ist eine graphische Illustration einer Familienkonstellation. Mit Hilfe des Genogramms lassen sich die komplexen und für Aussenstehende verwirrenden Informationen über das Familien- und Herkunftsfamiliensystem übersichtlich und klar darstellen. Darüber

[439] Simon, Fritz B. / Rech-Simon, Christel: Heidelberg 2004
[440] Kim Berg, Insoo: 8. Auflage, Dortmund 2006, S. 95
[441] Ausloos, Guy: Die Kompetenz der Familien, Heidelberg 2000
[442] Zentrum für systemische Therapie und Beratung: Skript, Grundkurs, Bern 2006/2007
[443] Zentrum für systemische Therapie und Beratung: Skript, Aufbaukurs, Bern 2007/2008

hinaus können Beziehungsqualitäten bildlich dargestellt werden. Das Klientensystem kann sich so seiner Herkunftsgeschichten klarer werden. Das Genogramm trägt zur Identitätsfindung bei.[444]

- **Skulpturieren**

Die Skulpturarbeit ist eine der erlebnisintensivsten Methoden der systemischen Beratung. Dabei wird versucht, die Situation in einer Familie durch eine Art „Denkmal" darzustellen, wodurch Prozesse und Beziehungen sichtbar gemacht werden.

- **Das Familienbrett**

Das Familienbrett ist ein Kommunikationsmittel und dient der Metakommunikation über Beziehungen. Es entspricht den bildhaft dargestellten Antworten des zirkulären Fragens: Familienkonstellationen können von den Beteiligten – analog zum Schach – auf einem Brett variiert werden. Die Verteilung der Figuren auf dem Brett, der Abstand zueinander als Ausdruck von Nähe und Distanz und die Blickrichtung geben Raum sowohl für diagnostische Hinweise als auch für beraterische Interventionen.[445]

- **Reframing**

Die Umdeutung ist einer der zentralen systemischen Ideen überhaupt. Beim Reframing wird dem Geschehenen oder Erlebten ein anderer Sinn gegeben, indem es in einen anderen Kontext gestellt wird. Durch die Umdeutung wird ein Verhalten oder Symptom, in seiner positiven Bedeutung für die Klienten beschrieben. So wird eine neue Sichtweise eingeführt. Umdeutungen sind beraterische Interventionen, die zum Ziel haben, einem geschilderten Ereignis eine überraschende neue Bedeutungsdimension zu geben. Dazu gehört auch die

- **Positive Konnotation**

als systemische Haltung. (lat. con = mit / lat. notatio = Bezeichnung). Sie will den Ressourcen und Verhaltensweisen der Familie sowie dem Symptom wertschätzend begegnen, indem es eine positive Bedeutung dem Verhalten beimisst. (Beispiel:. Aus faul wird gemütlich, entspannt, genussfähig.) Mit positiver Konnotation ist eine sozial, individuell oder sonst wie gebundene Überlagerung des eigentlichen Kerns des Verhaltens gemeint mit zusätzlichen Bedeutungsaspekten, mit Gefühlswerten oder anderem.

- **Geschichten, Metaphern, Witze**

Das Erzählen von Geschichten und Metaphern ermöglicht es, sich von der direkten, oft vielleicht schwierigen und ernsten Situation ein wenig zu entfernen und wie aus der Distanz heraus eine Sichtweise für die eigene Situation und die Familiensituation zu gewinnen. Geschichten und Metaphern ermöglichen es den Klientenfamilien, einen neuen Blickwinkel einzunehmen oder einmal über ganz andere Lösungen nachzudenken. Metaphern sind Bilder,

---

[444] Biert, Nesa: Skript, HSA, Bern 2004
[445] Ludewig, Kurt: Göttingen 2000

die vorzugsweise aus der Natur auf die Situation übertragen werden (zum Beispiel werden Kinder gerne mit Apfelbäumen, Gärten, wachsenden Pflanzen usw. umschrieben).

- **Seeding**

Meint: Ideen säen. Explizit und wie nebenbei werden relevante Informationen eingestreut, welche bei den Klienten nachträglich Denkprozesse in Gang bringt. So wird der Fokus erweitert und neue Perspektiven eröffnet.

- **Schlussintervention – paradoxe Intervention**

Die Abschlussintervention gehört zu einem der Erkennungsmerkmale der systemischen Beratung. In der Geschichte der Familientherapie stand die eigentliche „Verschreibung" wie z.B. die paradoxe Intervention im Vordergrund der Abschlussintervention. Dabei ist der Ausgangsgedanke, dass jedes Verhalten seine soziale Funktion in dem System hat. Die paradoxe Intervention verstärkt das negative Verhalten. Problematische Verhaltensweisen sind eine Reaktion auf paradoxe Kommunikation, so genannte Doublebind-Botschaften und dienen als Beitrag zum Bestand des Systems, auch wenn die Mitglieder darunter leiden. Ziel dieser Strategie ist es, durch die Verschreibung die Funktion des problematischen Verhaltens den Systemmitgliedern in seiner Paradoxie bewusst zu machen. Zudem soll deutlich werden, dass dieses Verhalten keineswegs spontan oder unkontrollierbar ist, sondern durchaus gesteuert werden kann.

Das doppelte Mandat von Kontrolle und Beratung, das Sozial Arbeitende in der Erziehungsbeistandschaft im hochstrittigen System umzusetzen haben, ist nicht einfach. Herkömmliche Methoden der Beratung bringen dieses System schnell an den Rand des Möglichen. Die Gefahr, ins System eingebunden zu werden und die Allparteilichkeit zu verlieren, ist gross. Die Chancen, durch aussenstehende Dritte neue Impulse zur Deeskalation des Konflikts geben zu können, sind durch das so genannte Reflecting Team gegeben. Die in der systemischen Arbeit vorgeschlagene Zusammenarbeit mit einem Reflecting Team wäre demnach zu überprüfen.

- **Das Reflecting Team**

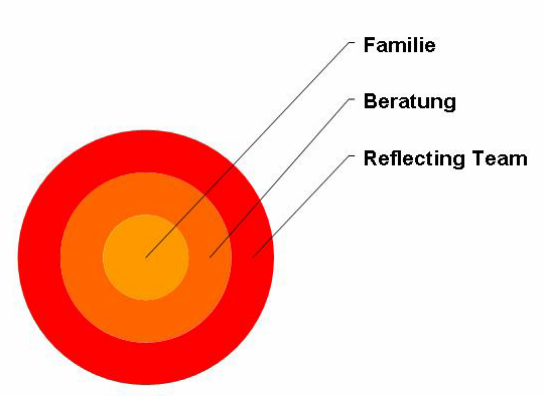
Beim Reflecting Team gibt es zwei Untergruppen:

- ❖ Das beraterische System:

Es besteht aus der Familie, die den Kern bildet, und dem Beratenden.

- ❖ Das beobachtende System:

Das Reflecting Team. Es besteht aus zwei bis vier Teammitgliedern, die entweder hinter einer Einwegscheibe in einem anderen Raum sitzen, oder im gleichen Raum etwas entfernt vom Beratungssystem. Es umfasst aus einer Distanz heraus das beraterische System mit einer wohlwollenden Beobachtung.



Der Berater führt mit den Klienten das Gespräch, während die anderen Teammitglieder abseits zuhören.

In vorher festgelegten Abständen wird die Therapiesitzung unterbrochen, in der die beiden anderen Sozial Arbeitenden miteinander über das Gehörte und Wahrgenommene sprechen. Dabei gilt, dass der Dialog des Teams in einer wertschätzenden Art und Weise geführt wird. Dadurch werden neue Sichtweisen und Beobachtungen eingebracht und die vielleicht verhärtete Beratungssituation kann aufgebrochen werden.

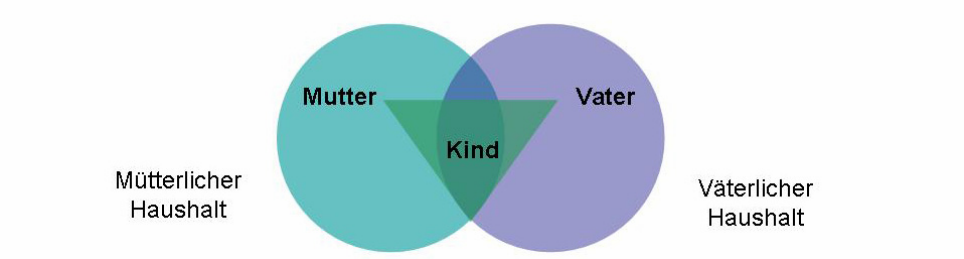
8.3.2 Einbezug der Kinder

Nicht nur in der Anhörung können Kinder ihre Subjektstellung wahrnehmen, wie in Kapitel 6.2.1 beschrieben, sondern auch in die Beratung sollten sie sich einbringen können. „Die verstärkte Beteiligung von Kindern innerhalb der Beratung kann zu einer Konfliktreduzierung der Elterngespräche führen.[446] Systemische Beratung geht in der Regel davon aus, je nach Situation alle im systemischen Kontext involvierten Personen in die Beratung mit einzuschliessen. „Alle in ein Boot“ – damit Kooperation mit Eltern und Kindern gelingt. Der Erziehungsbeistand kann die Verhaltensmuster (er)klären und Lösungen gemeinsam erarbeiten. Dabei kann der Einbezug des Kindes in einzelne Settings sinnvoll sein. Kinder und Jugendliche können wirksamer und nachhaltiger begleitet und gefördert werden, wenn familiäre und ausserfamiliäre Bezugspersonen bzw. -systeme zusammenarbeiten. Soziale Arbeit in der Erziehungsbeistandschaft ist nicht möglich, wenn diese Zusammenarbeit nicht angestrebt wird. Das ist nicht immer einfach, aber erfolgreich, wenn es gelingt.

In Bezug auf Erziehungsbeistandschaften bedeutet dies der Einbezug der Kinder in die Beratung. Ziel ist eine funktionierende Elternschaft aus getrennten Haushalten.

---

[446] Müller, Rita: in: Weber, Matthias / Schilling Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 105



Das Kind hat grundsätzlich ein Interesse, die Beziehungen zwischen Vater und Mutter zu erhalten, damit die aus der Elternschaft resultierenden Fragen weiterhin erfüllt werden.[447]
Das bedeutet in erster Linie ein funktionierendes Kontaktrecht, regelmässige Unterhaltszahlungen und Wohlbefinden. Sich zurechtfinden in zwei Haushalten mit unterschiedlichen Regeln und Grenzen, fordert eine Adaptionsleistung des Kindes, die es leichter leisten kann, wenn der Konflikt zwischen den beiden Haushalten reduziert wird.
Eine Deeskalation des Familienkonflikts und der Schutz des Kindes schliessen einen Einbezug des Kindes nicht aus. Da sich die Eltern aber in einer Pflichtklientschaft befinden, müssen sie zunächst für den Gedanken, das Kind einzubeziehen, aufgeschlossen werden.
Auch wenn im Kontext der Induzierung begründete Ängste bestehen, dass das Kind dadurch noch stärker in den elterlichen Konflikt einbezogen wird.[448] Ausserdem ist anzunehmen, dass die Kinder vom Wohnelter informiert sind und werden. Je eskalierter die Situation, desto stärker die Allianzbildung zwischen Wohnelter und Kind, wie sie beim Besuchsrechtssyndrom und dem Parental Alienation Syndrom beschrieben wurde. Kinder sind in den hochstrittigen Elternkonflikt bereits einbezogen.[449] Sie nun aus dem Beratungskontext auszuschliessen, nimmt sie in ihrem Partizipationsrecht nicht ernst. Die eigene Sichtweise der Kinder zu den bestehenden Problemen und Konflikten gilt es kennen zu lernen. In Bezug auf hochstrittige Familienkonstellationen kann ausserdem davon ausgegangen werden, dass beide Eltern bereit sind, ihren Kindern die beste Mutter und der beste Vater zu sein, dass sie die Lösung für ihre Probleme kennen und die Fähigkeit besitzen, die notwendige Veränderung selbst herbeizuführen.[450]
Kinder einzubeziehen verlangt ein verändertes Beratungssetting. Der Loyalitätskonflikt, in dem sich die Kinder befinden, darf durch den Einschluss keineswegs verstärkt werden, jedoch können „Kinder oft hilfreiche und ergänzende „Co-Therapeuten“ insbesondere in der Formulierung von Forderungen an die Eltern“ sein.[451] Entwicklung und Veränderung bei den Kindern sind gleichzeitig Massstab für Fortschritte und für noch zu lösende Probleme in der

[447] Fischer, Wera: in: Bäuerle, Siegfried / Moll-Strobel, Helgard (Hrsg.): Donauwörth 2001, S. 85
[448] Müller, Rita: in: Weber, Matthias / Schilling Herbert (Hrsg.): Weinheim 2006, S. 104
[449] Vergleiche Kapitel 4.1.5 und Kapitel 5.3
[450] Vergleiche Kapitel 5.3.2 und Kapitel 5.3.3
[451] Conen, Marie-Luise (Hrsg.): 2. Auflage, Heidelberg 2004, S. 87

Beratung. Conen schlägt folgende Methoden vor, um die Kinder stärker in die Beratung einzubeziehen. Die Methodenwahl ist vom Entwicklungsstand und Alter des Kindes abhängig:

- Rollenspiele von Problemsituationen
- Szenische Darstellung von angestrebten Lösungen
- Einsatz des Familienbretts
- Anwendung von Familienskulpturen
- Konfrontation und Zuspitzungen
- Erteilen von Aufgaben
- Zeichnen und Malen von Erfahrungen und Wünschen
- Schreiben von Briefen
- Einbezugs von Fotos, Erinnerungsgegenständen, Spielzeug
- Preisvergaben, Belohnungen und Orden für erreichte Ziele[452]
-

8.3.3 Aufsuchende Familienberatung

Die Hoffnung stirbt bekanntlich zuletzt. Sie ist es, die am Leben hält. Hoffnung ist die umfassende emotionale und unter Umständen handlungsleitende Ausrichtung des Menschen auf Zukunft hin.[453] Zukunft kann nicht ohne Entwicklung geschehen. Väter, die sich im Engagement um ihre Kinder geprellt und ausgeschlossen fühlen und schliesslich den Kontakt abbrechen, machen dies einerseits aus Hoffnungslosigkeit, weil keine Veränderung in Aussicht steht, zum anderen aus der Hoffnung auf ein Später, wenn die Konflikte ausgedient haben. Conen betont aber, dass es Aufgabe der Beratung ist, „Hoffnung zu erfinden, wo keine Hoffnung mehr ist.“[454]

Pflichtklienten bringen ein hohes Mass an Widerständen gegen die Beistandschaft mit. Sie sind gewissermassen auf der Hut vor weiteren Helfern. Hochstrittige Eltern müssen damit zusätzlich mit „Störfaktoren“ umgehen, die sie in ihrer eskalativen Bewältigungsstrategie „stören“.[455] Auf Seiten der beratenden Beistände „sind daher ausgeprägte Ausdauer und Zähigkeit erforderlich, um bei widerstrebenden und sich erneuten Hoffnungen widersetzenden Familien Vertrauen und Akzeptanz herzustellen.“[456]

Die im doppelten Mandat stehenden Beistände sehen sich in hochkonflikthaften Beistandschaften Familienkonstellationen gegenüber, die selten die notwendige Bereitschaft zur Ver-

---

[452] Conen, Marie-Luise (Hrsg.): 2. Auflage, Heidelberg 2004, S. 88
[453] Leibundgut, Hektor: Skript, HSA, Bern 2002
[454] Conen, Marie-Luise (Hrsg.): 2. Auflage, Heidelberg 2004
[455] Vergleiche Kapitel 4 ff
[456] Conen, Marie-Luise (Hrsg.): 2. Auflage, Heidelberg 2004, S. 35

änderung mitbringen, damit die Kindesschutzmassnahme umgesetzt werden kann. Diesen Familien darf aber, gemäss Conen, die Fähigkeit zu Veränderung und Entwicklung nicht abgesprochen werden. Menschen haben immer Gründe, weshalb sie sich skeptisch und zurückhaltend verhalten gegenüber Angeboten zur Veränderung.[457] Daraus entwickelte Conen die „Aufsuchende Familientherapie". Mittels aufsuchender Familienberatung kann Zugang zu einem Familiensystem mit Widerständen gefunden werden. Ohne einen positiven Zugang gelingt es nicht, die Teilfamilie zur Aufgabe des konflikthaften Verhaltensmusters zu bringen. Hauptansatz der aufsuchenden Beratung ist, die Familien zu Hause aufzusuchen. Damit werden Aspekte berücksichtigt, die in einem anderen Setting nicht einbezogen werden:

- Das Gefühl der Unterlegenheit schwindet, sich auf fremdem Territorium behaupten zu müssen. Die Sicherheit der Familienmitglieder wird durch ein „Heimspiel" gestärkt.
- Die Hemmschwelle, eine Institution aufzusuchen, wird herabgesetzt.
- Die Beratenden können durch die Familie beobachtet werden, nicht umgekehrt.
- Handlungsalternativen können vor Ort ausprobiert werden (begleitete Kindsübergabe).
- Die Lebensumstände der Familie können wertgeschätzt werden, weil die Beratenden Einblick in die Lebenswelt der Klienten erhalten.
- Das erweiterte Familiensystem (Kinder, Partner, Grosseltern …) kann einbezogen werden.[458]

Arbeit in der Co-Beratung

Sozial Arbeitende geraten rasch in die Falle der Triangulation, wie in Kapitel 8.2.1 beschrieben. Die Dynamik, die zwischen Vormundschaftsbehörde, verstrittenen Eltern und Sozial Arbeitendem entsteht, kann unübersichtlich und verwirrend werden. Auch zwischen die Konfliktparteien können Erziehungsbeistände geraten, da sich hochstrittige Eltern Bündnispartner suchen zur Bestätigung ihres Verhaltens und gegen den anderen.[459] „Nur wenn es gelingt, nicht zu sehr Teil des Systems zu werden, können neue Ideen und Vorstellungen eingebracht werden."[460] Die Allparteilichkeit wird so zu einer nahezu undurchführbaren Forderung. Darum ist es von Vorteil, die aufsuchende Beratung im Team durchzuführen. Im Team kann Neutralität und Allparteilichkeit gewahrt und eine wertschätzende Haltung kann so besser am Klientensystem ausgerichtet werden. Da Beratung immer auch eine Wechselbeziehung ist, können eingefahrene Sichtweisen korrigiert, Distanz gewahrt und Einseitigkeiten ausgeglichen werden. Von Vorteil kann auch ein geschlechtergemischtes Team sein, damit sich beide Eltern gleichermassen verstanden fühlen können. Die Teamarbeit unterscheidet

[457] Conen, Marie-Luise (Hrsg.): 2. Auflage, Heidelberg 2004, S. 42
[458] Conen, Marie-Luise (Hrsg.): 2. Auflage, Heidelberg 2004, S. 47 f
[459] Vergleiche Kapitel 4.1.5
[460] Conen, Marie-Luise (Hrsg.): 2. Auflage, Heidelberg 2004, S. 61

sich vom Reflecting Team, das als aussenstehend Beobachtende Ideen in die Beratung bringt. Da die Verantwortlichkeit in der Erziehungsbeistandschaft nicht geteilt werden kann, können Erziehungsbeistände kaum im Team arbeiten. Die Co-Beratung bietet sich aber dennoch an, wenn die Haltungen der Eltern starr sind und beraterische Hoffnungslosigkeit sich breit macht. Denn: Vier Augen sehen mehr als zwei – und vier Ohren hören mehr als zwei.

8.4 Interventionen beim Parental Alienation Syndrom

Hochbedeutend ist die Frage, wie Familien zu begleiten und zu beraten sind, bei denen es zu einem Parental Alienation Syndrom PAS gekommen ist. Wie in Kapitel 5.3.3 beschrieben, gehen hier die Meinungen der Wissenschaftler vehement auseinander. Andritzky meint: „Vor dem Hintergrund der Entfremdungstechniken wird deutlich, dass der Begriff „Elternstreit“ hier fehl am Platze ist. (…) Der Entfremdungsdynamik entspricht damit weniger ein Streit-Paradigma, sondern eine Täter-Opfer-Beziehung.“[461]
Ziel einer Intervention beim PAS ist es, eine Entfremdung eines Elters von seinem Kind zu verhindern oder zu stoppen. PAS tritt vor allem bei hochstrittigen Elternkonflikten mit Sorgerechtsstreitigkeiten auf. Für eine mögliche Intervention sollten Erziehungsbeistände sich der Abläufe und Eigendynamik des Entfremdungsprozesses bewusst werden. Dies bedeutet, sich grundsätzlich mit dem Thema auseinanderzusetzen. Intervention besagt beim PAS, dass ein Vorhandensein eines möglichen PAS nicht geleugnet wird. „Also muss der erste Schritt darin bestehen, dass man die Existenz von PAS anerkennt.“[462]

Erkennen von PAS

Bei der Anhörung des Kindes gilt es, die Anzeichen eines möglichen PAS möglichst rechtzeitig aufzudecken.[463] Die Schwierigkeit besteht darin, einen induzierten und möglicherweise selbstgefährdenden Kindeswillen ausfindig zu machen.[464] Voraussetzung für eine zielführende Evaluation ist eine adäquate Befragung des Kindes. Es geht darum zu ergründen, worauf die massive Ablehnung eines Elternteils zurückzuführen ist. Nach Birchler-Hopp setzt „dies bei allen am Verfahren beteiligten Berufsgruppen voraus, dass sie neben grundsätzlichem entwicklungspsychologischem Wissen und Erfahrung in der Befragung von Kindern auch Kenntnis von PAS haben.“ Der Schwerpunkt der Befragung liege auf der Verhaltens- und Interaktionsbeobachtung aller Beteiligten. Um PAS diagnostizieren zu können, brauche es,

[461] Andritzky, Walter: in: Psychotherapie 7. Jahrgang, Bd.7, Heft 2/2002, S. 166-182
[462] Gardner, Richard A.: Berlin 2003, S.139
[463] Vergleiche Kapitel 6.2.1
[464] Vergleiche Kapitel 6.3.3. ff

nach Birchler-Hopp, Einzelgespräche mit beiden Eltern und jedem Kind sowie getrennte Gespräche mit dem Kind und jedem Elter, ein Elterngespräch und ein Familiengespräch. Geschwister sollten nicht zusammen befragt werden, da sie sich gegenseitig beeinflussen. Diskrepanzen zwischen den Kinderaussagen können Aufschluss geben über reale oder fantasierte Ereignisse.[465] Hinweise für eine Eltern-Kind-Entfremdung können die im weiteren System der Familie involvierten Personen (Lehrer, Kindergärtner, Ärzte, Nachbarn etc.) geben. Diese machen sich möglicherweise Sorgen um das Kindeswohl, stellen Verhaltensauffälligkeiten fest und machen eine Gefährdung in Bezug auf psychischen Missbrauch des Kindes.[466] Dann besteht dringender Handlungsbedarf. Seitens der Vormundschaftsbehörde.
Sozial Arbeitende in der Erziehungsbeistandschaft müssen sich in einem Feld zurechtfinden, das mit kinderpsychologischen und juristischen Meinungen und mit gesellschaftlichen Normen gespickt ist. Beim PAS ist schwer abzuschätzen, welche potentiell psychische Schädigung das Kind davontragen wird, da jedes Kind unterschiedlich auf Induzierung und Bindungszerstörung reagiert. Die betroffenen Kinder benötigen dringend der Hilfe eines Dritten, der der Allmacht des Wohnelters entgegenzutreten und ein Machtwort zu sprechen weiss, da bei PAS auf eine Einsicht der Eltern nicht mehr zu setzen ist und Vermittlungsangebote nicht mehr angenommen werden.

8.4.1 Direktive Methoden

Vom Instrumentalisierungsgrad und von der Ausprägung des PAS abhängig, muss seitens Sozial Beratender in der Erziehungsbeistandschaft auf direktive Methoden zurückgegriffen werden. Ohne direktive Massnahmen wird PAS weder abgeschwächt noch verhindert. Diese Haltung steht diametral einem systemischen Ansatz gegenüber. In der direktiven Beratung findet die beratende Person die Probleme des Pflichtklienten, diagnostiziert und „behandelt“ sie. Dadurch wird eine grosse Verantwortung für die Lösung des Problems übernommen. Vor dieser Verantwortlichkeit scheuen Sozial Arbeitende zurück. Direktive Methoden werden normalerweise erst angewendet, wenn alle anderen Interventionen zur Deeskalation der Hochstrittigkeit nicht mehr greifen, wenn die gängigen Instrumente der Scheidungsbegleitung bei elterlicher Entfremdung ins Leere laufen. „Wer sein Kind entfremdet, braucht Grenzen, keine Toleranz und kein Verständnis.“[467]

---

[465] Birchler-Hopp,Ursula: in: Anhören … und dann?, Und Kinder Nr. 69. Mai 2002, S. 46
[466] Vergleiche Kapitel 6.1.1 ff
[467] Ten Hövel, Gabriele: München 2003, S. 166

Faktor Zeit

Bei der Eltern-Kind-Entfremdung spielt ein Faktor eine wesentliche Rolle, der über Erfolg und Misserfolg möglicher direktiver Interventionen entscheidet: die Zeit. Vom Eskalationsgrad und der Eskalationsgeschwindigkeit abhängig ist auch die Ausprägung eines PAS. Je stärker ein PAS an Bedeutung zugenommen hat, desto weniger Zeit verbleibt, einer notwendigen Entwicklung genügend Raum geben zu können, wie sie im systemischen Ansatz erwünscht wird. Auf Zeit und Entwicklung zu setzen zeitigt bei PAS-Kindern keinerlei Wirkung. „Er verschlimmert ihren Zustand noch, weil die Zeit für den entfremdenden Elternteil arbeitet."[468]

Häufig wird auf eine langsame Kontaktanbahnung zwischen Kind und entfremdeten Eltern gebaut, um eine Beziehung zum entfremdeten Elternteil aufzubauen. Die Meinung, man nähere sich diesem Ziel am besten, indem man den Kindern langsam zur Einsicht in die Faktoren verhilft, die zu ihrer Entfremdung geführt haben, fruchtet nicht. Diese Einsicht komme nur selten, so Birchler-Hopp, insbesondere bei Kindern, die bereits unter einem mittelstarken oder gar schweren PAS leiden.[469]

Im Rahmen der PAS-Problematik hat auch der Grundsatz „Zeit heilt alle Wunden" keine Gültigkeit. „Die Manipulation der Zeit wird zur Hauptwaffe in den Händen des Entfremders, der sie benützt, um die Zeit des Kindes zu strukturieren, zu besetzen und zu rauben, um den „kontaminierenden" Kontakt mit dem verlorenen Elternteil zu verhindern."[470] Anders als beim Besuchsrechtssyndrom oder anderen Missbrauchsformen fördert beim bei PAS die zeitliche Distanz durch Sistieren oder Reduzieren des Besuchsrechts vom ausserhalb lebenden Elter das Ziel der Entfremdung.[471] PAS-Symptome werden weder geheilt oder gemildert durch sporadische Kontakte. Die lange Dauer gerichtlicher Auseinandersetzungen und Verfahrensverzögerungen, teilweise bewusst herbeigeführt, wirken zum Vorteil des ausgrenzenden Elters. Je länger die notwendigen Interventionen hinausgezögert werden, desto schwieriger wird es, das Syndrom noch effektiv zu stoppen. Daher ist es wichtig, PAS frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig zu intervenieren.[472]

Direktive Interventionen

Direktive Interventionen müssen von der Vormundschaftsbehörde oder dem Gericht verfügt werden. Sozial Arbeitende können direktive Methoden nicht ohne Unterstützung ihrer vorgesetzten Behörde umsetzen. Erziehungsbeistände können Wegbereiter sein für entsprechende Verfügungen. Direktiv zu beraten wird zwar einerseits als Unvermögen angeschaut, weil

---

[468] Gardner, Richard A.: Berlin 2002, S. 34
[469] Birchler-Hopp,Ursula: in: Anhören … und dann?, Und Kinder Nr. 69. Mai 2002, S. 46
[470] Birchler-Hopp,Ursula: in: Anhören … und dann?, Und Kinder Nr. 69. Mai 2002, S. 49
[471] Vergleiche Kapitel 5.3.1
[472] Fischer, Wera: in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins (NDV) Heft 11/98, S. 347

eine Verfügungsgewalt über den kontrollierten Elter genutzt wird, andererseits gehört Mut und Zivilcourage dazu, sich in der Allparteilichkeit gegenüber den Eltern, nicht aber gegenüber dem Kind zu behaupten und den Kindesschutzes bestmöglich zu wahren. Im Zweifel muss gegen einen Elter und für das Kind entschieden werden, das im Mittelpunkt steht und geschützt werden muss. Direktive Interventionen beinhalten:

- Weisungen, Mahnungen,[473]
- verfügtes Kontaktrecht mit dem ausserhalb lebenden Elter,
- begleitete Besuchsrechtsausübung,[474]
- Schlichtungsvertrag der mit einem Amtsbericht eingereicht werden kann,[475]
- angeordnete Mediation,[476]
- angeordnete Therapien,[477]
- Antrag auf Obhutsentzug oder Sorgerechtsänderung,
- Antrag auf gerichtliche Sanktionen gegen den entfremdenden Elternteil.

Als mögliche Sanktionen stehen Erziehungsbeiständen kaum Mittel zur Verfügung. Die in der Umfrage scheidungsbegleitender Berufe geforderte Möglichkeit zum Sistieren der Unterhaltszahlung, läuft dem Kindeswohl zuwider und kann nicht angewendet werden.[478] Nach Fischer ist es die Aufgabe des Sozial Arbeitenden, das Gericht darüber zu informieren, „wer durch die Verweigerung der Kooperation mit dem anderen Elter und die mangelnde Unterstützung (oder Bekämpfung) der zweiten Elternbeziehung die Kontakte des Kindes zu seinem Vater/zu seiner Mutter behindert, gefährdet oder verhindert. (…) Viele Sozialarbeiter, Gutachter und Richter scheuen sich, direktive Methoden und Sanktionen oder den Entzug des Sorgerechts einzufordern bzw. anordnen zu lassen, wenn Eltern Gerichtsentscheidungen boykottieren oder nicht bereit oder in der Lage sind, ihr Verhalten im Interesse des Kindes zu verändern.“[479]

Zur Indikation familientherapeutisch-direktiver Intervention dienen Gardner drei zunehmend schwerere Zustandsbilder, die er als Entfremdungsgrade oder -typen bezeichnet.[480]

Beim **leichten** Entfremdungsgrad helfen noch familienberaterische Methoden wie auch systemische Ansätze. Analog zum Eskalationsgrad des Konflikts der Eltern, können Gespräche noch präventiven Charakter haben und einer Weiterentwicklung des PAS entgegenwirken.

---

[473] Vergleiche Kapitel 2.2.2. ff
[474] Vergleiche Kapitel 7.2.1.2
[475] Vergleiche Kapitel 6.2.2 und Kapitel 8.2.1.6
[476] Vergleiche Kapitel 8.2.1.5
[477] Vergleiche Kapitel 7.2.1.3
[478] Bundesamt für Justiz, Mai 2005 unter: http://www.elterliche-verantwortung.ch/data/data_8.pdf; vergleiche Kapitel 7.1.2
[479] Fischer, Wera: in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins (NDV) Heft 11/98, S. 346
[480] Gardner, Richard A.: Berlin 2002, S. 28 f; vergleiche Kapitel 5.3.3.3

Der **mittlere** Grad des PAS bedarf, gemäss der Beratungsmethoden zum Eskalationsniveau nach Alberstötter, weiterer Gespräche und achtsamer Sozial Arbeitenden, die die Anzeichen für eine fortschreitende Induzierung des Kindes bemerken und mit einer aufsuchenden, systemischen Erziehungsbeistandschaft verbinden. Eine angeordnete Mediation kann noch einiges bewirken – allenfalls auch eine angeordnete systemische Familientherapie. Diese sollte bei einem Therapeuten durchgeführt werden, so Gardner, „der sich mit den speziell notwendigen Techniken bei der Behandlung von PAS-Kindern auskennt."[481]

Bei den leichteren Fällen der mittelstarken Kategorie rät Gardner, „das Sorgerecht zunächst noch beim entfremdenden Elternteil zu belassen. Dieser Plan kommt dann zur Anwendung, wenn die Kinder zwar noch Umgang mit dem entfremdeten Elternteil pflegen, diesem aber schon in hohem Masse entfremdet sind. Wahrscheinlich stellt der entfremdende Elternteil die Programmierung ein, sobald das Gericht entscheidet, dass die Kinder bei ihm verbleiben sollen."[482]

Bei Kindern, die zwar noch in die mittelstarke Kategorie fallen und auch noch Kontakt pflegen, bei denen der entfremdende Elter aber seine Induzierung so hartnäckig und versessen betreibt, empfiehlt Gardner eine weitere direktive Massnahme: „Eine Sorgerechtsänderung für diese Kinder ist die einzige Hoffnung, die PAS-Symptomatik zu mildern. In diesen Fällen ist der Entfremdungsprozess zum Modus vivendi geworden und liegt so tief in der psychischen Struktur des Entfremders verankert, dass ein Ende der Programmierungstaktik nach Beilegung der Rechtsstreitigkeiten unwahrscheinlich ist. Der Zwang zu Entfremden ist so tief in der psychischen Struktur des Entfremders verankert, dass er zum Selbstläufer wird und ein Eigenleben entwickelt. In manchen Fällen ist der entfremdende Elternteil paranoid und der entfremdete steht als Feindbild im Mittelpunkt des paranoiden Systems. Die Kinder, obwohl noch im Bereich der mittelstarken Kategorie, laufen eindeutig Gefahr, in die schwere Kategorie abzugleiten. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird diese Verschlechterung nach Beendigung des Rechtsstreits erfolgen, da dann keine Sanktionen von Seiten des Gerichtes mehr drohen."[483]

Bei der **schweren** Ausprägung des PAS besteht praktisch Therapieresistenz.[484] Sowohl der induzierende Elter als auch das von ihm abhängige Kind werden nur in Ausnahmefällen bereit sein, sich einer Familientherapie zu unterziehen. In diesem Fall empfiehlt Gardner, das Kind aus dem Wirkungsbereich des entfremdenden Elternteils zu entfernen und anderweitig unterzubringen, allenfalls eine Sorgerechtsumteilung zuzulassen. Gardner erklärt diese Massnahme mit: „Solche Kinder zu behandeln, während sie vorwiegend im Haus des Ent-

---

[481] Gardner, Richard A.: Berlin 2002, S. 29; vergleiche Kapitel 6.3.3 f
[482] Gardner, Richard A.: in: American Journal of Forensic Psychology, Band 19, Nr. 3, 2001
[483] Gardner, Richard A.: in: American Journal of Forensic Psychology, Band 19, Nr. 3, 2001
[484] Vergleiche Kapitel 7.2.1.3

fremders verbleiben ist mit dem Versuch gleichzusetzen, Kinder zu therapieren, die in einer Sekte indoktriniert wurden und die man zwischen den einzelnen Therapiesitzungen wieder in die Sekte entlässt."[485]

PAS und die schweizerische Rechtsprechung

In der Schweizerischen Rechtsprechung wird man sich des Problems Elternentfremdung zwar der Spur nach bewusst, es mangelt indes noch weitgehend an fundierten Kenntnissen über PAS. Dementsprechend fehlt es an einem adäquaten Umgang mit dieser Problematik. Zwischen Beginn des Rechtsstreits und einem Richterspruch liegen nicht selten mehrere Jahre.[486] In strittigen Fällen werden in der Regel kinderpsychiatrische Gutachten in Auftrag gegeben. Dadurch wird die Verantwortung für ein konstruktives und nützliches Vorgehen auf andere übertragen. Birchler-Hopp betont, dass „Gerichte und Behörden oft nur wenig oder gar keinen Unterschied bei der Auswahl der GutachterIn machen. Gewöhnlich ordnen sie ein Gutachten unabhängig davon an, ob Erfahrungen in der Arbeit mit PAS vorhanden sind."[487]
Nach Birchler-Hopp gebe es praktisch keine Gerichtsentscheide, aufgrund derer eine Sorgerechtsänderung im Zusammenhang mit PAS vorgenommen wurde. Oftmals erscheine es als die bequemste Lösung, dem Willen des Kindes nachzugeben, zumal es sich „so überzeugend" äussert. „Die schweizerische Gesetzgebung kennt keine erfolgversprechenden Sanktionsmittel, um die PAS-Programmierung zu verhindern oder einzuschränken. In der Regel nützt es gar nichts, dem programmierenden Elternteil (gestützt auf Art. 274 ZGB) die Weisung zu erteilen, er habe alles zu unterlassen, was das Kind in einen Loyalitätskonflikt zum anderen Elternteil bringen kann. Dasselbe gilt bei der Anordnung einer so genannten Besuchsrechtsbeistandschaft nach Art. 308 ZGB. Die Entfremder wissen das. Die Androhung einer Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB führt ebenso wenig zum Erfolg. Selbst wenn in seltenen Fällen eine Bestrafung nach Art. 292 StGB erfolgt, nehmen das programmierende Elternteile gerne in Kauf. Das vorhersehbare Widerstreben der Gerichte, in den erwähnten Bereichen Massnahmen zu ergreifen, ist einer der wesentlichen Gründe dafür, dass PAS so weit verbreitet ist. Dennoch bleibt zu hoffen, dass sich Gesetzgeber sowie entscheidende Instanzen in diesem Bereich des Kindesschutzes künftig vermehrt bemühen, Grundlagen zu schaffen, um neue Erkenntnisse zur Prävention in die Praxis umzusetzen."[488]

---

[485] Gardner, Richard A.: Berlin 2002, S. 32
[486] Birchler-Hopp,Ursula: in: Anhören … und dann?, Und Kinder Nr. 69. Mai 2002, S. 49
[487] Birchler-Hopp,Ursula: in: Anhören … und dann?, Und Kinder Nr. 69. Mai 2002, S. 49
[488] Birchler-Hopp,Ursula: in: Anhören … und dann?, Und Kinder Nr. 69. Mai 2002, S. 50

9 Schlussfolgerungen

Immer mehr Ehen werden geschieden, immer mehr Kinder wachsen in getrennten Familien auf und müssen hohe Adaptionsleistungen vollbringen. Den einen gelingt es besser, andere leiden nachhaltig. Während das gemeinsame Sorgerecht von Gesetzes wegen in der Schweiz nur die Ausnahme und nicht die Regel darstellt, bekommt das Sorgerecht als Entscheid in der Vorscheidungs- und Nachscheidungsphase einen höheren Stellenwert. Veränderte gesellschaftliche Lebensentwürfe und Rollenverteilungen binden Väter stärker in ihre Verantwortung als Erziehende ein. Mütter gestalten das Familienleben mit eigener Erwerbstätigkeit und müssen nach Trennung und Scheidung, um finanziell durchzukommen, Alleinerziehung und Erwerbstätigkeit miteinander verbinden. Dennoch ist es heute nicht mehr unbedingt selbstverständlich, dass Müttern das Sorgerecht übertragen wird. Väter fordern ihren Anteil an der Erziehungsarbeit ein.

Mit dem neuen Scheidungsrecht seit Januar 2000 wurde die Verschuldensfrage zugunsten einer reifen Neugestaltung der Scheidungsfamilie abgelöst. Untersuchungen haben aber ergeben, dass damit mehr und härtere Kämpfe um Kontakt und Sorgerecht auf Kosten der Kinder entstehen. Etwa 10% der Familien mit Kindern werden nach Trennung und Scheidung in einen Dauerkonflikt involviert, der zunehmend eskaliert. Die Hochstrittigkeit bei Trennung und Scheidung betrifft zwar nur eine kleine Gruppe Betroffener, diese halten aber scheidungsbegleitende Berufe intensiv in Bewegung. Auslöser für die Hochstrittigkeit ist ein emotional unverarbeitetes Trennungsgeschehen. Macht und Kontrollverlust über persönliche Lebensentwürfe verstricken die Eltern in einen aussichtlosen Konflikt. Für die betroffenen Kinder beginnt eine Zeit des Leidens und das Kindeswohl ist massiv gefährdet.

Wie Kindeswohl und Kindeswille in der Trennungszeit in der Sozialen Arbeit beachtet und geschützt werden kann ist die Hauptfragestellung der vorliegenden Arbeit. Die Befragung scheidungsbegleitender Berufe hatte zum Ziel, herauszufinden, wie oft die Berufsgruppen mit hochstrittigen Systemen konfrontiert werden, wie sich diese Familien zusammensetzen, nach den Erfahrungen und Methoden im Umgang mit eskalativ verlaufenden Trennungen, dem Zeitpunkt der Involvierung, wie Eltern und Kinder in der Beistandschaft beraten werden können und wie die interdisziplinäre Vernetzung vollzogen wird. Auch wenn der Rücklauf zu gering war – bei über 100 verschickten Mailbögen an Sozialdienste, Erziehungsberatungsstellen, Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst und Kinderanwälte – um eine repräsentative Antwort geben zu können, zeigten die Antworten zum einen das Bemühungen, den Betroffenen „helfen“ zu können, aber auch die Grenzen beraterischer Arbeit. Auf der Suche nach angemessenen Beratungsmethoden wird deutlich, dass es wichtig ist, das Konfliktniveau der Eltern einzuschätzen, das Verhalten und die Merkmale der Hochstrittigkeit zu kennen und den Kindesschutz umzusetzen.

Ergebnis der Diplomarbeit ist, dass eine adäquate Beratung bedingt, sich den Begriffen Kindeswohl, Kindeswille und Hochstrittigkeit anzunähern, sie in den Zusammenhang mit der Trennung der Eltern zu stellen und individuell zu berücksichtigen und geeignete deeskalative Beratungsmethoden einzusetzen.

Konflikteskalationen sind Gesetzmässigkeiten unterworfen und die Hochstrittigkeit der Eltern weist gemeinsame Merkmale auf. Während der Konflikt an Stärke zunimmt, werden die Kinder wie das erweiterte Beziehungsumfeld, oftmals inklusiv Sozial Arbeitender, einbezogen. Leidtragende sind dann die Kinder, die psychisch-physische und verhaltensauffällige Trennungs- und Scheidungsfolgen produzieren. Emotionaler, physischer, psychischer, narzisstischer Missbrauch wird begangen, Besuchsrechtssyndrome und Parental Alienation Syndrome PAS (Eltern-Kind-Entfremdung) werden ausgebildet.

Seit dem neuen Scheidungsrecht werden Kinder am Verfahren der Eltern partizipiert mittels Anhörung. Diese dient dazu, den Kindeswillen zu eruieren, weil sich Kinder eine Meinung über das Wie-Weiter nach der Trennung der Eltern bilden können. Den Kindeswillen zu beachten bedingt Wissen über die Entstehung des Kindeswillens. Psychologische, juristische und gesellschaftliche Belange sind bedeutungsvoll um zu einer ausgewogenen Beurteilung und Beachtlichkeit des Kindeswillens zu gelangen. Dabei gilt, dass der Kindeswille Ausdruck für das Wohl des Kindes ist. Was aber beinhaltet das Kindeswohl? Wie verhalten sich Kindeswohl und Kindeswille im Kontext hochstrittiger Familiensysteme? Das Kindeswohl ist selber nur aus dem historischen Zusammenhang heraus zu verstehen und in Bezug auf seine Anwendung in Recht und Sozialer Arbeit. Zu seiner Erklärung müssen gesellschaftliche Rollenbilder, psychologische Grundlagen und ethisch-juristische Definitionen herangezogen werden. Kindeswohl und Kindeswille verhalten sich reziprok zueinander. Verhaltensauffälligkeiten, physische Leiden, psychischer Stress, Depression bis hin zu Persönlichkeitsstörungen können Kinder in hochstrittigem Elternstreit ausbilden. Schwierigkeiten entstehen zudem, wenn die Kinder in eskalativen Elternkonstellationen verstrickt sind und sich ein selbstgefährdender Kindeswille entwickelt. Verläuft die Trennung der Eltern sehr konfliktreich kommt es oftmals sogar zum Kontaktabbruch zu einem Elter und zur Eltern-Kind-Entfremdung. Induzierter Kindeswille und die Eigendynamik im Entwicklungsprozess der Kinder sind auslösende Faktoren für einen Kontaktabbruch. Der Eltern-Kind-Entfremdung liegt ein selbstgefährdender Kindeswille zugrunde. Nicht nur der ausserhalb lebende Elter und das Kind reagieren nachhaltig und schwer, auch das Kindeswohl ist dadurch in höchstem Grad gefährdet. Eltern-Kind-Entfremdung oder das Parental Alienation Syndrom bildet sozusagen der Gipfel einer negativen Scheidungsfolge, die das weitere Leben der Kinder prägt.

Gefährdungsmeldungen gehen bei den Vormundschaftsbehörden ein, müssen bearbeitet werden und die Soziale Arbeit hat mit zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen zu reagie-

ren. Erziehungsberatungsstellen sind mit verhaltensauffälligen Kindern konfrontiert und Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste haben Kindeswohl und Kindeswille zu begutachten.
Als wichtigste zivilrechtliche Kindesschutzmassnahme wird hier die Beistandschaft nach Art. 307 ff ZGB eingesetzt. Diese wird von der Vormundschaftsbehörde oder dem Gericht angeordnet und dient dazu, das Kindeswohl mit gezielten Anordnungen zu schützen. Sozial Arbeitende werden ernannt und müssen vor allem das Kontaktrecht überwachen. Die Zunahme der Beistandschaften mit speziellen Aufträgen in hochstrittigen Familienkonstellationen fordert Sozial Arbeitende besonders. Sie sehen sich mit Pflichtklienten und schwierigen Aufgabe konfrontiert. Erziehungsbeistandschaften zehren an den Zeit- und Kräfteressourcen und die herkömmliche Methodenarbeit in der Beratung kommt hier an ihre Grenzen. Damit eine Intervention zum Kindesschutz überhaupt Erfolg versprechend sein kann, ist es wichtig, zum richtigen Zeitpunkt und früh genug, Zugang zu den Familien zu finden. Ist das Familiensystem auf einer hohen Eskalationsstufe ihres Konflikts angelangt, wird eine Erfolg versprechende Intervention äusserst schwierig. Je früher der Einbezug, desto grösser die Wahrscheinlichkeit, dass die Eltern, den Kinder zuliebe, das Konfliktfeld verlassen können. Analog zum Eskalationsgrad werden adäquate Beratungsmethoden verlangt, damit das Kindeswohl umgesetzt und eine Deeskalation des Konflikts erreicht werden kann.
Die Errichtung von Erziehungsbeistandschaften ist das Mittel der Wahl, um Kinder im eskalativen System zu schützen. Daneben gibt es noch weitere Angebote wie die Scheidungsgruppen für Kinder, das begleitete Besuchsrecht, die begleitete Kindsübergabe oder therapeutische Hilfe, die man den Kindern angedeihen lassen kann.
Für die Soziale Arbeit im hochstrittigen Elternstreit sind Interventionen relevant, die systemische Ansätze und nicht-direktive Methoden beinhalten. Daneben müssen sich Sozial Arbeitende grundsätzlich mit dem Phänomen der Hochstrittigkeit, ihren Merkmalen, ihrer Eigendynamik und möglichen Folgen für die Kinder, auseinandersetzen. Sie müssen sich über mögliche reaktive und Kindeswohl schädigenden Trennungsfolgen informieren und achtsam auf die besonderen Bedürfnisse von Eltern und Kindern eingehen können. Ein gemeinsam ausgearbeiteter Sozialvertrag, mediative und systemische Beratung können zur Deeskalation beitragen. Weiterbildungen zur Praxis der Kindesanhörung, zur mediativen Vermittlung oder zur systemischen Beratung sind sehr hilfreich. Eine Co-Beratung in diesen Situationen anzubieten, schützt nicht nur Erziehungsbeistände, sondern könnte auch die Konfliktpartner zu einer gegenseitigen Annäherung bewegen. Ist der Konflikt eskaliert, helfen einzig noch direktive Massnahmen, wie angeordnete Mediationen, Schlichtungsvertrag und Obhutsentzug bei einem ausgeprägten Parental Alienation Syndrom. All dies muss aber von der Vormundschaftsbehörde oder dem Gericht verordnet werden.
Damit das Kindeswohl im hochstrittigen System geschützt werden kann, müssen scheidungsbegleitende Berufe vermehrt zusammenarbeiten. Entsprechende Weiterbildungsange-

bote zu Anhörung, Hochstrittigkeit und Umgang mit Gefährdungsmeldungen und PAS sind nötig und sollten von Sozial Arbeitenden vermehrt genutzt werden. Auch ein Blick über den Zaun in die Methodenarbeit andere Berufe, wie die mediative und systemische Arbeit ist Gewinn bringend. Daneben sind aber auch direktive Massnahmen und Sanktionen zu überlegen und argumentativ gegenüber Behörde und Gericht zu vertreten. Schliesslich geht es um nichts weniger als den Kindesschutz.

Meines Erachtens sind Präventionsprogramme dringend gefordert, die Eltern, Gerichte und Sozial Arbeitende mit einer umfassenden Information beliefern, was Trennung und konflikthaftes Verhalten bei den Kindern auslösen kann und dass die Kinder Bedürfnisse nach einer Elternschaft in zwei Haushalten haben.

Weiter bedarf es der Beratung der Eltern im Sorge- und Trennungskonflikt, damit Deeskalation der Hochstrittigkeit gelingt und Elternkooperation wieder aufgebaut werden kann. Diese muss zu einem möglichst frühen Zeitpunkt einsetzen.

Zum dritten sind psychologische Interventionen notwendig, damit Kinder den Kontakt zum einen Elter nicht verlieren und eine Beziehung zu beiden Eltern gepflegt werden kann.

Die vierte Forderung beinhaltet die Unterstützung bei direktiver Beratung mit angeordneten Therapien oder Mediationen zum Schutz der Kinder.

Fünftens benötigen Eltern eine weitergehende Begleitung auch nach der Scheidung, damit die Konflikte auf einem niedrigen Niveau gehalten oder abgebaut werden können.

Damit Interventionen greifen, benötigen die Kinder ein vernetztes Helfernetz mit engagierten Beratern, die das Wohl des Kindes im Auge behalten, die soviel systemisch-mediative Beratung den Eltern angedeihen lassen wie möglich und sowenig direktive Massnahmen wie nötig anwenden.

Last but not least ist eine gemeinsame Sorge als Regel dringend zu überprüfen. So könnten strittige Systeme frühzeitig verhindert werden.

Literatur

Alberstötter, Uli: Wenn Eltern Krieg gegeneinander führen – Zu einer neuen Praxis der Beratungsarbeit mit hochstrittigen Eltern, in: Weber, Matthias / Schilling, Herbert (Hrsg.):Eskalierte Elternkonflikte, Juventa, Weinheim 2006, S. 29-51

Alberstötter, Uli: Kooperation als Haltung und Strategie bei hochstrittigen Elternkonflikten, in: Weber, Matthias / Schilling, Herbert (Hrsg.):Eskalierte Elternkonflikte, Juventa, Weinheim 2006, S. 177-198

Andritzky, Walter: Verhaltensmuster und Persönlichkeitsstruktur entfremdender Eltern, in: Psychotherapie 7. Jahrgang, Bd.7, Heft 2/2002, S. 166-182

Ariès, Philippe: Geschichte der Kindheit, Carl Hanser, München 1975 (dtv 1978).

Ausloos, Guy: Die Kompetenz der Familien, Carl-Auer-Systeme, Heidelberg 2000

Bacilieri-Schmid, Corina: Kinder bei Trennung und Scheidung – Psychologisches Basiswissen für Juristinnen und Juristen, in: Zeitschrift für das Vormundschaftswesen ZVW 5/2005

Balloff, Rainer: Kindeswille, Grundbedürfnisse des Kindes und Kindeswohl in Umgangsrechtsfragen. Familie, Partnerschaft, Recht, 8/2002, S. 240-245

Birchler-Hopp, Ursula: Elternentfremdung, in: Anhören … und dann?, Und Kinder Nr. 69. Mai 2002, S. 37-52

Boch-Galhau, Wilfried von: Trennung und Scheidung im Hinblick auf Kinder und die Auswirkungen auf das Erwachsenenleben unter besonderer Berücksichtigung des Parental Alienation Syndrome (PAS), in: Bäuerle, Siegfried / Moll-Strobel, Helgard (Hrsg.): Eltern sägen ihr Kind entzwei, Trennungserfahrungen und Entfremdung von einem Elternteil, Auer, Donauwörth 2001

Boch-Galhau, Wilfried von / Kodjoe, Ursula: Folgen der PAS-Indoktrinierung für betroffene erwachsene Scheidungskinder, in: Boch-Galhau, Wilfried von / Kodjoe, Ursula / Andritzky, Walter / Koeppel, Peter (Hrsg.) Das Parental Alienation Syndrom – Eine interdisziplinäre Herausforderung für scheidungsbegleitende Berufe: Verlag Wissenschaft und Bildung (VWB), Berlin 2003, S. 37-64

Bodenmann, Guy: Der Zusammenhang zwischen Partnerschaftsproblemen und Störungen bei Kindern und Jugendlichen, in: Kaufmann, Claudia / Ziegler, Franz: Kindeswohl; Eine interdisziplinäre Sicht, Rüegger, Zürich 2003, S.

Brack, Ruth / Geiser, Kaspar (Hrsg.): Aktenführung in der Sozialarbeit, 3. Auflage, Haupt, Bern 2003
Bruch, Carol S.: Parental Alienation Syndrome and Parental Alienation: Getting it Wrong in Child Custody Cases. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht FamRZ 49 (19) 2002
Coester, Michael: Das Kindeswohl als Rechtsbegriff, Habilitationsschrift Frankfurt 1982/83

Conen, Marie-Luise (Hrsg.): Wo keine Hoffnung mehr ist, muss man sie erfinden, 2. Auflage, Carl-Auer-Systeme, Heidelberg 2004

Cottier, Michelle: Subjekt oder Objekt? Die Partizipation von Kindern in Jugendstraf- und zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren, Eine rechtssoziologische Untersuchung aus der Geschlechterperspektive, Stämpfli, Bern 2006

Dettenborn, Harry / Walter, Eginhard: Familienrechtspsychologie, Ernst Reinhardt Verlag, München 2002

Dettenborn, Harry: Kindeswohl und Kindeswille, Ernst Reinhard Verlag, München 2001

Dettenborn, Harry: Die Beurteilung der Kindeswohlgefährdung als Risikoentscheidung, FPR 2003/Heft 06, S. 293-299

Dietrich, Peter S. / Paul, Stephanie: Hoch strittige Elternsysteme im Kontext Trennung und Scheidung, in: Weber, Matthias / Schilling, Herbert (Hrsg.):Eskalierte Elternkonflikte, Juventa, Weinheim 2006, S. 13-28

Dietrich, Paul S. / Paul, Stephanie: Interventionsansätze bei hoch eskalierten Trennungskonflikten, in: Weber, Matthias / Schilling, Herbert (Hrsg.):Eskalierte Elternkonflikte, Juventa, Weinheim 2006, S. 73-90

Eigenmann, Ruth: Wenn Kinder zwischen Mutter und Vater geraten «Tages-Anzeiger» vom 4.November 2005

Enders, Ursula (Hrsg.): Zart war ich, bitter war's, Handbuch gegen sexuellen Missbrauch, Kiepenheuer & Witsch, Köln 2001

Fachhochschule Aargau Nordwestschweiz: Wörter – Begriffe – Bedeutungen, Ein Glossar zur Sozialen Arbeit, Departement Soziale Arbeit, Brugg 2005

Facts 49/2004: Rechtlose Väter, knallharte Mütter: Hau ab Mann

Figdor, Helmuth: Kinder aus geschiedenen Ehen: Zwischen Trauma und Hoffnung, 6. Auflage, Matthias-Grünewald-Verlag, Mainz 1997

Fischer, Wera: The Parental Alienation Syndrome (PAS) und die Interessenvertretung des Kindes - ein kooperatives Interventionsmodell für Jugendhilfe und Gericht, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins (NDV) 10/98, S. 306-310 und Heft 11/98, S. 343-348

Fischer, Wera: Funktion des Verfahrenspflegers bei Umgangsstreitigkeiten, in: Bäuerle, Siegfried / Moll-Strobel, Helgard (Hrsg.): Eltern sägen ihr Kind entzwei, Trennungserfahrungen und Entfremdung von einem Elternteil, Auer, Donauwörth 2001, S. 79-95

Fthenakis, Wasillios E.: Zum Stellenwert der Bindungen des Kindes als sorgerelevantes Kriterium, in: FamRZ, 1985, S. 662-672

Fthenakis, Wassilios, E.: Väter, Band I, Zur Psychologie der Vater-Kind-Beziehung, Urban und Schwarzenberg, München 1985

Fthenakis, Wassilios E.: Kindliche Reaktionen auf Trennung und Scheidung, in: Markefka, Manfred / Nauck, Bernhard (Hrsg.): Handbuch der Kindheitsforschung, Luchterhand Verlag, Neuwied 1993, S. 601-615

Fthenakis, Wassilios, E.: Gruppeninterventionsprogramm für Kinder mit getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, Beltz, Weinheim 1995

Gardner, Richard A.: The Parental Alienation Syndrome. A Guide for Mental Health and Legal Professionals, 2nd Edition Creative Therapeutics Inc., Creskill, New Jersey, USA, 1998

Gardner, Richard A.: Sollten Gerichte anordnen, dass an PAS leidende Kinder den entfremdeten Elternteil besuchen bzw. bei ihm wohnen? in: American Journal of Forensic Psychology, Band 19, Nummer *3,* 2001

Gardner, Richard A.: Das elterliche Entfremdungssyndrom (Parental Alienation Syndrome, PAS), Anregungen für gerichtliche Sorge- und Umgangsregelungen; eine empirische Untersuchung. Verlag für Wissenschaft und Bildung, Berlin 2002

Gardner, Richard A.: Selbstschädigende Folgen der Verleugnung des Parental Alienation Syndroms für Mütter, in: Boch-Galhau, Wilfried von / Kodjoe, Ursula / Andritzky, Walter / Koeppel, Peter (Hrsg.) Das Parental Alienation Syndrom – Eine interdisziplinäre Herausforderung für scheidungsbegleitende Berufe: Verlag Wissenschaft und Bildung, Berlin 2003, S.133-141

Gebhard, Glenn: Victims of Another War, The Aftermath of Parental Alienation, Dokumentarfilm PACT, 2004

Geiser, Kaspar: Der Bericht in der Sozialarbeit, in: Sozialarbeit 9/1986

Glasl, Friedrich: Konfliktmanagement – Ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater, Haupt, Bern 2004

Grossmann, Karin / Grossmann, Klaus (Hrsg.): Bindung und menschliche Entwicklung, John Bowlby, Mary Ainsworth und die Grundlagen der Bindungstheorie, Klett-Cotta, Stuttgart 2003

Gumpinger, Marianne (Hrsg.): Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen, edition pro mente, Linz 2001

Häfeli, Christoph: Wegleitung für vormundschaftliche Organe, 4. Auflage, Wädenswil 2005

Hebeisen, Cornelia: Das Parental Alienation Syndrom, Studienarbeit HSA Bern 2003

Heckhausen, Heinz: Jenseits des Rubikon. Der Wille in den Humanwissenschaften, Springer, Berlin 1987

Hinger, Otfried / Mexner, Birgit: Gruppen-Interventions-Programm für Scheidungskinder, in: Weber, Matthias; Schilling Herbert (Hrsg.)::Eskalierte Elternkonflikte, Juventa, Weinheim 2006, S. 163-174

Hobmair, Hermann(Hrsg.): Psychologie, Verlag H. Stam, Troisdorf 1997

Honig, Michael-Sebastian / Leu, Hans Rudolf / Nissen, Ursula (Hrsg.): Kinder und Kindheit. Soziokulturelle Muster – sozialisationstheoretische Perspektiven. Juventa, Weinheim 1996

Inversini, Martin: Aspekte und Kriterien im zivilrechtlichen Sachverständigengutachten, in: Kaufmann, Claudia; Ziegler, Franz (Hrsg.): Kindeswohl – eine interdisziplinäre Sicht, Rüegger, Zürich 2003

Jopt, Uwe / Behrend Katharina: Das Parental Alienation Syndrome (PAS) – Ein Zwei-Phasen-Modell. Zentralblatt für Jugendrecht, 87, 2000, S. 223-231

Jopt, Uwe: Psychologie und Kindeswohl, Plädoyer für einen neuen Sachverstand im Familienrecht; in: Hahn, Jochen, Lomberg, Berthold, Offe, Heinz (Hrsg.) Scheidung und Kindeswohl, 2. Auflage , Asanger, Heidelberg 1994

Kast, Verena: Trauer. Phasen und Chancen des psychischen Prozesses, Kreuz, Stuttgart 2002

Key, Ellen: Das Jahrhundert des Kindes, Erstausgabe 1902; Beltz Taschenbuch, Weinheim 2000

Kim Berg, Insoo: Familien-Zusammmenhalt(en), Ein kurz-therapeutische und lösungs-orientiertes Arbeitsbuch, 8. Auflage, Verlag modernes lernen, Dortmund 2006

Klenner, Wolfgang: Szenarien der Entfremdung im elterlichen Trennungsprozess – Entwurf eines Handlungskonzepts von Prävention und Intervention, in: Zentralblatt für Jugendrecht, 2/2002, S. 48-57
Klosinski, Gunther / Karle Michael: Empfehlungen zum Ausschluss des Umgangsrechts – Gründe und Begründungen aus 30 Gutachten, in: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 45, 1996, S. 331-338

Kodjoe, Ursula / Koeppel, Peter: The Parental Alienation Syndrome (PAS) in: Der Amtsvormund, Heidelberg, Sonderdruck Januar 1998 unter http://www.gabnet.com/mw/davorm1.htm

Kodjoe, Ursula: Die feindselige Ablehnung eines Elternteils durch sein Kind, in: Boch-Galhau, Wilfried von / Kodjoe, Ursula / Andritzky, Walter / Koeppel, Peter (Hrsg.) Das Parental Alienation Syndrom – Eine interdisziplinäre Herausforderung für scheidungsbegleitende Berufe, Verlag Wissenschaft und Bildung, Berlin 2003

Konferenz der Kantonalen Vormundschaftsbehörden VBK: Neues Scheidungsrecht, Auswirkungen auf die vormundschaftlichen Organe, 3. Auflage, Luzern 2004

Kreft, Dieter, Mielenz, Ingrid: Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, 4. Auflage, Beltz, Weinheim/Basel 1996

Largo, Remo, H. / Czernin, Monika: Glückliche Scheidungskinder, Trennungen und wie Kinder damit fertig werden, Piper, München 2003

Lempp, Reinhart: Die Bindungen des Kindes und ihre Bedeutung für das Wohl des Kindes gemäss § 1671 BGB, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, FamRZ 1984, S. 741-744

Löcher, Sandra: Beteiligung und Unterstützung von Kindern in Orientierung an spieltherapeutischen Konzepten, in: Weber, Matthias / Schilling Herbert (Hrsg.):Eskalierte Elternkonflikte, Juventa, Weinheim 2006, S. 131-133

Ludewig, Kurt: Das Familienbrett, Ein Verfahren für die Forschung und Praxis mit Familien, Hogrefe, Göttingen 2000

Lüssi, Peter: Systemische Sozialarbeit, Praktisches Lehrbuch der Sozialberatung, 4. Auflage, Haupt, Bern 1991

Maslow, Abraham H.: Motivation und Persönlichkeit, rororo TB, Reinbeck 2002

Matter, Helen: Mediatives Arbeiten bei gerichtlichen Aufträgen und Mandaten: in: Gumpinger, Marianne (Hrsg.): Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen, edition pro mente, Linz 2001, S. 81-95

Müller, Rita: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei hoch strittigen Trennungen aus der Sicht des Verfahrenspflegers, in: Weber, Matthias / Schilling Herbert (Hrsg.):Eskalierte Elternkonflikte, Juventa, Weinheim 2006, S. 103-118

Napp-Peters, Anneke: Familien nach der Scheidung, Kunstmann Verlag, München 1995

Nave-Herz, Rosmarie: Eine historisch-soziologische Analyse zum Begriff Kindeswohl, in: Kindeswohl – eine interdisziplinäre Sicht, Kaufmann, Claudia; Ziegler, Franz (Hrsg.): Verlag Rüegger, Zürich 2003

Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Beck Kurzkommentare, Band 6, München 2002

Peter, Max: Kindesinteressen in Zeiten familiärer Veränderungen, FamPra.ch 1/2005, S. 25-38

Peter, Max: Mediation als neuer Ansatz zur Regelung von Besuchsrechtskonflikten, in: Familienfragen, Informationsbulletin der Zentralstelle für Familienfragen am Bundesamt für Sozialversicherung 1/2005, S. 13-15

Peter, Max: Hochstrittige Eltern im Besuchsrechtskonflikt, Zeitschrift für Vormundschaftswesen ZVW 5/2005

Proksch, Roland: Mediation – Vermittlung in familiären Konflikten: Einführung von Mediation in die Kinder- und Jugendhilfe; Leitfaden, Verlag Institut für Soziale und Kulturelle Arbeit (ISKA), Nürnberg 1998

Proksch, Roland: Familienmediation zwischen Jurisprudenz und Psychologie, Eigenverantwortliche Konfliktregelung im Licht und Schatten flankierender Professionen, Forum Mediation 1/2003, S. 5-11

Rogers, Carl, R.: Die Nicht-direktive Beratung, 11. Auflage, Fischer TB, Frankfurt a. M. 1992

Rousseau Jean-Jacques: Emile oder Über die Erziehung, UTB, Stuttgart 1998

Schälin, Jeannine / Degen-Zimmermann, Dorothee: Zur Praxis der Anhörung, in: Anhören … und dann?, Und Kinder Nr. 69. Mai 2002

Schmidt-Denter, Ulrich / Beelmann, Wolfgang: Kindliche Symptombelastungen in der Zeit nach der ehelichen Trennung – eine differentielle und längsschnittliche Betrachtung, in: Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie, (24) 1997

Schweizerisches Zivilgesetzbuch ZGB, Beobachter, Ausgabe 2007

Siebenschön, Leona: Im Kreidekreis: Konflikt der Partner - Problem der Familie - Leiden der Kinder. Fischer Taschenbuch, Frankfurt a. M. 1979

Simon, Fritz B. / Rech-Simon, Christel: Zirkuläres Fragen – Systemische Therapie in Fallbeispielen: Ein Lernbuch, Carl Auer Verlag, Heidelberg 2004

Simoni, Heidi / Büchler, Andrea: Kindeswohl und Kinderrechte in der Scheidungspraxis, in: Soziale Sicherheit 5/2006

Spengler, Peter: Wieder auf die Kinder schau'n, in: Weber, Matthias / Schilling (Hrsg.):Eskalierte Elternkonflikte, Juventa, Weinheim 2006, S. 53-90

Staub, Liselotte / Felder, Wilhelm: Scheidung und Kindeswohl, Ein Leitfaden zur Bewältigung schwieriger Übergänge, Huber, Bern 2004

Staub, Liselotte / Hausheer, Heinz / Felder, Wilhelm: Gemeinsame elterliche Sorge – eine psychologische Betrachtungsweise, Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins ZBJV 6/2006

Staub, Liselotte: Pflichtmediation und Wirklichkeit, in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen ZVW 3/2006

Ten Hövel, Gabriele: Liebe Mama, böser Papa, Kösel München 2003

Wallerstein, Judy S., Berkeley / Lewis, Julia: The long-term impact of divorce on children - A first report from a 25-year study". Family and Concliation Courts Review, Bd. 36, Nr. 3, Juli 1998, übersetzt in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht - FamRZ-H.2, 2001

Watzlawik, Paul: Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien, 11. Auflage, Huber, Bern 2007

Weber, Matthias: Beratung in Zwangskontexten, in: Weber, Matthias / Schilling Herbert (Hrsg.):Eskalierte Elternkonflikte, Juventa, Weinheim 2006, S. 217-116

Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft, Grundriss der verstehenden Soziologie, Voltmedia, Paderborn 2006

Welter-Enderlin, Rosmarie / Hildenbrand, Bruno (Hrsg.): Resilienz – Gedeihen trotz widriger Umstände, Carl-Auer Verlag, Heidelberg 2006

Zanoni, Urs: Scheidung, Zankapfel Kind in Beobachter 5/03

Zitelmann, Maud: Kindeswille und Kindeswohl im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht, Votum, Münster 2001

Weitere Literatur:

Trennungsvereinbarung vom 8. August 2001 der Familie W.

Zwischenbeistandschaftsbericht zuhanden des Eheschutzgerichtes A. in der Scheidungsangelegenheit der Familie W.

Antwortschreiben des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes an Familie M.

Handnotizen oder Unterlagen an Weiterbildungsveranstaltungen und HSA, Hochschule für Soziale Arbeit (heute Berner Fachhochschule Soziale Arbeit):

Amsler-Wagner, Monika: Skript, Soziale Arbeit mit Einzelnen, HSA Bern 2005

Affolter, Kurt: Skript, Kindes und Vormundschaftsrecht, HSA, Bern 2003

Biert, Nesa: Skript, Soziale Arbeit mit Familien und Paaren, HSA, Bern 2004

Figdor, Helmuth: Wahrnehmungsveränderung bei Kindern, Tagungsdokumentation 16.April 2002, Hrsg: Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutzzentren e.V. Köln 2003

Gerber, Susanne / Joss, Sabine: Skript, Methoden Sozialer Arbeit, HSA, Bern 2003

Güthoff, Friedhelm: Kinderwohl und Kindeswille, Internationale Fachtagung am Staatsinstitut für Frühpädagogik, München, 9./10. Juni 2001

Gutschner, Daniel: Kindeswohl und Kindeswille: am Institut für forensische Kinder- und Jugendpsychologie, -psychiatrie und -beratung, Bern 15. März 2005

Kodjoe, Ursula: Studie von Clawar & Rivlin zur Elternentfremdung, Vortrag an der Fachtagung der Ev. Akademie Bad Boll, 9. bis 11. Dezember 1998

Leibundgut, Hektor: Skript, Einführung Philosophie, HSA, Bern 2002

Maywald, Jörg: Kindeswohl – was ist das Vortrag an der Fachtagung: Kindeswohl und Kindeswille in Sorge- und Umgangsstreitigkeiten, Bernburg, 21./22. April.2005

Nufer, Heinrich: Das Kindeswohl aus sozialpädagogischer Sicht, Referat, Zürich 1993

Simoni, Heidi: Kindeswohl und Kindeswille, Zürich am 13. Januar 2007
Stadler, Michael: Anhörung des Kindes; Kindliche Reaktionen auf die elterliche Trennung, Fribourg, 16./17. März 2007

Staub, Liselotte / Felder, Wilhelm: Probleme im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht, Symposium zum Familienrecht Fribourg, 6./7. Oktober 2005
Vormundschaftsstatistik, in: Zeitschrift für das Vormundschaftswesen ZVW 1/2007

Wüthrich Bischof, Sabina: Projektive Verfahren in Anhörungen von Scheidungskindern, Diplomarbeit an der Schule für angewandte Psychologie, Zürich 2003

ZSB: Zentrum für systemische Therapie und Beratung: Grundkurs, Bern 2006/2007

ZSB: Zentrum für systemische Therapie und Beratung: Skript, Aufbaukurs, Bern 2007/2008

Internet:

Anhörung für Kinder: Deine Meinung ist wichtig, Internetbroschüre unter: www.gerichte-zh.ch/ZRP/zuerich.nsf/0/ac0ac1f00633d297c1256de2006b75d4/$FILE/Meinung.htm

Affolter, Kurt: unter: www.vsav-asto-astu.ch/de/dokumentation 2005

Auswertung der Umfrage zum neuen Scheidungsrecht: Bundesamt für Justiz, Mai 2005 unter: http://www.elterliche-verantwortung.ch/data/data_8.pdf

Bundesärztekammer, Berlin 1992 unter: www.bundesaerztekammer.de

Bundesgerichtsentscheide (BGE) zu finden unter: http://jumpcgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=01.06.2005_5C.63/2005

Bundesstatistik: unter: http://www.admin.ch/bfs

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten: unter www.admin.ch

Fachkurs mit Pfllichtklientinnen und Pflichtklienten, HSA Luzern unter: www.hsa.fhz.ch

Kinderschutz: http://www.jgk.be.ch/site/index/kja/kja_wegweiserkindesschutz unter: www.kinderschutz.ch und
Positionspapier des schweizerischen Kinderschutzes unter: http://www.kinderschutz.ch/cms/de/node/37

Kodjoe, Ursula: Scheidung aus der Sicht der Kinder, Vortrag am 18.12.1997 in Gipf-Oberfrick, http://www.vev.ch/de/hofstat3.htm

Krabbe, Heiner / Weber, Roger: Kinder und Jugendliche im Konflikt mit den Eltern, unter: www.gerichte-zh.ch/ZRP/zuerich.nsf/0/1caba9f3536cb79fc1256c7f004f7666/$FILE/M_Kinder.pdf

Schleicher, Johannes: HSA Bern, Rechtsgrundlagen für die Soziale Arbeit unter: www.schleicher.ch/rechtsframe.htm

Simoni, Heidi / Büchler, Andrea: Fakten und Folgerungen, 26. Oktober 2006 unter http://www.nfp52.ch/d.cfm

Sponsel, Rudolf: Kindeswohl-Kriterien, Familienrechtspsychologische Abteilung der SGIPT, Erlangen IP-GIPT 2003 unter: http://www.sgipt.org/forpsy/kw_krit0.htm

UN-Kinderrechtskonvention: unter: http://www.kidweb.de/kiko.htm

Zürcher Anwaltsverband: Podiumsveranstaltung: Kinder haben Rechte, November 2005, unter: http://www.zav.ch/podiums/e13U-ZAV_Podium_Kind_2005.pdf

Anhang

Befragung scheidungsbegleitender Berufe

Im Rahmen meines Diploms an der Hochschule für Soziale Arbeit, Bern, befasse ich mich mit dem Thema:
Kindeswohl und Kindeswille in hochstrittigen Trennungs- und Scheidungssituationen

Heutzutage werden immer mehr Ehen geschieden. Die Ehe – ein Bündnis auf Lebenszeit – wird zum Bündnis auf Zeit. Die Anzahl der Scheidungen in der Schweiz nimmt stetig zu. Gleichzeitig wächst jedes 3. Kind bevor es mündig wird mit nur einem Elternteil auf. Nicht allen Eltern gelingt es, Trennung und Scheidung „gut" zu bewältigen. Sie geraten in einen vernichtenden „Kleinkrieg", der allzu häufig auf dem Rücken der Kinder ausgetragen wird. An und für sich ist nicht die Trennung der Eltern bei den Kindern der Stress auslösende Faktor – es ist vielmehr ihr Umgang mit dieser Situation. Für die Kinder bedeutet die Trennung der Eltern ein schwer zu bewältigender Konflikt und vielfach werden sie in die folgenden (nach)ehelichen Auseinandersetzungen mit einbezogen. Für die ganze Familie beginnt eine Zeit des Leidens: Für den Elternteil der verlassen wurde, für denjenigen, der gegangen ist und für die Kinder, für die damit das Gefühl der „psychologischen Heimat" verloren geht.
Im Zusammenhang mit gerichtlichen Auseinandersetzungen werden diverse scheidungsbegleitende Berufe (Sozialarbeit, Kinderanwalte, Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste, Erziehungsberatungsstellen, Mediatoren) in die hochstrittigen Elternkonflikte involviert. Dabei soll von ihnen die „am wenigsten schädliche Alternative" zum Wohl des Kindes eruiert werden. An sie richtige ich diese Befragung.
Damit mir eine aussagerelevante empirische Datenerhebung möglich ist, bitte ich Sie, mir den Fragebogen zu beantworten und zu retournieren.
Die Auswertung der Fragebogen erfolgt nach wissenschaftlichen Grundsätzen und der Gewährleistung der Anonymisierung.
Ich bedanke mich sehr herzlich bei Ihnen für die Zeit, die Sie zur Beantwortung zur Verfügung stellen. Sollten Sie an den Ergebnissen Interesse haben, dann bitte ich Sie, diese Frage im Anschluss zu beantworten. Fügen Sie ergänzend Ihre E-Mail Adresse hinzu.
Vielen Dank
Cornelia Weller

Bitte füllen Sie das Formular aus, speichern Sie es unter einem neuen Namen und senden Sie es an: kinderbunt.ch@web.de

Beruf:15 Sozial Arbeitende, 2 Kinderanwältinnen

Berufserfahrungsjahre: Geschlecht: w: ☐ m: ☐

Durchgeführte Tätigkeiten: (bitte Anzahl eingeben für das Jahr 2006):

Anhörung(en): (gesamthaft) 116

Davon Anhörungen mit Kindern 24

Davon Anhörungen mit Eltern 104

Kindszuteilungs-Gutachten: 28

Kinderanwaltschaftliches Mandat(e): 2

Erziehungsbeistandschaft(en): 89

Anderes:

Gefährdungsmeldungen, die im direkten Zusammenhang mit Trennung und Scheidung stehen: (Gesamtanzahl) 42

Hauptthema der Gefährdungsmeldung:

Von wem wurden Gefährdungsmeldungen im Zusammenhang mit hochstrittigen Paaren gemacht? (Bitte Anzahl angeben)

Mutter: 9

Vater: 13

Verwandten: 2

Nachbarn: 4

Lehrpersonen: 8

Andere: (nennen) Sozialarbeiterin, 3 x Polizei, Arzt, Bekannte

Anzahl Fälle mit hochstrittigen Eltern in den letzten 12 Monaten

gesamthaft: 55

Seit Ihrem Amtsantritt: 150

Davon betroffene Kinder: 150 davon w 90 m 60

Alter der Kinder:

bis 6 Jahre

bis 12 Jahre

bis 18 Jahre

Berufe der Eltern nach Geschlecht und Nennung:

Quartäre Stufe:	w	m
Tertiäre Ausbildung:	w	m
Sekundarstufe II:	w 8	m 8
Sekundarstufe I:	w 4	m 2
Obligatorische Schule:	w	m
Andere	w	m

Geschätzter **Arbeitsaufwand** in Stunden bei der Begleitung hochstrittiger Eltern:5 bis 80

Zeitpunkt der **Involvierung** im Verfahren (nach Anzahl):

Während Trennung:	50
Vor Eheschutzverfahrensentscheid:	20
Vor Scheidung:	14
Nach Scheidungsurteil:	23

Je weniger die Trennung der Eltern vorhersehbar war und nicht einsichtig für ein Kind ist, umso mehr erlebt das Kind einen Kontrollverlust. Je mehr es in seinem emotionalen Sicherheitsbedürfnis erschüttert wird und in existentielle Angst gerät, den anderen Elternteil auch noch zu verlieren, je eher kann die Allianzbildung mit einem Elternteil und die rigorose, nicht nachvollziehbare, feindselige Abwendung vom anderen Elternteil im Sinne einer subjektiv funktionale Strategie der verhaltens- und emotionszentrierten Stressbewältigung verstanden werden.

Das Hauptsymptom, das bei allen Stufen vorhanden ist, ist eine ablehnende Haltung des Kindes gegenüber dem nicht mehr bei ihm lebenden Elternteil (zumeist der Vater), über den es auch schlecht redet und denkt. Die Ursache für dieses Verhalten liegt in vielen Fällen in der (unbewussten) Instrumentalisierung des Kindes gegen den ausserhalb leben Elter. Hier wird es für scheidungsbegleitende Berufe schwierig, denn der unter diesen Umständen geäusserte Kindeswille entspricht selten dem Kindeswohl. In der Forschung wird hier von Eltern-Kind-Entfremdung oder dem Parental Alienation Syndrom (PAS) gesprochen. Ich übernehme diesen Begriff, ohne damit in die begrifflichen „wissenschaftlichen“ Auseinandersetzungen einzugreifen.

Sicherlich sind Sie in einer Form diesem Phänomen begegnet.

In wie vielen Fällen? Zwischen 1 bis 15 Fälle wurden genannt, überwiegend vereinzelt

Welche Methoden zur Erkennung des PAS verwenden Sie oder haben Sie schon angewandt?

Welche Methoden sind Ihrer Meinung nach zur professionellen Beratung und Umgang diesbezüglich am wirkungsvollsten, gerade auch zum Schutz der betroffenen Kinder?

Welche Massnahmen wurden ergriffen, damit die Kinder den ausserhalb lebenden Elter regelmässig besuchen können?

Was benötigt Ihre Profession, damit auf dieses Phänomen besser reagiert werden kann?

In wie vielen Fällen wich das Urteil von Ihrer Beurteilung ab?

Beschreiben Sie, soweit Sie Einblick hatten, wie es den betroffenen Familien nach Ablauf Ihrer Involvierung erging. Was hat sich verbessert, was verschlechtert:

Frage nach der Interdisziplinarität
Welche andere scheidungsbegleitende Profession wurde zur Entscheidungsfindung mit einbezogen und Sie haben mit ihr zusammengearbeitet:

Bemerkungen:

Ich möchte über das Ergebnis der empirischen Befragung informiert werden:
Ja:☐ Nein: ☐ E-Mail